

300 Jahre Bayerische Benediktiner-Kongregation im Spiegel der wichtigsten Beschlüsse der Generalkapitel

Von Anselm Reichhold OSB – Scheyern

Inhalt

Vorwort	523
Einleitung	524
Abkürzungen	525
1. Teil: Die Rezesse der Generalkapitel 1684–1797 (1.–34. GK)	527
2. Teil: Die wichtigsten Beschlüsse der Generalkapitel 1858–1939 (1.–29. GK)	616
3. Teil: Überblick über die Generalkapitel 1946–1984 (30.–42. GK)	643
Anhang I – Quellen	
1. Quellen zu den Generalkapiteln 1–34, 1684–1797	657
2. Annalen, 1684–1772, Übersicht	659
3. Quellen zu den Generalkapiteln 1–42, 1858–1984	660
4. Sonstige Quellen	660
Anhang II – Literatur	662
Anhang III – Kommun-Noviziat der Bayerischen Benediktiner- Kongregation 1686–1802, Übersicht	667
Anhang IV – Kommun-Studium der Bayerischen Benediktiner- Kongregation 1687–1797, Übersicht	671
Anhang V – Lyzeum Freising	679
Anhang VI – Klöster der Bayerischen Benediktiner-Kongregation	
1. Übersicht	681
2. Übersichtskarte	682
3. Personalstand der Kongregation 1724–1984	683
4. Diagramm zum Personalstand der Kongregation 1724–1984	684
5. Die Klöster und Äbte der Bayerischen Benediktiner-Kongregation (1684–1984)	686

Vorwort

Die vorliegende Arbeit erhebt keineswegs den Anspruch, eine Geschichte der Bayerischen Benediktiner-Kongregation zu sein. Wenn auch auf einem Generalkapitel die Kongregation als „Vereinigung“ am deutlichsten und sichtbarsten in Erscheinung tritt, so stellt doch so eine Versammlung der Äbte und Deputierten der einzelnen Klöster keineswegs das volle Leben mit den vielfältigen Wechselfällen dar. Diese — erstaunlich regelmäßige — Wiederkehr der Generalkapitel ist nur eine Art Gerüst, oder — um es anders auszudrücken — eine Art Knochengerippe, dem es an Fleisch und pulsierendem Blut fehlt, das aber immerhin dafür einen Halt und eine Stütze bietet.

Um eine Geschichte der Bayerischen Benediktiner-Kongregation zu schreiben, bedarf es der Auswertung vieler weiterer wichtiger Dokumente. Zunächst müßte der vollständige Text der sehr umfangreichen Protokolle geboten werden, und nicht nur — wie in vorliegender Arbeit — ein kleiner Auszug davon.

Noch mehr die Fülle des Lebens erfassend sind die Annalen, die von den „Chronisten“ der alten Kongregation lückenlos für die Jahre 1684—1772 geschrieben wurden, aber noch nicht veröffentlicht sind. Leider hat diese Art der „jährlichen“ Geschichtsschreibung der Kongregation nach der Wiedererrichtung keine gleichwertige Nachfolge gefunden.

In den Archiven der Klöster, im Hauptstaatsarchiv in München und in den Diözesanarchiven ruht noch eine Fülle weiteren Quellenmaterials, das verwertet werden müßte.

Über einzelne Teilgebiete gibt es bereits eine umfangreiche Literatur. Viele Berichte sind erschienen in unseren „Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige“, einer Zeitschrift, die bereits seit 1880 in regelmäßiger Folge erscheint und viele hundert Artikel zu unserem Thema gebracht hat. Eine Menge von Angaben über Quellen und Literatur findet sich besonders in Hemmerle, *Germania Benedictina*, Bd. II — Bayern.

Die vorliegende Darbietung der wichtigsten Beschlüsse der Generalkapitel konnte nur geschehen aufgrund der gediegenen Vorarbeit von P. Albert Siegmund, Scheyern, der jahrelang Material gesammelt, kopiert, geordnet und kritisch gesichtet hat. Wertvolle Mithilfe hat auch P. Franz Gressierer, Scheyern, geboten, der die Protokolle für die Zeit nach der Wiedererrichtung gesammelt und auch sonst viele wichtige Hinweise gegeben hat. P. Ägid Kolb, der Hauptschriftleiter, hat das Bemühen eines „Anfängers“ mit Rat und Tat, und großer Geduld begleitet. Großen Dank schulde ich auch dem Hochw. Herrn Abt Bernhard Lambert, der seinen Segen dazu gab.

Wenn die vorliegende Arbeit eine kleine Hilfe für die weitere Forschung sein kann, hat sie ihren Zweck voll erfüllt.

P. Anselm Reichhold OSB

Einleitung

Wie aus dem Inhaltsverzeichnis ersichtlich, ist die vorliegende Arbeit in drei Teile gegliedert.

Der 1. Teil bringt die Rezeßpunkte der einzelnen Generalkapitel, 1684–1797, im wesentlichen Inhalt oder im Wortlaut. Wörtliche Übersetzungen sind in Anführungszeichen gesetzt. Bei entscheidenden Begriffen ist der lateinische Originaltext in Klammern beigelegt. Etwaige Varianten in verschiedenen Originalvorlagen sind nicht berücksichtigt.

Auf den Generalkapiteln nach der Wiedererrichtung (1858–1939) wurden meistens nur Protokolle (Verhandlungen) geschrieben, nur gelegentlich auch „Rezesse“. Es werden von diesen Protokollen nur die wichtigsten (oder wichtig erscheinenden) Punkte herausgegriffen.

Im dritten Teil (1946–1984) wird über die einzelnen Generalkapitel nur ein Überblick gegeben.

Als besonderes Problem stellte sich die Schreibweise von Namen heraus, da diese besonders im 18. Jahrhundert, auch in Originalurkunden gelegentlich noch variiert. Ein Vergleich des vorliegenden Aufsatzes mit dem Artikel von P. Franz Gressierer „Die Generalkapitel der Bayerischen Benediktiner-Kongregation“, oder mit Hemmerle „Germania Benedictina“, Bd. II — Bayern, läßt teilweise verschiedene Schreibweisen von Namen erkennen. Einige Varianten sind:

- Guetrather — Gutrather
- Schallhamer — Schallhammer
- Oberhueber — Oberhuber
- Kleienmayrn — Klaymayern und andere.

Diese Varianten sind also auf die jeweils verwendete Quelle zurückzuführen.

Die Protokolle, bzw. Rezesse, wurden vor 1803 durchwegs in lateinischer Sprache abgefaßt, nach der Wiedererrichtung meist in deutscher, gelegentlich auch in lateinischer Sprache. Bei der vorliegenden Arbeit wurde jeweils der in Scheyern vorhandene Text, bzw. — bei mehreren Texten — der am besten lesbare, zugrundegelegt, ohne Berücksichtigung von etwa vorhandenen Textvarianten. Bei näherer Untersuchung stellt sich übrigens heraus, daß einige Varianten zwar gegeben, aber im allgemeinen sehr unwesentlich sind. Eine textkritische Untersuchung müßte einer vollständigen Ausgabe, mit Einschluß der Protokolle und unter Berücksichtigung aller irgendwie erreichbaren Texte, in der Originalsprache vorbehalten sein.

Abkürzungen

An	Andechs
At	Attel a. Inn
BB	Benediktbeuern
BBA	Bayerische Benediktiner-Akademie
BBK	Bayerische Benediktiner-Kongregation
Bd., Bde.	Band, Bände
Cgm	Codex germanicus monacensis
Clm	Codex latinus monacensis
Di	Direktor
En	Ensdorf
f.	folium (Blatt), (vor einer Zahl)
f., ff.	folgende Seite, folgende Seiten, (nach einer Zahl)
fasc.	fasciculus (Bündel)
Fink	Fink Wilhelm, Beiträge zur Geschichte der bayer. Benediktiner-Kongregation, Metten 1934
Fr	Frauenzell (Marienzell)
GK	Generalkapitel
GR	General-Register (Hauptstaatsarchiv München, Archiv der Bayerischen Benediktiner-Kongregation)
Jg.	Jahrgang
Jh.	Jahrhundert
KanR	Kanonisches Recht
KL	Klosterliterale (Hauptstaatsarchiv München)
LThK	Buchberger M., Lexikon für Theologie und Kirche, 1930 ff.
Lindner	Lindner A., Die Schriftsteller und die um die Wissenschaft und Kunst verdienten Mitglieder des Benediktiner-Ordens im heutigen Königreich Bayern vom Jahre 1750 bis zur Gegenwart, 2 Bde., Regensburg 1880, Nachträge ebenda 1884
Mal	Mallersdorf
MB	Monumenta Boica, München 1763 ff.
Mf	Michelfeld
Ms	Manuskript
OA	Oberaltaich

p.	pagina (Seite)
P.	Pater
Phil	Philosophie
Pr	Prifling (Prüfung)
Prof	Professor
R	Register (Hauptstaatsarchiv München, Archiv der Bayerischen Benediktiner-Kongregation)
Rb	Reichenbach
Rot	Rott a. Inn
R. P.	Reverendus Pater
S.	Seite
Schy	Scheyern
SE	Sankt Emmeram-Regensburg
SM	Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden bzw. zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige, verschiedene Verlage 1880 ff. Anmerkung: Die jetzt gültige Abkürzung wäre: für die Jahrgänge 1882–1910: SMBO für die Jahrgänge ab 1911: SMGB Der Einfachheit halber wurde die bisher übliche „SM“ gewählt.
Te	Tegernsee
Th	Thierhaupten
Theol	Theologie
Wb	Weltenburg
Wbr	Wessobrunn
Wo	Weissenhohe
WS	Weihenstephan
Ziegelbauer	Ziegelbauer Magnoald, <i>Historia Rei literariae Ordinis S. Benedicti</i> , 4 Bde., Augsburg und Würzburg 1754

1. Teil: Die Rezesse der Generalkapitel 1684—1797 (1.—34. Generalkapitel)

Als ersten Anlauf zur Gründung der Bayerischen Benediktiner-Kongregation kann man jene Urkunde vom 27. Juli 1627 betrachten, durch die auf Veranlassung des Abtes Stephan Reitberger, Scheyern, 20 bayerische Abteien zur Gründung einer Kongregation sich verpflichteten. Die Abfassung der Statuten wurde einer Kommission von sieben Priors (Tegernsee, Andechs, Benediktbeuern, Oberaltaich, Metten, Seon und Scheyern) übertragen, die in einer Versammlung vom 9. November bis 6. Dezember 1627 in Scheyern ihre Aufgabe erledigte. Die Priors von Tegernsee und Andechs blieben noch bis zum 20. Dezember in Scheyern, um zusammen mit P. Simon Fyrbas (Scheyern) die Reinschrift der Statuten zu besorgen. Doch obwohl der Herzog von Bayern und der Papst Urban VIII. das Werk billigten, scheiterte die Vollen- dung am Widerstand der Bischöfe, die eine interne Spaltung der Kirche befürchteten. Erst den intensiven Bemühungen des Abtes Cölestin von St. Emmeram, Regensburg, gelang es fast 60 Jahre später, die Bayerische Benediktiner-Kongregation „von den heiligen Schutzengeln“ zu gründen. Die offizielle Errichtung erfolgte am 26. August 1684 durch die Bulle „Circumspecta“ des Papstes Innozenz XI. Wenige Monate später konnte das erste Generalkapitel einberufen werden.

1. Generalkapitel, 21.—27. Nov. 1684, St. Emmeram/Regensburg¹

Die Äbte und Deputierten der einzelnen Abteien erschienen am 21. November in St. Emmeram. Der Abt von Ettal entschuldigte sein Fernbleiben, weil er eine Trauung eines Adligen halten müsse. Die Äbte der Passauer Diözese schrieben, eine Teilnahme am Generalkapitel sei ihnen vom Ordinarius verweigert worden.²

In einer ersten Konferenz einiger Äbte über die Präzedenz und Sitzordnung legte man fest, daß diese sich nach dem „Alter der Wahl“ (secundum senium electionis) richte. Allerdings haben die Äbte von St. Emmeram und Tegernsee stets den Vorrang.

Am 22. November wurde gegen 7 Uhr ein heiliges feierliches Hochamt vom Heiligen Geist gehalten, das vom Hochwürdigsten Herrn Alexander

-
- 1) Ausführlicher Bericht über das 1. GK, siehe: Molitor Raphael, Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände, II, S. 500 ff.; ebenso Fink Wilhelm, Beiträge zur Geschichte der bayerischen Benediktiner-Kongregation, S. 28 ff.
 - 2) Diese Abteien waren: Niederaltaich, Asbach und Vornbach. Metten war auf dem 1. GK durch einen Deputierten vertreten, blieb aber ab dem 2. GK ebenfalls fern. Weiter haben sich nicht angeschlossen: Plankstetten und St. Ulrich und Afra in Augsburg.

Hofer, Dekan in der Kollegiatkirche St. Martin/Landshut und Päpstlicher Kommissar zum 1. Generalkapitel, gesungen wurde.

Nach dem „Offizium“ wurde im Versammlungsraum das Beglaubigungsschreiben des Päpstlichen Kommissars verlesen, das ihm den Vorsitz (potestas praesidendi) im Namen des Papstes im Generalkapitel einräumte.

Danach hielt der Kommissar eine Ansprache, „ausgezeichnet nicht nur durch rednerische Eleganz, sondern auch bestens gewürzt durch das Salz der Klugheit“.

Auf Vorschlag des Kommissars kam man überein, aus den Reihen der Äbte 4 Direktoren (directores) zu wählen, die die Versammlung leiten sollten. Auch legte er dar, daß alle Äbte ein Schreiben unterzeichnen mußten, in dem sie erklärten, daß durch diese neue Kongregation in keiner Weise eine Vorentscheidung gegenüber der Jurisdiktion und den bisherigen Rechten des Kurfürsten getroffen werde. Dies fand einstimmige Billigung.

Zu Direktoren wurden je zwei Äbte aus Oberbayern und Niederbayern gewählt.

Der Kommissar legte dar, daß es der Wille des Papstes sei, daß die Statuten festgelegt werden und deshalb mit ihrer Zusammenstellung der Anfang gemacht werden müsse.

Die Deputierten der Konvente berieten getrennt in einem eigenen Raum und wählten ebenfalls vier Direktoren.

Die Beratungen des 1. Tages gingen über das „Göttliche Offizium“ (Divinum Officium), d. h. wann man zur Matutin aufstehen und zu welchen Zeiten man die einzelnen „Horen“ (Stundengebete) beten bzw. singen solle.

Auch am 23. November bezogen sich die Beratungen zunächst auf das „Göttliche Offizium“, wechselten dann aber und gingen auf die „Kleidung, Tonsur, das Fasten und die kranken Brüder“ über.

Die Beratungspunkte des 24. November waren „die klösterliche Armut“, die „Festtage“ und noch andere.

Danach wurden alle Teilnehmer des Generalkapitels in den Versammlungsraum der Äbte gebeten, wo das Ergebnis der Beratungen, nämlich die Statuten publiziert wurden. Alle Äbte stimmten den Statuten zu.

Unter den Deputierten wollten einige nur bedingungsweise, „sub spe rati“³, ihre Zustimmung geben. Sie wünschten, daß man die Statuten zuerst im Konvent erprobe. Diesem Verlangen wurde in der Weise nachgegeben, daß man alle „Ausnahmen“ zusammen mit den jetzt vereinbarten Statuten nach Rom zur endgültigen Entscheidung sende.

Am Schluß des Tages erfolgte noch die Wahl des Präses, bei der auch vier Deputierte mit „entscheidender Stimme“ (vota decisiva) teilnahmen.

Am 25. November erschien in der Frühe der Abt von Prißling (Prüfening) und legte feierlichen Protest ein. Er habe gestern seine Zustimmung zur „Kongregation“ und den „Statuten“ nur unter Furcht und Gewalt (vi et metu) gegeben. Der Kommissar wollte ihn beruhigen mit der Zusicherung, er werde

3) „Sub spe rati“, zu ergänzen ist wohl „resolutiones“, d. h. die Beschlüsse sind „nur mit bestimmten Erwartungen anerkannt“.

alles dem Papst und dem Kurfürsten berichten. Aber der Abt blieb unbeweglich in seiner Meinung.

Gegen Nachmittag um 4 Uhr fand das 1. Generalkapitel in der Kirche St. Emmeram, unter großer Anteilnahme der Bevölkerung, seinen Abschluß mit einer feierlichen Sakramentsprozession.

Zwei weitere Tage vergingen noch mit der Einarbeitung der Vorschläge der Deputierten und sonstiger Nachbereitung.

Einige Patres verblieben noch längere Zeit in Regensburg, um die Reinschrift der Statuten zu besorgen.

2. Generalkapitel, 22.—25. April 1686, Scheyern⁴

„Zur Ausführung und vollständigeren Erklärung der Statuten der Bayerischen Benediktiner-Kongregation, die vom Hl. Apostolischen Stuhl gebilligt und bestätigt wurden, ist folgendes bestimmt und festgelegt worden:“

1. Zu Beginn eines jeden Generalkapitels (GK) wird, außer dem Präses und den beiden ordentlichen Visitatoren, ein außerordentlicher Visitor gewählt, der im Fall der Verhinderung der ordentlichen Visitatoren deren Stelle vertritt.

Außerdem wird aus der Reihe der Äbte in das „Direktorium“ des GK ein vierter Direktor, oder „Definitor“, gewählt.

2. Damit die GK einen geordneten Verlauf nehmen, sollen die Vorschläge bereits vorher schriftlich eingereicht werden, damit sie zu gegebener Zeit (suo tempore) und der Reihe nach von den Direktoren vorgebracht werden können.

3./4. Diese Vorschläge sollen in klaren und lateinischen Worten (claris et latinis terminis) verfaßt sein, damit eine eindeutige, zustimmende oder ablehnende, Entscheidung getroffen werden kann.

Bereits vor dem GK sollen diese Vorschläge durch Korrespondenz, bei Visitationen und anderen Gelegenheiten vorbereitet werden.

5. Die Direktoren sollen die genannten Vorschläge nach angemessener Beratung korrigieren und reformieren.

6. Bei einer Abstimmung soll der Präses zuerst die „Voten“ (vota) der anderen anhören und dann sein eigenes Votum hinzufügen.

Bei Stimmgleichheit gibt das „beratende Votum“ der Konventualen den Ausschlag.

7. Vor jeder Sitzung werden die zu beratenden Gegenstände in Anwesenheit der vier stimmberechtigten Deputierten (vocales) vorgelesen. Äbte und Deputierte beraten dann getrennt. Vor Ende einer Sitzung bringen die Deputierten ihr Abstimmungsergebnis. Erst dann fällen die Äbte die Entscheidung.

8. Alle auftretenden Kontroversen werden durch Mehrheitsbeschluß (vota maiora) entschieden. Die Entscheidung ist ohne Widerspruch anzunehmen.

9. Regel und Tagesordnung für Noviziat und Studium, wie im Protokoll ausführlich dargelegt, werden gebilligt.⁵

4) Dazu auch Fink, S. 44 ff.

5) Im Protokoll findet sich darüber eine ausführliche Darlegung.

10. In jedem Kloster werden ein „Depositär“ (depositarius) und ein Zellerar (cellerarius) eingesetzt, von denen der eine alle Einnahmen in Empfang nimmt — nicht in Geld, auf die Hand, und zur Verwahrung, was ohne Zustimmung des Kurfürsten nicht geschehen kann — sondern in schriftlicher Form und in Beglaubigungen (in scriptis et verificationibus), und der andere in ähnlicher Weise Abrechnung über alle Ausgaben macht.

Wenn von „Senioren“ die Rede ist, verstehen wir darunter den Prior, den Subprior, den Senior des Konvents und den ersten Ökonom (supremus oeconomus). In einer Beschlußfassung mit den Senioren entscheidet bei Stimmengleichheit das Votum des Abtes.

Jährlich soll ein etwa „überschüssiges Geld“ (superfluum) in einer speziellen Kasse, die in der Abtei aufbewahrt wird, hinterlegt werden. Den Schlüssel zu dieser Kasse (aerarium) haben der Abt und der Depositär.

11. Damit die „Auditoren“ (auditores), die den „zeitlichen Status“ (temporales status) der Klöster zu überprüfen haben, ihre Aufgabe besser erfüllen können, wird bestimmt, daß die Ökonomen einen Extrakt aus ihren Abrechnungen vorlegen, der nach folgendem Schema ausgearbeitet ist:

- I. Ob die Summe der Ausgaben die der Einnahmen übersteigt, und aus welchem Grund?
- II. Ob neue Schulden gemacht wurden, mit oder ohne Vorwissen des Konvents, und aus welcher dringenden Notwendigkeit heraus?
- III. Ob irgendwelche unbeweglichen Güter veräußert wurden, und welche Geldsumme dafür empfangen wurde?
- IV. Ob unangemessene Schenkungen oder andere notorisch unnütze Ausgaben gemacht wurden?

Die Auditoren sollen, soweit es in ihren Kräften steht, die Klöster beraten, unabhängig davon, daß sie je nach Dringlichkeit der Sache auch gehalten sind, dem Kurfürsten Bericht zu erstatten.

12. Das „Göttliche Offizium“ (Officium Divinum) darf niemals unterlassen werden. Wenn einmal ausnahmsweise, wegen einer erlaubten abendlichen Rekreation, die Komplet vor der Abendmahlzeit gehalten wird, dann dürfen deshalb nicht die „Geistliche Lesung der Collationes“ oder ein etwa treffendes „Muttergottes-Offizium“ wegfallen. Die Abendrekreation ist dann so zu regeln, daß sie nicht über 9 Uhr ausgedehnt wird.

13. An Hochfesten (Principalissimis Festis) sind die Laudes ganz, an den übrigen Festen nur der Hymnus und vom Capitulum ab zu singen.

14. Wo es keine Fische gibt, darf im Advent auch Fleisch bei einer Mahlzeit an Dienstag und Donnerstag, und am Sonntag den ganzen Tag genossen werden.

15. Zur Vereinheitlichung der Kleidung und Tonsur wird folgendes festgelegt:

Der Stoff, vor allem für die Sommerkleider und Skapuliere, sei einheitlich, z. B. ein „Viertradt“, „Quinet“ oder ähnlich, auf keinen Fall glänzend, wie

z. B. „Wurschet“ und „Wamsin“, oder zu schäbig (vilis), wie z. B. jener, den man „Burath“ nennt.⁶

Die Kapuzen seien weder zu lose (laxa) noch zu eng, sondern in der Form, wie sie früher in Salzburg und jetzt in Scheuern in Gebrauch sind. Sie seien dem Skapulier angenehm. Den Brüdern, die auf Reisen geschickt werden, möge man Skapuliere ohne Kapuzen geben.

Wegen der Reinlichkeit dürfen Patres und Fratres Kollare (collaria) tragen. Der Bart ist mit einem Rasiermesser in gefälliger Form (decenter) zu rasieren, so daß er weder zu weit noch zu lang ist, sondern unter dem Kinn nur ungefähr ein Fingerbreit (unius transversi digiti) heraussteht.

16. Es sollen keine wollenen Hemden, Matratzen oder Decken ins Kloster hereingebracht werden. Wo sie aber tatsächlich (de facto) üblich sind, soll man mit der Reform bei denen beginnen, die gerade im Noviziat sich befinden.

3. Generalkapitel, 27.—30. Juni 1689, Andechs

Auch das 3. Generalkapitel befaßte sich noch weitgehend mit der genaueren Festlegung der Statuten. Viele Regelungen, die bereits im 2. GK getroffen waren, wurden im 3. GK wiederholt und übersichtlich, nach den Kapiteln der Statuten geordnet, zusammengestellt.

Zunächst wurde darauf hingewiesen, daß die Beschlüsse eines GK erst dann „Gesetzeskraft“ (vim legis) erhalten, wenn sie vom nächsten GK bestätigt werden. Aus diesem Grund wurden zunächst alle Beschlüsse des vorigen GK nochmals gebilligt.

Im einzelnen wurde bestimmt:

Zu Kap. 1 der Statuten: Form und Ordnung der Bayerischen Kongregation

1. Es können auch mehrere „außerordentliche Visitatoren“ gewählt werden (siehe 2. GK, 1).

Bei allen Wahlen haben auch die vier stimmberechtigten Konventual-Deputierten (Vocales) beschließende Stimme (vota decisiva).

2. Wahl eines 4. Direktors (Definitor), siehe 2. GK, 1!

3. Die Auditoren (auditores causarum) werden nicht gewählt, sondern vom Präses und den Definitoren ernannt. (Sonst, siehe 2. GK, 11!)

... Wenn die Auditoren einen Mangel feststellen, sollen sie dies den Definitoren berichten (der Kurfürst wird nicht mehr genannt!).

4. siehe 2. GK, 3, 4, 5!

5. siehe 2. GK, 6, 7, 8!

6) Vergleiche dazu auch: Schmeller, Bayerisches Wörterbuch, unter den genannten Begriffen! Es handelt sich um verschiedene Stoffarten. „Wurschet“ ist ein halbseidenes Zeug; „Wamsin“ ein Leibchen, das den Rumpf und den Unterleib bedeckt; „Viertradt“ und „Quinet“ sind Stoffarten, die — dem Zusammenhang entsprechend — im Einklang mit den Statuten stehen und daher möglicherweise aus „Wolle“ oder „Leinen“ bestehen.

Zu Kap. 2 der Statuten: Einheit und Gemeinschaft der Klöster

1. Was in Kap. 2, § 1 der Statuten über die gegenseitige Hilfe und über die Entsendung von Religiosen von einem in ein anderes Kloster bestimmt ist, soll aufs Wort beobachtet werden, freilich so, daß Art und Weise dieser Veränderungen vom Generalkapitel, oder wenn es drängt, vom Präses mit dem Rat zweier oder dreier Äbte, geprüft werden.

2. Was in den Statuten über das Noviziat und das Studium der Philosophie bestimmt ist, desgleichen die Regeln, Instruktionen und Bestimmungen über die Tagesordnung, die beim letzten GK erlassen wurden, sind von den Novizen, Studierenden, bzw. auch von den Direktoren genau zu beobachten.

3. Gemeint ist vor allem jene Instruktion, die betitelt ist mit: „Manuductio ad perfectionem per vias rectas et planas“ (Handreichung zur Vollkommenheit auf rechten und ebenen Pfaden).⁷

4. Das Studium der Theologie beginnt in diesem Jahr am Fest des hl. Michael (29. Sept.) in Benediktbeuern. Zu diesem Zweck ist ebenfalls eine Instruktion erarbeitet worden. Besondere Autorität genießen bei uns die Bücher des Kardinals de Aquire.^{8a}

Zu Kap. 3: Die Leitung der Klöster

1. Senioren, siehe 2. GK, 10!

Der „Senior des Konvents“ ist der dem Lebensalter nach Älteste.

2. Wenn auch die Amtsdauer der Offizialen nicht länger als drei Jahre dauern soll, so verstößt es nicht gegen die Statuten, wenn in einem Einzelfall sie darüber hinausgeht. Es soll jedoch dafür die Zustimmung des GK, bzw. des Präses eingeholt werden.

3. In gleicher Weise verfähre man, wenn einer zum Prior bestellt werden soll, der noch keine 15 Profeßjahre hat.

4. Die beiden Ökonomen, siehe dazu 2. GK, 10!

Die beiden genannten Offizialen sollen jeden Monat, bzw. jedes Jahr — gemäß den Statuten — eine Abrechnung vorlegen.

Zu Kap. 4: Das Göttliche Offizium

1.—4., siehe 2. GK, 12 dazu ergänzend:

Nur aus einem vernünftigen und besonderen Grund kann eine Hore vorausgenommen (anticipetur) werden.

5. Die Matutin soll in der Frühe gefeiert werden, so daß um ½ 4 Uhr in der Frühe geweckt wird.

6. Zur Vereinheitlichung der Zeremonien wird das „Ceremoniale Benedictinorum“ des Abtes Carl Stengelius, gedruckt 1641 in Dillingen, vorgelegt.^{8b}

7) Manuductio ad perfectionem Religiosam per vias rectas et planas, von Gregor Kimpfler, Abt von Scheyern, 1658—1693; gedruckt 1694 in München.

8a) de Aquire, meist: de Agvirre, Joseph Saenz, † 1699, Kardinal in Rom, einer der bedeutendsten Benediktinertheologen (vgl. Ziegelbauer II, 98).

8b) Ceremoniale Benedictinorum, Stengelius Carl, Dillingen 1641.

Carl Stengelius, gest. 1663, war Abt von Ahausen und lebte — bedingt durch die Wirren des Dreißigjährigen Krieges — seit 1647 in seinem Profeßkloster St. Ulrich-Augsburg.

Zu Kap. 7: Lebensweise, Fasten und Kleidung

1. Bezüglich des „Regular“-Fastens ist streng zu beobachten, daß die Brüder während des gewöhnlichen Jahres zweimal in der Woche fasten. Da aber nach der Vorschrift der Kirche am Montag, Dienstag und Donnerstag Fasttage sind, ist es erlaubt, von der Abstinenz — von der zweiten Mahlzeit — an den Fasttagen des Mittwochs zu dispensieren.

Wenn ein Festtag auf den Mittwoch oder Freitag fällt, ist es nicht ohne weiteres erlaubt, vom Fasten zu dispensieren. Sondern es ist nur erlaubt, das Fasten, bzw. die Abstinenz — von der zweiten Mahlzeit — auf den Samstag zu verschieben.

2. Während des ganzen Advents hat man sich auch an Festtagen — ausgenommen der Sonntag — von der zweiten Mahlzeit zu enthalten. Da aber die meisten Klöster Mangel an Fischen oder Wein — oder an beiden — leiden, soll man sich wenigstens viermal, nämlich am Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag sowohl von Fleisch als auch von der zweiten Mahlzeit enthalten. Am Dienstag und Donnerstag ist jedoch der Genuß von Fleisch bei einer Mahlzeit erlaubt.

3. Was vor drei Jahren über Tonsur und Kleidung angeordnet wurde, wird nochmals bestätigt (siehe 2. GK, 15. u. 16!)

4. Generalkapitel, 5.—8. Mai 1692, Scheyern

Das vierte Generalkapitel befaßte sich hauptsächlich mit dem Kommunoviziat und dem Kommun-Studium. Im einzelnen wurden folgende wichtige Beschlüsse gefaßt:

„Zur besseren Erklärung der Statuten und zum Vorteil der Kongregation sind folgende Punkte festgelegt und bestimmt worden“:

1. Die von den Statuten, Kap. 1 § 2, angeordneten „Annalen“ sind von der Errichtung der Kongregation an bis zum gegenwärtigen GK fortgeführt. Außerdem ist für das andere Buch, in dem die Patrone und Wohltäter verzeichnet werden, der Anfang gemacht. Beide Bücher sollen jedesmal auf die GK mitgenommen und ergänzt werden.⁹

2. Wegen der geraubten Pfarreien soll man die Angelegenheit in Schewebe lassen und nichts in Rom unternehmen, bis sich einmal eine günstigere Gelegenheit findet.¹⁰

3. Man möge sich dafür einsetzen, daß die Resignationen von Äbten auch durch das GK, oder durch den Präses und die Visitatoren angenommen werden können, außer bei einem Rekurs an die Römische Kurie.

9) Zu den Annalen, siehe: Siegmund Albert, *Annales Congregationis Benedictino-Bavaricae* (1684—1772), in SM 78 / 144—167; Anhang I, Quellen, Annalen — Übersicht.

Aus dieser Übersicht wird deutlich, daß oft von den in den GK bestimmten Chronisten keine „Annales“ angefertigt wurden, bzw. keine erhalten geblieben sind.

10) Es handelt sich wohl um die beiden Pfarreien, die den Klöstern Mallersdorf und Weihenstephan weggenommen wurden (Molitor II, 518).

4. Bei Veräußerungen von unbeweglichen Gütern braucht man sich nicht an Rom zu wenden, sondern man soll sich auf die Privilegien und die Bulle von Gregor XIII. vom 5. September 1672 berufen, die mit den Worten beginnt: „Dum ad uberes“; ebenso auf die Meinung bewährter Autoren, wie z. B. auf Augustin Reding, Abt von Einsiedeln, Bd. 12, fol 150, Nr. 27, oder auf den Kanonisten Jakob Wiestner, SJ, Teil 2, Art. 5, Nr. 5.¹¹

5. Wenn welche unsere Kongregation verlassen wollen, soll man von Rom die Vollmacht erbitten, daß die Kongregation oder der Präses gegen solche die Zensuren der Exkommunikation oder Suspension verkünden können, oder wenigstens erklären können, daß diese als Apostaten von selbst (ipso facto) die Exkommunikation sich zugezogen haben.¹²

6. „Obwohl unter dem Namen der Kongregation eine Beschwerdeschrift über die aufwendigen Ausgaben zur Erlangung von Apostolischen Breven bei der Hl. Kongregation des Konzils von Trient eingereicht wurde“, erscheint es wenig nützlich sich in diese Angelegenheit, die unter dem falschen Namen der Kongregation eingeführt wurde, einzumischen.

7. Der jetzige Prokurator in Rom, P. Bonaventura/Tegernsee, möge einstweilen (pro tempore) weiterhin bestätigt werden, bis sich eine andere Möglichkeit findet.¹³

8. Das Noviziat ist weiterhin in Weihenstephan unter dem jetzigen Magister P. Bernard Groß, Benediktbeuern, zu belassen.

9. „Damit eine bessere Disziplin und eine reichere Frucht bei den Studien der Theologie und Philosophie von unseren Fratres zu erwarten ist, sind die folgenden Statuten in Zukunft strikte zu beobachten“:

„Die Direktoren, noch weniger die Professoren, können von dem, was in den Statuten und Regeln der Generalkapitel vorgeschrieben ist, nicht dispensieren“, z. B. Unterlassung von Lesungen, Gewährung von Spaziergängen außer der Reihe, Dispens von der Matutin, usw.

In einem besonderen Fall hat nur der Abt des Ortes (Abbas loci) die Vollmacht zur Dispens.

„Die Leitung liegt allein in den Händen des Direktors; die Professoren sollen sich in keiner Weise einmischen.“

11) Augustin Reding, Abt von Einsiedeln, † 1692, Verfasser einer „Theologia Scholastica“, 13 Bände, gedruckt 1687 in Einsiedeln (Ziegelbauer, IV, 117).

Jakob Wiestner, SJ, † 19. Nov. 1709, Institutionum Canoniarum . . ., München 1705/06, 5 Bde. (Es handelt sich hier um eine spätere Auflage, die sich in der Bibliothek in Scheyern befindet.)

12) Gemeint ist hier — wie aus dem Protokoll hervorgeht — zunächst das Ausscheiden aus der ‚Kongregation‘, aber auch der Austritt aus dem ‚Orden‘ (vgl. dazu auch 5. GK, 1).

13) Bonaventura Oberhueber war später Abt von Reichenbach (1699–1735). Siehe auch: Schöberl Honorat, P. Bonaventura Oberhueber von Tegernsee als Prokurator der BBK in Rom 1690–1695, SM 53 / 178–204; SM 54 / 24–84, 238–294.

Wenn vor drei Jahren in außerordentlichen Fällen 4 oder 5 „Maß“ (mensura) Wein zugestanden wurden, soll dies nicht für gewöhnlich gelten.

„Die Studierenden müssen sich ebenso wie die Patres und Fratres in den Konventen an die Klausur halten.“ Wenn einer zu einem Professor gehen will, geschehe dies mit Wissen des Direktors.

10. Die Ferien werden auf 4 Wochen ausgedehnt, beginnend mit dem Fest Mariä Geburt (8. Sept.). Professoren wie Schüler sollen daher keine weitere Erholung oder Reise erbeten.

„Die Zeiten des Ferienbeginns und das Ende sind genau einzuhalten.“

11. Die jährlichen Exerzitien halten die Studierenden am Studienort, für gewöhnlich in der Karwoche. Auch die Direktoren und Professoren müssen sich daran beteiligen.

12. In der Theologie werden in Zukunft die „Sentenzen“ (sententiae) des hl. Thomas und des hl. Anselm, soweit es möglich ist, gelehrt. Der theologische Kurs dauert vier Jahre. Soweit es möglich ist, soll auch etwas Kanonisches Recht zugleich mit der Theologie eingeführt (erigendum) werden.

13. Für die Fratres der Philosophie wird ein eigener Direktor bestellt. Für Philosophie gibt es nur einen Professor, so daß in zwei Jahren ein Kurs absolviert wird.

14. Bezüglich der Auslagen ist folgendes bestimmt worden:

Wenn das Kloster, in dem das Noviziat oder das Studium eingerichtet sind, zu sehr belastet wird (Einstellung von Dienern, außerordentliche Kosten für Lebensmittel oder Bier), soll es erlaubt sein, über die vorgeschriebene Gebühr, soweit es die Sache erfordert, etwas in Rechnung zu stellen.

5. Generalkapitel, 20.—23. Juni 1695, Andechs

Unter Vorsitz des Präses und der Definitoren wurde folgendes „zum Gedeihen der Kongregation und zur besseren Beobachtung der Statuten beschlossen und angeordnet“:

1. Es wird nochmals auf den Beschluß des letzten GK (4. GK, 5) verwiesen über die Exkommunikation von Apostaten, und ergänzend dazu erklärt: „... wenn sie weiterhin in Hartnäckigkeit verharren, und nicht zurückkehren wollen, sollen sie durch Anrufung des Kurfürsten und seines weltlichen Armes (brachium saeculare) zur Vernunft gebracht werden (ad frugem reducerentur), insbesondere, wenn es sich um Äbte, oder um einen Abt mit seinem Konvent handelt; einzelne Ordensleute sollen durch den eigenen Abt, in der genannten Weise, durch Exkommunikation, durch andere für Apostaten vorgeschriebene Strafen, und auch mit Kerker (carceris) bestraft werden.“

2. Für das Studium der Theologie sollen in Benediktbeuern möglichst bald die Räumlichkeiten fertiggestellt werden, damit es von Prifling dorthin verlegt werden kann.¹⁴

3. Das Kommun-Noviziat, das bereits 7 Jahre in Weihenstephan geduldet

14) Siehe Anhang IV.

wird, soll dann nach Priffling verlegt werden. Der jetzige Novizenmeister, P. Bernard von Benediktbeuern, soll in seinem Amt, und „in seinem Eifer“, verbleiben.¹⁵

4. Alle Novizen, ausgenommen die „Laien“ (exceptis laicis), bzw. „Konversen“ müssen für das Kommun-Noviziat abgeschickt werden.

5. Außer der Theologie muß in Zukunft auch Kanonisches Recht gelehrt werden. P. Aegidius von Andechs, der bisher in Priffling dafür (für Theologie?) bestimmt war, wird von P. Marian von Benediktbeuern als Lehrer der Theologie abgelöst.

6. Zur Unterstützung des General-Prokurators in Rom, P. Bonaventura von Tegernsee, werden 300 Sucri (sucuri) jährlich bestimmt.

7. Der Prokurator, P. Bonaventura, soll auch nach Luzern reisen, um dort mündlich und schriftlich — durch ein Schreiben des Präses über die Ereignisse in diesem Kapitel — den Nuntius über den Stand der Kongregation zu unterrichten.

8. Zur Festigung unserer Kongregation soll über den Prokurator in Rom dahin gearbeitet werden, daß die Kongregation auch in den Büchern der Römischen „Camera“ (Camera) beschrieben wird, auch wenn dafür als Anerkennung (recognitio) jährlich eine gewisse Summe, etwa ein Gold-Denar (aureus) entrichtet werden muß.

Nach der „Rekatholisierung“ in der Oberpfalz wurden die Klöster Reichenbach, Ensdorf und Weissenohe den Äbten von St. Emmeram und Priffling, und Kloster Michelfeld dem Abt von Oberaltaich unterstellt. Seit längerer Zeit liefen die Verhandlungen, diese Abteien mit eigenen Äbten zu besetzen. Darum der Beschluß:

9. Es ist notwendig, die Klöster der Oberpfalz — nach dem Dekret von Papst Clemens IX. vom 27. August 1667 — mit eigenen Äbten zu besetzen. Der Abt-Präses und die betroffenen Äbte sollen daher in Verbindung mit den Räten (consiliariis) in München dahin wirken, daß möglichst bald wieder Äbte für diese Klöster bestellt werden.

10. Der Prokurator in Rom soll auch dahin wirken, daß das Fest der hl. Scholastika in der ganzen Kirche als Fest 2. Klasse gefeiert wird. Außerdem soll einmal im Monat das Offizium von der hl. Scholastika als „Semi-duplex“ begangen werden.

11. Wenn, wie es in diesem Triennium von einigen gewünscht wurde, auch andere junge Ordensleute, wie Zisterzienser, Regular-Kanoniker (canonici regulares) oder andere unsere Studien besuchen wollen, so sollen sie aufgenommen werden.

12. Bezüglich des Kommun-Noviziats wird nochmals eingeschärft, daß alle Klöster ihre Novizen rechtzeitig auf die Reise schicken, damit sie am Vorabend von Allerheiligen ankommen. Auch sollen sie ihre aszetischen Bücher, vor allem die hl. Regel, das Büchlein von J. Gersen über die Nachfolge Christi

15) Siehe Anhang III.

(de imitatione Christi) und die Bücher des seligen Blosius mitbringen. Ähnliches gilt auch von den Studierenden der Philosophie und Theologie.¹⁶

13. Was von der Ankunft gesagt wurde, gilt auch von der Abreise. Wie die Novizen und Studierenden an einem bestimmten Tag ankommen, sollen sie auch an einem bestimmten Tag wieder abreisen.

14. Zur Vermeidung von unnötigen Reisen werden die Ferien im 2. Jahr des Philosophie-Studiums verschoben bzw. verlängert bis zum Ende dieses Philosophie-Studiums.

15. Am 2. Tag eines Generalkapitels soll jeweils ein feierliches Jahresgedächtnis gehalten werden für alle Religiösen aus der Kongregation, die im letzten Triennium verstorben sind.

6. Generalkapitel, 20.—23. April 1698, Scheyern

Auf diesem Generalkapitel sind erstmals auch die „oberpfälzischen“ Klöster vertreten, und zwar:

Reichenbach, durch Abt Odilo, ohne einen Deputierten,

Ensdorf, durch den Prior Anselm, an Stelle des Abtes Bonaventura aus Tegernsee, der noch in Rom als General-Prokurator der Kongregation weilt,

Michelfeld, durch den bereits bestellten, aber vom Bischof nicht bestätigten Abt Albert, der im Protokoll als Administrator aufgeführt ist,

Weissenhohe, durch Qualbert Forster aus Prifling, der bereits am 20. November 1695 zum Abt bestellt wurde, aber ebenfalls noch nicht bestätigt ist (ebenfalls als Administrator aufgeführt).

„Zu Beginn des Kapitels freilich, nachdem der gerade erwähnte Herr Abt von Tegernsee wegen seines Alters und seiner Krankheiten auf keine Weise überredet werden konnte länger das Präsidium fortzusetzen, wurde zum neuen Präses der Hochw. Herr Abt Eliland von Benediktbeuern gewählt. Als ordentliche Visitatoren wurden hinzugenommen die Äbte von Regensburg und Scheyern, als außerordentliche in Oberbayern Abt Quirin vom Berge Andechs und in Niederbayern Abt Plazidus von Mariazell (Frauenzell).

Im übrigen wurde zum Wohl der Kongregation folgendes angeordnet und bestimmt“:

1. Das Studium der Theologie ist zusammen mit dem „Kanonischen Recht“ von Prifling nach Benediktbeuern zu verlegen. Die Theologie lehren P. Alphons von Mellersdorf und P. Joseph von Scheyern, das Kanonische Recht

16) Abt Johannes Gersen OSB von Vercelli (13. Jh.) gilt vor Thomas von Kempen als einer der genannten Verfasser der „Nachfolge Christi“ (siehe LThK unter „Nachfolge Christi“).

Ludwig Blosius, † 7. Jan. 1566, Abt von Liessies, geistiger Vorläufer von Franz von Sales und von ihm auch empfohlen, hat durch seine Schriften einen großen Einfluß auf die damalige Zeit ausgeübt. Hier sind wohl gemeint die Schriften: „Speculum monachorum“, 1538; „Statuta monastica“ (herausgegeben 1929) (siehe LThK unter „Blosius“).

wird von P. Petrus/Tegernsee gegeben. Die Philosophie bleibt weiterhin in Rott unter der bisherigen Leitung von P. Paul aus Tegernsee.¹⁷

2. Das Noviziat, das schon 10 Jahre in Weihenstephan bei Freising geduldet wurde, soll an einen anderen Ort und zwar nach Mallersdorf verlegt werden. Aber da dies zur Zeit, wegen Raumnot, noch nicht möglich ist, soll es für die nächsten drei Jahre in Tegernsee unterkommen, auch wenn dort noch die Zimmer hergerichtet werden müssen. Als Novizen-Magister ist weiterhin P. Bernhard aus Benediktbeuern beauftragt.¹⁸

3. Im letzten Kapitel wurde bereits über ein gewisses Zeremoniale beraten, das inzwischen vom Abt von Maria-Zell „reichlich lose zusammengefügt“ wurde (*satis fuse compilatum*). Wegen der Kürze der Zeit konnte es bisher noch nicht geprüft werden. Es soll daher noch zur weiteren Prüfung und Verbesserung einzelnen Klöstern, bzw. dem Präses und den Visitatoren überlassen werden.

4. Wegen der Äbte von Michelfeld und Weissenhohe, die zwar bereits bestellt, aber vom Bischof von Bamberg nicht bestätigt wurden, soll man sich unmittelbar an die Nuntiatur in Luzern und schließlich an den Apostolischen Stuhl wenden.

5. Es besteht Gefahr, daß die Kongregation wegen verschiedener Aktionen immer mehr in Schulden gerät. Es ist deshalb beschlossen worden, daß von der Erbschaft der Novizen, nach ihrer Profeß, ein Zehntel für die gemeinsame Kasse der Kongregation abgezweigt wird.

6. Ebenso soll der bisherige Beitrag für diese gemeinsame Kasse wegen der gestiegenen Aufwendungen (Visitationen, Prokurator in Rom, Professoren, Novizen-Magister, usw.) um ein Drittel angehoben werden.

7. Aus dem gleichen Grund sollen jene Äbte, die ihre Fratres, mit Einwilligung des Generalkapitels, in fremde Universitäten schicken, denselben Beitrag für die Kasse (*aerarium*) der Kongregation leisten, wie wenn sie ihre Fratres zum Kommun-Studium entsenden würden.

8. Der Generalprokurator, Abt von Ensdorf, möge die Angelegenheit um die Bestätigung der Äbte in der Oberpfalz zu Ende bringen. Er möge einstweilen in Rom verbleiben. Für die außerordentlichen Ausgaben werden die betreffenden Abteien Michelfeld und Weissenhohe nicht ungern aufkommen. Wenn aber jener Prokurator zu uns zurückgerufen wird, soll ein anderer Religiöse aus der Kongregation an seine Stelle treten, der dann freilich mit weniger Aufwand zu unterhalten ist (*minoribus sumptibus alendus foret*).

9. Noch in diesem Jahr 1698 werden alle Klöster Bayerns, sowohl in Oberbayern als auch in Niederbayern, visitiert.

10. Am ersten Tag eines Generalkapitels wird das Hochamt (*Officium Summum*) vom Heiligen Geist gesungen, für einen glücklichen Verlauf des Generalkapitels; am zweiten Tag, vom betreffenden Tag, für den Papst, den Nuntius, das Bayerische Herrscherhaus und die anderen Patrone und Wohltäter; und am dritten Tag schließlich ein Requiem für die Mitbrüder, die im

17) Siehe Anhang IV.

18) Siehe Anhang III.

letzten Triennium verstorben sind. An diesen drei Tagen werden außerdem noch drei Messen gelesen, auch in Zukunft und für immer, für den Herrn Corbinian Prielmayr wegen seiner außerordentlichen Verdienste, die er um uns sich erworben hat.

11. Es wird dringend nahegelegt, die Erlasse des Präses und der Visitatoren, in ihren Visitationserlassen, besser zu befolgen, sonst müsse man mit Rügen oder Strafen vorgehen.

12. „Gegenüber der Person des Präses soll man sich mit größerer Ehrfurcht benehmen in den Briefen, die an ihn gerichtet werden; in Titeln und Unterschriften erscheine ein gewisser Unterschied zwischen ihm und den anderen Äbten, in der Form, wie sie im Protokoll angegeben ist.¹⁹

13. Da es unschicklich ist, wenn Mönche außerhalb des Klosters allein leben, vor allem für ständig und unter Weltleuten beiderlei Geschlechts, besonders wenn dies nicht aus seelsorgerlichen sondern aus rein wirtschaftlichen Gründen geschieht, ist darauf hinzuwirken, daß diese durch Weltleute ersetzt werden.

14. „Es hat mehrfach Mißfallen erregt, daß einige, wenn auch nur wenige, seien es Äbte oder auch gewöhnliche Ordensleute, gegen das Kanonische Recht, immer wieder als Taufpaten fungieren, oder bei Hochzeitsmählern teilnehmen.“ „Daher soll dieses in Zukunft streng untersagt sein, oder, wenn irgendwo der Mißbrauch bereits eingeführt ist, er durch diesen Kapitelschluß gänzlich abgeschafft werden.“

15. Der Bischof von Freising hat sein, erst vor kurzem teilweise schon errichtetes aber noch weiter auszubauendes Gymnasium großmütigst unserem Orden angeboten, oder vielmehr bereits überlassen. Er hat freilich die Bitte angefügt, daß unsere Klöster etwas zur ‚Fundierung‘ und zum weiteren Ausbau beitragen. Den Vätern des Kapitels war diese Angelegenheit nicht in jeder Beziehung klar. Sie fragten sich: unter welchen Umständen, mit welchen Lasten und Rechten, oder ob man nicht auch das Studium der Philosophie wegen des benachbarten Klosters Weihenstephan dorthin für beständig verlagern könne.

Deshalb wurde die ganze Angelegenheit dem Präses übergeben, daß er noch weitere Instruktionen einhole.²⁰

19) In der Propositio 13 sind folgende Formen vorgeschrieben:

Reverendissimo et Amplissimo Domino Domino . . .

Congregationis Benedictino-Bavaricae Praesidi

et Domino Suo abservandissimo

(von einem Konventualen:) Gratoso et observandissimo

in Christo devotus . . . NN Abbas

(von einem Konventualen:) in Christo obedientissimus filius . . .

NN Professus.

20) Das Lyzeum wurde 1697 von Fürstbischof Johann Franz Ecker gegründet. Es war eine Art Gymnasium, das von etwa 100–200 Schülern besucht wurde. Es unterrichteten dort fast ausschließlich Benediktiner aus ganz Bayern. 1707 wurde der Grundstein für das am Hauptplatz der Stadt gelegene Schulgebäude gelegt, das heute noch erhalten ist. 1802 wurde die Schule aufgehoben.

Es wurden noch viele andere, aber weniger wichtige Dinge beschlossen, so z. B.

Von den einzelnen Klöstern sollen für die Noviziats-Bibliothek aszetische Bücher bereitgestellt werden;

P. Alphons von Mallersdorf, Professor der Theologie, soll weiterhin Direktor des Kommun-Studiums bleiben, bis zur Erneuerung der Studien;

Die Novizen sollen während der Zeit des Noviziates mehr im Choralgesang unterrichtet und geübt werden.

7. Generalkapitel, 6.—8. Juni 1701, Prifling

„Im übrigen wurden zum Wohl des Ordens und der Kongregation folgende Punkte festgesetzt und angeordnet:“

1. „Die studierenden Fratres, sowohl in der Theologie, als auch in der Philosophie, haben — außer ihren Professoren — je einen eigenen Direktor.“

2. Ob unsere „Scholastiker“ (scholastici) nach vollendetem Studium sich zu Hause noch für ein Jahr ungehindert geistigen Übungen widmen können, richtet sich nach den gegebenen Umständen und bleibt der Entscheidung des Abtes überlassen.

3. „Vor Beginn der Ferien werde für gewöhnlich kein studierender Frater abgerufen; alle mögen sich für die Wiederaufnahme der Studien sorgfältig vorbereiten.“

4. „Die Fratres, die vom Noviziat oder von den Studien zurückkehren, sollen von den Oberen nicht zu sehr verhätschelt werden (non nimium lactentur), noch weniger von den übrigen Konventualen, sondern sie sollen unter der strengen Disziplin verbleiben und vom Umgang mit den Patres, die ihnen nicht anvertraut sind, ferngehalten werden (arceantur a consortio Patrum).“

5. Um einen Mißbrauch von Titeln zu vermeiden, mögen genaue Formen und Titel vorgeschrieben werden.

6. „Thesen (Theses) und ähnliche andere Bücher mögen in Zukunft auch von mehreren gelesen werden, und wenn etwas zu verbessern ist, mögen sie korrigiert und dann im Namen des Hochw. H. Generalpräses vom Sekretär approbiert werden.“

7. „Das Studium der Theologie verbleibt in diesem Triennium im Kloster Benediktbeuern, das Philosophiestudium in Rott, und in Tegernsee das Noviziat.“²¹

(Siehe dazu: Glathanner Plazidus, Ettal und das Gymnasium mit Lyzeum in Freising, 1697—1802, SM 65 / 51—74; hier finden sich auch Hinweise auf Quellen und Literatur, vor allem auch: Meichelbeck, *Historia Frisingensis* und: Deutinger, *Beiträge zur Geschichte . . . des Erzb. M. u. Fr.*, V. Bd.). (In Scheyern befindet sich, eingeklebt in einen Kongregations-Katalog, ein „Catalogus Professorum inclyti et episcopalis Lycei Frisingensis 1697—1797“, Monast. 17 215. Dieser ist auch in Deutinger, V. Bd. abgedruckt.) Siehe auch Anhang V: Lyzeum in Freising!

21) Siehe Anhang IV.

8. „Dem jetzigen Professor für Philosophie folgt P. Carl von Benediktbeuern nach.“

9. „Die Annalen der Kongregation führt P. Petrus aus Tegernsee weiter, der zur Zeit im Kommunistudium Professor des Kanonischen Rechtes ist.“²²

10. *Als Vorschlag für das GK war auch eingereicht worden, ob bei Abt-wahlen auch das „Hinzutreten“ (accessus) eines Richters oder die Entscheidung eines Schiedsgerichts (compromissum) zulässig sei, oder ob die Entscheidung dem Präses überlassen werde, wenn nach dreimaligem Wahlgang kein Ergebnis zustandegekommen sei.*²³ Es wurde daher beschlossen:

Bei Abt-wahlen hat der „Accessus“ keinen Platz, sondern vielmehr ein „Compromissum“.

11. „Der Tag der Bestätigung (confirmationis) soll dem Hochw. H. Generalpräses frühzeitig vom neu gewählten Abt angezeigt werden, damit diesem rechtzeitig eine angemessene Instruktion ausgehändigt werden kann, und nicht etwas zugelassen werde, was der Exemtion und unseren Privilegien widerspricht.“

12. Die Visitation der Klöster wird heuer im Juli durchgeführt, und zwar so, daß die „oberbayerischen“ Visitatoren Oberbayern, und die „niederbayerischen“ Niederbayern und die Oberpfalz visitieren.

13. „Den 14 Gulden, die bisher für die Visitatoren und Prokuratoren gegeben wurden, werden 4 Gulden hinzugefügt, so daß in Zukunft in unseren Klöstern den Visitatoren 18 Gulden gegeben werden müssen.“

14. Zum Assistenten des Freisinger Gymnasiums, das uns vom Bischof jenes Ortes allergnädigst anvertraut worden ist, wurde einstimmig Abt Cölestin von Scheyern gewählt.^{24a}

15. Die Annahme des „Caeremoniale Benedictinum“ bleibt noch in der Schwebe (in suspensio), bis es die vereinigten Klöster näher kennengelernt haben.

16. Der Rezeß des vorigen Generalkapitels hat nach erfolgter Korrektur Gültigkeit.

17. *Wie aus dem Protokoll indirekt hervorgeht, war der Generalprokurator, Abt Bonaventura, der 1698 als Abt von Ensdorf erscheint, in der Zwischenzeit zum Abt von Reichenbach und „Administrator“ von Ensdorf bestellt worden. Daraus wird folgende Entschließung verständlich:*

„Der Hochw. Herr Abt Bonaventura von Reichenbach — wenn er sich auch von Anfang an sehr dagegen gesträubt hat — hat schließlich doch zugestimmt, daß er nochmals nach Rom (urbem) zurückkehren und dort weiterhin unsere Angelegenheiten besorgen werde.“

18. Mit der Entrichtung eines „Zehnten“ der Erbschaften unserer Novizen ist weiterhin fortzufahren, ebenso sind die anderen jährlichen Abgaben um ein Drittel zu erhöhen (vgl. 6. GK, 5. u. 6.!).

19. „Jeweils im November ist die Entrichtung der jährlichen Abgaben

22) Siehe dazu Anmerkung 9) und Anhang I, Quellen, Annalen-Übersicht!

23) Vergleiche: accessus, CIC 1806—1811, compromissum, CIC 1929—1932!

24a) Assistent: Abt Cölestin Baumann, Scheyern, 1693—1708.

fällig. Auch den Klöstern der Oberpfalz wird ein entsprechender Beitrag „quota) auferlegt.“

20. Das nächste Generalkapitel findet im Kloster Tegernsee statt.

21. „Die Patres Prokuratoren werden ermahnt, daß sie nach diesem Triennium (post hoc triennium) zum Generalkapitel ihre Beglaubigungsschreiben mitbringen, besiegelt mit dem großen Siegel des Konvents und von zwei Personen unterschrieben.“

22. „Außerdem werden alle und die einzelnen Prokuratoren ermahnt, daß sie keine Beschwerde gegen eine bestimmte Person öffentlich vorlegen, außer sie wollen einmal etwas genauer erklären“ (nisi in specie aliquid docere queant) — „auch kann eine Angelegenheit oft wirksamer durch eine Visitation gebessert werden —“; „denn solche ränkevollen Anklagen (calumniae) können die Liebe schwer verletzen, die doch das Band der Vollkommenheit ist“.

8. Generalkapitel, 6.—8. Juli 1705, Tegernsee

„Zur ständigen Blüte und zum Wachstum unserer heiligen Kongregation, insbesondere (inque — sage!) für den gebührenden Gehorsam gegenüber den päpstlichen Bestimmungen (statutis Pontificiis) sind folgende Punkte beschlossen und festgelegt worden“:

„Da zu den vorzüglichen Grundlagen unserer Ordensgemeinschaft (religiosae reipublicae nostrae) mit Recht das Kommun-Noviziat und das Studium der Wissenschaften gezählt wird, ist folgendes angeordnet worden“:

1. „Das Kommun-Noviziat soll möglichst bald wieder hergestellt werden, und zwar soll es im hochgerühmten Kloster Weißenstephan, zur sonst üblichen Zeit, nämlich beim nächsten Fest Allerheiligen begonnen werden. Das Amt des Magisters ist dem P. Anian von Rott übertragen worden, auf dessen Frömmigkeit und Eifer wir ein großes Vertrauen setzen, daß er nicht nur die Unterweisung der Novizen nach der gewohnten Methode fortsetze, sondern auch dem Abt und dem Ehrwürdigen Konvent die Erfolge oder Mißerfolge (merita vel demerita) seiner Novizen in wahrheitsgetreuen Briefen berichte. Es müssen nämlich die Briefe, die nach den einzelnen Skrutinien geschickt werden müssen, den Konventen öffentlich vorgelesen werden.“^{24b}

2. Mit gleicher Sorgfalt soll man bei den gemeinsamen Studien darauf sehen, daß die Theologie, mit dem Kanonischen Recht, und die Philosophie — unter Verbot von privaten Studien — wieder hergestellt werden . . . „Für den Fortschritt der Fratres und für die Übung erschien es am nützlichsten, wenn sie in einem einzigen Kloster, gleichsam als dem gemeinsamen Sitz der Wissenschaften (communis scientiarum sedes) eingerichtet werden. Zu diesem Ziel ist das hochgerühmte Kloster Benediktbeuern für drei Jahre bestimmt worden, wo im kommenden Herbst am Fest des hl. Lucas die gemeinsamen Schulen der Theologie, der Jurisprudenz (Iuris prudentiae) und der Philoso-

^{24b}) Das Kommun-Noviziat war durch Kriegs-Einflüsse unterbrochen worden, siehe Anhang III.

phie eröffnet werden. Deshalb sollen die studierenden Fratres angehalten werden, am Vortag jenes Festes am Studienort bereit zu sein.²⁵

3. „Als Direktor des Kommun-Studiums der Fratres wird P. Petrus aus Tegernsee, Professor des Kanonischen Rechts, eingesetzt. Die Lehrtätigkeit in der Theologie setzen die Patres Cölestin von Mallersdorf und Heinrich von St. Emmeram fort, die auch die sekundären Vorlesungen (*secundarias lectiones*) aus der Hl. Schrift und den kontroversen Fragen des Glaubens (*ex controversiis fidei*) weiterführen. Den philosophischen Kurs beginnt von neuem P. Carl aus Benediktbeuern, dem auf dem selben Lehrstuhl (*in eadem cathedra*) P. Felician aus Rott nachfolgt.“

4. Es wird weiterhin bestimmt, „daß der Lehrstoff der Theologie nach der Lehrordnung (*iuxta ordinem doctrinae*) behandelt werden soll, die von unserer so segensreichen (Alma) Universität Salzburg beobachtet wird, damit nicht die Fratres im Studium gehindert werden, wenn sie einmal von jener Akademie abgerufen, oder – nach besonderer Erlaubnis und Begründung, die vom Generalkapitel gebilligt ist – dorthin geschickt werden.“²⁶

„Der Professor des Kanonischen Rechts soll – unter Wegfall von Vorlesungen – wöchentlich auch zwei „Kollegien“ (*collegia*) aus dem Kanonischen Recht und ein Kolleg aus den „Institutionen“ (*ex institutionibus*) des zivilen Rechts einrichten, damit die studierenden Religiösen mit größerem Gewinn die Grundlagen beider Rechte in sich aufnehmen (*imbibant*).“

„Außerdem müssen sich die Fratres der Theologie und Philosophie am Ende eines jeden Schuljahres einer strengen Prüfung (*rigorosum tentamen*) unterziehen, nur mit dem Unterschied, daß allein die Rangordnung der Philosophen, nach dem Verdienst der Lehre und der Prüfung (*iuxta doctrinae et examinis meritum*) undispensabel (*indispensabiliter*) veröffentlicht werden muß.“

„Damit aber der Ansporn für das Studium umso eifriger und größer sei, und damit keine Entschuldigung für ein verspätetes Erscheinen übrig bleibe, werden aus besonderer Gunst Ferien bis zum Fest des hl. Lukas gebilligt.“

5. Im Laufe des Jahres 1705 finden wieder Visitationen statt.

6. „Damit bei der augenblicklichen Ungunst der Zeit die Klöster nicht meinen, sie werden auch noch von der eigenen Kongregation belastet, werden die jährlichen ‚Kontingente‘ (*annua contingentia*) auf ihren früheren Stand reduziert, unter Wegfall der Zulage von zwei Drittel (*sublato duarum tertiarum addimento*)“. (Siehe 6. GK, 6!)

7. „Nichtsdestoweniger sind aber, zur Gesundung (*solamen*) der gemeinsamen Kasse die Zehnten aus den Erbschaften der ankommenden Neu-Professen in vollem Umfang einzusammeln, weil Schulden nicht leicht zu tilgen sind“. „Weil nicht nur die genannten ‚Kollekten‘ sondern auch die ‚Kontingente‘ gewissermaßen aus einer Verpflichtung der Gerechtigkeit geschuldet werden, darum möge man sie auch rasch und ohne Unterschied entrichten.“

25) Auch das Kommun-Studium war durch Kriegseinflüsse unterbrochen worden. Die Eröffnung erfolgte am Fest des hl. Lukas, am 18. Okt. in Benediktbeuern.

26) Siehe Anhang IV, dazu auch Quellen III, R 36.1, *Relatio de Communi Studio*.

8. „Aus dem Bereich (in provincia) des Generalprokurators, des Hochw. Herrn Abtes Bonaventura von Reichenbach, wird bestätigt, daß er sich nicht nach Rom begibt, sondern schwerere Fälle auch durch Briefe, vor allem auch in italienischer Sprache, erledigen wird.“

9. „Herr Bartholomäus von Ribes, ‚untergeordneter Beauftragter‘ (substitutus mandataris) unserer Kongregation bei der Römischen Kurie, hat seine Treue durch eifriges Entgegenkommen bewährt. Er hat daher einen jährlichen Ehrensold, die Bestätigung seines Amtes und die demütigst erbetene Aufnahme in unsere Familie (filiationem) wohl verdient.“

10. An den Papst und an den Nuntius sollen Dankschreiben abgeschickt werden für die zugesandten Schreiben zum Generalkapitel.

11. Für jeden in einer Totenrotel genannten verstorbenen Priester soll jeder Priester eine hl. Messe lesen.

12. Das nächste Generalkapitel findet in Scheyern statt.

9. Generalkapitel, 7.—9. Mai 1708, Scheyern

„Zum Wohl und zum Nutzen unserer hohen (almae) Bayerischen Benediktiner-Kongregation wurden folgende Punkte bestimmt und beschlossen:“

1. „Der Rezeß des vorhergehenden Generalkapitels vom Jahre 1705 wird soweit aufrechterhalten und bestätigt, als er dem gegenwärtigen nicht widerspricht.“

2. „Zum gemeinsamen Sitz der höheren Bildung (altiorum scientiarum), zum ‚Athenäum der Wissenschaften‘ (litterarum Athenaeo), wurde das hochberühmte (celeberrimum) Kloster Weihestephan erhoben unter dem derzeitigen Direktor und den jetzigen Professoren der Theologie. Und weil in diesem Jahre (und auch nachher in den anderen Jahren) zur Wiederaufnahme der Studien am Fest des hl. Lukas (an diesem Tag müssen sich alle studierenden Fratres einfänden) ein neuer philosophischer Kurs beginnt, sind für die folgenden drei Jahre zum Unterricht in der Philosophie bestimmt worden: R. P. Benedikt, z. Zt. Prior in Thierhaupten, R. P. Stephan von Weihestephan, und R. P. Quirin von Scheyern, gemäß der Anordnung des Hochw. H. Präses und der Visitatoren.“²⁷

„Bezüglich des Punktes, nach welcher Lehre (sententia) in Zukunft zu unterrichten sei, überwog die ‚Thomistische Lehre‘ (sententia Thomistica), gemäß den früheren Rezessen.“

„Als ‚Präsidentin‘ (praeses) und Patronin der Studien wurde die Seligste Jungfrau, ohne den Makel der Erbsünde empfangen, erhoben.“

3. „Das Kommun-Noviziat ist aus dem Kloster Weihestephan in das Kloster Mallersdorf verlegt worden, unter der Leitung von P. Anian Mittner, Rott. Auf alle Fälle sind ihm unterstellt die Patres Thomas, Andechs, und Benedikt, Tegernsee.“²⁸

²⁷) Siehe Anhang IV.

²⁸) Siehe Anhang III.

„Weiterhin, damit die Klöster, in denen das Kommun-Studium oder die ‚Anfängerschule‘ (tyrocinium) eingerichtet sind, nicht zu sehr belastet werden, wegen der Menge der Gäste, wurde beschlossen, daß die Fratres, die man dorthin schickt, eine gewisse Summe Geldes mit sich führen können und im voraus bezahlen.“

4. „Zum Präses (in praesidem) des Freisinger Gymnasiums wurde einstimmig der Hochw. H. Abt von Weihestephan gewählt, dem der Hochw. Herr Abt von Michelfeld zur Seite steht. Damit aber dem Gymnasium ‚fähige Leute‘ (capacia subiecta) nicht fehlen, wurde angeordnet, daß junge Ordensleute (iuvenes religiosi), wenn es möglich ist, in den gymnasialen Fächern (in gymnasticis) sorgfältig geübt und wenn sie sich qualifizieren (qualificati), vermerkt werden.“^{29a}

5. „Bezüglich der Visitation der Klöster, die in diesem Jahr durchzuführen ist, wurde keine Zeit absolut (absolute) festgelegt, sondern dem Ermessen (arbitrio) des Präses überlassen. Damit aber die Visitationen den gewünschten Erfolg erzielen, wurde bestimmt, daß die Vorlagen (depositiones) gut geprüft werden und sowohl dem Abt, als auch dem Konvent, der Rezeß gründlich eingeschrafft (probe inculcetur) und er deshalb alle Jahre zu Beginn der vierzigstägigen Fastenzeit (quadragesima) öffentlich verlesen werde. Wenn er etwas Dunkles oder Zweifelhafes enthält, dann liegt die Auslegung beim Hochw. Herrn Präses und den Visitatoren, nicht jedoch bei einem einzelnen Visitator (non penes visitatorem).“

6. „Bei Visitationen, zu denen auch die Auswärtigen, die in der Nähe wohnen, zu rufen sind, ist fürderhin nicht mehr der Brauch der gemeinsamen Schriftstücke (chartarum communium) zu dulden, welche die Beschwerden des ganzen Konventes enthalten. Wenn es jedoch in einem einzelnen Fall dienlich erscheint, können Vorlagen in Form eines privaten Schriftstückes (in charta privata), zur besseren Prüfung, erbeten werden, die aber dann erst bei der Befragung selber (in ipso scrutinio) geschrieben werden dürfen.“ „Anklagen, die in diesem Zusammenhang“, unter den augenblicklichen Umständen, „nicht geprüft werden können, sind zurückzuweisen, außer der Vortragende bietet sich der Strafe der Vergeltung an (se velit offerre ad poenamtalionis)“, wenn er bei der Nachprüfung unterliegt. „Wenn die Notwendigkeit dies erfordert, können die Parteien auch einmal gegenübergestellt werden.“

7. „Zur größeren Vereinheitlichung bei der Feier der Feste wurde beschlossen, eine Art ‚Direktorium‘ (directorium) für unsere Kongregation anzufertigen, in der Art von Bursfeld. Diesem soll eingefügt werden, welche Feste zu feiern sind, und welchen Grad und welchen Vorrang sie haben.“ „Außer den Festen des ganzen Ordens sollen auch die Feste der heiligen Engel Gabriel und Raphael begangen werden.“

8. „Anmerkungen zur Regel und zum Zeremoniale sollen auch den einzelnen Abteien mitgeteilt werden. Außerdem höre man die Einwände (grava-

29a) Präses des Lyzeums: Abt Ildephons Huber, 1705–1749, Weihestephan; Assistent: Abt Wolfgang Rinswenger, 1706–1721, Michelfeld.

mina) der Äbte und Konvente, ebenso die ‚Ausnahmen‘ (exceptiones) oder Anregungen, die in schriftlicher Form vorzubringen sind.“

„Es soll ein neues Formular für die ‚Rotel‘ (rotulae), bzw. der Mitteilung der Verstorbenen (seu litterarum mortalium), entworfen werden. Dieses soll an die einzelnen Klöster mit Eilboten (per expressum), zum Trost der Verstorbenen, geschickt werden, auch den Klöstern der Oberpfalz.“

9. „Die Zehnten, die aus den anfallenden Erbschaften der Neu-Professen anfallen und die zur Tilgung der Schulden dienen, sind ‚vertragsmäßig‘ (ex pacto) und aus einer sich daraus ableitenden Verpflichtung der Gerechtigkeit (et inde descendente obligatione iustitiae) zu entrichten. Sie reduzieren sich auf ein Zwanzigstel, so daß in Zukunft nur fünf für hundert zu zahlen sind. Es ist jedoch zu erwarten, daß die Hochw. Herren Äbte in Zukunft umso bereitwilliger sind bei der Offenlegung (in manufestandis) dieser Art von Erbschaften und den sich daraus errechnenden jährlichen Kontingenten.“

10. „Mit Rücksicht auf die päpstliche Huld (pro gratia Pontificia) wurde durch schriftliche Eingabe bei Seiner Heiligkeit im Namen der ganzen Kongregation die Bitte unterbreitet, daß zwei von unseren Religiösen im ‚Römisch-deutschen Kolleg‘ verpflegt und unterhalten werden (alantur et sustententur).“

„Von dem übrigen, was den Hochw. Definitoren unterbreitet wurde, ebenso von allen Versprechungen im gegenwärtigen Generalkapitel, von den mit reifer Überlegung geführten Diskussionen, ist die nähere erläuternde Darlegung im Protokoll enthalten.“

10. Generalkapitel, 4.—6. Mai 1711, Oberaltaich

„Zur größeren Ehre Gottes, zur Förderung unseres Ordens und unserer weitbekannten Vereinigung und zum Fortschritt unserer Klöster in geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten, hat es gefallen, folgende Punkte zu beschließen, die bereits vor der Bestätigung durch das nächste Generalkapitel ohne Dispens zu beobachten sind und der Ausführung anvertraut werden müssen.“

1. *Im 1. Punkt des Rezesses wurde zunächst ein kurzer Hinweis gegeben auf Kap. 2, § 1 der Statuten über die „gegenseitige Hilfeleistung“. Es wurde festgelegt, daß bei einem Wechsel eines Mönches in ein anderes Kloster zunächst die betreffenden Äbte unter sich eine Abmachung treffen sollen. Dann wird weiter ausgeführt:*

„Im Falle einer Entlassung (in casu vero repulsae) geht jedoch die Erledigung auf den Hochw. H. Präses über, bei dem die ‚absolute‘ Vollmacht (absoluta sit autoritas) ist, nach seinem Ermessen zu entscheiden und — wie es ihm im Herrn recht erscheint — die Religiösen, nach Prüfung der Gründe und nach Anhören der betreffenden Äbte, von einem in ein anderes Kloster zu übersiedeln.“

2. „Um unruhige Religiösen einzudämmen, die sich wiederholt herausnehmen, die Wohltat der Gastfreundschaft in einem anderen Kloster zu erzwingen (extorquere), glauben wir, daß man diesen das Recht des Vortrittes

nehmen soll und wir wollen nicht, daß sie in einem fremden Kloster gnädiger behandelt werden sollen als im eigenen.“

3. „Damit unseren Anfängern (tyronibus) gleich vom Anfang ihrer Bekehrung an der benediktinische Geist (spiritus Benedictinus) eingeträufelt werde (instilletur), ordnen wir an: Zu diesem Zweck wird einem geeigneten (Mönch) unserer Kongregation der Auftrag erteilt, ein Buch zu schreiben, das unserem Institut (instituto nostro) am meisten entspricht (und das gedacht ist) für die täglichen Betrachtungen und für die jährlichen Exerzitien. In der Zwischenzeit möge man die ‚Meditationen‘ (meditationes) des P. Plazidus Spies, oder des P. Franz Mezger, oder anderer ähnlicher Autoren verwenden.“^{29b}

4. Für die Studierenden wird die Gründung einer ‚Kongregation‘ (congregationem) oder ‚Vereinigung‘ (coetum) unter der glorreichen Patronin des Kommun-Studiums, der Unbefleckten Empfängnis angeregt. Für die Mitglieder soll allwöchentlich ein Pater in einer Zusammenkunft eine ermunternde Ansprache (exhortationem) halten.

5. „Als Professoren sind für alle zukünftigen Wechselfälle (in omnem eventum futurum) ernannt worden“:

für die Theologie:

P. Johannes Ev. (Rottner), Mallersdorf,

P. Bernhard (Schallhamer), Tegernsee,

P. Corbinian (Junghans), Weihenstephan;

für den „Lehrstuhl (cathedra) der heiligen Canones“:

P. Paul (Schallhamer), Tegernsee,

P. Beda (Schallhamer), Wessobrunn

P. Ildephons, Weihenstephan;

für die Philosophie:

P. Bernhard (Fridl), Reichenbach,

P. Narcissus (Fesl), Wessobrunn,

P. Bonifacius (Ziegler), Attel.^{30a}

„Da ferner mehrere rechtskundige (Mönche) raten und in der Tat freundlich wünschen, daß die ‚Lektionen‘ (lectiones) aus dem Kanonischen Recht wieder aufgenommen werden, indem man sie den Studierenden diktiert, stimmen wir dieser Wiederaufnahme zu, und wünschen, daß die ‚sekundären Lektionen‘ (lectiones secundarias) aus der Ethik von den Professoren der Philosophie gleichfalls fortgesetzt werden.“

6. „Das ‚Direktorium‘, das auf Anordnung des vorgehenden Kapitels herausgegeben wurde, wird von P. Petrus aus Tegernsee fortgeführt, freilich mit

^{29b}P. Plazidus Spies, Prior von Ochsenhausen, „Alveare Sacrarum meditationum per totius anni decursum“, 1663 (Ziegelbauer IV, 147, 153);

P. Franz Mezger, St. Peter-Salzburg, „Institutiones Sacrae Scripturae“, Professor in Salzburg, † 1701 (Ziegelbauer IV, 62);

(Sein Zwillingsbruder: P. Joseph Mezger, St. Peter-Salzburg, Professor der Kontroverstheologie und Hl. Schrift).

^{30a}Siehe Anhang IV.

einer Änderung, bezüglich der Feste der Diözese und anderer Feste, wie sie in den Resolutionen zum genannten Projekt enthalten ist und dem Hochw. Definitorium unterbreitet und ins Protokoll eingefügt wurde.“

7. „Um für die Reinheit des Ordenslebens vorzusorgen (*ad puritatem vitae religiosae procurandum*) und eine allzu große Freiheit des Gewissens zu unterbinden, scheint es günstig, daß in jedem Kloster einige Fälle reserviert werden (*reservandi aliqui casus*) – wie sie im Breve von Clemens VIII. ausdrücklich genannt sind –, von denen in Abwesenheit des Abtes nur diejenigen absolvieren können, die auch sonst zur Entgegennahme von Beichten der Religiösen bestimmt sind, freilich mit der Auflage (*sed cum onere*), sich nach der Rückkehr beharrlich um die Erlaubnis der direkten Absolution zu bemühen (*se sistendi . . . pro licentia directe absolvendi*).“ „Deshalb ist es auch verboten, daß jemand ohne spezielle Erlaubnis des Abtes bei Priestern irgend eines anderen Ordens seine Beichte ablegt; er darf dies nur bei jenen tun, die in jedem Kloster nach der Anordnung und Einteilung des Herrn Abtes für das heilige Richteramt (*pro S. Tribunali*) bestimmt sind; sonst würden diese Art von Beichten ungültig (*secus invalide forent*). Ausgenommen sind freilich Auswärtige und diejenigen Mönche, die auf eine Reise geschickt wurden.“

8. „Zeit und Art für die Abhaltung einer zukünftigen Visitation bleibt dem klugen Ermessen des Hochw. Herrn Präses überlassen, der nicht damit belastet werden soll, auch noch das Kommun-Studium genauer zu besichtigen (*lustrare*), auf welche Weise einige Mißbräuche leichter und sicherer beseitigt werden, die vom Direktor nicht leicht gebessert werden können (*non commode emendandi*).“

9. „Zum Präses des Freisinger Gymnasiums wurde einstimmig der Hochw. H. Abt von Ettal gewählt, dem außer dem Hochw. Abt von Weihestephan, als dem designierten ständigen Assistenten (*tanquam designatum assistentem perpetuum*) aus unserer Kongregation noch der Hochw. Herr Abt von Scheuern zur Seite steht (*assistet*).“^{30b}

10. „Wegen der Anmerkungen (*annotationes*) zur heiligen Regel und zum Zeremoniale wird bei der nächsten Visitation der Klöster eine Disposition (*dispositio fiet*) getroffen, wo die Einwände (*gravamina*) der einzelnen Äbte und Klöster, und sonstige eventuell einlaufende Vorschläge (*desuper exponenda, si que occurrant*), geprüft werden.“

11. „Damit die Hochw. H. Äbte, gemäß ihrem gegebenen Wort, sich bereitwilliger zeigen bei der Entrichtung ihrer jährlichen Kontingente, und bei der getreuen Offenlegung der dem Kloster zufallenden Erbschaften, soll dies bei der zukünftigen Visitation geschehen; auf diese Weise wird es dann nicht nötig sein, zur Vollstreckung der festgesetzten ‚Kapitel-Strafen‘ (*ad executionem statutorum capitularium*) gegen diese Art von säumigen Schuldnern zu schreiten.“

30b) Präses des Lyzeums: Abt Plazidus Seiz, 1709–1736. Ettal, Assistent: Abt Benedikt Meyding, 1709–1722, Scheuern.

12. „Überhaupt überlegen wir (taximus), ob nicht das Fasten am Fest aller heiligen Mönche zur ‚Erbauung‘ (pro aedificatione) und zum Ansporn für die Tugend zu versprechen sei (promittendum esse); außerdem bestimmen wir, daß in Zukunft in den einzelnen Klöstern beim dreitägigen Generalkapitel während des Hochamtes das Allerheiligste ausgesetzt werde (venerabile exponatur). Von den Priestern soll eine Kollekte angesetzt werden, (deren Zweck) vom Hochw. H. Präses abgegrenzt werden soll (per R. Praesidem determinanda).“

13. Die jüngeren Patres sollen in ihren Klöstern erstlich zu Studien verpflichtet werden, damit sie sich auf die Seelsorge (curae animarum) ohne Schaden oder Gefahr, sondern mit Gewinn verlegen können (cum fructu invigilare possint). Zu diesem Zweck soll die Übung von Konferenzen (exercitium conferentiarum) überall eingeführt werden, und wo sie bisher nicht beobachtet wurde, soll sie wieder hergestellt und bei der nächsten Visitation ein Präses für die Konferenz eingesetzt werden (praeses conferentiarum instituat).“

Es folgen noch die Schlußerklärungen.

11. Generalkapitel, 25.—27. Juni 1714, Scheyern

„Zur größeren Ehre Gottes, zum Gedeihen unseres Ordens und unserer weitbekannten Vereinigung und auch zum Fortschritt unserer Klöster in geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten wird folgendes festgesetzt und zur unverletzlichen Beobachtung beschlossen. Zu diesem Zweck hat auch Papst Clemens XI. ein sehr gütiges Schreiben an das Generalkapitel geschickt und hat geruht (dignatus est), es mit reichen Ablässen zu versehen und es zu ermahnen und zu ermuntern —:“

1. „Das Kommun-Noviziat, das einstweilen für ein Jahr wegen einer wütenden bössartigen Seuche aufgehoben war, wird zur sonst gewohnten Zeit wieder aufgenommen, und im hochgerühmten Kloster Mallersdorf fortgesetzt.“

Der Bitte des P. Anianus Mittner, Rott, um Befreiung vom Amt des Magisters soll man stattgeben (deferendum eius petitioni). An seine Stelle treten: P. Paul, Oberaltaich, P. Ämilian, Weihestephan, P. Anselm, S. Emmeram, und P. Willibald, Prifling. P. Ämilian Naisl darf seine ‚Betrachtungen für Novizen‘ (Meditationes pro Novitiis) unter seinem Namen veröffentlichen.³¹

2. „Das aus dem gleichen Grund unterbrochene Kommunstudium ist wieder aufzunehmen. Da es jedoch wegen der von Tag zu Tag wachsenden Zahl von Ordenschülern kaum ein Kloster in unserer Kongregation gibt, in dem sie bequem untergebracht werden können, muß die Philosophie wieder für einige Zeit von der Theologie getrennt werden. Diese ist im Kloster Prifling jene aber in Oberaltaich einzurichten.“³²

31) P. Ämilian Naisl, † 26. Juni 1753, „Lineae asceticae, sive meditationes secundum tres vias“, Dillingen 1715, 3 Bände (Lindner I. 198); „Vox clamantis in deserto, sive exercitia octidwana“, Aug. Vind. et Ratisb. 1722 (Lindner I. 198).

32) Siehe Anhang IV.

3. „Damit im Laufe der Zeit mehrere Personen (plura subiecta) herangebildet und für die Professuren verpflichtet werden können (ad professoras applicari queant), sollen die Professoren der Theologie nach Absolvierung ihrer ‚acht Jahre‘ (octennium) anderen den Ort und den Lehrstuhl überlassen.“

4. Für die Philosophie sind als Professoren bestimmt worden:

P. Narcissus, Wessobrunn; P. Caspar, St. Emmeram; P. Gregor, Andechs; P. Gregor, Tegernsee; P. Corbinian, Rott; P. Leander, Frauenzell;

für das Kanonische Recht:

an Stelle von P. Beda, Wessobrunn, der von seinem Abt abberufen wurde, ist P. Ildephons, Weihestephan, bestimmt worden;

für die Theologie:

P. Johannes Ev., Mellersdorf, der zugleich als Direktor in der Askese vorstehen wird. „Er soll auch an Sonntagen die ‚Marianischen‘ Ansprachen halten.“

„P. Bernhard, Tegernsee, wird einen theologischen Kurs beginnen.“³²

5. „Zum Präses des Freisinger Gymnasiums wurde einstimmig gewählt der Hochw. H. Abt Benedikt von Scheyern, dem außer dem ständigen Assistenten, dem Hochw. H. Abt von Weihestephan, noch der Hochw. Herr Abt von Michelfeld seine Assistenz zur Verfügung stellt.“³³

6. *Der Bischof von Freising hat den Wunsch geäußert, eine bescheidene Kollekte zur ‚Fundierung‘ (pro fundatione) des Gymnasiums zu veranstalten. Nachdem bereits einige schwäbische Klöster sich dafür bereiterklärt haben, wäre es doch angebracht, daß auch ‚unsere heilige Vereinigung‘ (etiam sacra nostra unio) ihren Beitrag dazu leiste. Es wurde daher beschlossen, das bisherige ‚Kontingent‘ um das Doppelte zu erhöhen. Daher die Resolution:*

„Damit sich das genannte Gymnasium auf ein solideres Fundament stützen könne, hat es den Hochw. Äbten gefallen, eine Kollekte zu diesem Zweck zu veranstalten, wobei die Höhe des Kontingents für drei Jahre um das Doppelte gesteigert wird.“

7. „Zur löblichen Vereinheitlichung der Klöster soll in Zukunft die gleiche gemeinsame Verwendung des neuesten Formulars für die Totenrotel stattfinden.“

8. „Zum glücklicheren Erfolg der Visitationen soll der Rezeß vom Sekretär dem Prior des visitierten Ortes ausgehändigt werden, jedoch nur in Anwesenheit der Visitatoren und vor der Veröffentlichung am Ort der ‚Befragung‘ (in loco scrutinii), damit nicht irgendwie diese heilsamen Dokumente (salutaria documenta) der erwünschten Wirkung verlustig gehen.“

9. „Es darf keinem Auswärtigen die Geschichte der Kongregation aus-

33) Präses des Lyzeums: Abt Benedikt Meyding, 1909–1722, Scheyern; Assistent: Abt Wolfgang Rinswenger, 1706–1721, Michelfeld.

gehündigt werden, auch nicht zur Lektüre, wenn nicht vorher dazu die ausdrückliche Erlaubnis in schriftlicher Form vom Präses eingeholt wurde.“³⁴

10. „Den Umständen nach erschien es angebracht, einen aus den Klöstern zu bestimmen, der die Sorge und den Schutz des Archivs der Kongregation übernimmt. Das Los fiel durch einen einstimmigen Beschluß auf P. Petrus, Prior von Tegernsee.“³⁵

11. „Damit die Angelegenheiten unserer heiligen Vereinigung (sacrae nostrae unionis) zweckmäßiger (commodius) betrieben werden können, muß der Erlauchteste (Illustrissimus) Herr Nuntius in Luzern, unser Protektor, ersucht werden, eine Subdelegation einzurichten (pro facienda subdelegatione) in der Person des Hochw. H. Constante zu Unserer Lieben Frau in München.“

Es folgen noch die üblichen Schlußerklärungen (Bestätigung des vorigen Generalkapitels, Ort des nächsten GK, Hinweis auf das Protokoll).

12. Generalkapitel, 26.—28. April 1717, Weihenstephan

„Dieser Generalversammlung unseres heiligen Bündnisses soll ein glückliches Ende zuteil werden. Unser aller Eifer gebietet uns, darauf zu schauen. Ebenso verpflichtet uns dazu der gemeinsame Lebenswandel (conobservantia) im heiligen und altherrwürdigen Orden, die Blüte unserer Bayerischen Benediktiner-Kongregation und ihr Wachstum, insbesondere aber die Ehre unseres gütigsten und höchsten Gottes. Deshalb hat es gefallen, durch den gegenwärtigen Rezeß, folgendes festzusetzen und zur unverletzlichen Beobachtung zu beschließen:“

1. „Damit die Wahl des ‚Prokurators‘ (Procuratoris) oder des ‚Diskreten‘ (seu discreti), der von den Ehrwürdigen Konventen zum Generalkapitel bestellt werden soll, umso freier sei, sollen dem Konvent selber zwei oder drei bezeichnet werden, welche die Stimmen in Empfang nehmen und einsammeln.“

2. „Diese so ‚deputierten‘ Patres sollen die Punkte, die sie dem Hochw. Generalkapitel vorlegen wollen, schon vorbereitet mit sich führen, damit sie umso vollständiger beurteilt und entschieden werden können.“

3. Das Kommun-Noviziat wird von Mallersdorf nach Weihenstephan verlegt unter dem bisherigen (manente eodem moderatore et magistro) Leiter und Magister P. Ämilian von Weihenstephan. Ihm stehen zur Seite: P. Anianus von Rott, P. Elilandus von Benediktbeuern, und P. Veremundus von Wessobrunn.

4. „Damit unsere Novizen die Unterweisung vollständig und mit Gewinn aufnehmen, sind sie zum Noviziat zur pflichtgemäßen Zeit zu schicken. An-

34) Siehe dazu: Siegmund Albert, Die Annales Congregationis Ben. Bav. SM 78 / 144—167; (der Verfasser meint, daß gerade diese Anordnung ein Grund für die wenigen Abschriften der Annalen ist).

35) P. Petrus Guetrather, später Abt von Tegernsee (1715—1725), vgl. dazu SM 60 / 141—142.

sonsten werde entweder die Aufnahme verschoben; oder sie sollen einstweilen zu Hause zurückgehalten werden, bis wieder von neuem begonnen wird.“

5. „Es erscheint angemessen, daß man von unserem Kommun-Noviziat auch ‚Anfänger‘ (tyrones) von auswärtigen Klöstern nicht ausschließen soll, wenn sie nur sonst geeignet sind.“³⁶

6. Philosophisches und theologisches Studium, die bisher aus zwingenden Gründen getrennt waren, sollen wieder vereinigt und nach Michelfeld verlegt werden, wenn der Ort — wie zu hoffen ist — sie aufnehmen kann. Sonst muß das philosophische getrennt nach Ensdorf verlagert werden.³⁷

7. „Es braucht nicht jedes Jahr ein neuer philosophischer Kurs begonnen werden, wenn nicht etwa eine größere Zahl von Ordensschülern dies erfordert.“

8. „Es können allgemein auch Religiöse unseres Ordens von auswärtigen Klöstern zu unserem ‚Athenäum‘ zugelassen werden, wenn sie sich nur unserer gemeinsamen Ordnung unterwerfen wollen. Auch weltliche Schüler (saeculares) sind von unseren Schulen nicht auszuschließen, wenn sie nur ein gutes ‚Leumunds-Zeugnis‘ haben (si boni sint testimonii) und lobenswerte Gewohnheiten (laudabilis conversationis); und außerdem von den unseren gebührend getrennt sind (riteque a nostris separati).“³⁸

9. Auf alle Fälle werden die jetzigen Professoren unterstützt von folgenden Patres:

Philosophie: P. Corbinian, Rott; P. Leander, Frauenzell; P. Eliland, Benediktbeuern; P. Veremund, Wessobrunn; P. Virgil und P. Friedrich von Oberaltaich;

Theologie: P. Corbinian, Weihenstephan; P. Gregor, Tegernsee; P. Caspar, St. Emmeram;

Kanonisches Recht: P. Heinrich, St. Emmeram, mit dem Direktorium, P. Ildephons, Weihenstephan.³⁹

10. „Die Gebühren (taxa) für den Lebensunterhalt unserer Novizen und Studierenden werden niemals erhöht ohne Zustimmung des Generalkapitels oder — in einem außerordentlichen dringenden Fall — des Hochw. H. Präses.“

11. Um in den eigenen Klöstern mehr Zeit zum Studium zu gewinnen, wurde bestimmt, daß die ‚Terz‘ zur 9. Stunde gesungen, und der Mittagstisch auf $\frac{1}{2}$ 11 Uhr verlegt wird.

12. Zum Präses des Freisinger Gymnasiums wurde einstimmig der Hochw.

36) Im Gegensatz zum Kommun-Studium wurde von dieser Möglichkeit, auch Novizen von auswärtigen Klöstern ins Kommun-Noviziat aufzunehmen, nur selten Gebrauch gemacht. In den Katalogen erscheint gelegentlich ein Novize aus St. Jacob-Regensburg.

37) Siehe Anhang IV; 1717–1720 waren tatsächlich beide Studien in Michelfeld.

38) Fast jedes Jahr befanden sich auch Weltliche (saeculares) und Kleriker aus anderen Klöstern unter den Studierenden. Vertreten waren unter anderen die Klöster: Plankstetten, Michaelbeuern, Irsee, Seon, Reitenhaslach, Kladrau (Böhmen), St. Ulrich und Afra-Augsburg, Beuerberg, Füssen u. a.

39) Siehe Anhang IV.

H. Abt von St. Ulrich und Afra, Augsburg, gewählt; der Hochw. H. Abt von Scheyern steht ihm zur Seite.⁴⁰

13. Der Hochw. H. Abt Bonaventura von Reichenbach wurde in seinem Amt als Generalprokurator unserer Kongregation bestätigt. Unser ‚Agent‘ (agens) in der Stadt Rom selber ist der Erlauchtteste Herr von Bardi. „Wenn es jedoch die Notwendigkeit erfordert, jemanden aus unseren Reihen nach Rom zu beordern, um über unsere Angelegenheiten zu wachen, sind für dieses Amt auserwählt: P. Carl, Benediktbeuern; P. Heinrich, St. Emmeram; und P. Paul, Tegernsee.“

Es folgen noch die Schlußbemerkungen.

13. Generalkapitel, 22.—24. April 1720, Oberaltaich

„Damit wir der überaus eifrigen Absicht unseres Heiligsten Papstes Clemens XI. durch diese dreijährige Versammlung unserer heiligen Vereinigung nach Kräften Genüge leisten, und glücklich das in ihr Begonnene zu Ende komme, insbesondere aber auch zum größeren Ruhm des dreifach höchsten Gottes, dazu noch zur Erhaltung des heiligen und überaus alten Ordens, zum blühenden Wachstum unserer Bayerischen Benediktiner-Kongregation, und zum steten Fortschritt in geistlichen aber auch in zeitlichen Angelegenheiten, hat es gefallen, im gegenwärtigen Rezeß folgendes festzusetzen und zur unverletzlichen Beobachtung zu beschließen:“

1. *Im ersten Punkt wird indirekt, in einer etwas verklausulierten Form darauf Bezug genommen, daß einige, die dazu verpflichtet sind, ohne berechtigten Grund dem Generalkapitel fernbleiben und gelegentlich nicht einmal Prokuratoren schicken.*

Es werden alle ermahnt, bei der Teilnahme am Generalkapitel in Zukunft „gehorsamer“ (obtemperantiores) zu sein, „damit sie andernfalls nicht ‚einen Anlaß erproben‘ (ansam probant), mit Zensuren und anderen kanonischen Strafen, im Einklang mit anderen Kongregationen, wie der cassinensischen oder schweizerischen, gegen sie vorzugehen“.

2. „Die Religiösen, die auf den Wink und die Weisung (nutu et autoritate) des Präses zur gegenseitigen Unterstützung anderer Klöster unserer heiligen Vereinigung geschickt sind, können ohne Vorwissen dieses Präses nicht zurückgerufen werden.“

„In ähnlicher Weise darf der Abt insbesondere keinen der Unsrigen — auch aus einer schuldbaren Ursache — aus der Kongregation entlassen, ohne Erlaubnis des Präses.“

Ähnlich wie die eben genannte Verordnung hat auch die folgende in erster Linie die „Vagantes“, die unsted Herumziehenden im Auge, die sich in keinem bestimmten Kloster aufhalten.

„Die Herumziehenden aber, die schon mehrmals von ihren Oberen zurückgerufen wurden, aber nicht zurückkehren, sollen zur Rückkehr veranlaßt werden durch Zensuren oder durch Anrufung des weltlichen Armes (brachio

40) Präses des Lyzeums: Abt Willibald Popp, 1694—1735, St. Ulrich u. Afra-Augsburg; Assistent: Abt Benedikt Meyding, 1709—1722, Scheyern.

saeculari). Die Flüchtigen aber, die man wieder zurückgeholt hat, sollen — je nach der Art der Flucht — eine strengere Strafe, auch Kerker, erhalten.“

3. Diejenigen, die die Rezesse der Generalkapitel und Visitationen verachten, sollen durch die eigenen Äbte gebessert werden. Wenn aber die Äbte selber in diesem Punkte nachlässig sind, sollen sie durch den Pater Monitor dem Präses gemeldet werden.

4. „Eine Berufung, die gegen die Rezesse von Visitationen eingelegt wird, ist nur insoweit wirksam, als die Rezesse trotzdem der Ausführung anvertraut werden.“

4. Das jährliche Kontingent, das die Äbte für die Kongregationskasse zu entrichten haben, wird nach einstimmigem Beschluß um die Hälfte erhöht.

5. Das Kommun-Noviziat bleibt weiterhin in Weihenstephan. Als Novizen-Magister tritt P. Veremund, Wessobrunn, an die Stelle von P. Ämilian, Weihenstephan. Ihm steht zur Seite P. Ernst, Mallersdorf.

„Diese unsere Novizen sollen gegen Mitte September aufgenommen und zu Hause einige Zeit erprobt werden. An ein und demselben Tag sollen sie dann, ausgestattet mit den notwendigen Büchern und zwei Skapulieren für die Handarbeit, am Ort des gemeinsamen Noviziats zusammenkommen.“

Der folgende Beschluß ist die Antwort auf die Frage: „Können Novizen, die nach dem Urteil des Magisters, des Abtes und Konvents an dem Ort, wo sich das Noviziat befindet, gut geführt und sich für die Profese würdig gemacht haben, entlassen, d. h. kann ihnen das Votum zur Profese verweigert werden?“ (Protokoll)

Es müssen die Beurteilungsschreiben des dreifachen Skrutiniums (litterae trini scrutinii) über jeden Novizen vom Magister zugeschiedt und dem Konvent vorgelesen werden. Wenn nach erfolgter Beratung kein berechtigter Einwand kommt und der Novize nach dem Urteil des Magisters, des Abtes und des Konvents (am Ort des Noviziats) würdig für die Profese befunden wird, kann er ohne Ungerechtigkeit nicht entlassen werden.

6. Das Kommunstudium wird im folgenden Jahr von Michelfeld nach Mallersdorf verlegt, unter dem gleichen Direktor und den nämlichen Professoren der Theologie. „Dem Kanonisten folgt im folgenden Jahr auf dem Lehrstuhl des Kanonischen Rechtes nach Ildephons von Weihenstephan; oder, wenn dessen Hilfe in Freising notwendig ist, P. Corbinian von Rott.“⁴¹

„Für das Philosophiestudium — das im vorigen Jahr wegen Mangel an Schülern nicht begonnen werden konnte — wurden ernannt: P. Friedrich von Oberaltaich, P. Heinrich von Mallersdorf und P. Virgil von Wessobrunn.“⁴²

41) Die geforderte Verlegung des Kommun-Studiums von Michelfeld nach Mallersdorf wurde nicht durchgeführt. Sonst: Siehe Anhang IV.

42) Das Philosophie-Studium wurde im Vorjahr (1719) zwar nicht begonnen, aber vom Jahre 1718 weitergeführt. Der genannte P. Virgil Sedlmayer, Wessobrunn, war ab 1721 Leiter des Philosophischen Kurses und dann später auch Professor im Theologiestudium. Als solcher hat er eine sehr fruchtbare literarische Tätigkeit entfaltet. Unter anderem gab er auch heraus: „Systema theologiae dogmatico-scholasticae juxta methodum Thomae Aq.“, Aug. Vind. 1754 (Lindner I. 183).

7. „Privatstudien, die so sehr in unseren Statuten verboten sind, dürfen von nun an nirgends mehr, ohne besonderen und sehr schwerwiegenden Grund, der als solcher vom Präses und den Visitatoren erkannt und gebilligt wurde, weder errichtet noch eingerichtet werden.“

„Fratres, die von den Studien zurückkehren und sich gut bewährt haben, sollen wenigstens an Sonntagen und Festtagen am Chor teilnehmen, auch wenn sie sich, mit Rücksicht auf die Studien, während der Zeit der Ferien einiger Vergünstigungen erfreuen können.“

„Die Fratres, die zu Hause sind, unterstehen dem Direktor bis zur Feier des ersten hl. Meßopfers (usque ad primitias actuales); sie können auch nicht an Kapitelssitzungen (actibus capitularibus) teilnehmen, wenn sie die Höheren Weihen noch nicht empfangen haben (si in maioribus nondum constituti forent), ausgenommen der Fall, wo es sich um die Zulassung von Novizen zur Profeß handelt.“

„Diejenigen Fratres, die zu Hause eingesetzt (domi constituti) und nicht mit eigentlichen Studien beschäftigt sind (neque studiis formalibus occupati), sind gehalten, den ‚Marianischen Kurs‘ (cursum Marianum) täglich gemeinsam an einem Ort, der vom Herrn Abt dazu bestimmt ist, gemäß den Statuten, zu beten (recitare).“

„Die Laienbrüder (Fratres laici) werden zur Feierlichen Profeß nach einem zweijährigen Noviziat zugelassen.“

8. *Wie aus dem Protokoll zu entnehmen ist, war kurz vorher (novissime) durch den Bischof von Freising die endgültige Gründung des Gymnasiums (Lyzeums) von Freising und dessen Übergabe an die Kongregation erfolgt. Dabei hatte sich offensichtlich besonders der Abt von Tegernsee verdient gemacht. Daher wird der folgende Beschluß verständlich:*

„Zum sehr verdienstvollen Präses des bischöflichen Lyzeums in Freising wurde der Hochw. H. Abt von Tegernsee gewählt. Wir ‚rühmen uns‘ (gloriamur) im Herrn, daß dieses Amt — nach der erst jüngst (novissime) erfolgten, und uns übergebenen, endgültigen und huldreichsten Gründung — gerade ihm aus unserer Bayerischen Kongregation zugefallen ist.“⁴³

9. „Am Fest Fronleichnam, und während der Oktav, werden in allen unseren Klöstern die Konventmesse und die Vesper feierlich und mit Musikchor (solemniter et ex choro musico) gesungen.“

„An den Festen zweiter Klasse (festis duplicibus) irgendwelcher Art dürfen in den regulären Kirchen (in ecclesiis regularibus) Requiemsmessen (missae de requiem), nach den neuesten Dekreten des Papstes, nicht gelesen werden, ausgenommen der Fall eines gegenwärtigen Begräbnisses, an dem nur die ‚Hauptmesse vom Requiem‘ (missa principalis de requiem) gelesen werden darf.“

„Bei Jahresgedächtnissen, insbesondere bei den ‚älteren‘ (antiquioribus) werde die bisher geübte Praxis eines jeden Klosters beibehalten, und in unseren Pfarrkirchen die Sitte und die Gewohnheit der Diözese.“

43) Präses des Lyzeums: Abt Petrus Guetrather, 1715–1725, Tegernsee.

10. „Die nachmittägigen Trunke (*haustus vespertini*) dürfen außer am Sonntag, Dienstag und Donnerstag nicht stattfinden, wenn nicht vorher die spezielle Erlaubnis vom Prior erbeten und erhalten wurde. Die abendlichen Trunke (*haustus nocturnos*) aber verbieten wir und schaffen sie ab an den Tagen, an denen man die Komplet nicht vorwegzunehmen pflegt.“

11. „Abt Bonaventura von Reichenbach wird in seinem Amt als Prokurator in Rom bestätigt, ebenso ‚unser Agent in Rom‘ (*agens noster in urbe*), der Erlauchteste Herr von Bardi.“

12. Es folgen die üblichen Schlußerklärungen (Bestätigung der Beschlüsse des letzten Kapitels, nächstes GK in Benediktbeuern, Hinweis auf das Protokoll).

14. Generalkapitel, 7.—9. Juni 1723, Benediktbeuern

„Da es das hervorragende Ziel und der Zweck unserer, den Engeln geweihten Kongregation ist (*Angelicae nostrae Congregationis*), daß in unseren Klöstern die vollkommene und, soweit es geschehen kann, die gleichförmige klösterliche Disziplin eingeführt werde und auch gedeihe, haben sich dieses die bis jetzt begangenen Generalkapitel zur fürsorglichen Aufgabe gemacht (*idque celebrata hactenus Capitula generalia singulari sibi curae habuerint*).

Unsere gegenwärtigen Versammlungen haben beschlossen, daß man das zu berücksichtigen habe, und daß man vor allem zum größten Wachstum der göttlichen Ehre sowie zum Ruhm unseres Ordens und unserer Vereinigung folgendes bestimmen müsse, damit es von allen unverletzlich beobachtet werde:“

1. Das ‚kleinere Zeremoniale‘ (*ceremoniale brevius*), einst vom Abt Plazidus von Frauenzell geschrieben, ebenso die ‚Anmerkungen‘ (*annotationes*) zur hl. Regel von Abt Gregor von Scheyern, sind fertiggestellt und dienen sehr zur Vereinheitlichung der ‚Observanz‘ (*ad pariformen observantiam*). Sie werden demnächst (*proxime*) den vereinigten Abteien vom Präses zugeschickt. Schließlich sollen sie, zusammen mit den Statuten — mit den beigefügten Apostolischen Breven und Dekreten — gedruckt werden, damit so die allgemeine Annahme in unseren Klöstern ermöglicht wird.

2. „Nichts ist im Recht herkömmlicher, als den gebührenden ‚Instanzenweg‘ (*debitas instantias*) einzuhalten. Deshalb wollen wir, daß die Religionen in den Fällen, die die eigenen Oberen angehen, bzw. die Richter der ersten Instanz (*judices primae instantiae*), keineswegs zum Herrn Präses laufen, oder von ihm gehört werden, sondern sie sollen zu den eigenen Äbten gehen.“

3. „Gegen diejenigen, die sich anmaßen, die gewöhnlichen allgemeinen Visitationen (*visitationes generales*) auf irgendeine Weise zu verhindern, oder gar die Visitatoren verwegen ausschließen (*excludere*) wollen, ist wie gegen die ‚Rebellen‘ (*rebelles*) auch mit kanonischen Strafen vorzugehen.“

„Den zu Visitierenden soll man für gewöhnlich keinen Eid auferlegen, die Wahrheit zu sagen.“

„Diejenigen aber, die bei anstehender Visitation irgendwohin verreisen, brauchen dann, wenn sie zurückgerufen werden können, mit ihren Beschwerden oder Klagen vom Herrn Präses oder von den Visitatoren nicht gehört werden.“

Es ist angemessen, daß die Visitatoren in ihrer zustehenden Provinz visitieren.

4. Die jährlichen Kontingente (*contingentiae*) sollen auch im folgenden Triennium in der Weise, wie sie im vergangenen Generalkapitel einstimmig gebilligt wurde, entrichtet werden.

5. „Das Kommun-Noviziat verbleibt im Kloster Weihenstephan unter dem jetzigen Magister P. Veremund von Wessobrunn. Eigene ‚häusliche Noviziate‘ (*tyrociniis domesticis*) sind ausgeschlossen und streng verboten.“

6. „Die Kandidaten unseres heiligen Ordens, und die neu eingekleideten Novizen, besonders auch die Neuprofessen (*neoprofessi fratres*) sind für immer von den Patres getrennt zu halten.“

„Die Neuprofessen sollen unter der Obhut des ‚eifrigen Direktors‘ (*zelosi directoris*) gut und beständig (*probe ac assidue*) in der praktischen Demut (*in practica humilitate*) nach dem Vorbild der Novizen geübt werden.“

„Die studierenden Fratres aber, die widerspenstig sind, oder gegen ihre Direktoren ungehorsam, sollen ohne Rücksicht nach Hause geschickt werden, freilich erst, wenn sie vorher vom eigenen Oberen ermahnt worden waren.“

7. Das Kommun-Studium der Theologie verbleibt in Michelfeld, die Philosophie in Ens Dorf, bis Pfrifling beide Studien aufnehmen kann.

Die Theologie lehren: P. Corbinian, Rott; P. Virgil und P. Friedrich aus Oberaltaich;

Für das Kanonische Recht sind die Patres Ildephons und Edmund aus Weihenstephan ernannt worden;

Den Lehrstuhl für Philosophie besteigen im nächsten Jahr P. Roman von Weihenstephan, hernach aber P. Nonnosus, Attel; P. Johannes B. von St. Emmeram und andere im Protokoll genannte Professoren.⁴⁴

„Unsere Fratres, die sich auf Universitäten aufhalten, sollen ihre jährlichen Exerzitien zu Hause, während der Ferien, halten, weil dort für gewöhnlich keine stattfinden.“

8. „Zum Assistenten auf dem Lyzeum in Freising wurde aus unserer Bayerischen Kongregation einstimmig der Herr Abt von Benediktbeuern gewählt.“⁴⁵

9. „Die (nochmalige) Bestätigung eines Klaustral-Priors, nach Ablauf von drei Jahren, wie auch die erste Einsetzung geschehe mit dem Rat des Konvents.“

„Die Prioren, die in der Abhaltung der wöchentlichen ‚Kapitel‘ (*capitulis hebdomadalibus*) etwas nachlässiger werden, sollen dazu verpflichtet werden, auch unter Strafe der Entfernung von ihrem Amte.“

44) Siehe Anhang IV. Pfrifling konnte erst 1733 beide Studien aufnehmen.

45) Assistent: Abt Magnus Pachinger, 1707–1742, Benediktbeuern.

10. „Die Monitores (= Ermahner), die in den einzelnen Klöstern nach den Statuten eingesetzt werden müssen, sind gehalten, auch ohne Eid, dem Herrn Präses jährlich zu schreiben, bzw. zu berichten über die Einhaltung der Statuten, Rezesse und anderer Vorschriften.“

11. „Weil das der Tugend und Reinheit zugute kommt, was dem Körper entzogen wird, sind die ‚Ordens-Fasten‘ (jeiunia regularia) am Mittwoch streng einzuhalten, und wir wollen nicht, daß sie leichtfertig gelockert werden, außer es trifft ein kirchlicher Fasttag am Montag, Dienstag oder Donnerstag.“

„Aus dem gleichen Grunde wünschen wir, daß im heiligen Advent wenigstens von den Klöstern, in denen es eine größere Menge Fische gibt, ohne Fleischgenuß gefastet wird.“

12. „Weil in größeren oder kleineren Städten einem oft etwas Schlechtes zu erleben oder zu sehen zustößt (aliquid malae rei, vel visus obrepit), soll die Erlaubnis, dorthin zu gehen, oder Angehörige zu besuchen, sehr selten gegeben werden. Der Mißbrauch, dies in irgendwelchen Kleidern (in quorumdam togis) oder in Reisekleidern (vestibus itinerariis) zu tun, soll in der zukünftigen Visitation beseitigt werden.“

13. Der Abt von Reichenbach hat zugestimmt, auch weiterhin das Amt des Generalprokurators bei der Curie auszuüben.

Wegen des ‚Agenten‘ in Rom gab es laut Protokoll eine lebhaftere Auseinandersetzung über verschiedene Beschwerden über diesen Mann. Darum der Beschluß:

„Dem Agenten in Rom soll auf jeden Fall eher ein Religiöse unterstellt werden, mit Namen P. Carl von Benediktbeuern, P. Paul von Tegernsee, oder P. Beda und P. Alan von Wessobrunn, als irgend ein Auswärtiger.“

14. Es folgen die üblichen Schlußbemerkungen.

15. Generalkapitel, 20.—22. Mai 1726, Prifling

Indirkt läßt sich aus dem Protokoll herauslesen, daß die Drucklegung eines Zeremoniale und der Anmerkungen (Annotationes) zur Regel große Schwierigkeiten bereitete. Es ist die Rede von überflüssigen (superfluis) und nicht durchführbaren (impracticabilibus) Bestimmungen. So wird es verständlich, daß die GK sich immer wieder damit befassen mußten.

„Gepriesen sei Gott, durch dessen Gunst es kommt, daß wir das gegenwärtige Generalkapitel, das seit der Errichtung der Kongregation das fünfzehnte ist, zu einem glücklichen Ende geführt haben. Er hat uns nämlich durch seinen göttlichen Geist, der uns alle lehrt, solche Ratschläge und Beschlüsse eingefloßt, von denen wir glauben, daß sie — wenn sie nur von den einzelnen eifrig und unverbrüchlich (ferventer sancteque) beobachtet werden — Gott zur außerordentlichen Ehre, unserer heiligen Vereinigung und jedem einzelnen verbündeten Kloster zum Schmuck und zur Zierde gereichen. Die Bestimmungen aber, von denen man meinte, daß sie diesem Rezeß eingefügt werden sollten, sind folgende:“

1. „Da nichts mehr zu wünschen ist als eine möglichst große Gleichförmigkeit der Disziplin und Regular-Observanz (observantiae Regularis), wer-

den die ‚Anmerkungen‘ (Annotationes) zur heiligen Regel, zusammen mit dem ‚kurzen‘ Zeremoniale (Caeremoniale brevior) wiederum den einzelnen Klöstern zugeschickt, mit der Auflage und der Bedingung, daß sie in dem Kloster, in das sie zunächst geschickt werden, möglichst bald abgeschrieben, und dann zu dem gleichen Zweck in das benachbarte und so nacheinander in alle Klöster weitergereicht werden.“

„Die Erklärungen (Notis) oder Ausnahmen (vel exceptionibus), die dabei etwa aus den ‚Anmerkungen‘ (ex annotationibus) oder dem Zeremoniale gemacht werden, sollen bei der zukünftigen Visitation ausgehändigt werden.“

2. „Diejenigen, die in Zukunft sich von den Generalkapitels (a comitiis generalibus) entfernen, oder von ihnen fernbleiben, ohne daß sie vorher einen echten und kanonischen Hinderungsgrund eingereicht haben, und insbesondere, wenn sie im Falle einer Verhinderung keinen Prokurator schicken, sollen vom Hochw. H. Präses dem Erlauchtsten Nuntius in Luzern gemeldet werden und wir wünschen, daß sie wirksam (effective) den Strafen unterworfen werden, die auch sonst für diese Art von Abwesenheit (alias in huiusmodi absentes) verhängt werden.“

„Der Prokurator aber, der im Auftrag des Konvents zum Generalkapitel abgeordnet wird, bedarf bei seiner Wahl nicht der absoluten Mehrheit, sondern nur der einfachen.“

3. „Wenn ein Abt einen Religiösen, der vom Generalkapitel zu einem Lehrstuhl oder zu anderen Ämtern (officia) der Kongregation ernannt wird — oder sonst nach dem Urteil des Herrn Präses dazu notwendig ist —, zu entsenden sich weigert ohne schwerwiegenden Grund — der zudem auch vom eigenen Konvent gebilligt werden muß —, dann werde er durch die Autorität (authoritate) des Herrn Präses, und durch einen formellen Befehl unter Gehorsam (formali obedientiae praecepto) dazu veranlaßt (compellatur).“

4. „Äbte, oder auch private Religiösen, die Briefe vom Herrn Präses an Religiöse, oder umgekehrt, wegnehmen, unterschlagen oder öffnen (interciperent, supprimerent, vel aperirent), werden zuerst strenge zurechtgewiesen, schließlich, vor allem wenn es Äbte sind, werden sie mit Zensuren bestraft; private Religiöse aber unterliegen den strengen Vorschriften der Disziplin (severae disciplinae subjaceant).“

5. „Es geziemt sich, daß die Bediensteten der Klöster (monasteriorum famulos) einen guten Charakter haben und ein ehrenhaftes Leben führen. Wenn es aber durch geeignete Zeugenaussagen, durch den allgemeinen Ruf oder durch andere Hinweise (aliaque indicia) feststeht, daß sie ärgerniserregend (scandalose) leben, aber ihre Entlassung von den Äbten — obwohl sie (die Äbte) gebührend und wiederholt ermahnt wurden — nicht erreicht werden kann, soll sie der Präses, wenn nötig auch unter Anrufung des weltlichen Armes (saeculari brachio), entfernen.“

6. Die jährlichen Kontingente (contingentiae) für die Kongregationskasse werden wieder auf den ursprünglichen Stand reduziert (siehe 13. GK, 4). Die ‚Taxen‘ (taxae) aus den Erbschaften werden einheitlich von 5 Prozent auf 3 Gulden festgelegt. Auf diese Weise ist zu erwarten, daß die Abgaben in Zukunft pünktlicher und getreuer (promptius et fidelius) geleistet werden.

7. Das Kommun-Noviziat wird fortgesetzt unter dem jetzigen Magister im Kloster Weihenstephan; als mögliche zukünftige Magister sind bestimmt worden: P. Eliland von Benediktbeuern, P. Anselm von Ensdorf und P. Columban von Tegernsee. „Die sehr heilsame Medizin, welche unser Ehrwürdiger P. Magister zur Erhaltung und Erhöhung des Novizeneifers in schriftlicher Form darreicht, wird bei der allgemeinen Visitation der Klöster mitgeteilt werden.“⁴⁶

8. Die beiden Studien, Theologie und Philosophie, werden unter den jetzigen Professoren rechtzeitig wieder, und zwar im Kloster Rott, vereinigt. Für die Theologie sind eventuell (in eventum) bestimmt: P. Virgil aus Oberaltaich und P. Romanus aus Weihenstephan; für den Lehrstuhl des Kanonischen Rechts sind die Patres Ildephons und Edmund aus Weihenstephan notiert, und zwar so, daß P. Edmund zuerst und zunächst Philosophie lehrt, ihm aber dann nacheinander P. Bernhard von Andechs, P. Nonnosus von Frauenzell und andere im Protokoll genannten (Professoren) auf diesem Lehrstuhl folgen.⁴⁷

9. Die Vorlesungen (lectiones) des Kanonischen Rechts werden in Zukunft unterlassen. An ihrer Stelle werden zwei Kollegien (collegia) aus der Moraltheologie, aus P. Ludwig Babenstuber, gegeben (tradantur), gehalten von einem Professor, der sonst nicht ‚Marianischer Präses‘ oder Direktor der Fratres ist.

*Im Protokoll lesen wir noch genauer: Es werden in Zukunft nur mehr zwei Kollegien aus dem Kanonischen Recht und zwei Kollegien aus der Moraltheologie gegeben.*⁴⁸

10. „Für Approbation einer besondern Präfation für das Fest des hl. Benedikt, wie sie ein ‚eifriger Mönch‘ (quidam zelotes) verfaßt hat (composit), ebenfalls für das Privileg der Reduzierung oder Ordnung (reducendi vel moderandi) der Jahresgedächtnisse (anniversaria), wie es der Cassinensischen Kongregation auf dem jüngsten Römischen Konzil gewährt wurde, wird demnächst beim Heiligen Stuhl ein Bittgesuch eingerichtet (supplicabitur).“

11. „Abt Bonaventura von Reichenbach wird in seinem Amt als Generalprokurator, das er schon seit mehreren Jahren sehr verdienstvoll (dignissime) geführt hat, bestätigt. Dem jetzigen Agenten in Rom, dem Herrn Marcus Carcanus (Marco Carcano) werde, sobald dies möglich ist, ein Religiöse aus unserer Kongregation unterstellt.“

46) Der „jetzige“ Magister ist P. Veremund Eisevogel, Wessobrunn, † 7. Sept. 1761. Er hatte großen Anteil an der „Concordantia Bibliorum Wessofontana“. Siehe auch: Hemmerle, Wessobrunn und seine geistige Stellung . . ., SM 64 / 13–71, Eisevogel, S, 38–41.

47) Siehe Anhang IV.

48) P. Ludwig Babenstuber, Mönch von Ettal, Professor in Salzburg, † 1726, hat viele philosophische und theologische Werke geschrieben, die auch im Druck erschienen sind (Ziegelbauer, III / 444, zählt allein 24 Titel auf). Gemeint ist hier: „Ethica supernaturalis Salisburgensis, sive cursus theologiae moralis“, Aug. Vind. 1718, 1214 Seiten.

Nach dem Protokoll ist Marcus Carcanus dem verstorbenen bisherigen Agenten nur unter der Bedingung nachgefolgt, daß kein Religiöse nach Rom geschickt wurde. Trotzdem war die Mehrzahl des GK dafür, ihm einen Religiösen an die Seite zu geben.

12. Es folgen die üblichen Schlußbemerkungen.

16. Generalkapitel, 30. Mai – 1. Juni 1729, Scheyern

„Damit wir den wirklich väterlichen Ermahnungen — soweit es im Herrn erlaubt ist — Genüge leisten, mit denen unser Heiligster Vater Benedikt XIII. sich gewürdigt hat, die hier im Heiligen Geist Versammelten aufzumuntern und noch heftiger aufzurütteln (hortari et vehementius excitare), insbesondere das festzusetzen, was zur größeren Ehre Gottes aber auch zum weiteren Fortschritt unserer heiligen Institution dient, darum haben wir beschlossen, das Folgende aus dem Protokoll herauszulesen und in den vorliegenden Rezeß einzufügen.“

1. Die Anmerkungen (annotationes) zur hl. Regel werden denjenigen Klöstern, die sie noch nicht haben, demnächst oder sicher bei der nächsten allgemeinen Visitation ausgehändigt werden. Unter Berücksichtigung aller Verbesserungen werden sie zusammen mit den Statuten gedruckt werden. „Ebenso wird ein Katalog der lebenden und verstorbenen Mitbrüder mit den ‚Typen‘ von Tegernsee (typis Tegernseensibus) gedruckt, dem ein Katalog der ‚Kanonisch Büßenden‘ (poenitentium canonicorum) und der Katechesen (catechesium) beigefügt ist, die seit dem letzten Triennium gehalten wurden.“ „Alles soll dann zu seiner Zeit, zusammen mit dem Direktorium, an die einzelnen Klöster weitergeleitet werden.“⁴⁹

2. *Wie aus dem Protokoll zu erschließen ist, ging es bei dem folgenden Beschluß zunächst einmal um die Abrechnungen (rationcinia), welche die Ökonomen der einzelnen Klöster monatlich und jährlich zu erstellen hatten, und dann um die Auszüge (extractus) aus diesen Abrechnungen, die beim Generalkapitel den dazu bestimmten Patres, den Auditoren zur Unterschrift vorgelegt werden mußten. Offenbar gab es Fälle, daß die Auditoren diese Auszüge auch ohne Einsichtnahme in die ‚Abrechnungen‘ unterschrieben, weil die Ökonomen oder Äbte der einzelnen Klöster sie nicht aushändigten. Daher der Beschluß:*

„Diejenigen, welche es vernachlässigen, die monatlichen oder allgemeinen am Schluß eines Jahres fälligen Abrechnungen (ratiocinia), die sich über mehrere Jahre erstrecken, nach der in den Statuten vorgeschriebenen Form, entweder persönlich oder durch die Senioren auszuhändigen, sollen durch die Strafe der Suspension für einige Zeit — nachdem sie vorher gebührend gemahnt worden waren — dazu veranlaßt werden.“

49) Der genannte Katalog wurde bereits 1724 in Tegernsee gedruckt unter dem Titel: „Corpus angelicum seu Monasteria exemptae Congregationis Benedictino-Bavaricae“. Ein Katalog der „Kanonisch Büßenden“ und der „Katechesen“ ist jedoch nicht beigefügt. Ein handschriftliches Exemplar des 1724 in Tegernsee gedruckten Katalogs befindet sich in der Scheyerer Bibliothek.

„Diese Art von Abrechnungen, die durch Extrakte zum Generalkapitel zu bringen sind, dürfen die Offizialen – oder wer immer – keineswegs unterschreiben, wenn sie diese nicht persönlich gesehen haben, sonst droht die Strafe der Entfernung von ihrem Amt.“

„Diese Abrechnungen geschehen nur durch Religiösen, unter Ausschluß von irgendwelchen Weltleuten, und dürfen auch nur von ihnen nachher ausgefertigt werden (posthac conficiantur et fiant).“

3. „Die sogenannten jährlichen Kontingente sollen an den einzelnen Jahren, oder bei der Visitation, oder sicher beim nächsten Generalkapitel entrichtet werden. Dies setzen wir gleichsam als letzten Termin für diese Art von Zahlung fest. Die Säumigen oder die Übertreter dieses Termins verpflichten wir, ‚von selber‘ (eo ipso) einen ‚Verzugszins‘ (interesse) zu zahlen.“

„Die Kontingente, die jedoch schon früher unterschlagen wurden, sind nacheinander und als doppeltes Kontingent (duplex contingens) jährlich zu entrichten, und müssen solange gezahlt werden, bis die ganze Schuld getilgt ist.“

4. „Unruhige Religiöse (religiosi inquieti), und solche, für die es – ausgenommen eine schwere Verfehlung – unschicklich ist, die Entlassung anzuwenden, sollen je nach dem Grad der Beunruhigung und ‚Unschicklichkeit‘ (importunitatis) mit ‚Regular‘-Strafen gezügelt werden.“

„Diejenigen aber, die schwer fluchtverdächtig sind, sollen der ‚weltlichen Bewachung‘ (custodiae civili) ausgeliefert oder von den übrigen getrennt werden.“

„Die Äbte, die, öfters ermahnt, es vernachlässigen die in den Visitationen erlassenen Rezesse auszuführen, unterliegen den Zensuren.“

„Diejenigen, die verwegen Berufung einlegen, oder ihre Oberen anklagen, sollen, wenn sie auch in der auferlegten Probezeit (in probatione) versagen, mit formeller Einkerkering büßen (plactantur).“

5. „Das Kommun-Noviziat wird im Kloster Weikenstephan unter P. Eliand von Benediktbeuern, als dem neuen Magister, fortgesetzt.“⁵⁰

„Dem Kommun-Studium wird als Direktor P. Veremund von Wessobrunn an die Spitze gestellt, mit der Aufgabe die Hl. Schrift zu lehren.“ Wir glauben im Herrn, seinem bekannten Feuereifer für die Disziplin unsere Studien sehr wohl anvertrauen zu dürfen (. . . cuius notissimo zelo et fervore disciplinae nostri studii satis fuisse consultum).⁵¹

Für die Studierenden ist die Absolution für Übertretungen in einigen Fällen dem Abt des Ortes (Abbas localis), oder dem dazu Bevollmächtigten, reserviert. Diese Fälle sind: ‚Wegnahme von Fleisch und sein Genuß‘ (capsus carnis opere consummatus), das Laster des Privateigentums, wenn die Höhe drei Gulden übersteigt, nächtlicher und heimlicher Ausgang aus dem Kloster des Studiums (nocturnus et furtivus egressus ex monasterio studii).

6. „Unsere studierenden Fratres müssen ‚undispensabel‘ (indispensabili-

50) Siehe Anhang III.

51) Siehe Anhang IV. Zu P. Veremund Eisvogel, siehe Anmerkung 46!

ter) ein doppeltes Examen ablegen, eines um oder nach dem Osterfest, das andere, wie gewohnt, am Ende des Schuljahres.“

„Außerdem sollen, neben den bereits eingerichteten wöchentlichen ‚Repetitionen‘, noch zweimal ‚Repetitionen‘ (repetitiones) in der Theologie und Philosophie abgehalten werden. Wir wollen auch, daß die Freiheit von den Lektionen (lectionibus) und schulischen Repetitionen (repetitionibus scholasticis) zu dispensieren, den Professoren völlig genommen werde.“

„Ebenso sollen sowohl die Professoren als auch die studierenden Fratres an ein und demselben Tag, soweit es möglich ist, und zwar am Vortag des Festes des hl. Lukas am Ort des Kommunstudiums erscheinen. Und sie sollen nicht vor dem Fest Mariä Geburt wieder weggehen.“

7. „Die Professoren, insbesondere auch die Fratres, dürfen nicht ohne Erlaubnis des Orts-Abtes, die nur selten gewährt werden soll, irgendwo zu Mittag oder zu Abend essen, noch weniger übernachten.“

„Die Professoren sollen in der Zeit, in der vor der Karwoche in unserem Kommunstudium die achttägige Stille einzukehren pflegt, die heiligen Exerzitien ebenfalls mitmachen, oder wenigstens, wenn sie verhindert sind, sie zu Hause während der Ferien nachholen.“

8. „Es soll das Dekret des 4. Generalkapitels streng eingehalten werden, in dem bestimmt ist, daß die Fratres während der Ferien nicht durch die Klöster herumziehen (per monasteria vagari), oder auch Eltern und Freunde – außer bei einer Durchreise – besuchen dürfen. Auch sollen sie nach der Anordnung des Generalkapitels vom Jahre 1720 an Sonntagen und Festtagen den Chor besuchen, wobei jedoch andere Erleichterungen zugunsten des Studiums, besonders wenn sie wohl verdient sind, gewährt werden können.“

9. „Auf den Lehrstuhl der Theologie ist für alle Fälle ernannt worden P. Heinrich von Mallersdorf, zur Lehre des Kanonischen Rechts ist bestimmt P. Bonaventura von Ensdorf, für die Philosophie die Patres Anselm von Tegernsee und Cajetan von Weihenstephan.“⁵²

10. Zum Präses des Freisinger Lyzeums wurde der Abt von Tegernsee gewählt. Abt Bonaventura von Reichenbach wurde in seinem Amt als Generalprokurator an der Kurie bestätigt.⁵³

11. „Bei den Visitationen, die wieder auf dieses Jahr – soweit es möglich ist –, festgesetzt sind, sollen die Visitatoren nicht eher zurückkehren, bis nicht die Mängel (gravamina), die unter den gegebenen Umständen behoben werden können, von Seiten der Äbte und der Konvente, wirklich gebessert oder beseitigt sind. Die Punkte, die in den Visitationsprozeß eingefügt werden, sollen vor der Veröffentlichung nur dem Herrn Abt und P. Prior ausgehändigt werden.“

12. „Bei der Aufnahme von Kandidaten soll man sich an die Statuten halten, wenn nicht in einigen Klöstern eine andere Gewohnheit oder Observanz

52) Siehe Anhang IV.

53) Präses des Lyzeums: Abt Gregor Plaichshirn, 1726–1762, Tegernsee; Assistent: Abt Bonaventura Oberhueber, 1699–1735, Reichenbach.

herrscht. Diese geschehe nur mit dem Rat der Senioren, zu denen der Prior, Subprior, der Senior des Konvents und der erste Ökonom (oconomus maior) zählen. Die Laienbrüder, die aufgenommen und Profesß nach dem ‚Laien‘-Status (ad statutum laicalem) abgelegt haben, dürfen nicht in den ‚Kleriker-Status‘ erhoben werden, ohne daß vorher die Zustimmung des Konvent-Kapitels erbeten und erhalten wurde.“

13. Es folgen die üblichen Schlußerklärungen.

17. Generalkapitel, 7.—9. Juli 1732, Oberaltaich

„Gepriesen und hochgerühmt sei der gütigste und hocherhabene Gott, weil durch seine Eingebung und Fügung auf dieser Generalversammlung diese Beschlüsse gefaßt und jene Dekrete formuliert wurden, damit sie — wie wir fromm vertrauen — der Pflege und der Förderung der klösterlichen Disziplin dienen (ad alendam augendamque disciplinam regularem . . . sint profutura), die doch ein jeder von uns seinem Orden und seinem Dienste schuldet. Vor allem aber sollen diese Beschlüsse, wenn es schon eine Sache der Schuldigkeit ist, auch gebührend beobachtet werden (plurimum, si debite, prout oportet observentur). Die gleiche gütigste göttliche Fügung, die uns einen fast einheitlichen Willen gab, dies auszudenken und auch den Entschluß, dies durchzuführen, möge uns auch den Drang oder den Eifer verleihen, dies auch im Werk zu vollbringen. (Idem benignissimum Numen, quod dedit unanimes prope haec sentiendi voluntatem, et mentem eadem perficiendi et ipsis operibus implendi conatum vel studium conferat).

Inzwischen haben wir beschlossen, folgende Punkte auszuwählen und der vorliegenden Kapitels-Urkunde einzufügen (praesenti chartae capitulari inserenda).“

1. Die Anmerkungen (Annotationes) zur Regel werden nochmals an die Klöster zu Einsichtnahme, zum Abschreiben und Verbessern hinausgegeben.

2. „Diejenigen, die das Kapitelsgeheimnis verletzen, vor allem wenn das ‚Ausplaudern‘ (propalatio) schwer vorsätzlich oder gegenüber Auswärtigen geschieht, sollen für das zunächst folgende Generalkapitel der aktiven und passiven Stimme beraubt werden, so daß sie für dieses Mal weder dazu gewählt, noch geschickt werden können.“

„Die gleiche Strafe, freilich zeitlich begrenzt, sollen diejenigen nach dem Ermessen des eigenen Abtes zu spüren bekommen, die aus den klösterlichen oder häuslichen Kapiteln etwas ausplaudern.“

„Schriftstücke (libelli) über Beschwerden (gravaminum), die nicht das allgemeine Wohl der Kongregation betreffen, noch im Namen des gemeinsamen Konvents vorgebracht werden, dürfen nicht zum Kapitel gebracht werden, sondern sind für die Visitationen vorbehalten.“

3. „Es soll der Präses die volle Gewalt haben, auch innerhalb des Trienniums und außerhalb des Fastenkapitels (capitulum quadragesimale) eine Absetzung oder Auswechslung eines Priors oder anderer Offizialen zu bestimmen (decernendi), wenn dieser bekanntermaßen (notorie) unfähig (inhabilis), unbrauchbar (inutilis) oder unruhig (inquietus) ist, und diesen der

eigene Abt aus eigenen Beweggründen (causis) nicht auswechseln kann oder will. Wenn ein solcher Prior widerstrebt (reluctaretur), und außerdem selber versucht einen Rekurs bei anderen auswärtigen Personen, seien es kirchliche oder weltliche, einzulegen, verfällt er von selber (eo ipso) der Strafe der formellen Einkerkering (incarcerationis formalis).“

4. „Um geheimen Abmachungen vorzubeugen (ut praecaveatur subornationibus), welche bei Visitationen geschehen können, wird bei Beginn einer Visitation allen und jedem einzeln, unter Gehorsam, das Gebot auferlegt, die Wahrheit zu sagen und nichts von dem zu verschweigen, wonach sie gefragt werden.“

„Wenn die Rezesse der Visitationen irgendwo nicht beobachtet werden sollten, dann müssen die ‚Monitoren‘ (monitores) dem Präses einmal im Jahr, oder wann immer es nötig ist, in schriftlicher Form darauf aufmerksam machen.“

5. Die Prüfung der Dokumente, die sich auf die Reduzierung der Jahresgedächtnisse (anniversariorum) beziehen, ist den Äbten von Rott und Attel, „weil sie ja in der Nähe beieinander wohnen, und bei sich die Professoren der Theologie haben“, anvertraut worden.

6. „Es ist absolut verboten für unsere jungen Religiösen (nostris religiosis alumnis), daß sie auf Schlössern oder Burgen (in castris vel arcibus) der Adeligen sich als ‚Kapläne‘ (capellanos) aufhalten, oder als ‚Hauslehrer‘ (instructores domesticos). Sie können jedoch in benachbarten Pfarreien für die Seelsorge, allerdings nur für kurze Zeit, dienen oder aushelfen (servire vel opitulari).“

7. „Das Kommun-Noviziat wird im Kloster Weihenstephan fortgesetzt. Als Novizen-Magister wird von nun an tätig sein P. Bonifaz aus dem ‚kaiserlichen Kloster‘ (ex imperiali monasterio) S. Emmeram.“⁵⁴

„Damit unsere Kandidaten, bevor sie zum Kommun-Noviziat geschickt werden, zu Hause einige Zeit erprobt werden können, sollen sie sich rechtzeitig, wenigstens zum Fest des hl. Matthias oder des hl. Michael im Kloster, indem sie aufgenommen sind, einfinden. Sie sollen dann und auch nach der Rückkehr vom Noviziat von den Konventualen getrennt bleiben.“

„Diejenigen, die sich den Novizen einmal oder öfters zugesellen, sollen stufenweise bestraft werden, mit öffentlichem Hinwerfen auf dem Boden (publica prostratione), mit Hinsetzen auf dem Boden (humisessione), oder auch einer strengeren Strafe. Das wollen wir auch ausdehnen auf diejenigen, die mit jüngeren Professoren zu freizügig verkehren.“

„Unter dem Namen eines Erbschaftsanteils (nomine portionis haereditariae) darf überhaupt nichts von unseren Novizen vor ihrer tatsächlichen Profess angeommen werden, weder von ihren Eltern, Verwandten, Pflegern oder sonstigen Personen, die etwas anbieten.“

54) Im Katalog erscheint, wie vorher, P. Eliland Bayer, Benediktbeuern, als Novizenmagister. Aus dem Protokoll des 18. GK ist jedoch zu entnehmen, daß P. Bonifaz Schachtner, St. Emmeram, doch irgendwie als Magister gewirkt haben muß.

8. „Die Fratres, die noch nicht die Höheren Weihen empfangen haben (nondum constituti in maioribus), die aber sonst nach den Dekreten zu den Kapitelssitzungen zugelassen werden müssen, in denen es sich um Zulassung von Novizen zur heiligen Profeß handelt, können auch bei den ‚vorbereitenden‘ Handlungen (actibus dispositivis) anwesend sein oder bei den Sitzungen, in denen es sich nach der Verlesung des ‚Skrutiniums-Schreibens‘ (praelectas litteras scrutinii) um die Zulassung der Novizen zu einer weiteren Probezeit handelt.“

9. Das Kommun-Studium bleibt unter den jetzigen Professoren in Rott. Es soll aber möglichst bald nach Prifling verlegt werden.⁵⁵

„Dem jetzigen Direktor des Kommun-Studiums, wird – für den Fall, daß er nach Hause abberufen wird – P. Eliland von Benediktbeuern unterstellt, mit der Aufgabe, die Heilige Schrift und die Kontroversfragen des Glaubens (controversias fidei) zu geben (tradendi).“⁵⁶

„Die Erlaubnis, unsere Fratres an die öffentlichen Universitäten zu schicken, ist allein dem Generalkapitel vorbehalten. Außerhalb des Kapitels und innerhalb des Trienniums kann auch der Präses, zusammen mit den Visitatoren, einstweilen dispensieren.“

„Die monatlichen Thesen (theses menstruae) sollen nicht in schriftlicher Form öffentlich herausgegeben werden, wenn sie nicht von einem Professor vorher gesehen und gelesen wurden.“⁵⁷

„In welcher Weise und nach welcher Methode (qua ratione et methodo) aber in Zukunft bei uns die Theologie zu geben ist, die Regelung und Fürsorge um diese Angelegenheit ist dem P. Leonhard von Wessobrunn anvertraut worden, unbeschadet der Freiheit, seine Überlegungen in dieser Sache auch mit anderen auszutauschen (communicandi).“⁵⁸

10. „Ganz strikte wird unseren Prioern befohlen, daß sie keine nennenswerten Ausgaben zum gemeinsamen oder privaten Nutzen machen ohne Vorwissen und Einwilligung der Äbte.“

„Dieselbe Zustimmung sind sie gehalten einzuholen, wenn sie neue und außerordentliche Vergünstigungen gewähren. Vergünstigungen aber, die überall (ubivis locorum) hier und jetzt (hic et nunc) gebräuchlich und frei üblich sind, können sie selbst in einzelnen Fällen (se solis) zubilligen.“

„Dieselben Prioern verpflichten wir außerdem dazu, daß sie die fehlenden Religiösen, die schon einmal privat gemahnt wurden, aber sich nicht gebessert haben, in den ‚Kapiteln‘ (in Capitulis), die gemäß den Statuten, Kap. 3,

55) Siehe Anhang IV.

56) Vergleiche dazu auch Anmerkung 46)! Der Direktor, P. Veremund Eisevogel, Wessobrunn, wurde 1732 von P. Virgil Sedlmayr, Wessobrunn, als Direktor abgelöst; siehe auch Anmerkung 42!

57) Wie aus den Annalen und den Katalogen des Kommun-Studium zu ersehen ist, spielten diese „monatlichen Thesen“, die öffentlich sehr rege diskutiert wurden, im Kommun-Studium eine große Rolle. Viele dieser Thesen sind auch im Druck erschienen.

58) Z. P. Leonhard Klotz, Wessobrunn, vergleiche SM 64 / 26–29.

§ 2, wöchentlich einmal zu halten sind, ‚zur Matte rufen‘ (ad mattam vocent), und sie je nach der Art der Schuld oder Verfehlung bessern (corrigan) und strafen.“

11. „Für unsere Offizialen werden demnächst (proxime) Regeln (regulae) verfaßt, die sie, wenn sie einmal gebilligt und den einzelnen Klöstern angepaßt sind, bei der Ausübung ihrer Ämter verwenden müssen. Aus diesen Offizialen soll stets einer unserer Richter bei solchen richterlichen Handlungen zugesellt werden, die auch für einen Religiösen nicht unschicklich sind.“

12. „Die Vollmacht, Professoren, Magister und so weiter zu ernennen und auszuwählen, steht dem Präses und den Definitoren in der Weise zu, daß sie die Personen (subiecta), die ihnen geeignet erscheinen, nichtsdestoweniger dem Plenum (des Generalkapitels) vorlegen und der allgemeinen ‚Abwägung‘ (deliberatione) unterwerfen müssen.“

13. „Zum Assistenten des bischöflichen Lyzeums in Freising wurde mit Stimmenmehrheit gewählt der Hochw. Herr Abt von Tegernsee. Ebenso wurde der Hochw. H. Abt von Reichenbach in seinem Amt als Prokurator in Rom bestätigt.“⁵⁹

14. Bei den Schlußerklärungen wird noch darauf hingewiesen, daß in Zukunft die Generalkapitel stets, nach der Cassinenser Gewohnheit, am 3. oder 4. Sonntag nach Ostern stattfinden sollen.

18. Generalkapitel, 25.–27. April 1735, Prifling

„Damit Gott, dem dreimal besten und hoherhabenen, der nach dem Befehl des heiligsten Gesetzgebers (St. Benedikt) in allem verherrlicht werden soll, aus den Bestimmungen dieser gegenwärtigen Versammlung eine größere Ehre erwachse und damit für unsere den Schutzengeln geweihte Vereinigung (angelico nostro unioni) mit fruchtbarem Gewinn eine weitere Zierde hinzutrete, deshalb haben wir beschlossen, folgende Punkte zur genauen Beobachtung der einzelnen vorzulegen (idcirco puncta sequentia accuratae singulorum observantiae proponenda decrevimus).“

1. Am Fest der Unbefleckten Empfängnis soll von allen die Weiheformel (formula votiva) erneuert werden. „Um auch das Fest des hl. Benedikt, wenn möglich, mit der gleichen Feierlichkeit zu begehen, sollen sich die ‚häuslichen Diener‘ (famuli domestici) an diesem Tag von körperlicher Arbeit (ab operibus servilibus) enthalten und dazu veranlaßt werden, den Gottesdienst (ad divina frequentanda) zu besuchen.“

2. „Die ‚Anmerkungen‘ (Annotationes) zur hl. Regel, die schon längst allen Klöstern zugestellt, von vielen eingesehen und an einigen Stellen auch verbessert, nach der Weise der Cassinensischen Deklarationen (declaratio-num Cassinensium) den einzelnen Kapiteln der hl. Regel angefügt und schließlich gedruckt wurden, mögen nun endlich das ‚Licht der Öffentlichkeit erblicken‘ (tandem publicam lucem aspiciant). Ebenso soll auch erscheinen

59) Vergleiche Anmerkung 53.

ein Büchlein, ‚forum regulare‘ genannt, nachdem es vom Hochw. Herrn Präses und von einem Visitor eingesehen und gebilligt ist.“⁶⁰

3. „Bei den ‚Mandaten‘ (mandatis) für die Prokuratoren, welche die bei einem Generalkapitel abwesenden Äbte vertreten, müssen der Prior und der Monitor unterschreiben und unter ‚Treu und Glauben‘ (sub fide religiosa) ein Zeugnis ausstellen über die Rechtmäßigkeit der Behinderung, und daß sie tatsächlich besteht. Zu diesem Zweck wird ein eigenes Formblatt entworfen, um so eine Bestätigung auszustellen, und den einzelnen Klöstern in Bälde zugeschickt.“

4. Die Rezesse der Generalkapitel und der einzelnen Visitationen sollen nicht nur in den ‚Schreinen‘ der Priorate (in scriniis prioratum) sorgfältig aufbewahrt, sondern auch zu Beginn der Fastenzeit zusammen mit den Statuten bei Tisch vorgelesen werden. Die Visitor sollen auch, vor der eigentlichen Befragung, mit dem Abt die Dinge besprechen, die die Disziplin des Klosters betreffen.

5. „Um die geistlichen Übungen (exercitia spiritualia) gebührend durchzuführen, sollen überall für alle zugängliche Museen (musaea publica) eingerichtet werden. Dort sollen wenigstens die Betrachtung (meditatio) und die persönliche Gewissenserforschung (examen particulare) in Gegenwart des Klausurpriors, der mit gutem Beispiel vorangehen soll, gehalten werden. Die geistliche Lesung (lectio spiritualis) kann in den Zellen und die allgemeine Gewissenserforschung (examen generale) im Chor nach der Komplet – wo es Sitte ist – geschehen.“

6. „Da das Gelübde der Armut sehr ‚empfindlich‘ (delicatum) ist, ermahnen wir alle und die einzelnen Äbte, daß sie allen Überfluß, allen Prunk und jede Eitelkeit in irgendwelchen Dingen, sowohl bei sich als auch bei ihren untergebenen Religiosen unterbinden und gänzlich ausmerzen (resecant et radicibus eliminant).“

7. „Die Prioren sollen sich nicht herausnehmen, die anvertrauten Güter und die Gebrauchsgegenstände (deposita vel utensilia), die von den verstorbenen Mitbrüdern hinterlassen wurden, sich anzueignen oder anderen zu verteilen. Dies alles hängt allein von der Regelung des Abtes am Ort (abbatis localis) ab.“

8. „Wir ordnen an, daß die ‚Casus-Konferenzen‘ (conferentiae casuisticae) an den Orten, wo sie etwas vernachlässigt oder überhaupt aufgegeben wurden, von neuem wieder aufgenommen und wenigstens zweimal in der Woche gehalten werden. Das gleiche ordnen wir zur Erlernung und Übung des Choralgesangs an.“

9. *Im Rezeß ist von „gewissen Gründen“ (certis ex causis) die Rede. Aus dem Protokoll sind auch nur Andeutungen darüber enthalten. Es ist die Rede*

60) Unter diesen „Annotationes“ ist wohl gemeint das Büchlein: „Regula S. P. Benedicti cum declarationibus... mandato Rev. Capituli Generalis... edita“, Tegernsee, 1735.

Das Büchlein „forum regulare“, das eine Art „Ordensrecht“ enthält, ist – nach dem Protokoll – verfaßt vom Abt Heinrich Harder, 1721–1738, Michelfeld (4. Sitzung, Propositio 38).

von einem ‚schweren Schaden‘, der durch diesen Umzug wenigstens in Zukunft vermieden werden kann. Auch wird der bisherige Magister für die Novizen, P. Bonifaz von St. Emmeram, genannt, den sein Abt ‚nicht entlassen kann‘ (non potest dimittere).⁶¹

„Aus gewissen Gründen bestimmen wir, daß das Kommun-Studium vom Kloster Prifling in das Kloster Weihestephan, und umgekehrt das Kommun-Noviziat dorthin übersiedelt.“

An Stelle des nach Hause abberufenen Magisters wird P. Frobenius von St. Emmeram eingesetzt (substituatur).

„Zu Professoren der Theologie sind ernannt worden: P. Virgil von Wessobrunn, P. Roman von Weihestephan oder P. Virgil aus dem gleichen Kloster, denen der Reihe nach zu unterstellen sind: P. Heinrich von Michelfeld und P. Johannes von Oberaltaich.

„Auf dem Lehrstuhl der heiligen Themis (S. Themidis) verbleibt P. Ildephons von Weihestephan; in den nächsten Jahren folgt allerdings P. Alphons nach Wessobrunn nach.“⁶²

„Die Philosophie, die künftig alle zwei Jahre beginnt, wird im Kloster Scheyern eröffnet. Sie wird der dortige Professe P. Conrad lehren und dann zur rechten Zeit auch P. Rupert von Tegernsee und P. Benno von Benediktbeuern. Letztere werden sich freilich von ihrem Amt entbunden und befreit fühlen, wenn sie die Jahre ihrer Professur erfüllt haben.“

„Damit aber die Zahl der Schüler wieder höher steige, untersagen wir aufs neue die ‚privaten Studien‘ (studia privata), die bereits in mehreren Rezenzen und durch die Statuten verboten sind.“

10. „Das heilige Noviziat (sacrum tyrocinium) beginnt in Zukunft immer am Fest von Simon und Juda, und endet aber am Fest des hl. Matthäus. So ist es den Novizen nicht erlaubt, länger auszubleiben und bereits eher abzureisen.“

„Nach Vollendung des Noviziats und nach Ablegung der hl. Profess dürfen sie niemals sofort zum Studium geschickt werden, sondern sie müssen – ohne daß es dabei eine Dispens gibt (indispensabiliter) – ein Juniorat (iunioratum) durchmachen, in welchem sie die Grundlagen, die sie im Noviziat aufgenommen haben, nicht nur wiederholen, sondern vielmehr in die Praxis übertragen. Sie sollen weiterhin in der Weise, wie sie der heimische Abt (ab Abbate locali) vorschreibt, gut beschäftigt und geübt werden.“ „Die größte Fürsorge und Vorsicht sei aber gegenüber den Kandidaten angebracht. Sie sollen niemals aufgenommen werden, wenn sie nicht durch zwei oder drei angesehene, gelehrte und fromme Männer geprüft und erprobt sind und – was ihren Charakter und ihre Studien anbelangt – für würdig erfunden werden.“

11. „Zum Assistenten des ‚viel genannten‘ (incliyti) Lyzeums in Freising wurde einstimmig der Hochw. Herr Abt von Rott ernannt.“⁶³

61) Vergleiche dazu Anmerkung 54.

62) Siehe Anhang IV; „Themis“ ist eine griechische Sagengestalt, Göttin der sittlichen Rechtsordnung.

63) Assistent: Abt Korbinian Grätz, 1726–1757, Rott.

„Zum ‚Historiographen‘ (historiographum), der auch unsere Annalen fortsetzen soll, wurde P. Leonhard, Prior von Benediktbeuern, und — zusammen mit ihm, zur Revision und Korrektur des benediktinischen Martyrologiums — P. Anselm, Prior von Ensdorf, bestimmt.“⁶⁴

„Ebenfalls durch gemeinsamen Beschluß wird dem jetzigen Agenten in Rom in Zukunft P. Bernhard von Weihenstephan unterstellt, der allerdings bereits im nächsten Jahr nach Rom geschickt werden soll, um dort an seiner Stelle die Curie aufzusuchen.“

Es folgen die üblichen Schlußerklärungen.

19. Generalkapitel, 5.—7. Mai 1738, Benediktbeuern

„Die Statuten unserer hohen Vereinigung (almae unionis nostrae) sehen vor, daß das Wachstum der klösterlichen Disziplin vor allem durch die Generalkapitel gefördert werden muß. Damit dieser sehr heilsamen Absicht, soweit wir es durch die Gnade des Heiligen Geistes vermögen, Genüge geschehe, ordnen wir an, daß folgende Punkte durch den gegenwärtigen Rezeß zur sorgfältigen Beobachtung der einzelnen vorgelegt werden.“

1. „Es ist in der Tat zu wünschen, daß zur Förderung des göttlichen Kultes und zum Heil der Seelen in den ‚Fastnachtstagen‘ (tempore Bacchanaliorum) wenigstens in den Klöstern, die von den Großstädten weit entfernt liegen, eine dreitägige Anbetung eingeführt wird, wie sie in unserem Zeremoniale eingefügt ist. Wo dies jedoch aus eigenen Gründen nicht geschehen kann, möge eine andere Andacht eingeführt werden, unter ausgesetztem Allerheiligsten von der Frühe um 6 Uhr bis zum Mittagessen.“

„Wo aber den religiösen Konventualen empfohlen wird, daß sie nicht damit belastet werden sollen, selber abwechslungsweise, zum Ansporn auch für die Weltlichen, an einer solchen Anbetung für eine Stunde teilzunehmen, wo man also den gemeinsamen Notwendigkeiten der Klöster entgegenkommt, soll wenigstens in den einzelnen Klöstern an die Komplet ein sogenanntes Gebet ‚für die Kongregation‘ angefügt werden, wie es durch den Herrn Präses zugeschiedt wird.“

2. „Um ‚linkische‘ Berichte (sinistras relationes) aus dem Generalkapitel zu vermeiden, werden in Zukunft die beschlossenen ‚Punkte‘ (puncta decisa) durch den Pater Sekretär den ‚stimmberechtigten Deputierten‘ (vocalibus) — und durch sie auch den übrigen Deputierten — nach jeder Sitzung in die Feder (in calamum) diktiert.“

„Damit die Kapitelsrezesse nicht mehr länger ihre Wirkung verfehlen, werden sie nicht mehr bis zur Visitation verschoben, sondern sofort nach

64) Zu P. Leonhard Hohenauer, Benediktbeuern, siehe Anhang I, 2 (Annalen); P. Anselm Desing, Ensdorf, wurde 1735 an die Universität Salzburg berufen, † 17. Dez. 1772, Abt von Ensdorf 1761—1772. Er war einer der bedeutendsten Gelehrten seiner Zeit und ein Vertreter einer gemäßigten, kirchentreuen Aufklärung. Siehe dazu: SM 47 / 288; SM 51 / 56—78; SM 67 / 301—302; SM 70 / 45—146; und vor allem SM 4. Ergänzungsband, 1929! Vergleiche auch Lindner, I. 275 ff.!

dem Generalkapitel von Kloster zu Kloster geschickt, und zwar in authentischer Form.“

3. „Eine größere Berücksichtigung sollen erhalten sowohl die Rezesse als auch die anderen Punkte, die durch größeren Teil der Stimmen beschlossen wurden.“

Ohne Ausnahme soll man sich strikt daran halten.

4. Wenn bekannt wird, daß ein Prokurator zum Generalkapitel durch ‚Stimmenfang‘ (per procuracionem votorum) oder durch eine geheime Absprache (per collusionem) gewählt wurde, darf er nicht zu den Beratungen zugelassen werden und verliert in Zukunft bei einem Generalkapitel das aktive und passive Stimmrecht.

5. „Für den Fall, daß der Präses und die Visitatoren klar sehen, daß einige Konventualen eine Verschwörung (conspirationem) gegen den Abt, den Prior, die Offizialen oder andere angezettelt haben, in einer eindeutigen Absicht, z. B. der Absetzung, werde dies dem Abt und den Denunzierten zu ihrer gesetzlichen Rechtfertigung (pro legitima purgatione) mitgeteilt, jedoch vorsichtig, und unter Verschweigen des Denunzierenden, wenn nicht die Umstände in einem einzelnen Fall es anders erfordern.“

6. Das Kommun-Noviziat bleibt im Kloster Prifling. Dem jetzigen Magister folgen nach die Patres Meinrad von Benediktbeuern, Bernhard von Weihenstephan und Beda von Oberaltaich.⁶⁵

7. Das Kommun-Studium wird ebenfalls im Kloster Rott fortgesetzt unter den jetzigen Professoren. Außer den im letzten Generalkapitel genannten Professoren wird noch P. Benno von Benediktbeuern bereitgestellt (substituatur). Das Kanonische Recht wird im nächsten Schuljahr P. Alphons von Wessobrunn beginnen, der auch für den Fall, daß der jetzige Direktor abberufen wird, das Amt des Direktors auf sich nimmt. Für ihn wird dann P. Rupert aus Tegernsee auf den Lehrstuhl des Kanonischen Rechts berufen. Für die Philosophie werden außer dem bereits genannten P. Beda noch P. Roman aus Mallersdorf und P. Engelbert aus Attel bestellt.⁶⁶

8. „Auf den theologischen Lehrstuhl werden ferner in Zukunft diejenigen irgendwelchen anderen vorgezogen, die bereits in unserer Kongregation oder sonstwo öffentlich einen philosophischen Kurs gegeben haben.“

9. „Die Bestimmung, daß in Zukunft keiner auf die Universität geschickt werden darf ohne Vorwissen des Herrn Präses, wird nicht nur erneuert, sondern auch dahin erweitert, daß, wenn irgendein Religiöse in ein anderes Kloster, innerhalb oder außerhalb der Kongregation, geschickt, oder auf einen Lehrstuhl, z. B. einen ‚schulischen‘ (scholasticam), oder sonst irgendwo, erhoben wird, dies ebenfalls vorher dem Hochw. H. Präses anzuzeigen (intimetur) ist.“

10. „Wenn irgendwo ein Hochw. H. Abt mehrere Jahre keine Abrechnungen (ratiocinia) vorgelegt, oder die Besorgung ihrer Vorlage versäumt hat, oder die alte Schuldenlast mit neuen Schulden erhöht hat, und wenn vor-

65) Siehe Anhang III.

66) Siehe Anhang IV.

ausgegangene Ermahnungen nichts fruchteten, werde er einstweilen seines Amtes enthoben (suspendatur ad tempus), entsprechend der 2. Resolution des Rezesses vom Generalkapitel des Jahres 1729.“

„Die Hochw. H. Äbte sind außerdem verpflichtet (obligati), den Abrechnungen auch die empfangenen ‚Laudemien‘ (laudemia) einzufügen, gleichsam als einen Teil der Einkünfte des Klosters.“

11. „Damit bei den häuslichen Kapiteln Angelegenheiten von größerer Bedeutung nicht gewissermaßen ‚stehenden Fußes‘ (stante pede) entschieden werden müssen, sollen sie vorher dem Konvente angezeigt werden; freilich brauchen nur jene Angelegenheiten mitgeteilt werden, die dem Kloster schädlich sein können, oder wenn andere Umstände es erfordern.“

„Wenn die Voten in schriftlicher Form abgegeben werden, ist der Abt nicht daran gehalten einen ‚Prüfer aus dem Konvent‘ (scrutatores conventuales) einzusetzen, außer wenn er es will.“

12. „Jenes Büchlein, ‚forum regulare‘ betitelt, soll möglichst bald gedruckt werden, gleichsam als Norm (norma), der wir folgen müssen (quam sequi teneamur).“⁶⁷

13. „Den Prioren und Offizialen ist es streng untersagt (stricte inhibeatur), in Abwesenheit des Abtes, entweder selber unter sich oder mit anderen, außerordentliche Vergünstigungen einzuführen, dazu einzuladen, oder die Gäste anzuhalten, von der Tischlesung, vom Stillschweigen oder ähnlichem zu dispensieren und die Erlaubnis des Ausgangs ohne berechtigten Grund zu erteilen, wie das in den festgesetzten Paragraphen über den Prior vorgesehen ist.“

14. *Es wird zunächst auf die Aufgaben der Ökonomen verwiesen, die Einnahmen und Ausgaben nicht in Geld (non in aere) sondern rein ‚buchungsmäßig‘ (ad suum registrum) zu führen, dann jedoch bestimmt:*

„Es soll jedoch eine angemessene und ausreichende Menge Geldes für die täglichen Ausgaben in ihren Händen belassen werden.“

15. „Der Monitor werde vom eigenen Konvent (ab ipso conventu) gewählt, und wo keiner vorhanden ist, bei der Visitation. Es soll ein ‚erfahrener‘ (maturus) Mann sein, ausgestattet mit jenen Eigenschaften, welche die Bestimmungen der Statuten (statuta §) vom Monitor verlangen und näher auslegen (requirunt et explicant).“

16. „Wird ein anderer (Monitor) eingesetzt, so kann er vom Abt verweigert werden, nicht nur von Anfang an, sondern auch dann, wenn sich später herausstellt, daß er nicht so qualifiziert ist (non ita qualificatus) oder sein Amt mißbraucht (abuteretur suo officio), freilich nur mit dem Rat des Generalpräses.“

17. Zum Präses des Lyzeums in Freising wurde der Hochw. H. Abt von Rott gewählt.⁶⁸

Es folgen die üblichen Schlußerklärungen.

67) Vergleiche Anmerkung 60.

68) Präses des Lyzeums: Abt Korbinian Grätz, 1726–1757, Rott.

20. Generalkapitel, 12.—14. Juni 1741, Oberaltaich

„Nachdem unser Heiliger Vater Papst Benedikt XIV. sich gewürdigt hat, durch ein besonderes Apostolisches Breve uns wirksam zu ermahnen, daß wir entsprechend den Heiligen Canones und unseren Statuten erneut zusammenkommen, um das Generalkapitel zu begehen und um das festzulegen, was zum Glanz und zum Wachstum der klösterlichen Disziplin und unserer heiligen Vereinigung am meisten förderlich erschien, wollen wir dem Apostolischen Auftrag zum Wohl unserer Kongregation — soweit wir es im Herrn vermögen — nachkommen, und wir wählen deshalb aus den im Kapitel reiflich diskutierten Punkten durch gegenwärtigen Rezeß folgende aus und ordnen an, daß sie mit allem Eifer beobachtet werden.“

1. *Zum Verständnis des Folgenden ist zu beachten, daß im Jahre 1740 Kaiser Karl VI. gestorben war, ohne einen männlichen Erben zu hinterlassen. So wurde der bayerische Kurfürst Karl Albrecht (1726–1745) als ‚Reichsverweser‘ angesehen. In den Jahren 1742–1745 war er auch formell Deutscher Kaiser.*

„Für unsere hohe (almae) Kongregation wäre es ehrenhaft, wenn der Herr Präses, nach Art einer ‚vollkommenen Gesellschaft‘ (PP. Societatis) die Vollmacht haben würde, den Druckereien das Privileg zu geben, die von den Unsrigen verfaßten Bücher so zu drucken, daß sie ohne seine Erlaubnis innerhalb der Grenzen des Römischen Reichs von einer anderen Druckerei nicht wieder gedruckt werden dürfen. Der Herr Präses soll diese Vollmacht vom Erlauchtesten Kurfürsten, als dem jetzigen Reichsverweser (vicario Imperii) erbitten. Vorher soll er aber sich erkundigen, wie hoch die Taxe dafür bei der Kanzlei des Vikariats und des Reichs sei, und ob die Vollmacht für immer sei, und — vorausgesetzt die allgemeine Bestätigung der Handlungen (supposita generali confirmatione actorum) — ob sie sich für Zeit des Vikariats auf das ganze Römische Reich erstrecke (extenderet).“

2. Wenn auch der Präses die Vollmacht hat, Religiöse von einem in ein anderes Kloster zu schicken, so soll er dies stets mit dem Rat der betreffenden Äbte tun.

„Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf Religiöse, die widerstreben.“

3. „Wenn ein Religiöse eine schwere Verfehlung, sei es von seinem Oberen, sei von einem anderen gewöhnlichen Religiösen (de privato aliquo), an den Präses und die Visitatoren melden möchte — entsprechend der Konstitution von Benedikt XIII., Nr. 5 — soll er nicht gehört werden, wenn er sich nicht vorher unwiderruflich verpflichtet, eine entsprechende Strafe auf sich zu nehmen, wenn er bei der Nachprüfung unterliegt.“

„Und weil diese Konstitution auch für jene bestimmte Strafen festlegt, die unerlaubte Abmachungen und Verschwörungen gegen ihre Äbte oder andere eingehen, sind auch der Hochw. Herr Präses und die Visitatoren an die genannte Konstitution durchaus gebunden, wenn sie sicher sind und genügend Hinweise für eine solche Abmachung und Verschwörung in einer schwerwiegenden Angelegenheit haben, falls sie tatsächlich auftreten sollte.“

4. „Da es manchmal vorkommt, daß die Durchführung der Rezesse, bezüglich der Punkte, die die allgemeine Disziplin betreffen schwierig wird,

weil sie von geringerer Bedeutung sind (*minoris licet momenti*) und darum von einigen ohne Unterschied (*passim*) vernachlässigt werden, wird zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten folgendes bestimmt:

Es soll eine gewisse Reihenfolge innerhalb der Oberen eingehalten werden. Zuerst dränge (*urgeat*) der Prior in den wöchentlichen Kapiteln häufiger und ernstlich auf die Durchführung des Rezesses. Wenn er aber nachlässig ist, werde er vom heimischen Abt (*a Domino Abbate locali*) an seine Pflicht erinnert. Wenn aber der Abt selber davor die Augen verschließt (*conniveret*), erfolge eine Berufung (*recursus*) auf den Präses durch den Monitor, der dies bestätigt (*certificandum per monitorem*).“

5. „Wenn es vorkommen sollte, daß Religiöse, die eine Zurechtweisung nicht zulassen, sei es wegen eigener Schwäche, wegen Anhänglichkeit und Parteiungen, die sie unterhalten, oder aus Furcht vor öffentlichen oder privaten Widerständen, oder wenn sie wegen sonstiger schwerer Ursachen und Umstände kaum erfolgreich bestraft werden können, gehe der Abt mit dieser Art von Fehlenden nach dem Kapitel 23 der Regel vor.“⁶⁹

6. „Da fromme und ehrerbietige, und von alters her eingeführte Gewohnheiten in den Klöstern den Fortschritt der Tugend nicht unbedeutend fördern, bestimmen wir, daß diese allein durch die Autorität des heimischen Abtes nicht abgeschafft werden können.“

7. „Da es oft vorkommt, daß durch die Ungunst der Zeit oder auch durch die Sorglosigkeit der Menschen Originaldokumente, besonders dann, wenn sie in verschiedenen Orten verstreut sind, leicht Schaden leiden oder ganz verloren gehen, darum sollen ähnliche authentische Schriftstücke zum Archiv des Klosters zurückgerufen werden – soweit sie zurückgerufen werden können –. Dabei sollen in den Pfarreien oder ähnlichen Orten, wo solche Dokumente sich befinden, beglaubigte Kopien (*vidimatis copiis*) zurückgelassen werden.“

8. Das Kommun-Noviziat wird in das Kloster Weihenstephan verlegt unter dem Magister P. Otto Sporer, dem jetzigen Prior des Klosters Michelfeld, dem im Laufe der Zeit P. Augustin Klöpfer von Oberaltaich unterstellt wird (*substitutur*).⁷⁰

9. Das Studium der Theologie wird im Kloster Rott fortgesetzt, und zwar unter dem gleichen Direktor und den nämlichen Professoren. Im Laufe der Zeit sollen hinzukommen (*sufficiendi sunt*) P. Veremund aus Prifling und P. Benno Voglsanger aus Benediktbeuern für die Theologie; für das Kanonische Recht aber P. Rupert Wilhelmseder von Tegernsee.⁷¹

10. Wenn es irgendwie möglich ist, soll (auch) das Studium der Philosophie wieder beginnen und mit dem Studium der Theologie verbunden werden, und zwar unter den bereits genannten Patres Corbinian Ledermann aus Mallersdorf und Engelbert Hörmann aus Attel.⁷¹

69) Regel des hl. Benedikt, Kap. 23: Von der Ausschließung bei Verfehlungen.

70) Siehe Anhang III.

71) Siehe Anhang IV.

11. „Für den Liebesdienst des Lebensunterhaltes (ob caritatem victualium) muß man eine Erhöhung (auctarium) der bisher üblichen Taxe zum Unterhalt der Professoren und Magister zugestehen, die für unsere Studierenden und Novizen bestimmt sind. Was und wieviel entscheidet das Hochw. Definitorium (definitorium), nachdem man zuvor die betreffenden Äbte gehört hat.“

12. Zum Assistenten des bischöflichen Lyzeums in Freising wurde Abt Nonnosus von Attel gewählt.⁷²

13./14. Es folgen die üblichen Schlußerklärungen.

21. Generalkapitel, 11.—13. September 1747, Oberaltaich

Bedingt durch den Österreichischen Erbfolgekrieg (1740—1748), bei dem auch der bayerische Kurfürst Karl Albrecht den Anspruch auf den Kaiserthron erhob, war das 1744 fällige Generalkapitel ausgefallen. Der Krieg wird auch im Rezeß angedeutet. Es ist begreiflich, daß er auf die klösterliche Disziplin einen nicht gerade günstigen Einfluß ausübte.

„Nachdem die Unruhen des äußerst mörderischen Krieges sich gelegt, unter denen die Gesetze schweigen, und endlich der heiß ersehnte Friede eingeleitet ist, und nachdem wir durch die Apostolischen Konstitutionen und durch ein eigenes ermunterndes Breve, das uns der Heiligste Vater Papst Benedikt XIV. gütigst zusandte, dazu aufgefordert wurden, erneut die Generalversammlung zu begeben, die bisher durch die Unruhen verhindert wurde, sind wir zusammengekommen, um das festzusetzen, was zum Wachstum unserer hohen Vereinigung förderlich erschien.

Deshalb greifen wir — wie es üblich ist (pro more) — aus den im Kapitel behandelten Punkten einige heraus und ordnen an, daß sie mit allem Bemühen und allem Eifer beobachtet werden.“

1. „Wenn in Visitationen entdeckt wird, daß einige Religiöse sich den Anordnungen, Zurechtweisungen und väterlichen Ermahnungen ihrer Äbte und Oberen widersetzen oder sich ihnen gar frech widersetzen, dann werden die ‚Heilmittel‘ (remedia) angewendet, die in der Regel Kap. 23, 25 und 28 vorgeschrieben sind. Wenn sie also völlig unverbesserlich erfunden werden, kann es auch zur Trennung von der Gemeinschaft kommen oder zur Versetzung auf den letzten Platz, nach den ‚Einfältigen‘ (post morigeros). Dort ist der Platz für diejenigen, die sich durch eigenes Verschulden (sua sponte) als unfähig für die Seelsorge (ad curam animarum) und zur Übernahme anderer klösterlicher Aufgaben erweisen.“⁷³

2. „Bei den gewöhnlichen Kapiteln sollen die Prioren nicht zufrieden sein mit einer nur allgemein bekannten Schuld, sondern sie sollen außerdem die-

72) Assistent: Abt Nonnosus Moser, 1723—1756, Attel.

73) Regel des hl. Benedikt,

Kap. 23: Von der Ausschließung bei Verfehlungen,

Kap. 25: Von den schwereren Verfehlungen,

Kap. 28: Von denen, die sich trotz öfterer Zurechtweisung nicht bessern wollen.

jenigen, die sich ihrer klösterlichen Übertretungen nicht freiwillig anklagen, in diesen Verfehlungen im besonderen zurechtweisen und ‚zur Matte rufen‘ (ad mattam vocent), indem sie ihnen eine entsprechende klösterliche Buße dafür auferlegen, gemäß der Regel und den Statuten, Kap. 3 § 2 und die Erklärungen zu Kap. 21 der hl. Regel § 1, am Schluß. Wenn der Prior dies vernachlässigt, melde es der Monitor dem H. Abt, oder schließlich dem Hochw. Herrn Präses.“⁷⁴

3. „Jedes Jahr schreibe der Monitor um die Fastenzeit dem Hochw. Herrn Präses, ob die Rezesse, sowohl des Generalkapitels als auch der Visitation, sowohl vom Abte als auch vom Ehrwürdigen Konvent beobachtet werden. Andernfalls ist er vom Präses zu mahnen und unter Gehorsam dazu zu verpflichten.“

4. „Die nächtlichen ‚Umtrunke‘ (haustus) sollen niemals gestattet werden ohne Erlaubnis des Abtes.“

5. „Bei der Aufnahme von Novizen soll man die gebührenden Vorsichtsmaßregeln anwenden (debitae adhibeantur cautela). Man soll mehr das Augenmerk richten auf die Unbescholtenheit des Charakters und die Reinheit des Lebenswandels als auf äußere zeitliche Fähigkeiten, wie Musik oder Empfehlungen oder ähnliches (musica, recomendationes et similia).“ „Deshalb soll man sich jede moralisch mögliche und durch Erprobung gesicherte Gewißheit verschaffen (omnis moraliter possibilis et experimentalis certitudo capienda) sowohl über den Charakter (circa mores) als auch über die wissenschaftlichen Fähigkeiten (circa litteras).“

6. Die Äbte sollen wenigstens in der Fasten- und Adventszeit, wenn nicht öfters, mit den Senioren beraten über die klösterliche Disziplin (de disciplina regulari) und über die Wirtschaftslage (de statu temporali) der Klöster.

7. Es ist den auswärtigen Prioern (prioribus expositis) aber auch anderen Mönchen, die die Verwaltung von zeitlichen Gütern in den Händen haben, nicht erlaubt, ohne Erlaubnis des Abtes etwas von größerem Wert anzuschaffen oder schwerwiegende Ausgaben zu machen.

8. „Die Benützung von silbernen Uhren soll für private Religiose, die mit keinem Amt betraut sind, aufgehoben werden (tollatur).“

9. „Ähnlich werden vollends nicht geduldet: silberne oder anderweitig kostbare Tabaksdosen, silberne Knöpfe (nodi) auf den Spazierstöcken (in bacculis) oder andere Dinge, die der klösterlichen Armut widerstreiten, oder auch Kleider und Strümpfe von anderer als schwarzer Farbe, die nach Eitelkeit ‚riechen‘ (redolentia).“

10. „Nach einem Jahr (post annum) wird das theologisch-kanonische Studium von Ober- und Niederbayern, das aus Gründen und Notwendigkeiten (ob causas et necessitatibus) des Krieges jüngst (modo) getrennt war, wieder vereinigt, und zwar im sehr berühmten (celeberrimo) Kloster Oberaltaich, wobei die nämlichen Professoren bleiben, die bis jetzt doziert haben.“⁷⁵

74) Statuten, Kap. 3, § 2: De Priore et Subpriore;

Regel des hl. Benedikt, Kap. 21: Von den Dekanen des Klosters.

75) Siehe Anhang IV.

11. „Das Studium der Philosophie wird nach einem Jahr in das sehr berühmte Kloster Attel verlegt, wenn es nicht vorteilhaft ist, es mit dem theologischen zu vereinigen. Dafür werden als zukünftige Professoren bestimmt P. Corbinian aus Mallersdorf und P. Bonifaz aus Attel.“⁷⁶

12. „Weiter wird P. Alphons von Benediktbeuern die Annalen unserer Kongregation von nun auch weiterführen, nachdem er deren Fortsetzung schon begonnen hat.“⁷⁶

13. Das Kommun-Noviziat bleibt im Kloster Weihenstephan unter dem gleichen Magister P. Otto Sporer von Michelfeld. Ihm werden unterstellt (substituuntur) P. Augustin von Oberaltaich, P. Edmund von Thierhaupten und P. Romoald von Andechs.⁷⁷

14. Für das zukünftige Generalkapitel wird Kloster Benediktbeuern bestimmt.

15. Zum Präses des weithin berühmten (incliti) bischöflichen Lyzeums in Freising wurde Abt Beda von Wessobrunn gewählt.⁷⁸

Es folgen noch einige Schlußerklärungen.

22. Generalkapitel, 8.—10. Juni 1750, Benediktbeuern

Der Rezeß beginnt mit einem Segensspruch, der besonders das Wort „benedicere“ hervorhebt, das in diesem Generalkapitel, im Jubiläumsjahr 1750, in Benediktbeuern, unter dem Papst Benedikt XIV., eine symbolische Bedeutung erlangt.

„Benedixit Deus coronae anni benignitatis suae, quo nobis in celeberrimo monasterio Benedictoburano Sanctissimi Patriarchae nostri Benedicti nomine consecrato, Benedicto XIV. moderno summo Pontifice singulari epistola benedictionem impertiente in anno benedictionum jubileo capitulum generale celebrare concessit.“

(Gepriesen sei Gott, der das Jahr mit seiner Güte krönt, der es uns vergönnt hat, das Generalkapitel in dem hochgerühmten Kloster Benediktbeuern zu feiern, das den Namen unseres heiligsten Patriarchen Benedikt geweiht ist. Dies geschieht unter dem jetzigen Papst Benedikt XIV., der uns in einem Schreiben, im Jubiläumsjahr des Segens, seinen besonderen Segen erteilt und das Generalkapitel zu feiern erlaubt hat.)

1. „Um der Kongregationskasse, die mit vielen Schulden belastet ist, zu Hilfe zu eilen, mögen die Hochw. Äbte drei ununterbrochene Jahre hindurch, angefangen vom jetzt laufenden an, jeder einzeln, vollständige Kontingente entrichten, ohne Abzug von alten Schulden. Weiterhin mögen sie dann die genauen (exactas) Kontingente, die sie dann noch schulden, innerhalb der nächsten drei Jahre entrichten, ebenfalls vom ‚ersten Jahr‘ angefangen (ab hodierno inchoando), und zwar in drei bestimmten jährlichen Raten (per

76) Siehe Siegmund, „Annales . . .“.

77) Siehe Anhang III.

78) Präses des Lyzeums: Abt Beda Schallhamer, 1743—1760, Wessobrunn, zeitweilig Präses der Kongregation.

tres distinctas annuas dietas), wobei erwartet wird, daß die entsprechende Ausführung sicher folgen wird (sub congrua executione certo secutura).“

2. „Es wurde auch darüber beraten, ob es nicht zweckmäßig wäre, von nun an nur alle 6 Jahre zum Generalkapitel gerufen zu werden, wobei jedoch die alle drei Jahre stattfindende Visitation bleiben solle. Es wurde jedoch beschlossen, daß dies unter Beibehaltung der Statuten nicht geschehen könne. In Rom sei eine Erleichterung in diesem Punkte kaum zu erhoffen; und man müsse deshalb bei dieser bisher vorgeschriebenen Gepflogenheit bleiben.“

3. Wenn Klöster einen Mangel an geeigneten Personen für bestimmte Ämter, wie z. B. für das Amt eines Priors oder dergleichen leiden, dann möge man nach den Statuten, Kap. 2, § 1: „Über die gegenseitige Hilfeleistung“ verfahren.

4. Wenn auch das Alter ehrwürdig ist, so sind doch auch die 60jährigen Religiösen nicht ohne weiteres vom Dienst des Tischlesers oder vom Tischdienst befreit. Es bleibt dem klugen Ermessen des Abtes überlassen, hier nach dem Maß der Kräfte und nach den Umständen eine Ausnahme zu machen.

5. Entsprechend dem Rezeß des letzten Generalkapitels wird den Äbten nochmals eingeschärft, öfters Konferenzen mit den Senioren zu halten, um über die Disziplin und über den Stand der zeitlichen Güter zu beraten. Dies geschehe auch, wenn irgendeine Angelegenheit auftaucht, die die Allgemeinheit oder einen besonderen Fall betrifft.

6. Bei den Visitationen sollen private Angelegenheiten nur den Äbten und den Priors übergeben werden. Sie werden nicht in den Rezeß eingefügt, sollen aber dem Monitor mitgeteilt werden mit der Verpflichtung der Verschwiegenheit, gemäß dem 15. Generalkapitel, Session 4, Resolution 1.

7. Das Noviziat wird in das Kloster Scheyern verlegt, und zwar unter dem jetzigen Magister, dem für alle Fälle die Patres Augustin von Oberaltaich und Edmund von Thierhaupten unterstellt werden.⁷⁹

8. Das wiederum vereinigte Kommunstudium mit Theologie und Philosophie wird ins Kloster Rott verlegt unter dem jetzigen Direktor P. Engelbert von Attel, dem Professor für Theologie P. Maurus von Oberaltaich, und P. Veremund von Prifling, Professor für Kanonisches Recht. Diesen werden in der Theologie unterstellt die Patres Gregor von St. Emmeram und Corbinian von Mallersdorf, und im Kanonischen Recht die Patres Bernhard von Tegernsee und Heinrich von Mallersdorf. Den philosophischen Kurs beginnt P. Bonifaz von Attel, dem die Patres Joseph von Wessobrunn und Hermann von Oberaltaich unterstellt werden.⁸⁰

9. *Überraschend taucht in diesem Rezeß das ‚Depositum‘, die private Geldrücklage auf, die ein Mönch haben durfte. Es wird auf das 14. Generalkapitel verwiesen. Dort lesen wir (Session 5, Resolution 11):*

Frage: Soll nicht eine Regelung getroffen werden wegen des Übermaßes (circa excessus) der Deposita, ob nicht eine gewisse Höhe (quantitas) fest-

79) Siehe Anhang III.

80) Siehe Anhang IV.

zusetzen sei, damit unsere Religiösen nicht nur das Laster des Privateigentums fliehen, sondern auch das Opfer (*incommoda*) der heiligen Armut etwas (*nonnihil*) spüren (*sentiant*).

Beschluß: Das Übermaß ist ohne Zweifel zu beseitigen. Man muß es so ordnen, daß die Höhe der Deposita für gewöhnlich (*ordinarie*) 50 Gulden nicht übersteigt.

Im Rezeß vom Jahre 1750 wird darauf verwiesen:

„Es wird für die genauere Einhaltung der Armut die Bestimmung des 14. Generalkapitels, Session 5, Resolution 11, erneuert, daß die Höhe der ‚Deposita‘ für gewöhnlich 50 Gulden nicht überschreiten soll.“

„Im Falle der Notwendigkeit kann jedoch der Abt aus der Kasse des Konvents oder auch aus den privaten ‚Deposita‘ der Religiösen Geld entnehmen.“

10. „Mit den widersetzlichen Religiösen, die jeden auf sie zukommenden Gehorsam verweigern, werde schrittweise vorgegangen, nach der Ordnung, wie sie im 23. Kapitel der Regel vorgeschrieben ist.“⁸¹

11. „Die jüngeren Beichtväter, die mit Vorliebe die Beichten von Personen des anderen Geschlechts übernehmen, oder unnütz mit ihnen plaudern, werden zunächst ermahnt, dann bestraft und schließlich vom Beichthören völlig ‚suspendiert‘ (*suspendantur*).“

„Ebenfalls werden die Religiösen, die auch bei Notwendigkeit, aber über Zeit und Maß an der Pforte mit Personen des anderen Geschlechts (*cum altero sexu*) zu lange sich unterhalten, zuerst gemahnt. Schließlich werde ihnen der Zutritt zur Pforte unter einer schweren Strafe untersagt.“

12. „Es wurde beschlossen (*consultum est*), daß diejenigen, die bereits in der Welt die Studien absolviert haben und dann ins Kloster aufgenommen werden, nach beendetem Noviziat nicht sofort zum Priestertum befördert (*promoveantur*), sondern vielmehr zunächst im Geist der Askese erprobt werden.“

„Die Festlegung der Zeit bleibt dem klugen Ermessen des Abtes überlassen, der zuerst den Rat der Senioren einholen soll, gemäß der Anmerkung zu Kap. 3 der heiligen Regel, § 1.“

„Das gleiche wurde beschlossen über die Priester, die in den Ordensstand aufgenommen wurden, daß sie nicht sofort für die Pfarreien oder andere Ämter verwendet werden.“

13. Im folgenden Punkt des Rezesses ist auf das 13. GK, Session 3, Resolution 1, und auf das 16. GK, Punkt 4 verwiesen. Was auf dem 13. GK beschlossen wurde, wird hier wörtlich wiederholt. Auf dem 16. GK wurde ergänzend dazu bestimmt, daß die Übertreter (*neglegentes*) der Rezeßpunkte auch mit Zensuren belegt werden können.

„Damit in Zukunft die Beobachtung der Statuten, der Anmerkungen zur hl. Regel, und der Rezesse, sowohl der Generalkapitel als auch der Visitationen, genauer sei, wurde als bestes ‚Heilmittel‘ (*remedium*) das gefunden, was bereits im 13. Generalkapitel, Session 3, Resolution 1, und auf dem 16. Generalkapitel, Punkt 4, festgelegt worden ist, nämlich: Wenn die Oberen sel-

81) Regel des hl. Benedikt, Kap. 23: Von der Ausschließung bei Verfehlungen.

ber die Schuld haben, möge der Pater Monitor dem Hochw. Herrn Präses schreiben, von dem sie auch mit Zensuren zur Beobachtung angehalten werden können; wenn aber diese Nachlässigkeit und Verachtung bei den Untergebenen sich befindet (stet), dann möge der heimische Abt die Durchführung streng durchsetzen.“

14. zum ‚Assistenten‘ des bischöflichen Lyzeums in Freising wurde der Abt von Benediktbeuern ernannt.⁸²

Es folgen die üblichen Schlußerklärungen.

23. Generalkapitel, 21.—23. Mai 1753, Oberaltaich

„Wie wir auf dieser feierlichen Versammlung, die das Generalkapitel — in seiner Reihe das dreiundzwanzigste — bildet, durch die Aufforderung und durch den Segen des Stellvertreters Christi auf Erden, des Papstes Benedikt XIV. sicherlich nichts anderes im Auge und im Sinn haben, als daß die Beobachtung der Regel und der klösterlichen Disziplin, das öffentliche Wohl unserer exemten Kongregation, und die besondere Ehre und der Ruhm aller und insbesondere Gottes von Tag zu Tag ein höheres Wachstum erfahren, so wählten wir — angetrieben durch die Gnade des Heiligen Geistes — aus den vorgelegten Fragen besonders jene zur Diskussion aus, welche uns diesem Ziel am meisten angemessen erschienen. Wir haben deshalb folgende Bestimmungen formuliert, von denen wir wollen und anordnen, daß sie sorgfältig und genau beobachtet werden, und zwar:“

1. „Damit in der Kirche Gottes und im Chor“ . . . „alles ordnungsgemäß und nach den vorgeschriebenen Rubriken geschehen könne, sollen die Direktorien (directoria) der einzelnen Klöster so erstellt werden, daß die Feste nicht, nach dem Belieben irgendeines Menschen, als Vorentscheidung für den ‚Marianischen Kurs‘ (cursus Mariani) oder für andere Feste angelegt werden.“

2. „Da in der ‚Pongauer-Mission‘ (in missione Pongaviensi) der Diözese Salzburg uns Benediktinern eine große ‚Ernte‘ (messis multa) anvertraut ist, werden Mitarbeiter gewünscht, die sich nacheinander ablösen. Das Generalkapitel beschließt daher und verspricht es, daß es auch aus unserer Bayerischen Kongregation nach Kräften für solche Mitarbeiter vorsorgen werde.“⁸³

3. „Sie versprechen weiterhin, daß die einzelnen Klöster jährliche Kollekten nach einer bereits früher ergangenen Schätzung zusammentragen sollen, um einen ‚Fundus‘ für diese Mission anzulegen (pro constituendo illius fundo) bis er aufgefüllt ist (donec compleatur).“

82) Assistent: Abt Leonhard Hohenauer, 1742–1758, Benediktbeuern. Er setzte die Annalen, 1732–1734, fort (vgl. Anhang I, 2: Annalen). Er war Mitarbeiter der *Historia Frisingensis* von Meichelbeck und ließ Meichelbeck's *Chronicon Benedictoburanum* auf Kosten des Klosters drucken (vgl. Lindner I. 136).

83) Das Gebiet um Schwarzach im Pongau, Diözese Salzburg, sollte, ähnlich wie die Oberpfalz, rekatholisiert werden. Siehe dazu: SM 24 / 432; SM 32 / 94, 102; SM 89 / 98–100! Vgl. auch: Sattler Magnus, *Collectaneen-Blätter zur Geschichte der ehemaligen Ben. Univers. Salzburg*, S. 367–398.

4. Es wird nochmals auf die Mandate der ‚Prokuratoren‘ hingewiesen, die vor jedem Generalkapitel geprüft werden sollen, damit nicht etwa später die Gefahr der ‚Ungültigkeit‘ des Beschlusses auftaucht.

5. „Um eine größere Autorität des Präses . . . und eine größere Wirksamkeit der Dekrete zu schützen, anerkennt das Generalkapitel, daß er aus eigener Vollmacht, über die er verfügt, handelt, wenn er sie gegen die Äbte und Konventualen gebraucht, die sich weigern, seinen Befehlen und Anordnungen über das Studium, über das Noviziat, über die besondere Leitung der Klöster und ähnliches zu gehorchen.“

6. „Zu den Kapitelsitzungen (ad actus capitulares), bei denen die Mehrheit der Stimmen erforderlich ist, können auch die auswärtigen Patres, die Professoren, Novizenmeister, und die Studierenden, wenn sie bereits die Höheren Weihen empfangen haben, und zu Hause sind, zugelassen werden, wenn sie wollen und bequem daran teilnehmen können.“

7. „Gegen die Religiosen, die sich herausnehmen, die Kapitelsgeheimnisse Auswärtigen zu offenbaren, sei des Generalkapitels oder eines heimischen Kapitels, werden die Strafen wiederholt, wie sie im 17. Generalkapitel Session 3, Beschluß 3, festgesetzt worden sind. Es wird bestimmt, daß diese Strafen zu verhängen sind (exasperandas) nach den Statuten der Cassinenser, Kommentar zur Regel, Kap. 3, (beginnend mit dem Wort): Convocet (es rufe — der Abt — zusammen).“

„Wenn aber der ‚Ausplauderer‘ (revelans) ein Abt ist, werde er im nächsten Generalkapitel öffentlich verkündet und als einer zurechtgewiesen, der das Geheimnis verletzt hat.“

8. „Um der gemeinsamen Kasse etwas aufzuhelfen (ad succolandum), sollen die jährlichen Kontingente für das neue Triennium entrichtet werden. Innerhalb dieser Zeit sollen auch die restlichen alten Kontingente ausgeglichen werden (expungantur), entsprechend dem Rezeß des letzten Kapitels, 2. Tag, Sitzung 3, Resolution 5.“

9. „Diejenigen die sich aus eigener Schuld oder Sorglosigkeit unfähig machen für die Seelsorge oder andere Aufgaben im Kloster, werden — wenn andere von den eigenen Oberen angewendete Mittel nichts bewirken — dem Generalpräses überwiesen, damit er den Beschluß des 11. Generalkapitels Session 5, Resolution 24, vollziehe.“⁸⁴

10. „Gegen diejenigen Religiosen, die unter dem Vorwand der ‚geistlichen Führung‘ (directionis spiritualis) häufigere Zusammenkünfte mit Personen des anderen Geschlechts außerhalb der Beichte oder ausgedehntere Gespräche mit ihnen nicht vermeiden oder unterlassen wollen, werde verfahren nach

84) Es wird hier die Frage aufgeworfen, ob nicht Religiose zu bestrafen seien, die freiwillig unfähig bleiben für Seelsorge, Predigten und andere Funktionen, oder sich dazu unfähig machen.

Die Antwort darauf lautet: Diesen so Schuldigen werde eine angemessene Strafe auferlegt. Allgemein jedoch können sie, auch wenn sie noch nicht vollständig geheilt sind, nicht der üblichen Wohltaten beraubt werden. Sie müssen mit anderen Aufgaben betraut werden und auf diese Weise können sie den Mangel wieder gutmachen.

den Statuten, Kap. 5, § 1, und nach dem Rezeß des letzten Generalkapitels Punkt 11.“⁸⁵

11. „Die Prioren sollen nicht vor den ‚Kapiteln‘ zurückschrecken, die sie nach den Erklärungen zur hl. Regel, nach den Statuten der Kongregation, und wiederholten Generalkapiteln wöchentlich abhalten sollen. Dort sollen sie auftauchende Fehler gebührend strafen. Auch die Äbte selber sollen gelegentlich zum Kapitel gehen, dort diejenigen, die sich in besonderer Weise etwas haben zuschulden kommen lassen, ‚zur Matte rufen‘, sie zurechtweisen und ihnen eine ‚klösterliche‘ (regularem) Strafe auferlegen, außer sie klagen sich selber in demütiger Weise an.“

12. „Wenn der Novizenmeister welche vorfindet und auch beurteilt, daß sie in Wahrheit nicht berufen sind oder in der Beobachtung der Gelübde große Schwierigkeiten haben, soll er sie nicht zurückhalten, sondern vielmehr ihnen den Rat geben freiwillig wieder zu gehen.“

„Denjenigen, die zum Noviziat geschickt werden soll man zu ihrem Gebrauch und zu ihrem größeren Fortschritt folgende Büchlein mitgeben:

‚lineae asceticae‘ (aszetische Richtschnur)

‚Vox clamantis in deserto‘ (Stimme des Rufenden in der Wüste)

von P. Ämilian Naisl;

ebenso für die geistliche Lesung:

Conversatio in – et externa (innerer und äußerer Lebenswandel)

und tractatus de votis (Abhandlung über die Gelübde)

von P. Anselm Fischer.“

„Bevor sie aufgenommen werden, möge man alle Vorsicht und Umsicht anwenden auch bezüglich von körperlichen Mängeln.“⁸⁶

13. „Die Professoren mögen ermahnt werden, daß sie ihren Schriften und in der Art der Lehre sich an die Bestimmung für das Kommun-Studium halten, die anordnet, Dogmen und Geschichte nur gelegentlich, je nach Notwendigkeit, einzuflechten. Vor allem sollen sie sich an die spekulativen Sentenzen (speculativis sententiis) entsprechend den thomistischen Grundlagen (secundum principia Thomistica) halten (insistere), wie es auch anderswo üblich ist, und von fremden und gefährlichen Ansichten fernbleiben.“

14. „Es werde auf alle Weise verhütet, und die zukünftigen Professoren mögen ernstlich gemahnt werden, daß sie von den Lehren des Aristoteles nicht abweichen, insbesondere was die Grundlagen der Physik (principia Physica), die absoluten Akzidenzien (accidentia absoluta) und ähnliches betrifft. Sie sollen sich nicht zu sehr in unnütze Spekulationen verlieren, sondern sie sollen genügend Raum lassen für die ‚spezielle Physik‘ (Physicae

85) Caput V, § 1: De custodia castitatis et clausurae; vgl. dazu auch 22. GK, 11.

86) Zu P. Ämilian Naisl, Magister des Kommun-Noviziats 1714–1749, Weihenstephan, † 26. Juni 1753, vgl. Anmerkung 31.

P. Anselm Fischer, Prior von Ochsenhausen, Verfasser mehrerer aszetischer Schriften, unter anderem: „Vita interna cum Deo...“, Augustae, 1708; „Vita externa...“ Konstanz, 1711; „Tractatus asceticus de tribus votis religiosi...“ Aug. Vind. & Dillingae 1706 (Ziegelbauer IV, 148).

particulari), für die Metaphysik und für den Traktat über die Seele (tractatus de anima).“

15. „Das Kommun-Studium der Kongregation wird fortgesetzt im hochberühmten Kloster Rott. Auf den theologischen Lehrstuhl werden fernerhin berufen P. Joseph von Wessobrunn und P. Johannes von Michelfeld. Für den Lehrstuhl des Kanonischen Rechts ist bereits ernannt worden P. Heinrich von Mallersdorf. Für den philosophischen Lehrstuhl wurden außer dem bereits ernannten P. Hermann von Oberaltaich die Patres Thassilo von Wessobrunn und Marian von Tegernsee bestellt.“⁸⁷

16. „Das Kommun-Noviziat verbleibt im hochgerühmten Kloster Scheyern unter dem nämlichen Magister Edmund von Thierhaupten, dem noch für alle Fälle, außer den Patres Augustin von Oberaltaich und P. Romuald von Andechs, P. Landfrid von Benediktbeuern unterstellt wird.“⁸⁸

17. Zum Assistenten des bischöflichen Lyzeums in Freising wurde Abt Bernhard von Andechs ernannt.⁸⁹

Es folgen die üblichen Schlußerklärungen.

24. Generalkapitel, 5.—7. Juli 1756, Tegernsee

Niemals haben wir es zu bezweifeln gewagt, daß sich die Hochwürdigsten und hocharhabenen Häupter und die deputierten Glieder der Ehrwürdigen Konvente zu einem anderen Zweck und Ziel sich zur Feier des festlichen und dreijährlichen Treffens in das altehrwürdige Kloster Tegernsee begeben haben, als nur der Absicht und dem Eifer unserer Vorfahren und dem Wohl unserer heiligen Vereinigung gerecht zu werden.

Sie waren sorgfältig bestrebt, darüber zu wachen, daß in unserem geistlichen Gebäude alles wohlgefügt und bedeckt (sarta et tecta) erhalten bleibt und alles ferngehalten wird, nicht nur um einen Zusammenbruch sondern auch die Gefahr eines größeren Schadens zu vermeiden. — Unsere Kongregation verstehen wir nämlich als eine den Schutzengeln geweihte (congregationem . . . angelicam), wie es aus dem vorangesetzten eindrucksvollen Ermahnungsschreiben in reichem Maße zu entnehmen ist. —

Auch unser Heiliger Vater Papst Benedikt XIV. glaubte, uns in einem eigenen ermunternden Breve dazu aneifern zu müssen.

Zu diesem Zweck haben wir folgendes festgelegt:

1. Die Wahl der ordentlichen und außerordentlichen Visitatoren soll nicht mehr, wie bisher, in einem Wahlgang, sondern in zwei getrennten Wahlgängen erfolgen. Bei der Wahl der außerordentlichen Visitatoren genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit — zwischen 2 oder mehr Personen — liegt die Entscheidung beim Präses.

2. „Die Rezesse des Generalkapitels und der Visitationen der einzelnen Klöster sollen jährlich zweimal, nämlich bei Beginn des Advents und der

87) Siehe Anhang IV.

88) Siehe Anhang III.

89) Assistent: Abt Bernhard Schütz, 1746—1759, Andechs.

Fastenzeit, und zwar – wenn es nicht anders förderlicher erscheint – bei Tisch verlesen werden.“

3. „Die Ordensleute, die sich nicht scheuen anderen Oberen, auch kirchlichen, ihre Beschwerden zu unterbreiten und ihre Mitbrüder – auch in pfarrlichen und die Seelsorge betreffenden Angelegenheiten – bei den Hochw. Herren Ordinarien zu verklagen, werden je nach Verschulden bestraft, auch wenn die Sache so ist, daß sie nur gemahnt werden brauchen (etiamsi tale quid solummodo minentur).“

4. „Nachdem unsere apostolische Mission in den Salzburger Alpen in äußerster Gefahr des Verlustes schwebt, versprechen die einzelnen anwesenden Äbte den jährlichen Geldbeitrag von 15 Gulden, wie er im letzten Kapitel fest versprochen wurde, entweder sofort oder demnächst zu entrichten und solange fortzufahren, bis die jedem Kloster zugewiesene Rate erfüllt ist um einen ‚Fundus‘ für diese Mission anzulegen (ad eiusdem fundum constituendum).“⁹⁰

5. „Nachdem endlich die Schulden getilgt sind, welche die Kongregationskasse belastet haben, sind für die nächsten drei Jahre nur noch die halben Kontingente jährlich von jedem Kloster zu entrichten, angefangen vom nächsten Jahr 1757. Über die noch verbleibenden alten Kontingente von früher her erfolgt eine Übereinkunft mit den Klöstern über das, was sie noch schulden. Unter der Bedingung, daß sie bereitwillig zahlen, wird ihnen ein beträchtlicher Teil nachgelassen.“

6. Dem jetzigen Novizen-Magister P. Beda von Oberaltaich, der erkrankt ist, folgt P. Joachim von Scheyern nach zur Wiederaufnahme des Noviziats in diesem Kloster.⁹¹

7. „Die Ordenskandidaten, bzw. die zukünftigen Novizen, sollen um das Fest Kreuzerhöhung zum Empfang des Habits gerufen werden; zum Fest Simon und Judas mögen sie zum Ort des gemeinsamen Noviziats geschickt und vor dem Fest Mariä Geburt von dort wieder nach Hause zurückgerufen werden, zur weiteren Erprobung, solange es zuträglich erscheint. Ohne ausdrückliche und in schriftlicher Form gegebene Erlaubnis können sie nicht früher vom Abt des Ortes ‚entlassen‘ werden (dimitti non possunt).“

8. „Obwohl einmal beschlossen wurde, daß ein Novize, der durch ein dreifaches Skrutinium vom Pater Magister würdig für die Profeß erfunden wurde, weiterhin nicht entlassen werden kann, so kann dies trotzdem geschehen, wenn bei der häuslichen Erprobung ein neuer Mangel sich bemerkbar macht oder ein verborgener aufgedeckt wird.“

9. „Damit endlich wieder ein neuer philosophischer Kurs eingerichtet werden kann, der mehrere Jahre, wegen Mangel an Schülern, unterbrochen werden mußte, versprachen die Äbte, ihre Novizen, das heißt die künftigen Philosophiestudenten (novitios philosophos), nach abgelegter Profeß alsbald zum Kommunstudium zu schicken.“⁹²

90) Vgl. Anmerkung 83.

91) Siehe Anhang III.

92) Siehe Anhang IV.

„Das gleiche geschieht mit den Fratres, die Theologie studieren, wobei freilich vorher eine Auswahl getroffen werden kann.“

„Gegen diejenigen Äbte, die sich weigern, ihre fähigen und würdigen Ordensleute zum Kommunstudium zu schicken, gebrauche der Präses seine Vollmacht und die Mittel, die ihm vom Papst gewährt sind.“

10. „Der ‚hervorragende‘ (eximius) Direktor des Kommun-Studiums hat, innerhalb der Grenzen der Statuten und der Regeln, die für das Kommun-Studium durch die Autorität des Generalkapitels erst jüngst wieder vorgeschrieben wurden, absolute Vollmacht (absolutam potestatem) Regelungen mit den studierenden Fratres zu treffen (disponendi cum fratribus studiosis). Dabei ist jeder Vorwand eines gegenteiligen Brauches und anderer Gewohnheit ausgeschlossen. Die Widersetzlichen erhalten am Studienort eine öffentliche Strafe. Der jüngst begangene schwere Frevel (novissime commissus gravis excessus) möge zu Hause nach Gebühr von den eigenen Äbten bestraft werden.“

11. Das Kommun-Studium wird im Kloster Rott unter dem gleichen Direktor P. Hermann von Oberaltaich und den gleichen Professoren fortgesetzt, mit Ausnahme von P. Bernhard von Tegensee, der wegen Krankheit verhindert ist. Ihm folgen P. Dominicus von Attel und nacheinander P. Joseph aus St. Emmeram, P. Maurus aus Andechs und P. Gualbertus von Oberaltaich nach. Für den theologischen Lehrstuhl werden für zukünftige Wechselfälle noch P. Innozenz von Weihenstephan, P. Marian von Tegensee und P. Landfrid von Benediktbeuern ernannt.

Den philosophischen Kurs wird demnächst P. Thassilo von Wessobrunn beginnen, der erst jüngst dazu bestimmt wurde. Ihm werden unterstellt P. Placidus von Andechs, P. Diepold von Reichenbach und P. Marian von Benediktbeuern.⁹²

12. Zum Präses des Freisinger Lyzeums wird der Abt von Scheyern gewählt.⁹³

Es folgen noch die Schlußerklärungen.

25. Generalkapitel, 16.–18. Juli 1759, Prifling

„Nachdem wir vertrauen, daß in der Einberufung und Vereinigung dieser ansehnlichen Versammlung das begonnene Werk und die Beratungen von uns und von allen einzelnen nicht durch menschliche Überlegungen zum Erfolg geführt, sondern vor allem von Gott gesehen und zusammengefügt wurden :/ um die Worte des Heiligen Vaters Clemens XIII. in seinem an uns gesandten Ermahnungsschreiben zu gebrauchen :/ und damit auch für unsere Familie, bzw. unsere Kongregation und für den Heiligen Stuhl eine würdige Frucht erhalten bleibe, haben wir – nach der glücklichen Beendigung der Versammlung, die durch Eingebung der göttlichen Gnade erfolgte – aus dem vorgelegten Material und den Fragen folgende Punkte als nützliche und erfolversprechende Mittel ausgewählt und festgelegt: Auf diese Weise wollen wir einen günstigen und heilsamen Erfolg und eine gute Wirkung erreichen.“

93) Präses des Lyzeums: Abt Placidus Forster, 1734–1757, Scheyern.

1. Es soll das Fest des Patroziniums des hl. Josef (festum Patrocinii) wieder in den Kalender aufgenommen werden und zwar auf den 24. Oktober, wo es früher bereits einen festen Platz hatte. Das Fest des hl. Raphael, das auf diesen Tag fällt, soll verschoben werden.

2. Wenn der Präses verhindert ist, die Wahl eines Abtes zu leiten, dann soll derjenige ordentliche Visitor den Vorsitz führen, in dessen Provinz die Wahl stattfindet. Ist auch dieser verhindert, dann rufe man den ordentlichen Visitor der anderen Provinz, gemäß der Resolution der Kardinäle vom Jahre 1687, Antwort auf Nr. 10.

3. Wenn jeder der beiden ordentlichen Visitatoren verhindert ist, dann ist es Aufgabe des Präses, diese Angelegenheit einem der außerordentlichen Visitatoren anzuvertrauen, unter Beachtung der gleichen Reihenfolge und Berücksichtigung der Provinz (servato eodem ordine et respectu ad provinciam).

4. Für den Fall aber, daß der Präses verstorben ist, und die Wahl eines Abtes oder ein Generalkapitel angesetzt werden muß, geht das Recht der Einberufung, Ordnung und Leitung (ius convocandi, dirigendi et praesidendi) über auf den ersten ordentlichen Visitor, nämlich auf den, der bei der Wahl der Visitatoren wegen der größeren Stimmenzahl als erster Visitor erklärt wurde. Nach diesem geht dieses Recht über auf den anderen ordentlichen Visitor und schließlich durch Delegation, die von einem ordentlichen Visitor geschehen muß, auf einen der beiden außerordentlichen.

5. Wenn bei der Wahl der ordentlichen Visitatoren zwei Äbte die gleiche Stimmenzahl haben, dann geht die größere, nämlich die ‚kanonische‘ Vermutung dahin (maiora tamen seu canonica optio) dahin, daß es dem Präses und den Skrutatoren überlassen bleibt, nach Art eines allgemeinen ‚Kompromisses‘ (per modum compromissi generalis) festzustellen, wer als erster zu gelten hat (quis eorum primus habendus sit).

6. Das Kommun-Noviziat und die Sorge um die Novizen hat der Hochw. Herr Abt Joachim von Scheyern bis zur gewohnten Zeit (usque ad tempus consuetum) auf sich genommen, nachdem der (bisherige) Hochw. Herr Magister zum Abt seines Klosters Andechs erhoben wurde. Im Noviziat folgt im nächsten Jahr allerdings P. Romuald von Andechs nach, der erst jüngst im Generalkapitel als Magister ernannt wurde. Ihm sind nacheinander unterstellt P. Bernhard von Tegernsee, P. Florian von Attel und P. Georg von Thierhaupten.⁹⁴

7. „Die Ordnung der Schriften und Traktate des Kommun-Noviziats nach der Resolution des letzten Generalkapitels, 3. Resolution zur Frage 10, hat der Hochw. Herr Abt von Scheyern auf sich genommen, wobei ihn der neue Magister unterstützen wird.“⁹⁵

94) Siehe Anhang III.

95) Auf dem 24. GK lautete die Frage 10: Ist es ratsam, daß das, was den Novizen diktiert wird, von einem gelehrten und eifrigen Mann zusammengefaßt und dem Druck übergeben werde.

Die Antwort lautete: Der Abt von Scheyern soll dies zusammen mit dem zukünftigen Novizenmagister tun.

8. „Es bleibt der ‚frommen‘ Freizügigkeit (*piae libertati*) jedes einzelnen Klosters überlassen, der ‚hohen‘ Salzburger Universität und der Apostolischen Mission von Schwarzach mit finanzieller Unterstützung zuhulfe zu kommen.“

„Bei alle dem wird es keiner von uns in Abrede stellen (*nemo nostrum inficiabitur*), daß der genannten Mission auf dem letzten Generalkapitel eine jährliche Unterstützung von 15 Gulden für einige Jahre zuerkannt wurde.“⁹⁶

9. „Für die Benediktiner-Mission in den Salzburger Alpen wurden als Kandidaten ernannt die Patres Georg von Thierhaupten, Anselm von Reichenbach und Maurus von Tegernsee.“⁹⁶

10. „Das Kommun-Studium, das der Herr Abt von Prifling nicht mehr weiter bei sich zu behalten denkt, wird nach Weihenstephan oder Benediktbeuern verlegt.“⁹⁷

11. „In unseren Schulen bestehe man auf beschlossenen Verordnungen (*insistatur conclusis capitularibus*) in der Weise, daß man der alten Lehre des hl. Thomas anhangt und keineswegs die Ansichten des Descartes, des Gassendi oder ähnlicher geboten werden dürfen. Wie gesagt, beharre man auf der Lehre des hl. Thomas. Gelegentlich (*hinc inde*) lasse man auch Grundlagen aus der Ethik (*principia ex ethica*) einfließen, freilich nur in erläuternder Form, ohne sie in die Feder zu diktieren (*explicando non etiam dictando in calamum*). Es ist jedoch erlaubt auch einmal neue Meinungen zu bringen, um etwas zu widerlegen (*refutationis gratia*).“

„Im übrigen, wer sich herausnimmt anders zu lehren, werde als ungehorsam und widersetzlich vom Lehrstuhl entfernt.“

„In der Theologie sollen die spekulativen Fragen nicht übergangen werden (*non praetereantur*), sondern die dogmatischen mögen so eingeschränkt werden, daß auch für die vorigen, und schließlich auch wichtigeren, noch Raum übrigbleibt (*ut etiam prioribus saltem praecipuis locum supersit*).“

12. „Von den Professoren der Theologie und Philosophie soll jeder wenigstens zweimal im Jahr ‚die monatlichen Thesen‘ (*theses menstruas*) abhalten und zwar durch ‚öffentlichen Anschlag‘ (*folio patente*), in der Weise, wie sie in früheren Kapiteln vorgeschrieben wurde.“

13. Zu Professoren der Theologie werden ernannt die Patres Joseph aus St. Emmeram, und Bernhard von Tegernsee; für die Philosophie: die Patres Diepold von Reichenbach, Marian von Benediktbeuern und Sebastian von Prifling.⁹⁷

14. In jedem Kloster werde ein ‚Depositär‘ (*depositarius*) eingesetzt, soweit es nicht schon geschehen ist, jedoch unter Beachtung der ‚Erklärungen zur Regel‘ zu Kap. 31, § 3.

15. Die ordentlichen Visitatoren, die Äbte von Oberaltaich und Benediktbeuern, sind dazu ausersehen worden, ein Lehrsystem für jede der beiden Fakultäten zu verfassen (*ad concipiendum systema docendi*).

96) Siehe Anmerkung 83.

97) Siehe Anhang IV.

16. Es ist den Ordensleuten nicht erlaubt, irgendwelche Schriften in privater Autorität und ohne die Verfügung des Präses in Druck zu geben.

17. Den Offizialen ist es nicht erlaubt, in Abwesenheit des Abtes in auswärtige Orte der Erholung halber ohne die Erlaubnis des Priors sich zu begeben. Ihm sind sie in Abwesenheit des Abtes in der klösterlichen Disziplin unterstellt.

18. Zum Assistenten des Lyzeums in Freising wurde der Abt von Mallersdorf gewählt.⁹⁸

19. Zum ‚Geschichtsschreiber‘ (historicus) der Kongregation wurde P. Paul von Wessobrunn ernannt, z. Zt. Sekretär der Kongregation.⁹⁹

Es folgen die üblichen Schlußerklärungen.

26. Generalkapitel, 8.–10. September 1761, Wessobrunn

„Keinem von uns — wie wir glauben — kann es unbekannt sein, mit welchem Aufwand und Eifer unserer Vorfahren — trotz des Widerstandes und Widerstrebens vieler Leute, auch mächtiger Herren — es gelang, daß die Errichtung unserer hohen und exemten Kongregation sich gefestigt hat. Wie es also notwendig ist, daß wir uns ihrem Beispiel zuwenden und eifrig dafür sorgen, daß das einmal begonnene Gebäude in seiner Kraft und seinem Glanz bestehen bleibe, so ist es ebenfalls löblich angeordnet worden, daß die Hochwürdigsten Herren Äbte und die Hochwürden Herren Deputierten der Ehrwürdigen Konvente zu dieser Generalversammlung mit eben diesem Ziel zusammengekommen sind. Im gleichen Geiste haben also in diesem Jahr die im Kloster Wessobrunn Versammelten folgendes bestimmt:“

1. „Da beim Tod des Generalpräses die ganze Vollmacht und Jurisdiktion eines Generalpräses auf den ersten Visitator übertragen wird, wie aus unseren Statuten genügend klar zu erschließen ist, muß der erste Visitator in einem solchen Fall jede Provinz visitieren, und zwar mit dem Recht des Vorranges vor dem Visitator jener Provinz, für die letzterer vom Generalkapitel gewählt wurde.“

2. „Wenn der Präses rechtmäßig verhindert ist, muß die Visitation vom ordentlichen und außerordentlichen Visitator jener Provinz durchgeführt werden, wofür jener gewählt wurde. Wenn aber einer oder jeder der beiden Visitatoren verhindert sind, liegt es am Präses, für die Visitatoren und für die zu visitierenden Klöster, gemäß den Statuten Kap. 1, § 3, vorzusehen.“¹⁰⁰

3. „Für den Fall daß der Präses verstorben ist, visitiert der zweite ordentliche Visitator in seiner Provinz mit. In der anderen Provinz ist dem ersten Visitator der außerordentliche Visitator — oder im Falle seiner Verhinderung der Senior der Äbte, und so weiter — jener Provinz beizuordnen.“

4. Zur Erhaltung der Disziplin, und damit die Rezesse nicht in Verges-

98) Assistent: Abt Heinrich Madlseder, 1758–1779, Mallersdorf.

99) Siehe Anmerkung 9: Annalen! P. Paul Nagl, Wessobrunn, schrieb die Annalen 1749–1767.

100) Statuten, Kap. 1, § 3: De Visitatoribus et Visitantibus.

senheit geraten, erschien es notwendig, festzulegen, „daß an den einzelnen Quatembertagen (singulis angariis) jene Rezesse bei Tisch vorgelesen werden“.

5. Die Prioren sind gehalten, jährlich dem Abt eine Abrechnung vorzulegen über die Einnahmen und Ausgaben des Priorats.

6. „Wenn ein Ordensmann, der von seinem Oberen zur Beobachtung der Statuten und Rezesse ermahnt wurde, antwortet, er sehe solche Dinge als Kleinigkeit an (se similia flocci facere) oder er sei daran nicht gehalten, dann werde er vom Oberen als ein Widerspenstiger bestraft, gemäß den Erklärungen zur Regel (conformiter declarationibus S. Regulae).“

7. „Wenn der Präses bei der Durchführung der Visitation genügend Hinweise festgestellt hat, daß die Anzeige von einigen, über verdorbene und zusammengebrochene Disziplin des Klosters, auf Wahrheit beruhe, kann er bei dringender Notwendigkeit den anderen einen Offenbarungseid auferlegen oder sie dazu zwingen, wenn sie sich weigern (potest . . . aliis iuramentum manifestationis imponere et nolentes etiam cogere).“

8. Wenn ein Ordensmann sich herausnimmt, Kapitelsgeheimnisse auszuplaudern, werde er bestraft. „Ein Oberer kann und darf einen solchen Geheimnisverrat auf Ermahnung und Bitten hin nicht verheimlichen (superior desuper monitus et imploratus talem secretorum prodicionem dissimulare nec protest nec debet).“

9. „Die Zulassung von Kandidaten zum Noviziat und von Novizen zur Profieß geschieht nicht durch geheime Stimmabgabe, sondern die Abstimmung geschehe offen durch Zuruf (suffragia dentur viva voce).“

10. „Ein verweistes Konventkapitel (capitulum viduatum) kann zum Generalkapitel keinen Prokurator im Namen des verstorbenen Abtes schicken, sondern nur einen im Namen des Konvents, gemäß der Anordnung des 15. Generalkapitels, Session 2, Resolution 3.“

NB. Bei der genannten Resolution heißt es: *Wenn schon ein Abt, der wegen Suspension der Ausübung seiner Amtsgeschäfte beraubt ist, weder selber, noch durch einen anderen am Generalkapitel teilnehmen kann, dann kann umso weniger im Namen eines natürlich verstorbenen Abtes ein Prokurator daran teilnehmen.*

11. „Der neu verfaßte Rotelbrief (epistola rotularis) möge von allen Klöstern angenommen und wenigstens ordentlich angewendet werden (adhibeatur . . . ordinarie saltem). Alle drei Jahre wird ein neuer entworfen, wie es einst bei den Generalversammlungen festgelegt worden ist.“

12. „Das Kommun-Noviziat verbleibt im Kloster Weihestephan, freilich mit der Bestimmung, daß den Novizen die gesündere und bequemere Wohnung im oberen Dormitorium des Konvents, wie einst, zugewiesen wird. Wenn das Noviziat einmal verlegt werden sollte, soll es wieder ins Kloster Scheyern zurückverlegt werden (reflexio fiat ad monasterium Schyrense).“¹⁰¹

13. Dem jetzigen Novizenmeister wird, außer den bereits im letzten Gene-

101) Siehe Anhang III.

ralkapitel genannten Patres Bernhard von Tegernsee und Florian von Attel, noch P. Maurus von Scheyern unterstellt.

14. Das Kommun-Studium wird ins Kloster Benediktbeuern verlegt unter den jetzigen Professoren. Diesen werden unterstellt (substituuntur): für den theologischen Lehrstuhl: P. Marian von Tegernsee, der bereits ernannt ist, P. Diepold von Reichenbach und P. Benno von Oberaltaich; für den ‚kanonischen‘ Lehrstuhl: P. Johannes Damascenus von Wessobrunn und P. Cölestin von Weihenstephan; für die Philosophie: P. Sebastian von Prifling und P. Marian von Oberaltaich.¹⁰²

15. Zum Assistenten des bischöflichen Lyzeums in Freising ist ernannt worden der Hochw. H. Abt Dominicus von Attel.¹⁰³

16. Als ‚Geschichtsschreiber der Kongregation‘ wird bestätigt P. Paul von Wessobrunn.¹⁰⁴

Es folgen die üblichen Schlußerklärungen.

27. Generalkapitel, 6.—8. Mai 1765, Oberaltaich

„Damit aus dieser Generalversammlung unserer ‚engelhaften Vereinigung‘ (angelicae unionis) jenes heiligste Ziel glücklich erreicht werde, das zu berücksichtigen der überaus brennende Eifer der einzelnen Äbte und Ehrwürdigen Konvente uns befiehlt, nämlich die größere Ehre und der Ruhm Gottes, die Erhaltung unseres Ordens, das blühendste Wachstum unserer ganzen Bayerischen Benediktiner-Kongregation und der beständige Fortschritt in geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten, — darum hat es gefallen, aus den Punkten, die im Kapitel reiflich besprochen wurden, durch den gegenwärtigen Rezeß die folgenden auszuwählen und sie der eifrigen Befolgung anzuvertrauen.“

1. „Allen unseren Ordensleuten, besonders den Klerikern die zu Hause nicht durch Studien gehindert werden, empfehlen wir und tragen es ihnen auf (commendemus et iniungimus), daß sie den ‚Marianischen Kurs‘ (cursum Marianum) täglich, oder wenigstens an Sonn- und Festtagen, zu rezitieren nicht unterlassen.“

„Die Laienbrüder jedoch sollen sich außer zu den täglichen religiösen Übungen zur Rezitation des Kurses oder des ganzen Marianischen Psalters verpflichtet wissen.“

NB. Im Protokoll lesen wir: „*Imponatur Fr. laicis recitatio vel cursus vel integri Psalterii Mariani, id est, trium rosariorum.*“

2. „Da das Leben eines Mönches, nach dem Zeugnis unseres so erleuchteten Gersen (teste illuminatissimo nostro Gersene) ein ständiges Kreuz und eine Abtötung sein muß, werden wir die Grenzen der Maßhaltung nicht überschreiten, wenn wir die Verwendung von wollenen Kleidern (usum lodicum lanearum) denjenigen Klöstern auferlegen, in denen jene so lobenswerte

102) Siehe Anhang IV.

103) Assistent: Abt Dominikus Gerl, 1757—1789, Attel.

104) Siehe Anmerkung 99 und Anmerkung 9.

und den Kapitelsdekreten – 2. GK, 2. Sitzung, Resolution 11 – durchaus gemäß Sitte noch nicht eingeführt und beobachtet wurde.“¹⁰⁵

3. „Die Verteilung von Gegenständen, die in den anvertrauten Gütern und Zellen von den verstorbenen Mitbrüdern privat zurückgelassen wurden, obliegt allein dem Abt. Von diesem soll der Prior das erwarten, was er von den Gegenständen zum Trost für den Konvent (in solatium conventui) überlassen will. Der Prior soll in keiner Weise sich herausnehmen, ohne vorhergehende ausdrückliche Erlaubnis sich etwas anzueignen oder anderen zu verteilen, gemäß dem 18. Generalkapitel, Resolution 29, vom Jahre 1735.“¹⁰⁶

4. „Da das Amt des Priors sich allein auf die Erhaltung der klösterlichen Disziplin bezieht, scheint es, daß man es keineswegs erlauben darf, daß man dem Prior noch das Amt des Ökonomen – als mit dem Amt des Priors unverträglich – aufbürde, was nur mit Einbuße der klösterlichen Disziplin geschehen könnte.“

5. Die Beschlüsse der Generalkapitel sind sofort bindend. Wenn es heißt, daß sie erst durch die Bestätigung des nächsten Generalkapitels Gesetzeskraft erhalten, so bezieht sich dies darauf, daß beim nächsten Generalkapitel noch etwa fällige Veränderungen gemacht werden können und sie noch vom Apostolischen Stuhl bestätigt werden müssen.

6. „Schon öfters ist auf den Generalkapiteln beschlossen worden, daß dem Abt nicht die Vollmacht zusteht, ohne Zustimmung des Konvents ein Darlehen anzunehmen oder zu geben, das 100 Gold-Denare (centum aureos) übersteigt. Dies dehnen wir dahin aus, daß ohne zusätzliche Zustimmung der Senioren eine Vollmacht dieser Art ihm nicht gewährt werden darf.“

7. Das Kommun-Noviziat wird in das Kloster Scheyern verlegt, unter dem jetzigen Magister, dem für alle Fälle P. Romuald von Andechs, P. Florian von Attel und P. Vincentius von Oberaltaich unterstellt werden.¹⁰⁷

8. „Das Kommun-Studium wird im Kloster Benediktbeuern fortgesetzt, mit umfassender Übernahme des neuen Systems, das neulich gedruckt wurde. Diesem müssen sich Professoren und Schüler anpassen (cui se conformare tenentur) nicht nur was die Art und Weise des Lehrens und Lernens betrifft, sondern auch bezüglich der klösterlichen Disziplin, die in dem genannten System aufgezeigt wird. Dies geschehe in der Art, daß auch dem Direktor die Vollmacht genommen ist, etwas daran zu ändern (quidquam in hac parte immutandi).“

„Als Autor, der in den dogmatisch-scholastischen Vorlesungen zu erklären ist, bestimmen wir den sehr berühmten P. Hermann Scholliner, Doktor der

105) Bereits im 2. GK wurde in der genannten Resolution die Verwendung von Kleidern aus Wolle verlangt.

Gersen galt als der eigentliche Verfasser der „Nachfolge Christi“.

106) Vor dieser Resolution lautete die Frage: Ob die Prioren sich die freie Verfügung über die Dinge, insbesondere über das Geld, anmaßen können, welche die verstorbenen Mitbrüder zurücklassen.

Als Antwort wurde gegeben: Dies obliegt allein dem Abt, von dem der Prior die Befugnis erhält, wie er diese Dinge verteilen soll.

107) Siehe Anhang III.

Theologie und öffentlicher Professor der hohen Universität Salzburg, der seine Traktate nacheinander der Öffentlichkeit übergeben wird.¹⁰⁸

9. Den jetzigen Professoren der Theologie werden unterstellt (substituuntur) die Patres Benno von Oberaltaich, Johannes B. von St. Emmeram und Martin von Prifling. Auf dem Lehrstuhl des Kanonischen Rechts sind es die Patres Cölestin von Weihenstephan, Anselm von Oberaltaich und Coloman von Andechs, wobei noch die Bedingung angefügt ist, daß sie sich fähig machen, die griechische und hebräische Sprache zu lehren, oder wenigstens eine von beiden.¹⁰⁸

10. Das Studium der Philosophie wird – wenn eine genügend große Zahl von Schülern zusammenkommt – im Kloster Prifling fortgesetzt, oder möglicherweise auch (in eventum) im Kloster Oberaltaich, unter P. Marian von Oberaltaich, dem auf dem Lehrstuhl der Philosophie nachfolgen die Patres Plazidus von Benediktbeuern und Corbinian von Scheyern.¹⁰⁸

11. Zum Präses des bischöflichen Lyzeums in Freising wurde ernannt der Hochw. H. Abt von Scheyern.¹⁰⁹

12. Als Geschichtsschreiber der Kongregation wird bestätigt P. Paul Nagl von Wessobrunn.

Es folgen die üblichen Schlußerklärungen.

28. Generalkapitel, 13.–15. Juni 1768, Andechs

„Damit in unserer hohen Bayerischen Benediktiner-Kongregation, – die vom Heiligsten Vater Papst Innozenz XI., seligen Andenkens, aus eigenem Antrieb errichtet und mit hervorragenden Privilegien und Begünstigungen überhäuft wurde, – zur größeren Ehre und zum Ruhm Gottes, zur Erhaltung unseres altherwürdigen Ordens (antiquissimi Ordinis nostri) und zum steten Fortschritt in geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten, jener Geist wieder aufgeweckt werde, dem der heilige Benedikt, unser glorreichster Abt und Gesetzgeber, gedient hat, und damit der aufgeweckte Geist sich mehre und täglich ein immer größeres Wachstum annehme – Von dem gleichen Geist erfüllt sind wir bestrebt, das zu lieben, was er geliebt hat und das im Werk zu vollbringen, was er gelehrt hat –, aus diesem Grund hat es gefallen, einige Punkte, die zur Erreichung dieses heiligsten Zieles führen, herauszugreifen und der genauen Befolgung anzuvertrauen.“

108) Vergleiche zu dem „neuen System“: Schmid Anton, Die Nachblüte der Abtei Benediktbeuern, SM 42 / 114–116. Das neue System beabsichtigte eine stärkere Betonung der biblischen Wissenschaften.

P. Hermann Scholliner, Oberaltaich, † 17. Juli 1795, hat an die 50 gedruckte Werke verfaßt (Lindner I, 117 ff.). – Siehe Anhang IV.

109) Präses des Lyzeums: Abt Joachim Herpfer, 1757–1771, Scheyern.

110) In der Scheyerer Bibliothek existiert als Handschrift ein solches „Breviarium“ aus dem Jahre 1734 (Manuscr. 112), betitelt: Breviarium Decretorum Capitularium exemptae Congregationis Benedictino-Bavaricae. Es ist wahrscheinlich eine Schrift von Abt Heinrich Harder, 1721–1738, Michelfeld, der auch das „forum regulare“, Anmerkung 60, verfaßt hat.

111) Statuten, Kap. 1, § 1: De Capitulis, seu Conventibus generalibus.

1. „Die Erfahrung bezeugt es, — und es ist sehr zu bedauern — daß viele und gerade die heilsamsten Dekrete der Kapitel (saluberrima decreta capitularia) nicht der Ausführung übergeben werden, entweder weil sie nicht zur Kenntnis der einzelnen gelangt sind, oder wenn sie gelangt sind, wieder der Erinnerung entflohen sind (memoriam fugerint).“ „Deshalb befehlen wir ganz streng, daß — entsprechend der Anordnung des Hochw. H. Generalpräses — ein Auszug des ‚Breviariums‘ (extractus Breviarii) der Kapitelsrezesse von zwei Äbten zu überprüfen und den einzelnen Klöstern zur unverletzlichen Einhaltung zu übergeben ist. Dieser Auszug soll wenigstens zweimal im Jahr bei Tisch vorgelesen werden.“¹¹⁰

2. „Auch wenn es sehr zu wünschen ist, daß die einzelnen Hochw. H. Äbte zu den General-Versammlungen persönlich erscheinen, so kann doch ein Abt, der rechtmäßig verhindert ist, sein Mandat einem anderen Abt anvertrauen, wie es die Statuten, Kap 1, § 1, erlauben.“¹¹¹

„An diesem Beschluß ist in der Weise festzuhalten (huic resolutione insistendum, sed ita, ut . . .), daß kein Abt mehr als ein Mandat auf sich nehmen kann. Es bleibt vielmehr dem Ermessen des Präses und der Visitatoren überlassen, wem von den Äbten er jenes andere fremde Mandat anvertrauen will.“

3. Die Resolution des 16. Generalkapitels, Session 2, Resolution 2 — daß bei der Wahl des Präses nach zwei vergeblichen Wahlgängen kein dritter Wahlgang zu versuchen ist, sondern man zu einem Kompromiß greifen soll, widerspricht ganz offensichtlich unseren Statuten; Kap. 1, § 1, und dem Kanonischen Recht. Es wurde daher beschlossen, diese Resolution zu widerrufen und als allgemeine Festlegung zu erklären: Bei der Wahl eines Präses können die Wahlgänge, so oft es notwendig ist, versucht werden (scrutinia toties quoties tentari posse).“¹¹²

4. „Es ist allerdings allgemein die Regel, daß die Novizen für gewöhnlich bei ihrem Novizenmeister die Beichte ablegen. Nichtsdestoweniger ordnen wir an, daß sie wenigstens zweimal im Jahr bei anderen Priestern des Konvents beichten können, gemäß Generalkapitel 2, Session 2, Vorschlag 9, Punkt 3. Dies wird auch ausgedehnt auf die Fratres, die zu Hause sind (fratres domesticos), die gewohnt sind, bei ihrem Pater Direktor zu beichten.“¹¹³

112) Statuten, Kap. 1, § 1: An dieser Stelle ist der Wahlmodus nicht direkt festgelegt, sondern es wird nur bestimmt, daß die Wahl „juxta SS Canonum dispositionem“ erfolgen müsse.

113) Dem genannten Punkt 3 ist ein „Projectum de Communi Novitiatu“ angefügt, in dem es in Nr. 3 heißt:

Es ist beschlossen, daß für gewöhnlich die Novizen bei ihrem Magister die Beichte ablegen.

Wenn aber einige aus einem besonderen Grund — den sie nicht angeben brauchen, wenn sie nicht wollen — einen anderen ordentlichen oder, zu gewissen Zeiten, einen außerordentlichen Beichtvater wünschen, soll dies ihnen ohne Schwierigkeit gewährt werden.

Die im 28. GK getroffene Bestimmung ist enger gefaßt, als die vorhin genannte vom 2. GK.

5. „Damit unser Kommun-Noviziat, das gewissermaßen als die Grundlage und die Säule unserer Kongregation angesehen wird, immer mehr sich vervollkomme, wird es der Anordnung des Präses überlassen, wem er die Abfassung eines ‚Systems‘ zur Vervollkommnung des Kommun-Noviziats (compositionem systematis de perficiendo Communi Novitiatu) anvertrauen will, entsprechend der Norm des theologischen Systems, das einer von den Unsrigen geschrieben hat.“¹¹⁴

6. „Wer von denjenigen Patres, die zu Professoren oder zum Novizenmeister benannt wurden, dem anderen vorzuziehen ist, hängt vom Ermessen des Präses und der Visitatoren ab. Dies geschieht in der Weise, daß auch derjenige, der an den letzten Platz gestellt wurde, als Erster genommen werden kann, da oft der Letzte dem Ersten an Tugend und Verdienst weit vorgeht.“

7. „Auch wenn die Wahl eines abwesenden Abtes zum Präses oder zum Visitor keineswegs im Widerspruch steht zum Gesetz, so läßt sich dies doch niemals in die Praxis überführen, daß ein Abwesender gewählt wird, da dann doch viele Unstimmigkeiten daraus entstehen würden.“

8. „Es ist als Beschluß in den Statuten (decisum habetur in Statutis) enthalten, daß zur Aufstellung der Offizialen, des Cellerars und des Depositars nämlich, die Zustimmung der Senioren erforderlich ist. Daran soll man auf jeden Fall festhalten, wenn nicht bisher eine andere Gewohnheit üblich war.“

Etwas anderes ist es bei den Pfarrern, die der Abt auch einsetzen kann ohne die Zustimmung der Senioren, da hier die Verwaltung von Wirtschaftsgütern (rei oeconomicae) rein nebenbei hinzukommt (sit mere accessoria). Dieses läßt sich auch auf die Präposituren ausdehnen. Es stimmt dies auch mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz überein, daß Nachteiliges nicht ausgeweitet werden soll (odia non extendantur).

9. „Zur Förderung des Studiums der Ethik ordnen wir es den Ordensleuten als sehr nützlich und notwendig an, daß von nun an im Philosophiestudium wöchentlich zwei Kollegien aus der Ethik eingerichtet werden, aus dem Autor P. Jacquier, der vorgelesen wird.“¹¹⁵

10. Das Kommun-Noviziat bleibt in Scheyern unter dem Magister P. Florian von Attel. Diesem werden auf alle Fälle unterstellt die Patres Amand von Benediktbeuern, Vinzenz und Joseph Maria von Oberaltaich.¹¹⁶

11. Das Kommun-Studium bleibt in Benediktbeuern unter den jetzigen Professoren. Diesen folgen nach: auf den Lehrstuhl der Theologie: P. Benno von Oberaltaich, P. Martin und P. Edmund von Michelfeld; für Heilige

114) Vgl. Anmerkung 108.

115) Über den hier genannten P. Jacquier ließ sich in den einschlägigen Nachschlagewerken keine zuverlässige Auskunft finden. Möglicherweise ist hier gemeint: P. Jacquier Nikolaus, † 1472, Dominikaner, Inquisitor, Dijon und Lille. Er verfaßte mehrere Werke, vor allem gegen die Hussiten. Vielleicht handelt es sich hier um: „Dialogus super sacram Communionem contra Hussitas Bohemios“. (Vgl.: Dictionnaire de Theologie Catholique, Paris 1924.)

116) Siehe Anhang III.

Schrift und orientalische Sprache: P. Ämilian von Benediktbeuern und P. Augustin von Tegernsee; für Kanonisches Recht: P. Anselm von Oberaltaich, P. Coloman von Andechs, P. Raphael von Weihenstephan; für die Philosophie: P. Cölestin von St. Emmeram, P. Corbinian von Scheuern, P. Adalbert von Benediktbeuern.¹¹⁷

17. Zum Assistenten des Lyzeums in Freising wurde ernannt Abt Joachim von Scheuern.¹¹⁸

13. Als Geschichtsschreiber der Kongregation wurde bestätigt P. Paul von Wessobrunn.¹¹⁹

Es folgen die üblichen Schlußerklärungen.

29. Generalkapitel, 5.—7. Juli 1773, Oberaltaich

„Je mächtiger unsere Beunruhigung ist, desto übermächtiger wird die Barmherzigkeit Gottes und die daraus strömende Freude von uns. Sicherlich hat die außerordentliche Vorsehung Gottes gerade in diesen jüngsten Tagen eine Ausnahme aus der beschwerlichen Zeitlage gemacht. Und aus dieser Freude heraus haben wir das Generalkapitel, das der Reihe nach das 29. ist, gefeiert. Dabei hat uns der oberste Lenker und Hirte der Kirche, Papst Clemens XIV. aufgemuntert. Wir haben das Kapitel begangen unter dem gütigsten Schutz des Erlauchtesten und mächtigsten Herzogs von beiden Bayern, des Kurfürsten, des Herrn, des Vaters des Vaterlandes und schon seit langem unseres mildesten Beschützers, der durch besondere abgeordnete Kommissare immer und in hohem Maße unsere Versammlung erleuchtete.“

„Dabei haben wir auf das sorgfältigste erwogen, welche Forderungen sich ergeben aus den Zeitverhältnissen, dem Wohl der Kongregation, der uns auferlegten notwendigen Wachsamkeit, vorzusehen, zu Hilfe zu kommen und — wenn nötig — auch zu verbessern. Wir wurden nicht durch menschliche Erwägungen geführt, sondern wir haben darauf vertraut, wie es uns vom Heiligen Geist angezeigt wurde (*non humanis ducti rationibus, sed prout nobis a Spiritu Sancto indigitatum credentes*). Wir haben unsere Beschlüsse gefaßt in gegenseitiger Beratung und in vollkommenem Frieden. Dann haben wir alles in Punkte zusammengefaßt, aus denen wir einige wenige als Norm für den Haupt-Rezeß herausgelesen haben. Diese schreiben wir vor, damit das Wachstum und die unermüdliche Beobachtung der klösterlichen Disziplin und das Streben nach dem gemeinsamen Frieden gefördert werden.“

1. *Der erste Punkt des Rezesses enthält einen beschwörenden Appell an die Mitglieder der Kongregation, festzuhalten an Treue zur Regel, am Eifer für den Gottesdienst, am Stillschweigen usw.*

2. „Wenn auch die kirchlichen Fasten, durch die Autorität des Papstes, an den Werktagen der Adventszeit abgeschafft worden sind (*translata*), so sollen sie nichtsdestoweniger als ‚Ordensfasttage‘ eingehalten und als solche ins allgemeine Direktorium aufgenommen werden.“

117) Siehe Anhang IV.

118) Assistent: Abt Joachim Herpfer, 1757—1771, Scheuern.

119) P. Paul Nagl, Wessobrunn, siehe Anmerkung 99 und 9.

3. Damit im Kommun-Noviziat das lästige Abschreiben weg falle, möge das neue System (*novum systema*) angenommen werden, das dem Generalkapitel vom jetzigen Magister unterbreitet (*oblatum*) und schon früher geprüft wurde. Die jungen Mitbrüder mögen dann mehr beschäftigt werden mit den Wiederholungen aus der heiligen Regel (*repetitionibus ex sacra Regula*), mit dem ‚Entladen‘ von Liebes-Affekten gegen Gott (*affectibus amoris in Deum exonerandis*), mit der Auslegung der Psalmen usw. Diesem Ziel dient am meisten das Psalterium des Kardinals Thomasius.¹²⁰

4. „Wenn zum Kommun-Noviziat, wegen der geringen Anzahl der Konventualen, kaum Novizen geschickt werden können, dann ist der Abt trotzdem gehalten, nicht nur die Erlaubnis des Präses, sondern auch der ordentlichen Visitatoren in gebührender Weise einzuholen.“

5. „Bücher, und was immer von den Unsrigen der Öffentlichkeit übergeben wird, unterliegen nicht nur der Zensur des Kurfürsten und des Bischofs, sondern sie verlangen eine solche auch vom Hochw. Herrn Präses, entsprechend den Statuten und Rezessen.“

6. „Bei der Wahl der Prioren werde folgendes in Zukunft eingehalten: Die beratenden Stimmen werden in schriftlicher Form zum Hochw. Herrn gebracht und dort, vor seinen Augen (*coram illo*), von zwei Prüfern (*a duobus scrutatoribus*) geöffnet (*reseranda*). Wenn der Abt den durch Stimmenmehrheit Erwählten, aus einem schweren und vernünftigen Grund, nicht für dieses Amt annehmen will, teilt er dies den Prüfern mit, die aber zum Stillschweigen verpflichtet sind.“

7. „Obwohl durch einzelne Rezeße bereits allseits dafür gesorgt ist, daß das große Konventsiegel in einer Kasette mit drei Schlössern verwahrt wird, und daraus nur mit Wissen und Einwilligung des Konventkapitels zur Verwendung herausgenommen werden darf, erneuern wir dies durch diesen allgemeinen Rezeß, damit dies unverletzlich beobachtet und größerer Schaden vermieden werde.“

8. Für das zeitliche Wohl der Klöster ist weitgehend vorgesorgt (*maxime consultum*), wenn die erfahrenen Ökonomen ihre praktischen Erkenntnisse (*practicam suam notitiam*) in schriftliche Form bringen (*in scripturam redigant*) und dem Nachfolger überlassen, damit der Neuling (*recens officio admotus*) ohne Schaden für das Kloster seines Amtes walten kann. Wir verordnen aufs neue, daß dies beobachtet werde, und wollen es auch auf die Präposituren, Pfarreien und Exposituren ausdehnen.

9. Als Orte für die Generalkapitel sind vorgesehen:

In Oberbayern: die Klöster Andechs, Benediktbeuern, Scheyern, Tegernsee und Wessobrunn;

in Niederbayern: die Klöster Mallersdorf, Prifling und Oberaltaich.

120) Der „jetzige Magister“ ist P. Amand Fritz, Benediktbeuern, später Abt von Benediktbeuern, 1784–1796. Er schrieb das hier genannte „*Diurnale tyronum communis novitatus congreg. Benedictino-Bavaricae p. t. ad monasterium Schyrense translati*“, 221 S. (Lindner, Nachträge, S. 11).

Thomasius, meist Tom(m)asius, Josef Maria, † 1713 in Rom, Kardinal, Liturgiewissenschaftler, Sprachgelehrter, gemeint ist hier wohl sein Werk: *Psalterium cum canticis et versibus prisco more distinctum* . . .

Das nächste Generalkapitel, nach drei oder sechs Jahren, wird in Tegernsee oder in Wessobrunn abgehalten.

10. Erfahrungsgemäß entstehen durch das private Aderlassen viele Mißbräuche. Deshalb ordnen wir an, — wenn schon von einem ordentlichen Arzt diese Heilbehandlung für den Körper als notwendig erachtet wird — daß die bekannten Mißbräuche (*comperti abusus*) vermieden werden können, wenn es geschieht während der Freizeit, in der Zeit der Exkursionen oder des Spielens (*circa solatia, excursiones, lusus etc.*) usw. Ausgenommen davon ist der Chor am ersten Tag.

11. Bereits in den Statuten ist vorgesehen, daß für das Kommun-Studium ein oder mehrere Klöster angegeben werden. Dies soll auch in Zukunft so bleiben, und zwar in der Weise, daß 3 Klöster in Niederbayern und ebenso viele in Oberbayern dafür benannt werden, zusammen mit den Professoren und dem Direktor, die vom Präses ausgewählt werden. Dieser muß auch an den Kurfürsten (*ad Serenissimum*) berichten (*relatione facienda*). Die Direktoren müssen Rechenschaft ablegen nicht nur über die Gleichförmigkeit der Lehre (*uniformitate doctrinae*) und über den Fortschritt der Studierenden, sondern sie müssen jährlich oder öfter den Präses über den wissenschaftlichen Erfolg informieren (*super profectu litterarum . . . informent*).

Zu diesem Zweck soll jedes Kloster fähige Leute (*subjecta capacia*) dem Präses, und dieser wiederum an den Kurfürsten (*Serenissimo*) melden. Inzwischen sind für die öffentlichen Lehrstühle vorgeschlagen: Für die theologische Fakultät: P. Johannes Baptist von St. Emmeram, P. Martin von Prifling, P. Marian von Oberaltaich, P. Emmeram von Reichenbach, P. Ämilian von Benediktbeuern und P. Martin von Scheyern; für die Heilige Schrift und die orientalischen Sprachen: P. Augustin von Tegernsee, P. Ämilian von Benediktbeuern, P. Augustin von St. Emmeram und P. Martin von Scheyern; für das Kanonische Recht: P. Coloman von Andechs, P. Raphael von Weihenstephan, P. Joseph von Wessobrunn, P. Gregor von Oberaltaich und P. Marian von Rott.¹²¹

12. „Entsprechend den Statuten, Kap. 6, sollen die Moral-Konferenzen nicht nur im Kommun-Studium, sondern auch in den einzelnen Klöstern geübt und gepflegt werden (*per exercitationem excolantur*).“

13. Zum Assistenten des bischöflichen Lyzeums in Freising, und für das nächste Jahr zu dessen Präses, wurde erwählt der Hochw. Herr Abt von Tegernsee, ‚Primas von beiden Bayern‘, und z. Zt. außerordentlicher Visitor.^{122a}

121) Diese Beschlüsse über das Kommun-Studium haben wahrscheinlich nur hypothetischen Charakter. Ein Kommun-Studium kam vermutlich nicht mehr zustande. Es ist hier bereits die Rede von „*Subjecta capacia . . . pro Chathedris publicis*“, von „geeigneten Leuten für öffentliche Lehrstühle“, die dem Kurfürsten gemeldet werden sollen. Auch wird bereits im Rezeß Nr. 12 auf die Moral-Konferenzen in den einzelnen Klöstern verwiesen.

122a) Assistent und Präses des Lyzeums: Abt Benedikt Schwarz, 1762–1787, Tegernsee.

14. (Für das Lyzeum von Freising) wurde als Regens (in Regentem) und als Professor des Kanonischen Rechts (gewählt) P. Hermann Scholliner, z. Zt. Prior von Oberaltaich, oder P. Plazidus Scharl, z. Zt. Prior von Andechs.^{122b}

15. „Daß das Kommun-Noviziat aufgrund der gütigsten Erlaubnis des huldreichsten Kurfürsten fortgesetzt werden kann, das versprechen die in der Zwischenzeit demütigst eingereichten Einwände (An Communis Novitiatus... sit continuandus, promittunt interea remonstraciones humillime porrigendae).“ „Es wird dann fortgesetzt (continuatur autem modo) unter dem gleichen Magister P. Amand von Benediktbeuern im exemten Kloster Scheyern. Ferner werden dem P. Magister unterstellt (substituuntur): P. Emmeram von St. Emmeram, P. Edmund und P. Johannes Nep. von Michelfeld, P. Pirmin von Oberaltaich und P. Plazidus von Andechs.“¹²³

16. Als Geschichtsschreiber der Kongregation ernennen wir P. Plazidus Scharl von Andechs, z. Zt. Prior, dem wir P. Benno von Oberaltaich und P. Marian von Benediktbeuern unterordnen.¹²⁴

17. Zu den ‚Pongauer-Missionaren‘ (in missionarios Pongavienses) kommen noch hinzu: P. Innozenz von Tegernsee, P. Hieronymus von Reichenbach, P. Gregor von Weihenstephan und P. Emmeram von Ensdorf.¹²⁵

Es folgen die üblichen Schlußerklärungen.

30. Generalkapitel, 6.—8. Mai 1776, Tegernsee

„Wie Gott in seiner Kirche immer neue Beispiele der Tugend aufrichtet (während überall das Übel Verwirrung anstiftet) und seine Rechte — die auch den auf den Fluten wandelnden Petrus herausgezogen hat — alle, die auf seine allmächtige Hilfe vertrauen, erhält, heilt und aufrichtet, so hat er uns — die wir in diesen Tagen unter seinem Schutz hier versammelt sind — aus seinem unerschöpflichen Schatz der Güte gewährt, das was der klösterlichen Disziplin dienlich ist aufzuspüren (religiosa sapere).

Dieses schien uns im Herrn am meisten beizutragen, um das der Frömmigkeit Dienliche zu erkennen (ad pietatem intelligere) und um lauter und sorgfältig das abzuwägen, was den wichtigen Absichten (secundum grave motivum) der Päpste, der Generalkapitel und der Statuten entspricht, die uns vom Heiligen Stuhl eigens gegeben wurden. Es steht auch im Dienste des besonderen Mahnschreibens, das wir vom Heiligsten Vater der Kirche, vom Papst Pius VI., frommen Angedenkens, erhalten haben. Ebenso dient es der gütigsten Erwartung des Erlauchtesten und mächtigsten Herrn Maximilian Joseph,

122b) P. Hermann Scholliner wurde im gleichen Jahr noch als Professor der Dogmatik nach Ingolstadt berufen. Er kam also als Regens nicht mehr in Frage (siehe dazu Anhang V — Lyzeum in Freising!).

123) In einem Dekret vom 2. Nov. 1769 mischte sich der Kurfürst sehr stark in die inneren Verhältnisse der Klöster, insbesondere auch in die Aufnahme von Novizen und die Zulassung zur Profefs, ein (vgl. dazu: Fink, Geschichte der BBK, 299 ff.!).

124) Vgl. Anmerkung 9 und Anhang I, 2, Quellen-Annalen.

125) Siehe Anmerkung 83.

des Vater des Vaterlandes, unseres beständigen Beschützers, der durch seine glänzenden (splendidissimos) Kommissare unsere Generalversammlung behütet und aufs gütigste unsere frommen Unternehmungen fördert.

Es steht auch im Dienste des brennendsten Verlangens der heiligen Nuntiatur, des Hochwürdigsten, Erlauchtesten und hervorragendsten Herrn Johann Baptist de Caprara, Erzbischofs von Iconium, Apostolischen Legaten bei der heiligen Nuntiatur in Luzern.

Es schien auch am meisten beizutragen für den Geist des heiligen Benedikt, für das eigentliche Anliegen (ad medullam) seiner Regel, für den Glanz der klösterlichen Gemeinschaft und des ganzen Ordens (ad nitorem religionis ac ordinis), für die Zurückführung der neuen Disziplin an die alte, für ihre Kräftigung und Festigung, und schließlich für das Wachstum unserer hohen Kongregation.

Wie wir bestrebt waren, daß nichts sich einschleicht und einnistet, was zu sehr unterhalb der Regel gelegen ist, aber auch nichts die Sache verschärft, was über der Regel liegt (infra regulam repere ac obrepere, neque supra regulam quidpiam exasperare), so versuchten wir genau den Sauerteig der göttlichen Gerechtigkeit gemäß dem Geist unseres segenspendenden Vaters in gemeinsamen Wettstreit (unanimi Marte) und Streben nach Frömmigkeit zu festigen. Auf diese Weise soll das erreicht werden, vor dem die Schwachen nicht zurückschrecken und was die Starken wünschen.“

„Dieser Geist besteht vor allem darin, die Gefühle des Herzens in der Betrachtung und Sammlung des Geistes zu Gott zu erheben und zu ordnen. Zu diesem Geist gehört auch die Ehrfurcht beim Gebet (reverentia orationis), die Disziplin des Psallierens, die Besonnenheit und Enthaltbarkeit, die Armut und Abkehr von den sinnlichen Genüssen (aversio delectabilium), die praktische Übung der Demut, die Geduld in allen Verhältnissen, die Übung des Joches des Stillschweigens und der Einsamkeit, der unverzügliche Gehorsam, der auch in beschwerlichen Dingen unerschütterlich bleibt, die Einfachheit und der gute Eifer.“

„Um diesen Geist aufs neue zu stärken oder ihn sanft wieder zurückzuholen (pie seducendum), wenn er da und dort abgesunken ist, haben wir aus unseren Beratungen folgende Punkte ausgewählt und sie zur unverletzlichen Beobachtung und Befolgung bestimmt. Wir legen sie fest und bülden sie auch der Wachsamkeit der Hochwürdigsten Äbte, der Hochwürdigsten Prioren und besonders der Visitatoren auf.“

1. Entsprechend der Einleitung wird bereits im 1. Punkt des Rezesses dem Abt eingeschärft, öfter mit den Seniores über die klösterliche Disziplin sich zu beraten. Dabei wird verwiesen auf das 18. GK (18, 4!), 21. GK (21, 3!) und 22. GK (22, 5!).

„Wir erneuern den Beschluß der Generalkapitel 18, 21 und 22, daß der Abt an den einzelnen Quatembertagen (singulis angariis) mit den Seniores sich beraten soll über den Stand des Klosters in zeitlichen und vor allem in geistlichen Dingen. Weiterhin soll er sich beraten über die Krankheiten der Seele, allgemein über Mängel, entsprechend dem Geist des Heiligen Vaters und des innersten Kerns der oben erwähnten Regel. Ebenso wie etwa ein

Fehler bei einem einzelnen Ordensmann zu bessern sei, oder wie eine Beschwerde zu entkräften sei (*gravamine . . . alleviando*), die einer persönlich oder durch einen der Senioren vorlegt, entsprechend den Grundlagen des Geistes, die gegen die Begierden des Fleisches und der Sinne streiten.“

2. „In einigen Klöstern kommt es erfahrungsgemäß manchmal vor, daß die Abmachungen (*tractatus*) der Senioren über das allgemeine Wohl oder über eine einzelne Beschwerde, oder die Rezesse der Generalkapitel bzw. der örtlichen Visitationen, was die geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten betrifft, nicht immer wirkungsvoll ausgeführt werden (*non semper ad effectum deducantur*).“

„Wie es bereits in unseren Statuten, Kap. 3, § 4, vorgesehen und auch auf den Generalkapiteln beschlossen wurde, nämlich 17. Generalkapitel, Session 3, Resolution 8, und 21. Generalkapitel, Session 3, Resolution 3, soll man ohne Zögern sich an den Präses um ein geeignetes Heilmittel wenden, entweder durch den Monitor oder durch den Prior.“

„Wenn der Monitor nachlässig ist, oder anderweitig für den Konvent nicht annehmbar, hat der Konvent völlig freie Hand einen anderen genügend geeigneten Monitor zu wählen, wie das ebenfalls bereits beschlossen ist, in GK 19, Sess. 6, Res. 38; GK 27, Sess. 3, Res. 3; GK 28, Sess. 5, Res. 5.“

3. Für eine immer tiefere Festigung der Geistessammlung, jener hervorragenden Quelle der religiösen Tugend (*ad radicandum magis recollectionem mentis, religiosae probitatis praecipuum fomitem*), ist bereits in der Regel, Kap. 48, vorgesehen, daß die Brüder nicht zu ungehörigen Zeiten miteinander verkehren. Deshalb soll das Betreten der Zellen, nur um der Unterhaltung willen, völlig untersagt sein. Dies soll auch auf die Gäste und auf die Weltleute ausgedehnt werden, soweit dies geschehen kann. Was nützt denn auch die Klausur des Klosters, wenn nicht die Klausur des Mundes und der Sinne beachtet wird?¹²⁶

Wie man Stillschweigen und Schweigsamkeit auch bei heiligen Gesprächen wahren soll, und welche Vorteile für die Disziplin daraus erwachsen, das sagt die heilige Regel in Kapitel 6, um unseren Geist damit zu durchtränken.¹²⁷

4. „Aus dem gleichen Grund schaffen wir alle nächtlichen ‚Umtrunke‘ (*haustus*) ab, ausgenommen an den Tagen der Fastnacht, des gemeinsamen Aderlassens, sooft eine öffentliche Mahlzeit gehalten wird, und wenn nach dem ausdrücklich erbetenen Urteil des Abtes eine unaufschiebbare Arbeit dies erfordert (*indiscretus prorsus labor . . . impetraverit*).“

„Sonst soll der *Haustus* am Nachmittag nicht auf die Zellen gebracht werden, sondern die Menge von einem halben Maß (*dimidiae mensurae quantitas*) werde unter Stillschweigen im Refektorium um $\frac{1}{2}$ 3 Uhr eingenommen, und zwar so, daß der Prior den Mönchen, die am Platz ihrer Profese sitzen dreimal in Woche vom *Silentium* dispensieren kann.“

126) Regel des hl. Benedikt, Kap. 48: Von der täglichen Handarbeit 48, 21: „Und kein Bruder darf mit dem Bruder zu ungehöriger Zeit verkehren“.

127) Regel des hl. Benedikt, Kap. 6: Von der Schweigsamkeit.

5. „Desgleichen untersagen wir Glücksspiele (*lusus fortunae*) und alle Spiele um private Wertgegenstände (*lusus inter privatos pretiosos*).“

6. „Ebenfalls wünschen wir, daß nach dem Beispiel der anderen Klöster, die die Regular-Fasten und vor allem die kirchlichen Fasten streng einhalten, auch in den übrigen Klöstern diese Fasten etwas strenger beobachtet werden. Dies weisen wir auch auf die Exposituren aus.

7. „Schillernde Lektüre (*varias lectiones*), sonderbare Studien (*curiosa studia*), leichtfertige moderne Gedichte (*schediasmata moderna*), Unkraut der Unwissenheit, Frechheit und Schlechtigkeit (*ignorantiae, petulantiae, ac improbitatis zizania*), welche den Geist der Ehrfurcht und Sammlung stören und zerstreuen, verdammen wir mit ewiger Klausur, und zwar nicht nur kraft unserer Autorität, sondern mit der des Papstes, wie es bei den jüngsten Enzykliken wieder verkündet wurde. Keinem erlauben wir eine Lektüre dieser Art, ausgenommen denjenigen, denen sie um der notwendigen Kenntnis willen, beziehungsweise zur ordnungsgemäßen Widerlegung — und zu sonst nichts weiter — von den Äbten eigens übergeben oder anvertraut wurde.“

8. Als hauptsächliche Hindernisse des Geistes sind erkannt worden: der Müßiggang, die zu große Freiheit des Herumwanderns, wie sie manchmal zugestanden wird, oder der zu freie und häufige Verkehr mit den Weltleuten; dann auch, wenn die jüngeren Mönche sofort zur Übernahme von Aufgaben bewogen werden, wenn sie das Priesteramt erreicht haben, oder wenn die Offizialen in ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten oder die auswärtigen Priester in ihren Exposituren manchmal zu lange festgehalten werden. Auf diese Weise erleiden sie einen Verlust der geistlichen Grundlagen (*principiorum spiritualium*) und des klösterlichen Lebenswandels (*abservantiarum monasticarum*).

Als vornehmliche Heilmittel, um die Sammlung wieder zu gewinnen, erschienen folgende geeignet: eine größere Sorge um die klösterliche Disziplin, besonders bei den Jüngeren; die monatliche geistliche Sammlung, die von den einzelnen wenigstens an einem Tag zu halten ist; die ‚Wochenkapitel‘ (*hebdomadaria capitula*), die wöchentlich einmal anzusetzen sind, und bei denen alle Arten von Verstößen (*excessus*), auch die kleineren, ohne Ansehen der Person im Geist der Güte zurechtgewiesen werden; eine größere Pflege (*cultura*) und Sorge um die Studien und Bibliotheken, ohne die die Studien notwendig erlahmen, usw.

Deshalb wünschen wir, daß diese Punkte von den Äbten, den Prioren und von den einzelnen Ordensleuten unserer Kongregation in Zukunft beobachtet werden.

9. „Desgleichen halten wir es für sehr gut und beschließen es daher auch, daß jeder Abt in seinem Kloster einen geeigneten Mann auserwähle, der wiederum Männer in seinem Kloster ausfindig macht, die durch Heiligkeit und Wissenschaft hervorragen. Das Ergebnis dieser Untersuchung soll der Abt dem Hochw. Herrn Präses melden. Dessen Aufgabe ist es nun, aus der Kongregation einen Mann zu bestimmen, der aus den in schriftlicher Form eingereichten Untersuchungen ein Werk verfaßt, das würdig ist, die Geschichte der Kongregation, ja des Vaterlandes, zu erhellen.“

10. „Entsprechend unseren Statuten, Kap. 2, § 3, richten wir das Kommun-Studium nach der Absicht des Huldreichsten Kurfürsten ein, wobei wir kein anderes System erwägen, als gemäß der Idee der Universität von Ingolstadt.“

Als dessen Direktor ernennen wir P. Plazidus Scharl von Andechs. Das Studium selber hat der Abt von Oberaltaich bei sich aufgenommen.¹²⁸

11. Als Professoren sind ernannt worden: Für die spekulativ-dogmatische Theologie: P. Wolfgang von St. Emmeram, P. Martin von Scheyern, P. Marian von Oberaltaich; für das Kirchenrecht und die Kirchengeschichte: P. Plazidus Schärll (Andechs), P. Joseph von Wessobrunn, P. Johannes Ev. von Oberaltaich; für die Heilige Schrift und die orientalischen Sprachen: P. Augustin von St. Emmeram, P. Ämilian von Benediktbeuern, P. Martin von Scheyern. P. Dominikus Schramm wird gleichfalls für die Theologie Vorlesungen halten; er ist auch für das Kanonische Recht aufgestellt.¹²⁸

12. Das Kommun-Noviziat bleibt im Kloster Scheyern. Wenn es dort zurückgewiesen wird, dann erfolgt die Verlegung nach Weihenstephan.¹²⁹

13. Dem jetzigen wohlverdienten Novizen-Magister, der aber wegen Gebrechlichkeit bald ausscheidet, werden unterstellt die Patres Maurus von St. Emmeram, Sebastian von Wessobrunn, und Albert, Prior von Andechs.

14. Zum Assistenten des Lyzeums in Freising wurde einstimmig gewählt der Abt von Oberaltaich.¹³⁰

15. Zu Regenten des genannten Lyzeums werden ernannt P. Anselm Zacherl und P. Marian Gerl von Oberaltaich, oder P. Cölestin Engl von Prifling.

16. Als Geschichtsschreiber der Kongregation wird P. Plazidus Scharl von Andechs angenommen, dem P. Benno Ganser von Oberaltaich und P. Marian von Benediktbeuern unterstellt werden.¹³¹

Es folgen die üblichen Schlußerklärungen.

31. Generalkapitel, 10.—12. Juni 1782, Prifling

Durch besonderes Indult des Heiligen Stuhles und mit Erlaubnis des Kurfürsten war das Generalkapitel von 1779 auf 1782 verschoben worden. Inzwischen starb Abt Petrus von Prifling, der 14 Jahre lang das Amt des Präses innehatte (gest. 15. Okt. 1781).

„Gepriesen sei Gott, der Vater unseres Herrn Jesus Christus, der Gott allen Trostes, der uns in jeder Betrübniß tröstet.

Denn fürwahr, groß war unsere Betrübniß, als es dem obersten Herrn über Leben und Tod gefiel, den Hochwürdigsten Abt Petrus, den verdienstvollen Generalpräses unserer Kongregation, der eines ewigen Andenkens würdig ist, aus diesem elenden Leben in ein besseres abzurufen, — wie seine reichsten Verdienste uns zu hoffen nahelegen (sperare nos jubent) — und ihn aus der uns hart bedrängenden Notlage zu entreißen.“

128) Trotz dieser genauen Einzelbestimmungen scheint es nicht mehr zu einer Realisierung des Kommun-Studiums gekommen zu sein.

129) Siehe Anhang III.

130) Assistent: Abt Josef Maria Hiendl, 1772—1796, Oberaltaich.

131) Siehe Anmerkung 9.

„Nicht geringer war dann aber unsere Tröstung, als der gleiche barmherzige Gott in diesen jüngsten Tagen uns allen, die wir in vollendetem Frieden in Eintracht versammelt waren, jene Heilmittel zu ergreifen eingab (*inspiravit amplectenda media*), durch die wir im Herrn vertrauen können, daß sie der heiligsten Absicht des obersten Lenkers der Kirche, des Hirten Pius VI. vollauf genügen (*omnino satisfieri*). Er hat sich in seiner besonderen Güte und in seinem Wohlwollen zu uns gewürdigt, durch ein eigenes Apostolisches Breve in einer wahrhaft väterlichen und wirkungsvollen Ermahnung uns zu dieser Feier der Generalversammlung zu ermutigen und den neuen Präses unserer Kongregation zu unterstützen (*et proficiendum . . . novum Praesidem*).

Wir vertrauen auch, daß sie der gütigsten Erwartung des Durchlauchttesten und mächtigsten Herrn, des Herrn Karl Theodor, des Vaters des Vaterlandes, des weitaus mildesten Beschützers unserer Kongregation entsprechen, der durch seine überaus glänzenden Kommissare unsere Versammlung erleuchtet und behütet.

Wir erwarten auch, daß wir in den gegenwärtigen Zeitumständen Vorsorge treffen und Ratschläge geben können zum Wohl unserer Kongregation.“

„Gepriesen sei also Gott, der sich gewürdigt hat, uns in unserer Trübsal zu trösten. Aber dann ist er am meisten zu preisen, wenn wir uns mühevoll angestrengt haben, das in einer unverletzlichen Beobachtung und in einem unermüddlichen Eifer zu vollbringen, was wir unter seiner Eingebung erkannt haben, daß es getan und in diesen Rezeß eingefügt werden müsse.“

1. „Wir fordern, ermuntern und bitten (*mandamus, hortamur et rogamus*), daß die Äbte sowohl als auch die Prioren ganz besonders darüber wachen, daß die Regel und die Statuten heilig und unverletzt bewahrt bleiben. Auch sollen die geistlichen Übungen mit großem Eifer fortgesetzt und die Lesung der Heiligen Schrift und der heiligen Väter in größerer Hochschätzung gehalten werden (*maiori in observantia hebeatur*).“

2. „Vor allem sollen die persönlichen und öffentlichen Zurechtweisungen (*correctiones particulares et publicae*) bei den Kapiteln häufiger stattfinden, und zwar, wenn es sein kann, jede Woche. Von diesen sollen weder die Senioren, noch die Ökonomen, mit einem Wort, keiner ausgenommen sein, wenn nicht ein schwerwiegender Grund es anders geraten erscheinen läßt; was wir der Diskretion der Äbte überlassen.“

3. „Es ist sehr dafür zu sorgen, daß der Friede und die brüderliche Liebe nach dem Gebot Gottes ständig bewahrt werden, entsprechend der Regel, Kap. 4, Instrument 71: daß streitende Brüder vor Sonnenuntergang wieder Frieden schließen. Wenn der Verstoß gegen die brüderliche Liebe größer war, oder öffentlich, werde dem Fehlenden eine entsprechende Abbitte (*competens deprecatio*) auferlegt.“¹³²

4. „Da Müßiggang der Feind der Seele ist, sollen die Oberen besonders

132) Regel des hl. Benedikt, Kap. 4: Welches die Instrumente für die guten Werke sind. Kap. 4, 73 (! nach neuerer Zählung): „Bei einem Zwist vor Sonnenuntergang wieder Frieden schließen“.

darüber wachen, daß die Untergebenen nicht müßig herumstehen oder sich Schwätzereien hingeben. Sie sollen daher die Müßigen streng zurechtweisen, und jedem nach seinen Kräften und Fähigkeiten eine körperliche oder geistige Arbeit aufzulegen sich bemühen.“

5. „Damit die dreijährlichen Visitationen mit größerer Frucht und Wirkung geschehen, bestimmen wir: Die Resolution des Generalkapitels, wozu der Monitor beauftragt ist, die Durchführung des Rezesses jährlich an den Präses schriftlich zu melden, muß streng erfüllt werden.“

6. „Wenn der Abt oder Konvent schuld daran sein sollte, daß ein Rezeß nicht zur Wirkung und Ausführung kommt, und wenn sie vom Präses ermahnt sich weigern zu gehorchen und den Resolutionen des Rezesses sich zu unterwerfen, dann werden sie als Ungehorsame und Widerspenstige dem Hochwürdigsten Definitorium und schließlich dem Generalkapitel gemeldet.“

7. „Wir mahnen und beschwören im Herrn, daß die Hochwürdigsten Herren Äbte zu unseren Studien nur solche Religiöse schicken, über deren religiösen Wandel, deren ausreichende Kenntnisse und Gewissenhaftigkeit sie sicher und überzeugt sind (*de quorum religiosa conversatione, et requisita scientia, et diligentia certi sint atque securi*). Auch soll man von ihnen erwarten dürfen, daß sie die Ehre des Ordens, die Erbauung der Weltleute und das öffentliche Wohl fördern (*publici utilitatem sint promoturi*).“

8. „Im besonderen ordnen wir an, daß jede Eitelkeit in der Kleidung der Ordensleute, auch wenn sie sich außerhalb der Klausur begeben, gänzlich ausgeschlossen sei. Man beharre auf die Gleichförmigkeit der Kleider, und unsere Mönche sollen keine andere Farbe verwenden als nur die schwarze. Denjenigen, die diesem zuwider handeln, sollen die Kleider, die nach Eitelkeit riechen, ohne Verzug abgenommen werden. Diejenigen, die zu gehorchen sich weigern, werden mit entsprechenden Strafen in die Schranken gewiesen.“

9. „Um jeder weiteren Klage einen Riegel vorzuschieben (*ut omni ulteriori querelae via pracludatur*) bestimmen wir, daß an dem Kapitelsbeschuß des 22. Generalkapitels, Session 3, Resolution 3, festzuhalten ist, wo folgendes formuliert wurde: ‚Zur Bestätigung des Priors und der Offizialen ist allein die Entscheidung des Abtes erforderlich‘ (*ut Prior, et officiales confirmentur, solum iudicium D. Abbatis requiritur*).“

„Ebenso einstimmig und absolut, und mit Zustimmung und Bestätigung der kurfürstlichen Kommission, wollen wir es als Auftrag diesem Rezeß einfügen, daß die Ökonomen ohne den Rat und die Zustimmung der Senioren vom Abt aufgenommen und nach drei Jahren bestätigt werden können; unbeschadet des Rechtes, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt, den Abt zu mahnen und auch an den Präses zu berichten.“

10. „Damit die Exemtion unserer Kongregation, und noch mehr die Einheit der Kongregation, die oft in Gefahr schwebt, sich festige und stärke, und gegen irgendwelche Gegner verteidigt werden könne, ist es vor allem nötig, daß wir ein Herz und eine Seele sind. Wir sollen uns also bezüglich der monastischen Disziplin, der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Wirk-

samkeit (quoad rem literariam et oeconomicam) so verhalten, daß derjenige der uns feindlich eingestellt ist, sich scheut, weil er nichts Böses über uns zu sagen hat.“

„Auf diese Weise wird unser Huldreichster Beschützer, der durch eine besondere Kommission unsere Versammlung ziert, und der unsere Kongregation sich gewürdigt hat, zu bestätigen, sich auch in Zukunft nicht weigern, uns tapfer und mächtig zu beschützen.“

11. Das Kommun-Noviziat verbleibt für das kommende Jahr in Scheyern. Nach Ablauf dieses Jahres wird es ohne Zögern ins Kloster Rott verlegt.¹³³

12. Der jetzige Magister der Novizen verbleibt in seinem Amte. Auf alle Fälle werden ihm unterstellt: vor allem P. Amandus Friz, Prior von Benediktbeuern, der dieses Amt schon mehrere Jahre verwaltet hat; dann noch die Patres Leonhard Buchberger, Prior von Tegernsee, und Bernhard Schaller von Prifling.

13. „Damit unsere Novizen mit der gewohnten Aszese vertraut gemacht und gebührend unterwiesen werden, wollen wir dafür sorgen, daß das asketische Werk des nämlichen P. Amand von Benediktbeuern, und jenes andere Werk des jetzigen Magisters, einigen eifrigen Männern (quibusdam viris zelosis) zur Zensur übermittelt werden. Sie können dann, wenn man sie für gut findet, gedruckt und an die Novizen verteilt werden.“¹³⁴

14. Zum Präses und Assistenten des Freisinger Lyzeums ist unser Generalpräses bestimmt worden. Nach beendeter Visitation folgt ihm der Abt von Wessobrunn nach.¹³⁵

15. Zu Regenten des genannten Lyzeums werden ernannt die Patres Cölestin Engl von Prifling und Martin von Scheyern.

16. Zu Geschichtsschreibern der Kongregation wurden bestimmt: für Oberbayern P. Carl Klocker von Benediktbeuern und für Niederbayern ein Pater aus dem Kloster St. Emmeram, dessen Ernennung dem ‚Fürstabt‘ (celssissimo Principi) demütigst überlassen bleibt.¹³⁶

133) Siehe Anhang III.

134) Zu P. Amand Fritz, Benediktbeuern, siehe Anmerkung 120!

Der „jetzige Magister“ ist P. Ägid Bartscherer, Michelfeld, späterer Abt von Michelfeld, 1783–1799. Als Professor der Theologie am Kommun-Studium verfaßte er mehrere theologische Schriften. Das hier genannte Werk, „jenes andere Werk des jetzigen Magisters“, ist sein „Tyrocinium Benedictinum“. Es wurde zunächst nur handschriftlich überliefert (in Scheyern befinden sich mehrere Handschriften), aber später auch gedruckt („Tyrocinium Benedictinum“, gedruckt in St. Vincent, 1894). Es fand also auch im 19. Jahrhundert noch reichliche Verwendung, sogar in Nordamerika.

135) Assistent und Präses des Lyzeums: Abt Josef Maria Hiendl, 1772–1796, Oberaltaich; (nach der Visitation): Abt Josef Leonardi, 1781–1798, Wessobrunn.

136) „Geschichtsschreiber der Kongregation“: P. Carl Klocker, später Abt von Benediktbeuern, 1796–1803, als solcher der letzte Präses der Kongregation vor der Aufhebung, † 22. Juni 1805. „Annalen“ sind von ihm nicht überliefert.

17. Wir wollen, daß die einzelnen Klöster bis Ende Juli ihre geeigneten Personen für die höheren und niederen Schulen benennen und sie dem Präses mitteilen.

Es folgen die üblichen Schlußerklärungen.

32. Generalkapitel, 9.—11. Juni 1788, Wessobrunn

Das 32. Generalkapitel sollte bereits 1785 stattfinden. Abtpräses Josef von Oberaltaich hatte dazu im Dezember 1784, zwar noch nicht offiziell, sondern nur in einer Vorinformation, eingeladen. Zur Feier des 100jährigen Jubiläums der Kongregation sollte es besonders festlich begangen werden. Er deutete jedoch an, daß eine Menge schwieriger Probleme zu lösen sei: das unterbrochene Kommun-Studium, die ‚kurfürstlichen Studien‘, die von vielen Weltleuten geforderte Reform der Klöster und vieles andere. Er meinte, die ‚gordischen Knoten‘ seien nur in gemeinsamer Beratung zu lösen. Aber die meisten Klöster sprachen sich für eine Verschiebung aus, in der Hoffnung auf bessere Zeiten.

„Die Gnade und der Friede werde euch vermehrt von Gott dem Vater und von unserem Herrn Jesus Christus, damit unsere Freude vollendet werde, wenn es schon eine Tröstung in Christus, wenn es einen Trost der Liebe, eine Gemeinschaft des Geistes und ein Gefühl der Barmherzigkeit gibt. Auch sollen wir ein Wachstum der Früchte jeglicher Gerechtigkeit erhalten, wenn wir das Gleiche spüren, die gleiche Liebe haben, stets das Gleiche meinen und nach dem Vorbild der Menge der Gläubigen ein Herz und eine Seele sind.“

„Deshalb freuen wir uns einmütig am Ende dieser unserer Versammlung und jauchzen im Herrn, der in seiner unaussprechlichen Güte und in seiner grenzenlosen Weisheit gerade in diesen Tagen für uns gewacht hat, die für die Kirche, für den Heiligen Stuhl und besonders für die Mönche weniger günstig waren. Auch hat er zur rechten Zeit für uns auf das gütigste Vor-sorge getroffen durch mächtige Beschützer und Stützen.“

„Wenn wir unter einem so mächtigen und vortrefflichen Schutz leben (sub tanta talique protectione degentes), dann ist es erlaubt zu hoffen, daß wir gerechterweise vor den Fallstricken und Machenschaften (de fallaciis et machinationibus), mit denen ringsumher das klösterliche Leben angegriffen wird, nichts zu befürchten haben, sondern vielmehr alles Gute und die Stärkung im Guten (firmamentum boni), ja die beste Gabe erwarten dürfen. Ja, wir müssen dies auch erwarten, wenn nur wir unsererseits nicht nachlassen, sondern nach Kräften danach streben auf unsere Angelegenheiten bedacht zu sein. Deshalb ist auch notwendig, daß wir unseren Geist beständig auf die weitesten und heilsamsten Ermahnungen und Ermunterungen unserer höchsten Beschützer richten, die sich gewürdigt haben, unsere Generalversammlung sogar mit ihren glänzendsten und ausgezeichnetsten Legaten und Kommissaren — zu unserem unaussprechlichen Trost — zu zieren und zu unterstützen.“

„Wir müssen auch nach Kräften uns bemühen durch Frömmigkeit und Weisheit der Lehre (pietate et doctrina eminere) zu glänzen, und mit diesen

Stützen einen wohlgefügt (suffultum), klaren und dauernden Zustand unserer Lage zu bewahren (statum clarum et permanentem conservae), und zu diesem Zweck alles, was auf diesem gegenwärtigen Generalkapitel — ohne Zweifel durch die eingebende Gnade des Heiligen Geistes und durch gemeinsame Beratung — festgesetzt wurde, genau zu beobachten. Es sind dies folgende Punkte:“

1. „Wir fordern auf, beschwören und ermahnen euch im Herrn (praecipimus, obsecramus et hortamur in Domino), daß ihr gut und würdig eurer Berufung im Herrn wandelt. Auch gebt auf euch selber acht, daß euch keiner verführt und dazu anstiftet, durch eitle Worte oder Vorstellungen, vom Weg der Gebote Gottes, von der ganz geraden Richtschnur der heiligen Regel, der Statuten und unserer benediktinischen Ordensgemeinschaft abzuweichen.“

2. „Wir wünschen, daß aus schwerwiegenden Motiven, die an uns herangebracht wurden, unsere Mitbrüder Novizen, ohne jegliche Dispens, in der Woche vor Allerheiligen zum Kommun-Noviziat geschickt und einige Tage vor Mariä Himmelfahrt wieder in ihre Klöster zurückgeholt werden.“

3. „Damit unsere Novizen immer besser unterwiesen und geübt werden, beharren wir (urgemus) auf der abgekürzten Ausgabe der Schriften für das Noviziat nach dem Geist des Ehrwürdigen Paters Magister, der sie zur Einsichtnahme und Überprüfung an das Hochwürdigste Definitorium möglichst bald schickt und sie nachher, wenn es geht, dem Druck übergibt.“¹³⁷

4. „Da das allgemeine Gesetz und die Statuten anordnen, daß alle Religiösen unserer Kongregation die achttägigen Exerzitien mit Eifer durchmachen, und davon weder die Hochwürdigsten Äbte, noch die Ökonomen oder die auswärtigen Seelsorger (expositi) jemals ausgenommen sind, bestimmen wir auf alle Fälle, daß die Patres Professoren, die zu den kurfürstlichen oder anderen Studien (ad studia electoralia seu alia) sich auswärts befinden, an den Herbsttagen gleichfalls sich ehrerbietig diesen Übungen widmen, da ja vornehmlich außerhalb der Klausur die Herzen der Ordensleute öfters sich mit dem Staub der Welt beschmutzen.“

5. „Es kommt manchmal vor, daß der eine oder der ander böse geistesgestört ist (malitiose deliret). Von dieser Störung können manchmal schwerste Übel und Schäden für das Kloster vorhergesehen und befürchtet werden. Ein solcher Mensch soll in ehrsame Gewahrsam genommen werden. Zur größeren Vorsicht geschehe außerdem eine Meldung an den ‚ausgezeichneten‘ (splendidissimum) kurfürstlichen Kirchenrat (consilium ecclesiasticum electorale).“

6. „Wenn ein Mönch — wie das in den Statuten enthalten ist, die vom Heiligen Stuhl und vom Erlauchtsten Kurfürsten gebilligt sind (Kap. I, § 2)

137) Der hier genannte Novizen-Magister ist P. Martin Jelmiller, Scheyern, später letzter Abt von Scheyern vor der Aufhebung, 1793–1803, † 10. Sept. 1807. Die hier genannten „Schriften für das Noviziat“ sind wahrscheinlich nicht mehr im Druck erschienen. Möglicherweise ist eines der vorhandenen Manuskripte gemeint, vielleicht: „Epitome meditationum in singulos menses et singulos anni dies, examina particularia etc.“ (Lindner, I. 228).

– die vorgeschriebenen Instanzenwege nicht einhält, wird das an die heilige Nuntiatur gemeldet.“¹³⁸

7. „Damit die Liebhaber der Wissenschaften mehr Zeit für ihre Studien gewinnen, und die Einheitlichkeit in unserer Kongregation gewahrt bleibe, ordnen wir folgendes an: In allen Klöstern werde nach der kanonischen Sext sogleich die Non angeschlossen, und täglich um 11 Uhr das Mittagessen eingenommen. Andere Ausnahmen werden nicht festgelegt, aber sie bleiben dem klugen Ermessen (*prudentialia et discretioni*) der Oberen überlassen, die die Fähigkeiten und Bedürfnisse ihrer Untergebenen kennen.“

8. *Der folgende Punkt des Rezesses ist die Antwort auf die Anfrage, ob das Kommun-Studium wieder aufgenommen werden kann. Die Antwort darauf lautete:*

„Das Kommun-Studium wird wieder errichtet, wenn die gütigste Zustimmung des ‚Erlauchtesten‘ erfolgt, die wir demütig erbitten. Bei den häuslichen Studien sollen keine anderen Bücher vorgelesen werden, als wie sie auch in den übrigen Studien in Bayern vorgeschrieben sind.“ Im Rezeß ist dann der Hinweis auf das Kommun-Studium weggelassen: (vergleiche: Protokoll, 5. Session, prop. II).

„Wegen dieser Gleichförmigkeit sollen bei unseren ‚häuslichen Studien‘ (in studiis nostris domesticis) in jeder Klasse keine anderen Bücher vorgelesen werden, als sie in unserer Heimat (pro patriis) nach der Anordnung des ‚Erlauchtesten‘ vorgeschrieben und angeordnet sind.“

10. „Damit die Wissenschaften immer mehr gepflegt werden, wünschen wir, daß eine Art wissenschaftliche Gesellschaft (*societas quaedam literaria*) gegründet werde. Dafür muß zuerst ein System ausgearbeitet werden (*exhibito prius sistemate*), und zwar unter der Direktion des ‚hervorragenden Fürsten‘ (*celsissimi Principis*) von St. Emmeram und des Hochw. Abtes von Prifling.“¹³⁹

11. „Um irgendwelche Zweifel zu beheben, bezüglich des Depositars, der doppelten Stimmen, des Konventsiegels und der Bestätigung des Priors, ver-

138) Statuten, Kap. I, § 2: De praeside congregationis. Hier ist der angedeutete Instanzenweg genau beschrieben:

Den Religiosen steht die freie Berufung zum Präses offen, freilich in der Weise, daß sie nur schriftlich ihre Beschwerden vorbringen und beim Präses persönlich nur erscheinen, wenn sie gerufen werden. Wenn einer glaubt, daß er auch vom Präses nicht gerecht beurteilt wird, dann kann er sich an das Generalkapitel und schließlich an den Apostolischen Stuhl wenden. Zu diesem (dem Apostolischen Stuhl) ist jedoch stets der freie Rekurs möglich.

139) Siehe dazu: Siegmund Albert, Die Bayerische Benediktiner-Akademie, ihre Vorväter und ihre Wiederbegründung, SM 82 / 365–378. Die genannten Äbte waren: Frobenius Forster, 1762–1791, St. Emmeram-Regensburg und Martin Pronath, 1781–1790, Prifling. Besonders Frobenius Forster war einer der bedeutendsten Gelehrten seiner Zeit und ein großer Förderer von Kunst und Wissenschaft. Vgl. dazu: Lindner, I. 56–62; Lindner, I. 247; SM 66 / 82–142!

weisen wir alle auf die früheren Festlegungen und die Resolutionen, die im Protokoll dieses Generalkapitels aufgenommen werden.“

12. „Was die sakramentale Beichte betrifft, erlauben wir, daß sich die Fratres, Kleriker sowohl wie Laien, desselben Privileges erfreuen wie die übrigen Konventualen, daß sie also nicht immer nur dem Pater Direktor, sondern auch einem anderen aufgestellten Beichtvater ihre Beichten ablegen können. Diese Beichtväter sind allerdings gehalten, bei Beginn der Fastenzeit darüber ein Zeugnis auszustellen, daß die Beichten zur rechten Zeit abgelegt wurden.“

13. Das Kommun-Noviziat verbleibt im Kloster Rott und zwar unter dem jetzigen Magister, dem wir für den Fall des Falles (in casum casus) drei andere unterstellen, nämlich P. Bernhard Schaller von Prifling, P. Georg Schneller von Oberaltaich und P. Nonnosus Brand von Tegernsee.“¹⁴⁰

14. Zum Assistenten des Freisinger Lyzeums wurde einstimmig gewählt der Abt von Benediktbeuern.¹⁴¹

15. Als Geschichtsschreiber unserer Kongregation wurden ernannt: Für Oberbayern: P. Plazidus Scharl von Andechs, dem P. Konrad Muckensturm, Prior von Scheyern, angeschlossen wird; für Niederbayern und Oberpfalz: P. Augustin Lex, Prior von St. Emmeram, zusammen mit P. Georg Schneller, Prior von Oberaltaich.¹⁴²

16. Für die Mission in Schwarzach benennen wir auf alle Fälle (eventualiter) P. Joscio Sauer von Rott, P. Petrus Pest von Wessobrunn, P. Otto Gigleutner von Michelfeld.¹⁴³

17. Es wird dringend empfohlen (Valide commendatur), daß von jedem Kloster bis zum Ende des Monats Juni dem Präses fähige Leute sowohl für die höheren als auch für die niederen kurfürstlichen Schulen (tam pro altioribus quam pro inferioribus scholis electoralibus) benannt werden.

18. Es folgen die üblichen Schlußerklärungen.

33. Generalkapitel, 19.—21. Mai 1794, Oberaltaich

Die Einleitung des Rezesses spricht von ‚sehr traurigen Zeiten, wo außen Kämpfe und innen Ängste uns quälen‘ (tristissimis temporibus, ubi foris pugnae intus timores nos valide divexant). 1792 war in Frankreich die Revolution ausgebrochen und die Kämpfe zwischen Österreich und Frankreich dauern noch an. Trotzdem bemüht sich das Generalkapitel, den Frieden in den Klöstern zu wahren, bzw. wieder herzustellen.

„Wir sind in diesen, ohne jeglichen Zweifel, zerrütteten und sehr traurigen Zeiten zusammengekommen, wo uns außen Kämpfe und innen Ängste sehr stark quälen, und wo der Waffenlärm und die Schrecken der Feinde auch

140) Siehe Anhang III.

141) Assistent: Abt Amand Fritz, 1784—1796, Benediktbeuern.

142) Außer von P. Plazidus Scharl sind uns von den übrigen genannten „Historiographen der Kongregation“ keine Annalen erhalten geblieben. (Vgl. Sattler M., Ein Mönchsleben aus der zweiten Hälfte des 18. Jh.!).

143) Siehe Anmerkung 83.

in die Gebiete Deutschlands eingedrungen sind, und wo nicht nur das, was sich auf den Körper bezieht, sondern auch das was das Heil der Seele, das Wohl des Ordens und der ganzen Kirche, ja sogar des Vaterlandes und den Nutzen unserer hohen Kongregation betrifft, unter Wechselfällen und Verwirrungen stark gefährdet werden. Wir haben das gegenwärtige Generalkapitel, in der Ordnung das 33., in diesen Tagen begangen, nachdem wir vorher die Hilfe des höchsten Gottes (*supremi Numinis*) angerufen haben, unter dem mächtigsten Schutz unserer gütigsten Beschützer, des Papstes Pius VII. und des Erlauchtesten Kurfürsten Karl Theodor, unseres Gönners.“

„Wir haben uns zu keinem anderen Zweck versammelt, als der gütigsten Absicht, unserer mächtigsten Beschützer und unserer Vorfahren nach Kräften Genüge zu leisten.“

„Auch sind wir bestrebt, unsere ‚engelhaftete‘ Vereinigung (*unionem nostram angelicam*) vor jedem sich einschleichenden Übel, soweit wir können, zu bewahren, oder wenn irgendwie ein Übel oder Schaden eingetreten ist, dies wieder auszubessern. Wir versuchen schließlich, für ihr Wohl und ihren Nutzen vorzusorgen, damit sie lange unverletzt und unversehrt mit Gottes Hilfe bestehen könne.“

„Wir haben also nach Kräften unter den gegebenen Umständen von Zeitverhältnissen und Menschen uns bemüht — um dieses Ziel hier mit Hilfe der Gnade Gottes umso sicherer und glücklicher zu erreichen, — das Folgende festzulegen und in Form eines Rezesses zu veröffentlichen. Und wir hören nicht auf, es der getreuen Beobachtung anzuvertrauen.“

1. „Vor allem beschließen wir, daß die Ordensleute, besonders die jüngeren, im Studium der Heiligen Schrift und der Väter mehr und mehr geübt werden. Infolgedessen sollen die Grundlagen der heiligen Schriftauslegung (*hermeneuticae sacrae*) dargereicht werden (*tradantur*), auch sollen geeignete Bücher bereitgestellt werden (*comparentur libri idonei*), der Lesung der Heiligen Schrift bei Tisch werde ein kurzer Kommentar angeschlossen, und an bestimmten Tagen werde diesem Studium die Zeit der geistlichen Lesung gewidmet.“

2. „Vor allem wünschen wir, daß die Religiösen unserer Kongregation aus eigenem Antrieb einige Tage im Jahr sich für die Sammlung des Geistes auswählen. Die ordentlichen jährlichen Exerzitien aber, und insbesondere die achttägigen, die wir übrigens als Pflicht auferlegen, sollen mit aller möglichen Wärme und Zerknirschung des Herzens (*fervore et cordis compunctione*) durchgeführt werden.“

3. „Damit die Novizen im Geiste besser gestärkt werden (*in spiritu magis firmentur*), ordnen wir an, daß die Schriften für das Noviziat vom Hochw. Herrn Abt Martin von Scheyern in irgendein System oder Buch zur Vorlesung gebracht werden. Vom Hochw. Definitorium sollen einige Äbte und geeignete Konventualen bestimmt werden, die außerdem die Zensur durchführen. Da der jetzige Magister der Novizen beabsichtigt, für die Novizen ein Betrachtungsbuch zu verfassen, muß er sich ganz von selber auch dem

oben genannten System anschließen. Und dann drängen wir auf eine Drucklegung, die von vielen schon erwartet wird.“¹⁴⁴

4. „Nicht nur Tugend und Frömmigkeit, sondern auch Wissenschaft und Bildung werden von uns verlangt. Deshalb bestimmen wir, — wenn schon die Wiederherstellung des Kommun-Studiums unter den gegenwärtigen Umständen vielen Schwierigkeiten unterliegt — daß man sich an frühere Rezesse und Bestimmungen hält. Danach sollen die häuslichen Studien umso mehr gepflegt werden. Auch sollen öffentliche Prüfungen (*publica tentamina*), aber auch theologische Konferenzen, vor allem aus der Moral, öfter abgehalten werden.“¹⁴⁵

5. „Es wird über Mangel an Zeit geklagt. Aber wichtiger ist die Sorge um deren guten Gebrauch, als um ihre Verlängerung (*sed potior cura habeatur de bono usu, quam extensione eiusdem*). Es werden jedoch die Hochw. Herren Äbte gemahnt, daß sie besonders den *Patres Professoren* und den studierenden *Fratres*, nach Bedürfnis und Verdienst, ‚wohlüberlegte Ausnahmen‘ (*discretas exemptiones*) gnädig gewähren.“

6. „Damit nicht die *Patres Professoren*, vor allem diejenigen, die außerhalb des Klosters eingesetzt sind, in verschiedene Lauheiten (*in varias laxitates*) verfallen, wollen wir, daß von einem Abt Regeln und Gesetze für die Professoren verfaßt und dem Hochw. *Definitorium* ausgehändigt werden. Wenn es die Notwendigkeit erheischt (*si necessitas exegerit*), sollen sie vom Erlauchtesten Kurfürsten bestätigt werden, damit sie umso sicherer ihre Wirkung erzielen.“

7. „Damit nicht unsere Ordensleute aus der Lektüre von Büchern verkehrte Grundsätze in sich aufnehmen (*prava hauriant principia*), die der heiligen Religion und der klösterlichen Disziplin nachteilig sind, wird es der besonderen Sorgfalt der Oberen empfohlen, daß sie öfter die Zellen durchsuchen (*cellas visitent*), schädliche Bücher an sich nehmen und gegenteilig Handelnde (*contrafacientes*) nach Gebühr zurechtweisen.“

8. „Desgleichen ordnen wir an, daß jeder Abt — der seine geeigneten Leute kennt — es seinen Ordensleuten rechtzeitig anzeigt, wenn er welche für einen Lehrstuhl verpflichten will und kann. Auf diese Weise können sie sich darauf vorbereiten. Auch soll der Abt diese Leute, gemäß dem Rezeß des letzten Generalkapitels, dem Hochw. Herrn Präses melden und empfehlen (*significet ac insinuet*).“

9. „Damit wir aber denjenigen, die sich ernstlich den Studien widmen, einen neuen Ansporn geben, befürworten wir dringend (*urgebimus*) die bereits früher beschlossene wissenschaftliche Gesellschaft. Sie wird nach einem Schema eingerichtet, das von einigen Äbten verfaßt werden soll. Jedes Jahr

144) Der genannte Novizen-Magister ist P. Ägidius Jais, Benediktbeuern, der bis zur Aufhebung der Klöster in Rott das Kommun-Noviziat leitete, † 4. Dez. 1822. Er war ein Freund Sailers und schrieb auch in seinem Sinne viele Gebetbücher und katechetische Schriften, in deutscher Sprache. Ob er ein Betrachtungsbuch für die Novizen verfaßt hat, ist nicht bekannt (Lindner, I. 143). Siehe auch: SM 67 / 163; SM 69 / 214—235.

145) Hier wird die Auflösung des Kommun-Studiums indirekt bestätigt.

wollen wir einige Fragen vorlegen (singulis annis aliquas quaestiones . . . proponemus), und zwar eine aus der Heiligen Schrift, eine aus der Geschichte der Väter und die dritte aus der Physik, und fügen gestaffelte Gewinne und Prämien bei (addita proportionata remuneratione ac praemio).“

10. Das Kommun-Noviziat verbleibt unter dem jetzigen Magister in Rott bis zum nächsten Generalkapitel. Auf alle Fälle sind ihm zu unterstellen P. Augustin Lex von St. Emmeram, P. Dominicus Gollowitz von Oberaltaich und P. Gregor Brunner von Benediktbeuern.¹⁴⁶

11. Zum Assistenten des Lyzeums in Freising wird der Abt von Andechs bestimmt.¹⁴⁷

12. „Zum Geschichtsschreiber unserer Kongregation wird P. Raphael Thaller von Weihenstephan ernannt. An ihn müssen die Geschichtsschreiber der einzelnen Klöster, die von jedem Abt zu benennen sind, die Annalen ihres Klosters schicken. Dem Geschichtsschreiber soll aber zum Trost (ad solatium) eine bestimmte Summe (decreta quantitas) aus der Kongregationskasse am Ende des Jahres gegeben werden, wenn er vorher seine Arbeit abgeliefert hat (ad finem anni exhibito prius labore).“

13. Für das nächste Generalkapitel nach „sechs Jahren“ wird das Kloster Tegernsee bestimmt.

Es folgen die üblichen Schlußerklärungen.

34. Generalkapitel, 22.—24. August 1797, Tegernsee

„Durch den unerwarteten Tod des hochwürdigsten und bedeutendsten Abtes Joseph Maria von Oberaltaich, des Generalpräses seligen Andenkens, sind wir dazu veranlaßt worden, dem festgesetzten Zeitpunkt des Generalkapitels zuvorzukommen und das gegenwärtige Generalkapitel früher als festgelegt zu begehen. Für alle, die wir hier in Eintracht versammelt waren, war es die einzige Sorge nachzuforschen, ob nicht vielleicht unsere Kongregation an dem einen oder anderen Mangel leidet und auf welche Weise diese Mängel behoben werden können. Es sollte erreicht werden, daß diese unsere Kongregation sowohl auf wissenschaftlichem Gebiet als auch in der klösterlichen Disziplin immer mehr erblühe und nicht nur den in der Kongregation vereinigten Mönchen, sondern auch für die Öffentlichkeit förderlich sei.“¹⁴⁸

Damit wir dieses Ziel umso sicherer erreichen, haben wir zuerst die Hilfe des erhabenen Gottes (supremi Numinis) angerufen und dann unter dem mächtigsten Schutz unserer gütigsten Beschützer, des Papstes Pius VI. und des Erlauchtesten Kurfürsten Karl-Theodor, unseres Herzogs und Gönners (principis et fautoris nostri), nach reiflicher Überlegung und gemeinsamer

146) Siehe Anhang III.

147) Assistent: Abt Gregor Rauch, 1791—1803, Andechs.

148) Der bisherige Präses, Abt Josef Maria Hiendl von Oberaltaich, war am 25. Juni 1796 infolge eines „Schlagflusses“ gestorben (Lindner, I. 117). An seiner Stelle wurde Carl Klocker, Benediktbeuern, zum Präses gewählt. Dieses Amt hatte er bis zur Aufhebung der Klöster inne, † 22. Juni 1805. Siehe auch Anmerkung 136.

Beratung folgende Punkte festgelegt. Wir wollen diese in Form eines Rezeses veröffentlichen und der getreuen Beobachtung anvertrauen.“

1. Allen Religiösen unserer Kongregation wird dies besonders und mit väterliche Liebe empfohlen, daß sie nicht nur danach trachten, die klösterliche Disziplin gemäß den Statuten und der heiligen Regel genau zu beobachten, indem sie die Tagesordnung, die für die heiligen Übungen und die entsprechenden Beschäftigungen bestimmt ist, einhalten, sondern auch darüber hinaus daran arbeiten, aufgrund einer modernen Forderung, besonders den wissenschaftlichen Studien sich zu widmen, zur eigenen und der ganzen Kongregation Ehre und Nutzen.

2. Zur Bewahrung der klösterlichen Disziplin, besonders aber zur Vermeidung einer Verführung von neuen Religiösen verfügen und prägen die Äbte besonders ein:

1. Trennung der Neuankömmlinge von den Ehrwürdigen Patres und von den Weltlichen;
2. Wegnahme von gefährlichen Büchern;
3. Verbot des wissenschaftlichen und brieflichen Verkehrs mit auswärtigen und verdächtigen Personen;
4. Diskrete Strenge (*descreta severitas*) und besondere Wachsamkeit der Oberen;
5. Strenge Einhaltung der Tagesordnung.

3. Außerdem ergeht von der wissenschaftlichen Gesellschaft, die in den vergangenen Generalkapiteln errichtet wurde, eine Mitteilung an die Kurfürstliche Akademie in München. Zum größeren Nutzen dieser wissenschaftlichen Gesellschaft werden Objekte vierfacher Art vorgeschlagen, die innerhalb von zwei Jahren zu bearbeiten sind. Im ersten Jahr wird eine Frage über die Heilige Schrift und eine über die vaterländische Geschichte (*quaestio scripturistica et historia patria*) gestellt. Im zweiten Jahr ist eine Frage der Physik oder der Philosophie und eine Frage der Rhetorik, insbesondere der sakralen, vorgesehen. Als Prämie für jedes Objekt werden 6 Dukaten ausgesetzt.

4. Die Patres Professoren unserer Kongregation, die auf öffentlichen Studien dozieren, sollen jedes Jahr Disputationen oder öffentliche Prüfungen veranstalten. Die Aufwendungen sind aus der Kongregationskasse, nach dem Ermessen des Präses, mit Rücksicht auf die armen Studierenden, zu bezahlen.

5. Auf alle mögliche Weise werde von den Hochw. Herrn Äbten darauf gedrängt und dafür gesorgt, daß das Studium der Hermeneutik, der orientalischen Sprachen, der Kirchengeschichte, der wissenschaftlichen Geschichte und der diplomatischen Kunst (*artis diplomaticae*) gepflegt und gefördert werde.

6. Bezüglich des Kommun-Noviziats bestimmen wir, daß alle Novizen ohne Ausnahme dorthin geschickt werden, so daß ohne die besondere und ausdrückliche Erlaubnis des Hochw. Herrn Präses kein Novize zu Hause zurückgehalten werden kann.

7. Das Kommun-Noviziat wird vom Kloster Rott in das Kloster Weihestephan, nach drei Jahren, nämlich im Jahre 1800, verlegt.

8. Der jetzige Magister der Novizen, P. Ägidius Jais, wird in seinem Amt bestätigt. Ihm werden unterstellt, die Ehrwürdigen Patres Dominicus Gollowitz von Oberaltaich, und Innozenz Wöhl von Rott.¹⁴⁹

9. Im Amt des Präses des bischöflichen Lyzeums in Freising wird bestätigt der Hochw. Herr Abt von Andechs.¹⁵⁰

10. In seinem Amt als Historiograph unserer Kongregation wird ebenfalls bestätigt P. Raphael Thaller von Weihestephan.

11. Das nächste Generalkapitel wird gefeiert im exemten Kloster Prifling und zwar sechs Jahre nach dem jetzigen Generalkapitel.

Es folgen die üblichen Schlußerklärungen.

149) Siehe Anhang III.

150) Präses des Lyzeums: Abt Gregor Rauch, 1791—1803, Andechs.

Aufhebung und Wiedererrichtung der Klöster der Bayerischen Benediktiner-Kongregation

Der Säkularisation, im Jahre 1803, fielen alle Klöster der Bayerischen Benediktiner-Kongregation zum Opfer. Die Wiedergutmachung des dabei angerichteten Schadens wurde 1817 durch ein Konkordat in die Wege geleitet. Insbesondere durch die Initiative von König Ludwig I. wurden im Laufe der nächsten Jahrzehnte folgende Benediktinerklöster wieder ins Leben gerufen:

Metten, 1830, mit den ersten Patres Ildefons Nebauer (ehemaliger Professe des Klosters Andechs) und Roman Raith, unter Mitwirkung des Gutsbesitzers Johannes Pronath, 1840 zur Abtei erhoben;

St. Stephan, Augsburg, 1834, mit Barnabas Huber (ehemaliger Professe von Ottobeuren) als erstem Abt, 1835 zur Abtei erhoben;

Ottobeuren, 1834 als Priorat von St. Stephan errichtet, 1918 zur Abtei erhoben;

Scheyern, 1838, erster Abt Rupert Leiß, 1843 zur Abtei erhoben;

Weltenburg, 1842 als selbständiges Priorat errichtet, 1913 zur Abtei erhoben;

St. Bonifaz, München, 1850 gegründet, zusammen mit dem abhängigen Priorat Andechs, erster Abt: Paulus Birker, 1850–1854;

Schäftlarn, 1866 als selbständiges Priorat errichtet, 1910 zur Abtei erhoben.

Später kamen noch hinzu:

Ettal, 1900, von Scheyern aus neu besiedelt, mit Hilfe von Theodor Freiherrn von Cramer-Klett, 1907 zur Abtei erhoben;

Plankstetten, 1904, von Scheyern aus neu besiedelt, mit Hilfe von Theodor Freiherrn von Cramer-Klett, 1917 zur Abtei erhoben;

Niederaltaich, 1918 von Metten aus wiedererrichtet, mit Hilfe des Vermögens von Professor Franz Xaver Knabenbauer, 1930 zur Abtei erhoben;

Rohr, ehemalige Abtei Braunau in Böhmen, seit 1946 in Rohr, 1984 an die Bayerische Benediktiner-Kongregation angeschlossen.

Die Bayerische Benediktiner-Kongregation wurde am 5. Februar 1858 wiederhergestellt.

2. Teil: Die wichtigsten Beschlüsse der Generalkapitel 1858—1939 (1.—29. Generalkapitel)

1. Generalkapitel, 27. August — 1. September 1858, Weltenburg und 28.—29. April 1859, Weltenburg

Anwesend: Die Äbte: Utto Lang, Metten, z. Zt. Präses; Bonifaz Haneberg, München; der Prior Max Pronet, Weltenburg; dazu die Prokuratoren der Klöster.¹⁵¹

Die Beratungen betrafen vor allem die Umarbeitung der Statuten auf der Grundlage der Statuten vor der Klosteraufhebung. Die Redaktion der neuen Fassung der Statuten wurde dem Abt Bonifaz von München, unter Beihilfe des P. Benedikt Niedermayer übertragen.

Dem neuen Verständnis der Kongregation entsprach es, daß die Konfirmation eines gewählten Abtes dem Präses zugesprochen werden sollte.

Zu Beginn des Kapitels wurde das päpstliche Dekret über die Wiederherstellung der Bayerischen Benediktiner-Kongregation vom 5. Febr. 1858 verlesen (durch S. Congr. Episc. et Regul.).¹⁵²

2. Generalkapitel, 3.—6. September 1861, Scheyern

Anwesend: Die Äbte: Utto Lang, Metten, z. Zt. Präses; Rupert I. Leiß, Scheyern; Bonifaz Haneberg, München; der Prior Max Pronet, Weltenburg; dazu die Prokuratoren der Klöster.

„Zu Beginn des Kapitels erinnerte der Präses daran, daß es sich hier um die Beratung der geeigneten Mittel für die Förderung des Ordenslebens handle und zwar in der Art, daß nach und neben dem beschaulichen Leben auch dem tätigen Rechnung getragen werde.“

Im übrigen befaßte sich das Kapitel mit der Neufassung der Statuten. Einen breiten Raum nehmen dabei die Bestimmungen ein: „de Silentio et mutua Religiosorum conversatione atque de recreationibus“.

Nach dem Mittag- und Abendessen wird jeweils eine kurze Zeit der Re-creation, mit der Erlaubnis zur Unterhaltung, zugestanden — ausgenommen die Freitage der Fastenzeit und die ganze Karwoche. Weiterhin bestimmt das Kapitel, daß von zu strengen Strafen Abstand zu nehmen sei, schon im Hinblick auf das Zivilrecht und Kirchenrecht. Dafür wird aber um so größerer Wert gelegt auf die Leistung von Genugtuung für die kleineren Verfehlungen.

151) Zu Haneberg, siehe Gedenkschrift: SM 87 I—II.

Der Abt von Scheyern, Rupert I. Leiß, ist nicht genannt, da er sich erst im August 1861, kurz vor dem 2. GK, 3.—6. Sept. 1861 in Scheyern, entschloß, der Kongregation beizutreten. Vgl. Expeditions-Buch (Brief-Auslauf-Buch), Scheyern Archiv, Dn 11.

152) Näheres über die Errichtung der Kongregation bei Fink, Beiträge . . ., S. 339—341.

3. Generalkapitel, 13.—15. September 1864, Scheyern

Anwesend: Die Äbte: Utto Lang, Metten, z. Zt. Präses; Bonifaz Haneberg, München; Rupert I. Leiß, Scheyern; der Prior Max Pronet, Weltenburg; dazu die Prokuratoren der Klöster.

Die wichtigsten Bestimmungen waren:

3. Jedes Kloster entrichtet in die Kongregationskasse 50 fl, Weltenburg dagegen nur 20 fl.

16. Es wird die Errichtung eines gemeinsamen Noviziats und „Studentats“ empfohlen, freilich erst bei 8 bis 10, bzw. bei 5 Kandidaten. Als geeigneter Ort wird für das erstere Weltenburg, für das letztere München vorgeschlagen (ad Cap. II § 2 und 3 der Statuten).^{153a}

17. Für die Errichtung eines eigenen Klosters mit „strenger Observanz“, auch für Weltpriester zur geistlichen Erholung, wie sie im letzten GK vorgeschlagen wurde, wird die königliche Regierung keine Einwilligung geben.^{153b}

19. An Fasttagen kann zum Abendtisch außer Suppe auch ein wenig Speise, z. B. Ei oder Käse, genossen werden.

32. In vier Punkten müsse man eine Entscheidung von Rom erbitten:

- a) Trennung der Laudes von der Matutin;
- b) Verkürzung der Zeitdauer der jährlichen Exerzitien von 8 Tagen auf 6 oder 3 Tage;
- c) Cursus Marianus (Rosenkranz; Cap. IV, § 1 der Statuten);
- d) Erlaubnis, daß bei Schuldenaufnahme die Summe von 400 fl überschritten werden dürfe.

4. Generalkapitel, 2.—7. September 1867, Andechs

Anwesend: Die Äbte: Utto Lang, Metten, z. Zt. Präses; Bonifaz von Haneberg, München; Rupert I. Leiß, Scheyern; die Prioren: Max Pronet, Weltenburg; Benedikt Zenetti, Schäftlarn; dazu die Prokuratoren der Klöster.¹⁵⁴

Unter anderem wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

4. Zum Beginn eines gemeinschaftlichen Noviziats genügen 5 Kandidaten. Als Ort ist Schäftlarn vorgesehen. Der Novizenmeister soll aus der Kongregationskasse 300 fl erhalten.

5. und 19. Es sollen ein Ordens-Brevier, ein Diurnale, ein Caeremoniale und ein Antiphonarium herausgegeben werden.

6. Es wird vorgeschlagen, den „Abendtrunk“ abzuschaffen. Es erfolgt jedoch der Beschluß: Maneat usus, tollatur abusus (Der Brauch soll bleiben, nur der Mißbrauch abgeschafft werden).

10. Es wird nochmals der Vorschlag der Gründung einer Ordensschule ge-

153a) Näheres über „Kommun-Noviziat“ und „Kommun-Studium“, 3. Teil, Überblick III! Beide kamen in der geplanten Form nicht zustande.

153b) Abt Paulus Birker, St. Bonifaz, 1850—1854, wollte eine strenge Observanz nach dem Muster der Trappisten einführen.

154) Im Protokoll des 4. GK ist keine Anwesenheitsliste beigefügt. Die angegebene Liste ist daher nur vermutet.

macht mit philosophisch-theologischen Kursen. Man sollte in München damit beginnen, wenn auch nur vier Kandidaten vorhanden sein sollten.¹⁵⁵

18. Vor dem allgemeinen Konzil soll ein Kolloquium stattfinden mit den Äbten aus Deutschland, Österreich und Frankreich, mit Versammlungsort Salzburg.

22. Die Statuten müssen neu gedruckt und die Chronik der neu errichteten Kongregation verfaßt werden.

5. Generalkapitel, 25.—26. Oktober 1870, Scheyern

Anwesend: Die Äbte: Utto Lang, Metten; Bonifaz von Haneberg, München, z. Zt. Präses; Rupert I. Leiß, Scheyern; die Prioren: Max Pronet, Weltenburg; Benedikt Zenetti, Schäftlarn; dazu die Prokuratoren der Klöster.

Der Abt von Metten, Präses der Kongregation, referiert über das allgemeine Konzil, dem er beigewohnt, und ermahnt zur Liebe in dem einen Glauben.¹⁵⁶

Der Prokurator von Metten, P. Franz Xaver Sulzbeck, erklärt, es sei in Metten zu einer großen Aufregung gekommen, daß einige Benediktiner der Kongregation gegen das Dogma der Unfehlbarkeit seien. Der Abt von St. Bonifaz antwortet darauf, er wisse nicht, daß irgendein Religiöse der bayerischen Kongregation in öffentlicher Rede oder in einer Schrift etwas gegen das Vatikanische Konzil geäußert habe. Bei näherer Besprechung dieser Angelegenheit taucht die Frage auf, wie jene Religiösen zu behandeln seien, die sich nicht dem Konzil unterwerfen wollen. Der Abt von St. Bonifaz rät zu einem milden Verfahren, zu Mahnung und Belehrung.

Im einzelnen wurde noch folgendes beschlossen:

5. Die Gleichförmigkeit in Kleidung, Ritus und Conversation könne vor Errichtung eines gemeinschaftlichen Noviziats und ‚Studentats‘ wohl nicht erwartet werden. Zur Errichtung des ersteren seien wenigstens fünf, des letzteren sieben Kandidaten erforderlich.

12. Bezüglich des Chorgebets der Laienbrüder wurde beschlossen: Wo es Brauch ist, daß sie dem Chor der Priester teilnehmen, bleibt dieser Brauch unangetastet.

13. Der ‚Usus Pontificalium‘ bleibe nach dem herkömmlichen Ritus, bis er durch höhere kirchliche ‚Auktorität‘ gehindert wird.

14. Auf die Bitte des Abtes Utto Lang, von Metten, daß wenigstens die Hälfte seiner Kosten für die Teilnahme am Konzil übernommen werde, bezahlten Scheyern 300 fl, St. Bonifaz 200 fl, Weltenburg 60 fl, und Schäftlarn 40 fl.

155) Siehe Anmerkung 153.

156) Die Anwesenheitsliste ist nur vermutet.

Abt Utto Lang hat über seine Teilnahme am Konzil ein Tagebuch geführt. Vergleiche dazu: SM 84 / 286—382.

Beim GK wurde Bonifaz v. Haneberg zum Präses gewählt, 1872 wurde er zum Bischof von Speyer ernannt.

6. Generalkapitel, 23.—24. September 1873, Schäftlarn

Anwesend: Die Äbte: Rupert II. Mutzl, Scheyern, z. Zt. Präses; Benedikt Zenetti, München; Utto Lang, Metten; sowie die Prioren: Max Pronet, Weltenburg; Thaddäus Brunner, Schäftlarn; sowie die Prokuratoren der Klöster.¹⁵⁷

Zu Beginn erwähnte Vizepräses, Abt Utto von Metten, die ehrenvolle Erhebung des Abtes von St. Bonifaz, von Haneberg, zum Bischof von Speyer und den seligen Hingang des Abtes Rupert I. von Scheyern. Zum Präses wurde Abt Rupert Mutzl von Scheyern gewählt.¹⁵⁸

4. Sehr eingehend wird darüber beraten, was geschehen soll und welche Folgen für die einzelnen Religiösen sich ergeben für den Fall, daß es zu einer allgemeinen Aufhebung der Klöster kommen sollte.

5. Der Beitrag der einzelnen Klöster für die Missionen bleibe dem Ermessen der Abteien überlassen.¹⁵⁹

8. Nach jedem Generalkapitel wählt jedes Kloster einen Monitor.

9. Bezüglich der Errichtung eines Kommun-Noviziats und Studentats haben sich die Schwierigkeiten gemehrt.

13. Betreffs der plena und semiplena capitis coopertio in choro bleibt das Verfügungsrecht dem Abt anheimgestellt, dem es auch frei steht, hierin dem Wunsch der Konventualen entgegenzukommen.¹⁶⁰

17. Zur gemeinsamen Kongregationskasse liefern Weltenburg und Schäftlarn einen Teil, München drei Teile, Metten und Scheyern vier Teile.

7. Generalkapitel, 17.—18. August 1876, Metten

Anwesend: Die Äbte: Rupert II. Mutzl, Scheyern, z. Zt. Präses; Utto Lang, Metten; Benedikt Zenetti, München; die Prioren: Thaddäus Brunner, Schäftlarn; Michael Leeb, Weltenburg; sowie die Prokuratoren der Klöster.

1. Den Prokuratoren wird ‚entscheidende Stimme‘ zuerkannt. Zum Präses wird Abt Rupert Mutzl, Scheyern, gewählt. Zur Prüfung der Rechnungen wird P. Anselm Thoma gewählt. Alljährlich soll in jedem Kloster ein sogenannter Kassensturz gehalten werden. Es wird die Frage aufgeworfen, was zu tun sei, wenn die weltliche Regierung wiederum fordern sollte, daß vor der feierlichen Profeß von ihr die Erlaubnis eingeholt werden müsse. Es wird entschieden, daß man zwar die Erlaubnis einholen solle, jedoch in einer Form, daß dabei die kirchliche Freiheit nicht angetastet werde.

2. Das Proprium Benedictinum soll möglichst bald gedruckt werden.¹⁶¹

157) Die Anwesenheitsliste ist ebenfalls vermutet.

158) Abt Rupert I. Leiß, Scheyern, 1838—1872, † 12. Nov. 1872; Abt Rupert II. Mutzl, Scheyern, 1872—1896.

159) Zu den „Beiträgen“ der einzelnen Klöster, siehe Mathäser Willibald, verschiedene Aufsätze im Anhang II, Literatur 1!

160) Gemeint ist die volle oder halbe Bedeckung des Hauptes mit der Kapuze während des Chorgebets.

161) Gemeint sind die „Eigenmessen“ für die Benediktiner.

3. Es soll von einem sachkundigen Pater ein Caeremoniale monasticum verfaßt werden.

4. Es wird die Frage behandelt, was zu tun sei, wenn ein Nichtreligiöse als Lehrer, bzw. Professor, anzustellen sei. Nach langer Beratung wird bestimmt, daß ein solcher Lehrer, wenn er sich sittlich bewährt, auch im Kloster wohnen und im Refektorium mitessen dürfe.

8. Generalkapitel, 10.—11. September 1879, St. Bonifaz, München

Anwesend: Die Äbte und Prioren wie 1876.

1. Durch Akklamation wird wieder Abt Rupert II. Mutzl von Scheyern zum Präses gewählt. Zur Prüfung der Rechnungen wird von den Prokuratoren P. Anselm Thoma, Scheyern, herbeigezogen.

Dem Kloster Schäftlarn soll man in jeder Weise entgegenkommen, damit das Chorgebet, das in den letzten Monaten ausgesetzt wurde, wieder fortgesetzt werden kann.

Als Ort eines Kommun-Noviziats wird Scheyern ‚ins Auge gefaßt‘.

2. Wegen der bevorstehenden Jubiläumsfeier für den hl. Benedikt wird sich der Präses mit dem Generalprokurator ins Benehmen setzen. Von mehreren wird auch die Einführung eines 3. Ordens des hl. Benedikt gewünscht. Auch hier soll noch der Generalprokurator eingeschaltet werden. Das Caeremoniale monasticum soll beim nächsten Generalkapitel vorgelegt werden. Die Statuten der Kongregation sollen für die Laienbrüder deutsch gedruckt werden.

9. Generalkapitel, 5.—6. Juli 1882, Weltenburg

Anwesend: Die gleichen Äbte und Prioren wie 1876.

1. Zu Beginn erinnert der Präses an die Gründung der Kongregation vor 25 Jahren (5. Febr. 1858) und spricht dem Begründer, Abt Utto von Metten, seinen besonderen Dank aus.

Die abschließenden Arbeiten am Caeremoniale sollen drei Definitoren übernehmen.

Die Statuten sollen nicht wörtlich ins Deutsche übertragen werden, sondern die Laienbrüdernovizen sollen in jenen Teilen, die für sie von Bedeutung sind, instruiert werden.

Der Aushilfe für Schäftlarn stehen viele Hindernisse im Wege.

2. Die meisten halten dafür, daß bei der Wahl eines Obern die ‚passive Assistenz‘ eines Regierungskommissärs dem kanonischen Recht nicht widerspreche.

3. Bei der Wahl von Prokuratoren und Monitoren genügt die relative Stimmenmehrheit.

Unter ‚Clerici‘ (1. GK, 5, de cura mortuorum) sind Kleriker mit höheren Weihen zu verstehen.

Die einzelnen Klosteroberen mögen auf Gleichheit der Hüte dringen.

10. Generalkapitel, 11.—12. August 1885, Scheyern

Anwesend: Die Äbte: Benedikt Braunmüller, Metten, z. Zt. Präses; Rupert II. Mutzl, Scheyern; Benedikt Zenetti, München; die Prioren: Michael Leeb, Weltenburg und Gregor Lindemann, Schäftlarn; dazu noch die Prokuratoren.¹⁶²

1. Im letzten Generalkapitel war eine Befreiung vom ‚Amortisationsgesetz‘ erbeten worden. In Bezug darauf wird die Regierungsentschließung vom 20. Nov. 1836 vorgelegt, worin es heißt: *Abbatias usque ad valorem 400 000 fl, Prioratus usque ad valorem 200 000 fl qui certos fructus afferant, deberi dispensari, non reluctantate gubernio.*

Allgemein wird anerkannt, daß ein Kommunnoviziat wünschenswert sei. Die in Metten bereits geübte Praxis, daß Studenten der 3. und 4. Gymnasialklasse gleichsam als Postulanten im Kloster herangezogen werden, wird von den übrigen Klöstern angenommen.

2. In den einzelnen Klöstern sollen Moralkonferenzen abgehalten werden. Bei der Frage, ob Laienbrüder gemeinsam mit den Patres speisen sollen, wird beschlossen, daß jedes Kloster bei seiner bisherigen Gepflogenheit bleiben soll.

Es wird angezweifelt, ob feierliche Gelübde für Laienbrüder Gültigkeit haben, wenn weder die Gelobenden noch diejenigen, die die Gelübde entgegennehmen, sich über die Wirkung dieser Gelübde im klaren sind. Bezüglich der Feste wird eine Einheit des Calendariums angestrebt.

3. In einigen Klöstern möge wegen der vielen Seelsorgearbeiten und wegen der geringen Anzahl der Leser bisweilen von einem Teil der Tischlesung dispensiert werden, solange die Verhältnisse andauern.

4. Vor allem wird gewünscht, daß unsere Statuten, da sie doch in vielen Stücken außer Übung und unseren Verhältnissen nicht recht angepaßt seien, durch eine neue Revision und Redaktion, nach dem Muster der Beuroner Konstitutionen, hergestellt und die verfaßten Deklarationen dem Apostolischen Stuhl zur Bestätigung unterbreitet werden sollen. Exponierte Seel-sorgsgeistliche sollen wenigstens einen Teil des Breviers gemeinsam beten.

11. Generalkapitel, 8.—9. August 1888, Schäftlarn

Anwesend: Die Äbte: Benedikt Braunmüller von Metten, z. Zt. Präses; Rupert II. Mutzl von Scheyern; Benedikt Zenetti, München; sowie die Prioren: Michael Leeb von Weltenburg und Pius Bayer von Schäftlarn; dazu noch die Prokuratoren der Klöster.

1. Bezüglich der Herausgabe des lang ersehnten Caeremoniale soll man sich mit den Cassinensern ins Benehmen setzen.¹⁶³

Für die Neu-Herausgabe der Statuten sollen einige Patres von Metten, in Verbindung mit dem Präses, sich einsetzen.

162) Dem Abt Utto Lang, 1856—1884, war Benedikt III. Braunmüller, 1884—1898, als Abt von Metten gefolgt.

163) Obwohl das Caeremoniale schon 1867, auf dem 4. GK, angeregt worden war, dauerte es noch bis 1924, bis es endlich (in Scheyern) gedruckt werden konnte. Siehe auch unter Quellen: Caeremoniale.

Es wird sehr gewünscht, daß Patres, die in der Seelsorge draußen sich aufhalten, doch einen größeren Teil des Offiziums gemeinsam rezitieren.

2. Es sollen Betstunden im Turnus zum hl. Josef, um gute Novizen, gehalten werden.

Die Aufnahme von Gästen im Kloster, über drei Monate, ist von der Zustimmung des Konvents abhängig.

Die Laienbrüder sollen während der Matutin geistliche Lesung halten. Ebenso sollen die Laienbrüder während der Morgenbetrachtung an einem Ort unter Anleitung eine halbe Stunde Betrachtung halten.

Silentium und Klausur muß besser beobachtet werden. An gewöhnlichen Tagen soll nicht mehr als 2 Liter, an Rekreationstagen nicht mehr als 3 Liter getrunken werden.¹⁶⁴

3. Kein Ordensmann darf ohne Wissen und Willen des Oberen eine Reise vorher ausmachen oder eine solche antreten. Nach der Reise muß er über die Ausgaben Rechenschaft ablegen.

12. Generalkapitel, 21.—22. Juli 1891, Metten

Anwesend: Die Äbte: Rupert II. Mutzl, Scheyern, z. Zt. Präses; Benedikt Braunmüller, Metten; Benedikt Zenetti, München; sowie die Prioren: Michael Leeb, Weltenburg; Plazidus Auracher, Schäftlarn; dazu die Deputierten der Klöster.

1. Der Abt von Metten wird angegangen, ob in Metten die einzelnen Klosterschüler aus der Kongregation nicht untergebracht werden können, wo sie unter die Oblaten aufgenommen, bis zum Noviziat ihren Studien obliegen würden.

2. Für die Novizen und Kleriker soll dem Kloster, in welchem diese ihr Kommunnoviziat oder ihre Studien zurücklegen, 2 Mark bezahlt werden.

Der Abt von Metten legt einen Brief des Dekans von M. Einsiedeln vor mit der Anfrage, ob die bayerische Benediktiner-Kongregation die Ausgabe des Einsiedler-Breviers annehmen würde, Antwort: Affirmative.

3. Es wird wieder gewünscht, daß ein Kommun-Noviziat errichtet werde und Metten die Sorge dafür übernehmen soll. Der Abt von Metten erklärt, zur Aufnahme von etwa 6 oder 7 Novizen sei alles in Bereitschaft.

13. Generalkapitel, 24.—25. Juli 1894, München

Anwesend: Die Äbte: Rupert II. Mutzl, Scheyern, Präses; Benedikt Zenetti, München; Benedikt Braunmüller, Metten; Eugenius Gebele, Augsburg; die Prioren: Michael Leeb, Weltenburg; Plazidus Auracher, Schäftlarn; dazu die Deputierten der Klöster.¹⁶⁵

164) In seiner Regel legt der hl. Benedikt als Maß für die Getränke eine „Hemina“ Wein fest (Regel, Kap. 40). Aber dennoch legt er dem Abt nahe, auf die „Ortsverhältnisse“ Rücksicht zu nehmen. Nach den heutigen Gewohnheiten wird im allgemeinen weniger als das im 11. GK angegebene Maß getrunken.

165) Die Abtei St. Stephan in Augsburg war am 4. Oktober 1893, zusammen mit dem Priorat Ottobeuren, der Kongregation beigetreten. (Siehe: Bourrier Hermann, Die Klöster der Bayer. Benediktiner-Kongregation 1830—1932, II. Augsburg, SM 50 / 443—493).

1. Der Präses begrüßt insbesondere Herrn Abt Eugen von Augsburg, der mit seinem Kloster nun auch der Kongregation beigetreten ist.

Als die 4 Deputierten mit ‚entscheidender Stimme‘ werden ernannt die von Augsburg, Metten, München und Scheyern.

Zur Herausgabe von Büchern mit einem Kostenaufwand von 800–1000 Mark ist der Konsens des Kapitels notwendig.

Gelder, die von Weltleuten deponiert werden, sollen zwar vom I. Ökonom und dem Abt verwaltet werden, so jedoch daß dem Kloster nie die Pflicht des ‚Ersetzens‘ aufgebürdet wird.

P. Edmund soll mit der Redigierung der Statuten der Kongregation betraut werden. Auch die Herausgabe eines Caeremoniales wird wieder neu angeregt.

2. Es werden verschiedene Vorschläge bezüglich der Zeremonien im Chor gemacht.

3. Der Präses soll Statuten der Scholastiker verfassen.

Es wird darüber beraten, wie im Kloster St. Stephan allmählich die Disziplin nach den Statuten der Kongregation eingeführt werden könne.

14. Generalkapitel, 19.–20. Juli 1897, Ottobern

Anwesend: Die Äbte: Eugen Gebele, Augsburg, z. Zt. Präses; Benedikt Braunmüller, Metten; Rupert III. Metzleitner, Scheyern; Benedikt Zenetti, München; die Prioren: (Michael Leeb, Weltenburg); Placidus Auracher, Schäftlarn; sowie die Deputierten der Klöster.

Nach der Wahl des Präses, der Visitatoren, der Auditores (Rechnungsrevisoren) und der 4 stimmberechtigten Deputierten wurde die Präsidialkasse übergeben und das Protokoll von 1894 verlesen und darüber beschlossen:

a) Beim Hinscheiden eines Abtes (oder regierenden Priors) sind von jedem Priester seines Konvents 18 hl. Messen zu lesen.

b) Der Abt kann ohne Zustimmung des Kapitels im Laufe eines Jahres Geld bis zu einer Höhe von 1500 Mark ausleihen (pecuniam fenori dare quae complexive per annum mille quingentas Marcas non excedat).

Ferner wurde unter anderem bestimmt:

1. Die Statuten, die P. Edmund von Metten in Form von Erklärungen zu den einzelnen Kapiteln der Regel verfaßt hat, sollen möglichst bald an den Präses geschickt werden.

2. Der Abt von Metten soll alle Mühe darauf verwenden, daß das Caeremoniale bald erscheinen kann.

3. Der Präses soll durch den Prokurator des Ordens dafür sorgen, daß die Veräußerungen von Klostergütern, die in den letzten Jahren geschehen sind (Grundabtretungen gelegentlich des Eisenbahnbaus in Metten und Schäftlarn) und die ohne Einwilligung des Römischen Stuhles erfolgten, vom Heiligen Stuhl saniert werden. In Zukunft möge auch die Befugnis der Oberen beim Verkauf von Gütern (res monasticas alienandi) erweitert werden.

4. Der Prokurator soll sich ebenfalls darum bemühen, daß die früheren Privilegien der Kongregation wiederhergestellt werden.¹⁶⁶

166) Gemeint sind hier vor allem die „Cassinenser“-Privilegien, siehe auch 15. GK, 4!

6. Ins Scholastikat sollen nur geeignete Kandidaten aufgenommen werden.
7. Wegen der hinreichenden Zahl von Patres möge Schäftlarn bald zur Abtei erhoben werden.¹⁶⁷
8. Bevor Klagen den Visitatoren vorgebracht werden, sollen sie zuerst mit den eigenen Oberen besprochen werden.
13. Bezüglich der Messe hat das monastische Direktorium in allen Kirchen Gültigkeit, denen Mönche zur Seelsorge zugewiesen sind.
15. Da zur Zeit ein gemeinsames Studium nicht möglich ist, können die Oberen ihre Religiosen auch auf öffentliche Hochschulen (ad Academias publicas) schicken.

15. Generalkapitel, 17.—20. Juli 1900, Otto beuren

Anwesend: Die Äbte: Eugen Gebele, Augsburg, zugleich Präses; Rupert III. Metzenleitner, Scheyern; Leo Mergel, Metten; die Prioren: von Weltenburg, Michael Leeb; von Schäftlarn, Raphael Barth; und von Andechs (Prokurator der Abtei München), Augustin Engl; dazu die Deputierten der genannten sechs Klöster.

Der Präses gedenkt des verstorbenen Abtes Benedikt von Metten, und begrüßt seinen Nachfolger Leo¹⁶⁸, er erwähnt die Wiederherstellung des Klosters Ettal¹⁶⁹, ebenfalls gibt er bekannt, daß von der Rezitation des „Officium Marianum“, des Totenoffiziums und der Bußpsalmen dispensiert sei; auch könne ab 1 Uhr nachmittags das nächtliche Offizium antizipiert werden. Unter anderem werden folgende Beschlüsse gefaßt:

I. Sitzung:

2. Wegen des Todes von Abt Benedikt von Metten konnte das Caeremoniale noch nicht fertiggestellt werden.
3. Wegen der vom Heiligen Stuhl erbetenen Dispens bezüglich der Veräußerung und des Kaufs von Gütern soll man sich nicht weiter bemühen (nihil amplius laboretur), da bewährte Autoren es leugnen, daß die diesbezüglichen Gesetze auch in unseren Gebieten Gültigkeit haben (in nostris regionibus vigere negant).
4. Aus dem ‚Bullarium Casinense‘ (ex bullario Casinensi) möge ein Verzeichnis der Privilegien zusammengestellt werden, die man für unsere Kongregation erbeten soll (quae pro nostra Congregatione peti expetit).

6. Es werden verschiedene Bestimmungen über die Scholastiker erlassen; z. B. „Zu Hause tragen die Scholastiker nur das kürzere klerikale Kleid“.

II. Sitzung:

2. Die Äbte überreichen gelegentlich der Einweihung der Kirche des Kollegs S. Anselmo in Rom dem Papst ein Geschenk von 2500 Mark.
5. Der Konvent von Schäftlarn bittet um Übernahme eines Teiles der

167) Schäftlarn wurde erst 1910 zur Abtei erhoben.

168) Der neue Abt, Leo Mergel, 1898—1905, wurde 1905 zum Bischof von Eichstätt bestellt.

169) Ettal wurde durch Abt Rupert III. Scheyern, mit Hilfe des Barons Cramer-Klett, 1900 wieder errichtet.

Schulden (de conversione unius partis debitorum). Dies wird dem Wohlwollen der Äbte überlassen.

III.—IV. Sitzung:

Beratung über die Neufassung der Statuten.

Es wird kurz der bisherige Verlauf der Arbeiten geschildert: Bereits Ende des vorigen Jahres wurde eine Skizze angefertigt (adumbratio), die gedruckt und an alle Konvente verteilt wurde. An Ostern kamen die Äbte und Deputierten in Scheyern zusammen zu weiterer Beratung und Diskussion. Auf diesem Kapitel wurde nochmals in weiteren vier Sitzungen an zwei Tagen alles geprüft, beraten und verbessert. Auf diese Weise wurde der Text in eine druckreife Form gebracht. Die neue Fassung muß jedoch noch dem Heiligen Stuhl vorgelegt werden. Was den alten Statuten nicht entgegengesetzt ist, hat bereits jetzt Gesetzeskraft.¹⁷⁰

16. Generalkapitel, 21.—23. Juli 1903, Scheyern

Anwesend: Die Äbte: Eugen Gebele, Augsburg, z. Zt. Präses; Rupert III. Metzenleitner, Scheyern; Leo Mergel, Metten; die Prioren: Raphael Barth, Schäftlarn; Maurus Weingart, Weltenburg; Maximilian Kölbl, München; Maurus Ilmberger, Ettal; dazu noch die Deputierten der einzelnen Klöster.

Der Präses gedenkt der Toten und erinnert an den „Limina-Besuch“ der Äbte in Rom im Jahre 1900.

Unter anderem wird beschlossen:

I. Sitzung:

1. Bei der Errichtung einer Brauerei in Schäftlarn dürfen die Güter des Klosters nicht so erschöpft werden, daß die materielle Existenz des Klosters gefährdet wird.

3. Es wird die freie Resignation des Abtes Benedikt von München angeraten; oder es soll wenigstens die volle Verwaltung dem Prior übertragen werden.¹⁷¹

II. Sitzung:

Es werden die Vorschläge der Deputierten angehört. Es werden einige Vorschläge des Abt-Primas zu den neuen Statuten erörtert.

III. Sitzung:

1. Die Auditores berichten, daß über den Vermögensstand der einzelnen Klöster nichts zu verbessern sei.

2. Die weitere Erörterung der Vorschläge des Abt-Primas für die neuen Statuten möge man auf das nächste Generalkapitel verschieben. Inzwischen verbleiben die alten Statuten in Kraft.

3. Dem Frei-Baron von Cramer-Klett schickt das Generalkapitel ein Danktelegramm.

4. Ebenso entsendet es dem Apostolischen Nuntius in München ein Beileids-Telegramm zum Tod von Papst Leo XIII.

170) Zu den Statuten, siehe Anmerkung 172.

171) Benedikt Zenetti war bereits 1866—1872 Prior von Schäftlarn und dann seit 1872 Abt von München, St. Bonifaz.

17. Generalkapitel, 18.—22. Juli 1904, Ettal

Anwesend: Abt Primas Hildebrand de Hemptinne; die Äbte: Leo Mergel, Metten, z. Zt. Präses; Rupert III. Metzenleitner, Scheyern; Theobald Labhardt, Augsburg; Gregor Danner, München; die Prioren: Raphael Barth, Schäftlarn; Maurus Weingart, Weltenburg; Willibald Wolfsteiner, Ettal; dazu die Deputierten der einzelnen Klöster.

Der Abt Primas, der den Vorsitz führt, legt dar, daß dieses außerordentliche Generalkapitel einberufen worden sei zur Wahl des Präses, da der bisherige Präses Dr. Gebele von Augsburg kurz nach der Wahl gestorben sei, und zur Fortsetzung der Beratung über die Statuten. Er erörtert die prinzipiellen Gesichtspunkte, die bei der Statutenberatung festzuhalten seien.¹⁷²

Es wird konstatiert, daß der Abt-Primas zu diesem Generalkapitel ‚behufs‘ Statutenberatung speziell eingeladen worden sei.

Der Abt Primas erklärt, er wolle nur an den Verhandlungen teilnehmen, welche auf die Revision der Statuten sich beziehen.

Nachdem versichert worden war, daß der Konvent von Ettal in spiritualibus unabhängig und in temporalibus die Unabhängigkeit angestrebt wird, wird der Deputierte von Ettal zugelassen, während der Abt von Scheyern auf eine zweite Stimme als Apostolischer Administrator von Ettal verzichtet.

Der Deputierte von Metten referiert über eine Petition, die von 24 Konventualen aus Metten unterzeichnet ist, und die die Aufrechterhaltung des Beschlusses des vorigen Generalkapitels verlangt, einstweilen von einer Umgestaltung der bisherigen Statuten ganz abzusehen. Aber alle übrigen sind, auch mit Rücksicht auf die Gegenwart des Abt Primas, der Ansicht, daß man sofort eine eingehende Beratung der Statuten vornehme.

Der Präses bestimmt sodann, daß in der nächsten Sitzung mit der Beratung begonnen werde in den Punkten, in denen der Abt Primas eine abwei-

172) Da die Vorarbeiten um die Neufassung der Statuten sich bereits seit dem 10. GK, 1885 in Scheyern, hinzogen, griff nun der Abt-Primas Hildebrand de Hemptinne selber ein, um die Fertigstellung zu beschleunigen. Er war 1893 zum ersten Abt-Primas der neuerstellten benediktinischen Konföderation, Confoederatio Benedictina, vom Papst ernannt worden. Im Dekret „Inaestimabili“, vom 16. Sept. 1893, wurden seine Zuständigkeiten genauer geregelt.

Folgende „Abbatess Primates“ wirkten bis jetzt:

Hildebrand de Hemptinne	1893—1913
Fidelis von Stotzingen	1913—1947
Bernhard Kälin	1947—1959
Benno Gut	1959—1967
Rembert Weakland	1967—1977
Viktor Dammertz	seit 1977

Der Abt-Primas hat seinen Sitz in S. Anselmo, Rom, der zentralen Benediktiner-Hochschule für die Konföderation, der 21 Kongregationen — über die ganze Welt verstreut — mit etwa 10 000 Religiösen (Stand vom Jahre 1975) angehören. Dazu kommen noch 319 Frauenklöster mit etwa 8500 Nonnen und 526 Schwesternhäuser mit etwa 12 000 Schwestern. (Vgl. dazu: Frumentius Renner, Confoederatio Benedictina, SM 91 / 232—290!)

chende Ansicht geäußert hat und über die in der Konferenz der Klosteroberen zu Augsburg am 12. und 13. Oktober 1903 nahezu eine Einigung erzielt worden ist.

In acht weiteren Sitzungen werden die Statuten nochmals beraten. Die 6. Sitzung wird für kurze Zeit durch den Besuch des Erzbischofs von München unterbrochen. Am Schluß der 6. Sitzung übergibt der Abt Primas wieder den Vorsitz dem Präses, verabschiedet sich und gibt seiner Freude über die Ergebnisse der Verhandlungen Ausdruck.

Die neuen Statuten werden eingeführt, wenn sie von Rom approbiert und vom Präses mitgeteilt worden sind.

18. Generalkapitel, 19.—21. Juli 1906, Metten

Anwesend: Die Äbte: Gregor Danner, München, Präses; Rupert III. Metzleitner, Scheyern; Theobald Labhardt, Augsburg; Willibald Adam, Metten; die Prioren: P. Maurus Weingart, Weltenburg; P. Sigisbert Liebert, Schäftlarn; P. Willibald Wolfsteiner, Ettal; dazu noch die Deputierten der einzelnen Klöster.

I. Sitzung:

Zuerst gedachte der Vorsitzende (Abt Rupert, Scheyern) des Abtes Leo von Metten, der inzwischen zur bischöflichen Würde erhoben wurde, sowie des neuen Abtes Willibald von Metten.

Die Rechnungsablage ergab bis Dezember 1905: Einnahmen 230,87 M; Ausgaben 246,46 M; Passivrest: 15,59 M.

Sofort wurden die Beträge der einzelnen Klöster festgesetzt: Metten, Augsburg und Scheyern je 70 M, München 60 M, Ettal 40 M, Weltenburg und Schäftlarn je 30 M, Summe: 370 M.

Der erste Beratungspunkt war der Visitationsrezeß von Augsburg, vom Jahre 1905. Da die größte Zahl der Konventualen noch nicht auf die Kongregationsstatuten verpflichtet ist, ergeben sich Schwierigkeiten. Als Kompromiß wurde folgende Tagesordnung für drei Jahre gebilligt: Ordo diurnus für St. Stephan, Augsburg: $\frac{3}{4}$ 5 Uhr Laudes; 5 Uhr Meditatio; $5\frac{1}{2}$ Uhr Missa conventualis; 7 Uhr Prima, Tertia, Sexta, Nona; 12 Uhr Refectio, Visitatio Ssmi, Examen consc., Vesperae et Completorium; $\frac{3}{4}$ 7 Uhr Matutinum, deinde Refectio et Recreatio; $8\frac{1}{4}$ Uhr Examen consc., preces vespertinae; $8\frac{1}{2}$ Uhr finis operis diurni et initium silentii nocturni.

Das Institut des Scholastikates wird allen Klöstern zur Pflege empfohlen.

II. Sitzung:

Beratungen über den ständigen Kalender.

Sodann wurde unter anderem folgendes bestimmt:

5. Die Aufnahme von Novizen und Zulassung zur Profeß gilt als causa gravior.

III. Sitzung:

8. Bis zum nächsten Generalkapitel soll mit der Aufzeichnung der Wohnheiten des Generalkapitels und der einzelnen Häuser begonnen werden.

10. Das Generalkapitel begrüßt mit Freuden das Vorhaben von Baron Cramer-Klett, ein *Monasticum Teutonicum* herauszugeben.¹⁷³

11. P. Prior von Ettal soll die Vorarbeiten zur Ausarbeitung eines Caeremoniale leiten.

12. Die deutsche Übersetzung der Statuten wird P. Prior von Schäftlarn (Sigisbert) übertragen.

Sodann kommen einzelne Wünsche der Deputierten, bezüglich des Konventamtes und der Gebete der Laienbrüder, zur Sprache.

IV. Sitzung:

5. Bezüglich der Möglichkeit, ob Novizen auch bei einem anderen Priester, als ihrem Novizenmeister, beichten können, soll der Präses sich bald volle Aufklärung verschaffen, insbesondere im Hinblick auf die Bulle von Clemens VIII. vom 19. März 1603.¹⁷⁴

8. Vom Gebrauch der Flocke kann der Obere in den heißen Sommermonaten dispensieren.

10. Es wurden noch verschiedene andere Angelegenheiten besprochen und aufgeklärt, z. B.

Für Laienbrüder ist das Tragen von Bärten untunlich; auch sollten ihnen keine Weltpriester als außerordentliche Beichtväter bewilligt werden; über die Form der Mäntel sollen die Hausoberen entscheiden. Für sie kann auch die Regel in deutscher Sprache vorgelesen werden.

V. Sitzung:

Erst in der letzten Sitzung werden der Präses und die Visitatoren gewählt. Sodann wird nochmals der Kassenbestand geprüft: Einnahmen: 370,00 M; Ausgaben: 135,60 M; Aktivrest: 234,40 M.

„Hiermit sind sämtliche Angelegenheiten erledigt und wird über den ganzen Vorgang vorliegendes Protokoll aufgenommen, verlesen und unterzeichnet.“

(Es folgen die Unterschriften der Teilnehmer).

173) Ob und wie weit dieses Vorhaben, ein „*Monasticum Teutonicum*“ herauszugeben, damals verwirklicht wurde, müßte noch untersucht werden. Als Verwirklichung dieses Planes kann die Herausgabe der „*Germania Benedictina*“ angesehen werden, die aber erst 1965 in Angriff genommen wurde.

174) Die genannte Bulle von Clemens VIII. vom 19. März 1603 ist abgedruckt im „*Bullarium Romanum*“, Augustae Taurinorum 1865, X, S. 772 ff. Ab S. 769 sind hier nach dem 2. April 1602(!) verschiedene „*Decreta generalia ad novitiorum receptionem . . . spectantia*“, insbesondere S. 772 ff., § 18 — § 39, die „*Institutiones super receptione et educatione novitiorum . . .*“ vom 19. III. 1603. Bezüglich der Beichte wird bestimmt (§ 27): „*Ipsi autem magistro soli novitiorum confessiones audiendi cura committatur. Liceat tamen superiori etiam locali, si ita expedire iudicaverit, vel per se ipsum vel per alium ab eo deputandum, semel aut bis in anno eorumdem novitiorum confessiones audire.*“ Vgl. auch: 28. GK, 1768, Anmerkung 113 und 19. GK, 1909, V. Sitzung.

19. Generalkapitel, 27.—29. Juli 1909, Schäftlarn

Anwesend: Die Äbte: Gregor Danner, München, z. Zt. Präses; Willibald Adam, Metten; Theobald Labhardt, Augsburg; Rupert III. Metzenleitner, Scheyern; Willibald Wolfsteiner, Ettal; die Prioren: Sigisbert Liebert, Schäftlarn; Maurus Weingart, Weltenburg; dazu die Deputierten der Klöster.

I. Sitzung:

Der Präses gedachte zu Beginn der denkwürdigen Ereignisse der letzten drei Jahre: des 50jährigen Jubiläums der neu errichteten Kongregation (1858), der Erhebung des Priorats Ettal zur Abtei (1907), der Eröffnung der landwirtschaftlichen Schule in Plankstetten und der Verleihung des Rechtes an die Präses, die Cappa Magna zu tragen.

Die Beiträge der einzelnen Klöster für die Kongregationskasse wurden auf das Doppelte erhöht.

Der Präses erstattete darauf Bericht über die Präsidessynode in Rom, vom 10. bis 18. Mai. Dabei wurde insbesondere folgendes erklärt: „Declaramus ordinem nostram ita esse constitutum, ut autonomia familiae monasticae in singulis abbatis iuxta Regulam S.P.N. Benedicti tamquam ordinis fundamentum inconcussa remaneat, iuxta uniuscuiusque congregationis naturam vel constitutiones . . .“ (Wir erklären, daß unser Orden so konstituiert ist, daß die Selbständigkeit der monastischen Familie in den einzelnen Abteien nach der Regel unseres hl. Vaters Benedikt gleichsam als das Fundament des Ordens unerschütterlich bleibt, jedoch entsprechend der Natur und den Konstitutionen jeder einzelnen Kongregation . . .). Es wurde empfohlen, nach Möglichkeit Professoren und Alumnen nach Rom zu schicken, ins Anselmianum. Zur Unterstützung zahlen Scheyern und Augsburg je 400 M, Metten 300 M, München und Ettal je 175 M, Schäftlarn 100 und Weltenburg 50 M. Wenn ein Stift mindestens zwei Kleriker im Anselmianum studieren läßt (Unterhalt: pro alumno 1000 Lire), dann ist es ,vom Geldbetrag frei'.¹⁷⁵

II. Sitzung:

Der Präses fuhr mit seinem Bericht fort und brachte seine eigenen Wünsche vor. Zur Unterstützung der den Benediktinern anvertrauten Vulgata-Revision wird ein Betrag von 1000 M für die nächsten drei Jahre bewilligt. Die Reform des Kalendariums wird zur gemeinschaftlichen Sache des Ordens erklärt.

Zum Schluß der Sitzung berichtete der Abt von Ettal über den Stand der Vorarbeiten für das Caeremoniale. Am 5. und 6. April 1907 hatten sich die Vertreter der einzelnen Stifte in St. Bonifaz darüber beraten und ein Proto-

175) Nach Renner Frumentius (Confoederatio Benedictina . . ., SM 91/251) wurde diese erste Präsidessynode auf den 8. Mai 1907(!) angesetzt. Im Protokoll des 19. GK, 1909, lesen wir aber: „Nunmehr erstattete der Hochwürdigste Herr Präses Bericht über die Präsidessynode in Rom, welche vom 10. bis 18. Mai gehalten wurde.“ Es liegt hier ein Versehen des Protokollschreibers vor, denn bei Renner ist stets von der Synode vom „Mai 1907“ die Rede. Zur finanziellen Situation des Anselmianums vergleiche auch Renner, in dem genannten Aufsatz, S. 253—256.

koll angefertigt. Zur Fortsetzung der Arbeiten sollen die Klostervorstände geeignete Mitarbeiter aussuchen.

III. Sitzung:

Nach der Beratung über die Anträge der Deputierten und der Klosteroberen wurde unter anderem bestimmt:

Die Laiennovizen sollen, soweit als möglich, innerhalb der Klausur beschäftigt werden.

IV. Sitzung:

Zuerst teilte der Abt von Ettal ein Dekret (von Rom) mit, daß wegen der ‚drohenden Kriegsgefahr‘ seine Kleriker auch vor Ablauf des Trienniums die Subdiakonatsweihe empfangen können, ‚mensae tituli nulla mentione facta‘ (d. h. dabei soll der ‚Tisch-Titel‘ — die Unterhalts-Verpflichtung auf Lebenszeit — nicht erwähnt werden).

Dann wurden noch weitere Anträge, die Tagesordnung betreffend, besprochen.

V. Sitzung:

Bezüglich der Beichtväter für die Novizen wird auf die Praxis der englischen Kongregation hingewiesen, wo es bei den Statuten (ad cap. 58, Nr. 104) heißt: Magister Novitorium suorum excipiet confessiones, nisi maluerint ipsi confiteri cuivis alteri ex illis confessariis, quos Superior speciatius novitiis assignaverit (Der Magister nimmt die Beichten seiner Novizen entgegen, wenn sie nicht lieber einem anderen Beichtvater beichten wollen, die der Obere besonders für die Novizen bestimmt hat).

VI. Sitzung:

Das Generalkapitel wünscht die Ausführung jener Bestimmung der Stiftsurkunde des Klosters Schäftlarn, nach welcher es als Abtei gegründet worden ist. Die Dispens von der Tagesordnung für die Abtei St. Stephan wird auf drei weitere Jahre erteilt.

20. Generalkapitel, 10.—12. April 1912, St. Bonifaz, München

Anwesend: Die Äbte: Gregor Danner, München, z. Zt. Präses; Willibald Adam, Metten; Willibald Wolfsteiner, Ettal; Rupert III. Metzenleitner, Scheyern; Theobald Labhardt, Augsburg; Sigisbert Liebert, Schäftlarn; (Abt Willibald Adam als Prokurator des Priors von Weltenburg); sowie die Deputierten der einzelnen Klöster.

I. Sitzung:

Der Präses gedachte zuerst der wichtigsten Ereignisse der letzten drei Jahre, insbesondere der Erhebung Schäftlarns zur Abtei, und gab einen Überblick über den Stand der Kongregationskasse: Einnahmen 797,60 M; Ausgaben 604,35 M; verbleibt Aktivrest 193,25 M.

Dann wurden unter anderem folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Wenn das Amt des Priors, bzw. Subpriors, mit dem des Cellarars in einer Person vereinigt ist, so soll der Abt einen anderen Konventualen in das Seniorenkapitel berufen.

4. Die Wahl eines Konsiliars ist als causa gravior anzusehen.

Hierauf wurde in die Beratung der Brevierreform eingetreten. Niemand war für den Vorschlag, das Monasticum aufzugeben und statt dessen das Weltpriesterbrevier anzunehmen.

II. Sitzung:

In der II. Sitzung wurde fast ausschließlich über die Brevierreform beraten. Unter anderem hielt man es für wünschenswert, daß bei der vom Primas einzusetzenden Kommission auch die bayerische Kongregation, und zwar durch P. Beda Grundl von Augsburg, vertreten sei.

III. Sitzung:

Zunächst wurden verschiedene Angelegenheiten des Klosters Weltenburg behandelt und dann beschlossen, daß Laienbrüder, die Maschinen zu bedienen haben, bei der Arbeit Maschinistenkleidung tragen dürfen. Dann fuhr man fort in der Beratung der Brevierreform. Man stimmte dafür, daß die Psalmen nach Analogie des neuen römischen Psalteriums auf alle Horen des Offiziums in der Woche verteilt und daß die „Ferialpsalmen“ an allen Tagen gebetet werden.

IV. Sitzung:

Die Diskussion um die Brevierreform wurde zum Abschluß gebracht.

V. Sitzung:

Wegen der verschiedenen Tagesordnungen in den einzelnen Klöstern wurde der Antrag gestellt, dem Paragraph 76 der Statuten folgende Fassung zu geben: „Jedes Kloster stellt im Einvernehmen mit den Visitatoren seine eigene Tagesordnung fest, deren definitive Genehmigung durch das nächste Generalkapitel erfolgt.“ Dieser Antrag wurde angenommen.

VI. Sitzung:

Es wird als empfehlenswert erachtet, wenn die Ökonomen und Direktoren usw. von Zeit zu Zeit zu einer mündlichen Besprechung zusammenkommen, um ihre Erfahrungen auszutauschen.

Die Fratres chori können nach 10 Jahren mit Kapitelsbeschluß zu den feierlichen Gelübden zugelassen werden.

Das Präsidium soll ‚einkommen um die communicatio privilegiorum Congregationis Cassinensis‘.

21. Generalkapitel, 20.—23. Juli 1915, St. Stephan, Augsburg

Anwesend: Die Äbte: Gregor Danner, München; Willibald Adam, Metten; Willibald Wolfsteiner, Ettal; Rupert III. Metzenleitner, Scheuern; Maurus Weingart, Weltenburg; Sigisbert Liebert, Schäftlarn, Präses; Prior Hugo Schmölzer, Augsburg als Prokurator für den erkrankten Abt; dazu die Deputierten der einzelnen Klöster.

I. Sitzung:

Als Entschädigung für das Kloster, in dem das Generalkapitel stattfindet, wird der Betrag von 5 Mark pro Person und Tag festgesetzt.

Der Präses gedachte verschiedener Ereignisse der letzten drei Jahre, unter

anderem: an die neue Rezitationsweise des Breviers, an die Bestätigung des letzten Rezeßpunktes zu Ziffer 76 der Statuten (jedes Kloster setzt die Tagesordnung selber fest), an die Erhebung von Weltenburg zur Abtei, die Erhebung des Münchener Erzbischofs zur Kardinalswürde, der Subdiakonatsweihe von 16 Klerikern bei Beginn des Krieges, der Einwirkung des Krieges auf den Personalstand usw. Im Anschluß an den Bericht wurden die Verhältnisse von Hofstetten erörtert, wo auf Veranlassung des Regensburger Diözesanfürsorgevereins Benediktiner aus Innsbruck eine Fürsorgeanstalt errichteten. Sie unterstehen der Jurisdiktion des Abtes von Weltenburg.¹⁷⁶

II. Sitzung:

Der Rezeßpunkt des vorigen Kapitels, daß die Aufnahme von Novizen und die Zulassung zur feierlichen und einfachen Profess als causa gravior zu gelten habe, wurde abgelehnt. Es wurde noch die Appellationsangelegenheit von P. Gregor Hetzenegger, Weltenburg, behandelt.

III. Sitzung:

Unter anderem wurde beschlossen: ‚Laienbrüder sollen keine Bärte tragen, wenn nicht ein ärztliches Zeugnis oder ein sonstiger wichtiger Grund eine Ausnahme gestatte. Die aus dem Feld zurückkommenden Brüder sollen bis zum Abschluß der Demobilisation ihre Bärte tragen dürfen.‘

IV. Sitzung:

5. Die Pfarrgeistlichkeit von Scheyern möge sich genau an die Weisung des Kardinalerzbischofs halten, oder eine Übergangsbestimmung bezüglich der Kinderkommunion erwirken.

V. Sitzung:

10. Für jedes Kloster soll ein Klosterchronist, und für die Kongregation ein ständiger Kongregationschronist aufgestellt werden.

VI.–VIII. Sitzung:

Das Gesuch des Abtes von Augsburg um freie Resignation wurde genehmigt. Am 23. Juli wohnten alle Mitglieder der Jubelmesse des Abtes von Augsburg bei (Priesterweihe am 23. Juli 1875).¹⁷⁷

‚Zur Anbahnung einer philosophischen und theologischen Ordensfakultät soll die Erwerbung der akademischen Grade in der Philosophie und Theologie seitens geeigneter Ordenskandidaten begünstigt werden.‘

Das bedrängte Kloster Frauenwörth soll unterstützt werden.

Der Abt von Ettl gab einen Bericht über den Stand der Herausgabe eines Caeremoniale.¹⁷⁸

176) Weltenburg wurde 1913 mit dem bisherigen Prior Maurus Weingart als Abt zur Abtei erhoben.

Im Catalogus Monachorum vom Jahre 1915 ist P. Chunialdus Schneider aus dem Priorat Innsbruck als Prior in Hofstetten aufgeführt, das zu Weltenburg zugezählt ist.

Weltenburg hatte 1904 eine landwirtschaftliche Schule eröffnet.

177) Abt Theobald Labhardt, * 5. Okt. 1851.

178) Das schon oft genannte Caeremoniale erschien erst 1924, gedruckt in Scheyern.

Das Generalkapitel empfahl für das finanziell bedrängte Kloster St. Bonifaz eine Bürgschaft von 150 000 M zu übernehmen.

22. Generalkapitel, 16.—20. Juli 1918, Weltenburg

Anwesend: Die Äbte: Sigisbert Liebert, Schäftlarn, z. Zt. Präses; Plazidus Glogger, Augsburg; Willibald Adam, Metten; Willibald Wolfsteiner, Ettal; Maurus Weingart, Weltenburg; Wolfgang Eiba, Plankstetten; sowie die Prokuratoren: P. Prior Bruno Graßl, Scheyern; P. Prior Bonifaz Wöhrmüller, München; dazu noch die Deputierten der einzelnen Klöster.¹⁷⁹

I. Sitzung:

Bei der Eröffnung wurde festgestellt, daß die Deputierten von Weltenburg, Schäftlarn und Plankstetten, abgesehen von den Wahlen, nicht stimmberechtigt sind, weil diese Klöster noch nicht die nötige Anzahl von Chorprofessen haben.

Der Präses gedachte unter anderem der „Gründung“ von Kloster Niederaltaich, die gegenwärtig im Gange ist. Das Generalkapitel war der Ansicht, daß Metten in finanzieller Hinsicht keine Verpflichtungen gegenüber Niederaltaich zu tragen habe. Der Präses erinnerte auch an die einleitenden Schritte zur Selbständigmachung von Ottobeuren. In das abgelaufene Triennium fallen ferner: die Brevierreform, die Approbation des Kalendariums, die Herstellung des Lektionariums und Supplementes hiezu, sowie eines Appendix zum Direktorium, der die jährlich gleich bleibenden ‚notae‘ enthält. ‚Die einschneidendste Änderung ist aber das neue Kirchenrecht, das seit dem heurigen Jahr verpflichtet und das den Hauptgegenstand des heutigen Generalkapitels bilden wird.‘¹⁸⁰

II.—VII. Sitzung:

In diesen Sitzungen wurde vor allem, nach einem Vorschlag des Abtes von Augsburg, über die Angleichung der Statuten an das neue Kirchenrecht beraten. Der Abt von Augsburg betonte aber, daß die von Rom verliehenen Privilegien, soweit sie nicht ausdrücklich widerrufen sind und ebenso die rechtmäßigen Gewohnheiten dem allgemeinen Kirchenrecht vorgehen‘.

VIII. Sitzung:

Zum Antrag des Deputierten von Scheyern hat das Generalkapitel einstimmig beschlossen:

1. Daß ein gemeinsames Studienhaus für die Kongregation und zwar in München errichtet werden soll (Scheyerer Kolleg);

179) Plankstetten war 1917, mit Wolfgang Eiba als erstem Abt, zur Abtei erhoben worden.

180) Niederaltaich war 1918 von der Abtei Metten aus errichtet worden, und zwar mit Hilfe des Vermächtnisses des Passauer Religionsprofessors Franz X. Knabenbauer († 1908). 1927 wurden auf päpstliche Anordnung die „Kinderfreund-Benediktiner“ von Innsbruck-Volders nach Niederaltaich verlegt. Mit der Abtei ist das Priorat vom Heiligsten Herzen Jesu in Innsbruck vereinigt, das von Pater Edmund Hager († 1906) in Martinsbühel gegründet, 1958 für immer nach Niederaltaich übertragen wurde.

2. daß die einzelnen Klöster, außer St. Bonifaz, sich verpflichten, abgesehen von besonderen Fällen, ihre Kleriker und studierenden Patres dorthin zu senden;
3. daß sie die hiezu notwendigen Mittel beschaffe.

Das Generalkapitel setzt eine Kommission ein unter dem Vorsitz des Präses, bestehend aus dem Abt von St. Bonifaz, bzw. dessen Stellvertreter P. Prior Bonifaz Wöhrmüller, dem Abt von St. Stephan und P. Simon Landersdorfer von Scheyern. Diese Kommission soll zusammen mit dem Abt von Scheyern sich verständigen um die Überlassung des bisherigen Kollegs zu dem obigen Zweck.¹⁸¹

23. Generalkapitel, 29. März — 4. April 1921, Plankstetten

Anwesend: Die Äbte: Plazidus Glogger, Augsburg, z. Zt. Präses; Bonifaz Wöhrmüller, München; Wolfgang Eiba, Plankstetten; Rupert III. Metzleitner, Scheyern; Willibald Adam, Metten; Willibald Wolfsteiner, Ettal; Sigisbert Liebert, Schäftlarn; Maurus Weingart, Weltenburg; Joseph Maria Einsiedler, Ottobeuren; sowie die Deputierten der einzelnen Klöster.

I. Sitzung:

Der Präses erstattet Bericht über das letzte Triennium. Er führt unter anderem aus: Die wichtigsten Ereignisse sind aufgeführt in der Kongregationschronik von P. Ludger Rid (an seine Stelle tritt P. Narzissus König von Ottobeuren). Der Präses begrüßt vor allem die Äbte von München und Ottobeuren, das (1918) zur Abtei erhoben worden ist, und teilt mit, daß Niederaltaich unter der Administration von Metten stehe. „Es sei eine Ehre für unsere Kongregation, daß eines ihrer tüchtigsten Mitglieder, P. Simon Landersdorfer von Scheyern, als Professor ans Anselmianum berufen wurde.“¹⁸²

II. Sitzung:

Der Präses setzt seinen Bericht fort. Er erwähnt verschiedene Privilegien und Indulte, welche die Kongregation und einzelne Klöster in der letzten Zeit erhielten. Er gedenkt auch der politischen Unruhen der letzten Jahre und drückt sein Bedauern aus über den Sturz des um unseren Orden so hoch verdienten Hauses Wittelsbach. Er berichtet weiterhin über die Tätigkeiten der ‚Studienhauskommission‘ und der ‚liturgischen Kommission‘.

III. Sitzung (30. März):

Der Präses erstattet Bericht über die Synode in Rom (Mai 1920) und ins-

181) Zum „Scheyerer Kolleg“, siehe 3. Teil, Überblick III, Kommun-Noviziat und Kommun-Studium.

Das Scheyerer Kolleg war 1902 als Studienhaus für Scheyern und Ettal mit Hilfe von Baron Cramer-Klett gegründet worden.

182) Bei der „Kongregationschronik“ handelt es sich vermutlich um die gesammelten Teil-Chroniken der einzelnen Klöster; abgedruckt in „Annales Ordinis S. Benedicti“, (1893—1938).

Simon Landersdorfer war 1922—1936 Abt von Scheyern und dann Bischof von Passau, 1936—1968, † 21. 7. 1971.

Bonifaz Wöhrmüller war 1919, nach dem Tode von Gregor Danner († 11. April 1919), zum Abt von St. Bonifaz-München gewählt worden.

besondere über deren Zweck: Zusammenstellung der Privilegien, Besprechung liturgischer Fragen, über das Anselmianum in Rom und über Förderung wissenschaftlicher Unternehmungen.^{183a}

„Um die wissenschaftliche Tätigkeit in der Ordensgeschichte, Liturgie und anderen wissenschaftlichen Zweigen, die im Interesse des Benediktinerordens liegen, zu fördern, wurde beschlossen, eine Academia Benedictina zu errichten. Sie ist als Beratungsstelle gedacht, die den Zweck hat, die wissenschaftlich tätigen Mitarbeiter der einzelnen Häuser in engere Führung zu bringen, das Interesse für derartige Studien zu wecken, die reichen Schätze der benediktinischen Vergangenheit zu heben und die Forschung durch Rat und Tat zu erleichtern und zu fördern. Diese Academia steht unter dem Protektorat des Hochwürdigsten Herrn Abtes von Ettal. Als Sekretär wird beigegeben P. Laurentius Hanser (Scheyern), der das Recht hat, im Einverständnis mit dem Protektor geeignete Mitbrüder zu kooptieren.“^{183b}

P. Alfons Zimmermann, Metten, wird ermuntert, an der schon begonnenen Umarbeitung des deutschen Benediktiner martyrologiums fleißig weiter zu arbeiten. Dem Wunsch der Präsidessynode, den Kult der Benediktinerheiligen zu fördern, trägt das Generalkapitel in mannigfacher Weise Rechnung. Es befürwortet und unterstützt die Seligsprechung der Ordensleute: Abt Maurus X. Herbst von Plankstetten, Prior Albert von Oberaltaich, Abt Rupert I. und Abt Konrad von Ottobeuren, Abt Wilhelm von Hirsau, Äbtissin Irmgard von Chiemsee; Diener Gottes Tassilo.¹⁸⁴

IV. Sitzung:

P. Benno Linderbauer hat einen philologischen Kommentar zur hl. Regel

183a) Vergleiche zu dieser Präsidessynode, im Mai 1920, in Rom: Renner, *Confœderatio Benedictina . . .*, SM 91 / 256.

183b) Dieser 30. März 1921 gilt als der Gründungstag der Bayerischen Benediktiner-Akademie. Siehe dazu: Siegmund Albert, *Die Bayerische Benediktiner-Akademie . . .*, SM 82 / 365–378; und 3. Teil, Überblick II!

184) Das angedeutete Werk von P. Alfons Zimmermann, Metten, erschien als „*Kalendarium Benedictinum*“ in Metten, 1937, in 4 Bänden. Die genannten Männer — ebenso Irmgard — werden von alters her intern als Selige verehrt. Als ein Erfolg der Bemühungen kann angesehen werden, daß die Verehrung der seligen Irmgard (am 19. 12. 1928; *Acta Ap. Sed.* 1929, 24/6) und des seligen Abtes Rupert I. von Ottobeuren (1963 durch Papst Paul VI.) vom Apostolischen Stuhl anerkannt wurde.

Abt Maurus X. Herbst (4. April), 1742–1757, Plankstetten;

Prior Albert von Oberaltaich (28. November), † 1311;

Abt Rupert I. (14. August), 1102–1145, Ottobeuren;

Abt Konrad I. (27. Juli), 1194–1227, Ottobeuren;

Abt Wilhelm (5. Juli), 1071–1091, Hirsau, zuvor Mönch in St. Emmeram;

Äbtissin Irmgard (16. Juli), † 866, Frauen-Chiemsee;

Tassilo (13. Dezember), Bayernherzog, † um 800, Gründer vieler Klöster.

(Vgl. dazu: Zimmermann Alfons, *Kalendarium Benedictinum*.)

geschrieben, der mit Hilfe der Kongregation gedruckt werden soll (Kosten etwa 30 000 Mark).¹⁸⁵

Danach wird über die Neufassung der Statuten beraten. Der Primas soll ersucht werden, möglichst bald die ausgearbeiteten Statuten in Rom vorzulegen, da durch die lange Kriegsdauer und die längere Unterlassung der Vorlesung der Statuten sich bereits verschiedene Mißstände bemerkbar gemacht haben.'

Der ‚Liber consuetudinum‘ soll eigens gedruckt werden.¹⁸⁶

V.—VIII. Sitzung:

Weitere Beratung über die Neufassung der Statuten und etwaigen Ergänzungen. Es wird unter anderem noch ein Nachtrag über die Fratres chori (Chorfratres) eingefügt.

Zum Schluß wird die Studienkommission beauftragt möglichst energisch sowohl in München als auch in Eichstätt die Sache im Sinne des Antrags von P. Simon (Landersdorfer, Scheyern) zu betreiben. Das Generalkapitel empfiehlt dringendst, soweit als möglich die Kleriker in solche Häuser zu schicken, wo sie bei Benediktinern ein benediktinisches Leben führen können.¹⁸⁷

24. Generalkapitel, 16.—18. Juli 1924, Ottobeuren

Anwesend: Die Äbte: Plazidus Glogger, Augsburg, z. Zt. Präses; Simon Landersdorfer, Scheyern; Joseph Maria Einsiedler, Ottobeuren; Willibald Adam, Metten; Sigisbert Liebert, Schäftlarn; Willibald Wolfsteiner, Ettal; Wolfgang M. Eiba, Plankstetten; Emmeram Gilg, Weltenburg; P. Clemens Seeham, Prokurator von München; dazu noch die Deputierten der einzelnen Klöster.

I. Sitzung:

Der Präses sprach einige Worte über die wichtigsten Ereignisse im letzten Triennium: Tod des Abtes von Scheyern; Resignation des Abtes von Weltenburg; Tod des Papstes Benedikt XV., Genehmigung der Statuten, bevorstehender Abschluß des Konkordats. ‚Genauere Mitteilungen über die Geschichte der Kongregation finden sich in der Chronik, die bei Tisch verlesen wird.¹⁸⁸

Dann begannen die Beratungen im Anschluß an die Statuten. Unter anderem wurde folgendes beschlossen:

Die von Metten, Scheyern, Weltenburg, München, Ottobeuren und Niederaltaich erbetenen Änderungen der Tagesordnung werden genehmigt.

Es wird gewünscht, daß Kleriker, die an der Universität wissenschaftliche

185) Linderbauer Benno, *S. Benedicti Regula Monachorum . . . philologisch erklärt*, Metten, 1922.

186) *Statuta Congregationis Bavaricae emendata*, 1922.

187) Siehe 3. Teil, Überblick III.

188) Abt Rupert III. Metzleitner von Scheyern, † 22. 2. 1922. Zur Chronik: siehe Anmerkung 182.

Arbeiten zu fertigen haben, vom Präses jeweils die Erlaubnis bekommen, die hiezu notwendigen verbotenen Bücher zu lesen.

Die Ökonomiehöfe Fürstenfeld, Buchhof, Haberskirch und Habsberg entsprechen den Anforderungen des Can 540 § 1, so daß kanonistisch gegen die Gültigkeit des Postulats dortselbst nichts einzuwenden ist.¹⁸⁹

II.—VI. Sitzung:

Dankschreiben werden gerichtet an die zwei amerikanischen Präses, an P. Lukas v. Clyde, an die Oregon Benedictine Press, an das Kloster Einsiedeln, die ‚uns im letzten Triennium wertvolle Hilfe geleistet haben‘.

Dann werden die Beratungen im Anschluß an die Statuten fortgesetzt.

Das Generalkapitel beschäftigt sich auch mit der Benediktiner-Akademie, der ein Barvorschuß von 300 Mark gewährt wird. In diesem Zusammenhang hält Abt Simon von Scheyern ein Referat über die philosophisch-theologische Ausbildung der Kleriker. Darauf wird das zweijährige Studium der Philosophie dringend empfohlen. Abt Simon hält ein weiteres Referat über das Münchener Kolleg. Das Generalkapitel bittet den Abt von Scheyern, das Studienkolleg weiter zu behalten und auch Mitglieder anderer Häuser darin aufzunehmen. Es begrüßt auch den Wiederaufbau der philosophisch-theologischen Hochschule in Salzburg.

Die im vorigen Generalkapitel angeregten Vorarbeiten für die Seligsprechung von Benediktinern haben zum Teil gute Fortschritte gemacht.

Auf die Anregung des Heiligen Vaters kommt man überein, seine Bemühungen um die Union mit der Ostkirche zu unterstützen.

Das neue Caeremoniale wird in Scheyern gedruckt werden.

25. Generalkapitel, 15.—16. Juli 1927, Scheyern

Anwesend: Die Äbte, wie im 24. GK, ausgenommen: statt Abt Wolfgang M. Eiba: P. Ludwig Riger als Prokurator von Plankstetten.

Der Präses gab einen kurzen Überblick über das abgelaufene Triennium. Er erwähnte den Tod des Abtes Maurus von Weltenburg, das Scheiden des Nuntius Pacelli von München, die Äbtekonferenz in Rom und gab dann einen Überblick über die Geschichte der 25 Generalkapitel, ihrer Bestrebungen und Verdienste. Danach ging man auf die Beratung einzelner Paragraphen der Statuten über. In der 2. Sitzung wurde über den Stand der Benediktiner-Akademie berichtet. Das Generalkapitel übernimmt für die nächsten drei Jahre die Rückendeckung für die „Studien und Mitteilungen“ und wählt den Abt von Ettal wieder zum Abtprotektor. Von der liturgischen Kommission macht der Abt von Scheyern die Mitteilung, daß das Manuskript des „Studentengebetsbuches“ zu etwa drei Viertel fertig ist. Der Abt von Scheyern berichtete dann über das Münchener Kolleg. Aufgrund eines genauen Zahlenmaterials legte er dar, daß von einer Verzinsung des Kollegs, geschweige denn von einer Rentabilität nicht die Rede sein kann' und daß des-

189) Die genannten Ökonomiehöfe gehören: Fürstenfeld zu Ettal; Buchhof zu Weltenburg; Haberskirch zu St. Stephan; Habsberg zu Plankstetten.

halb ‚eine leichte Erhöhung des Tagessatzes kaum zu umgehen ist‘. Zum Schluß erwähnte er auch die Versetzung der Kinderfreundenediktiner von Volders nach Niederaltaich.¹⁹⁰

Bezüglich der geplanten Seligsprechungen wurde berichtet: Das Material für Abt Maurus Xaverius liegt zum Teil schon in Eichstätt; für P. Albert von Oberaltaich erbittet das GK die baldige Einleitung des Prozesses; die Angelegenheit der Äbtissin Irmgard von Chiemsee befindet sich in Rom.

Für die „Russenhilfe“ erklärte sich das GK grundsätzlich bereit, mit der Beuroner Kongregation in dieser Angelegenheit Unterhandlungen anzuknüpfen.

26. Generalkapitel, 22.—23. Juli 1930, Metten

Anwesend: Die Äbte: Plazidus Glogger, Augsburg, z. Zt. Präses; Jakob Pfättisch, Plankstetten; Joseph M. Einsiedler, Ottobeuren; Willibald Wolfsteiner, Ettal; Bonifaz Wöhrmüller, München-Andechs; Simon Landersdorfer, Scheuern; Emmeram Gilg, Weltenburg; Sigisbert Mitterer, Schäftlarn; Korbinian Hofmeister, Metten; Gislar Stieber, Niederaltaich; sowie die Deputierten der einzelnen Abteien.

Zunächst macht der Präses einige Mitteilungen: Im nächsten Jahr findet in Rom eine Präsidialkonferenz statt. Die Präsidialkasse hat einen Bestand von drei Mark, die Kongregationskasse in Rom 307 italienische Lire.¹⁹¹

Hierauf wird über verschiedene Anträge beraten. Unter anderem wird mitgeteilt, daß das Proprium für das kleine Brevier für alle Klöster fertiggestellt ist. Es findet eine Aussprache statt bezüglich einiger Wünsche, die das Direktorium betreffen: Zugrundelegung des neuesten Breviers, klare Ausdrucksweise mit Rücksicht auf die Weltpriester, die unser Direktorium benützen.

Weiter wird gefragt, ob und wieweit das „realistische“ Bildungsziel mit unserem Ordensprinzip vereinbar ist. Das GK räumt dem humanistischen Bildungsziel die erste Stelle ein, begrüßt es aber, wenn Benediktiner auch „realistische“ Anstalten eröffnen.

Die beiden Klöster Chiemsee und Tettenweis werden in den Katalog 1931 zunächst probeweise aufgenommen, die Aufnahme ins Direktorium erfolgt 1932.

Der Abt von Scheuern erstattet einen Bericht über das Scheyerer Kolleg. Das GK genehmigt folgendes: Ist die Zahl der Konventualen geringer als 10, so übernimmt die Kongregation jeweils auf die Dauer von drei Jahren die Deckung des Fehlbetrags bis zur Höhe von 2000 RM.

Die Kongregation begrüßt die Abfassung einer Jubiläumsschrift für das Jahr 1934 als Ergänzungsheft der ‚Studien und Mitteilungen‘ und erklärt sich bereit, die Drucklegung zu übernehmen, vorausgesetzt, daß die Druckkosten 4000 Mark nicht überschreiten.

190) Die genannte Äbtekonferenz fand am 1. Oktober 1925 in Rom statt. (Renner, Confoederatio . . ., SM 91 / 261.)

191) Die genannte Präsidial-Synode fand in Rom vom 17. bis 21. Mai 1931 statt. (Vgl.: Renner, Confoederatio . . ., in SM 91 / 262.)

Es besteht Hoffnung, daß das deutsche Benediktinermartyrologium bis Ende 1931 druckfertig wird.¹⁹²

Der Präses erstattet Bericht über die Konferenz der Laienbrüderspirituale vom 5. IV. 1929.

Die Beteiligung an der „Russenhilfe“ soll für uns darin bestehen, daß wir Gastfreundschaft gewähren, beten und beten lassen, junge Leute nach Coesfeld empfehlen, der Catholica Unio in München beitreten und bei Schülern und Pfarrkindern für die Unio werben.

Es wird noch über den Stand der angestrebten Seligsprechungen berichtet, über Herzog Tassilo, Abt Maurus Xaverius und Prior Albert von Oberaltaich.

27. Generalkapitel, 18.—19. Juli 1933, Ettal

Anwesend: Die Äbte wie im 26. GK; dazu die Deputierten der einzelnen Abteien.

In seiner Einleitungsansprache dankt der Präses dem Verfasser des nunmehr erscheinenden gediegenen Calendarium Benedictinum, P. Alfons Zimmermann von Metten. Er erwähnt auch, daß nun 75 Jahre seit der Wiedererrichtung der bayerischen Kongregation verflossen seien.

Der Pressebericht soll sich diesmal „wegen besonderer Umstände“ auf die Bekanntgabe der Wahlergebnisse beschränken. Die „selben Umstände“ hatten das GK auch veranlaßt, keinen feierlichen Gottesdienst für die Öffentlichkeit zu halten.¹⁹³

Die Beratungen beziehen sich:

a) auf die Statuten: Hier werden einige Verbesserungen und Ergänzungen vorgenommen.

b) auf die Liturgie: Es wird beschlossen, daß fünf Klöster das von der Abtei Seckau angezeigte Schwesternbrevier probeweise einführen, mit dem Titel „Brüderbrevier“. Zur Sache des Priors Albert von Oberaltaich teilte der Bischof von Regensburg mit, daß das nachgewiesene Maß des Kultus nicht genüge. Der Deputierte von Plankstetten berichtet, daß die vertrauensvolle Verehrung des Abtes Maurus in erfreulicher Weise zunehme. Der Abt von Scheyern teilt mit, daß die österreichischen Klöster entweder allein oder mit uns ein Rituale drucken wollen.

c) Vermögensrechtliches und Verwaltung

Zur Durchführung der vom Heiligen Stuhl geforderten „Duplex vigilantiae in administratione rerum temporalium“ wird unter anderem beschlossen:

Es wird ein „Consilium vigilantiae“ (Covi) gebildet. Diesem gehören an: der Präses mit den beiden Visitatoren, drei Auditoren, die jeweils vom Generalkapitel für drei Jahre gewählt werden, zwei finanzielle Berater, die der Präses bestimmt.

Jedes Kloster hat jährlich bis zum 1. Mai, zum ersten Mal am 1. 5. 1934,

192) Siehe Anmerkung 184.

193) Diese Bemerkung: „wegen besonderer Umstände“, ist der einzige Hinweis im Protokoll des 27. GK, 1933, auf den politischen Umsturz durch Hitler.

dem Präsidium eine Vermögensübersicht des verflossenen Rechnungsjahres vorzulegen.

Alle Klöster müssen eine doppelte Buchführung haben.

d) Sonstiges: Der Sekretär der Akademie, P. Wilhelm von Metten, berichtet, daß die Jubiläumsschrift bei einem Umfang von 16 Druckbogen auf etwa 1800 Mark zu stehen komme. Über das Kolleg St. Benedikt bei St. Peter in Salzburg erstattet der Abt von Scheyern Bericht.¹⁹⁴

28. Generalkapitel, 21.—22. Juli 1936, Schäftlarn

Anwesend: Die Äbte: Sigisbert Mitterer, Schäftlarn, z. Zt. Präses; Plazidus Glogger, Augsburg; Jakob Pfättisch, Plankstetten; Bonifaz Wöhrmüller, München; Joseph M. Einsiedler, Ottobeuren; Simon Landersdorfer, Scheyern; Emmeram Gilg, Weltenburg; Angelus Kupfer, Ettal; P. Maurus Dietl, Prokurator, Metten; P. Emmanuel Heufelder, Prokurator, Niederaltaich; dazu die Deputierten der einzelnen Klöster.

A. Einleitung: „Um der Wichtigkeit willen, die dem heurigen Generalkapitel unter den gegenwärtigen Zeitläuften zukommt, stellte er (der Präses) es ausdrücklich unter den Schutz des hl. Kreuzes, der Mutter Gottes und der Patrone der einzelnen Klöster.“ Der Abtpräses erwähnte das in 2. Auflage erscheinende *Rituale Monasticum*, das zusammen mit der österreichischen Kongregation erarbeitet wurde. Rühmende Anerkennung fand die von P. Wilhelm Fink von Metten verfaßte Jubiläumsschrift „Beiträge zur Geschichte der bayerischen Benediktinerkongregation.“

B. Bei den Beratungen über die Statuten wurde unter anderem bestimmt: „ad 92 und 101 (LC): Es wird geraten, bei solchen Novizen, die noch keinem Arbeitsdienst und keinem Militärdienst nachgekommen sind, bezüglich der Zulassung zur zeitlichen Profeß möglichst zurückhaltend zu sein, um dem Kloster keine unnötigen Unterhaltsverpflichtungen aufzubürden und unwürdigen klösterlichen Nachwuchs fernzuhalten.“

C. Liturgica: Der Abt von Plankstetten berichtet über den Stand der Vorbereitung des Seligsprechungsprozesses des Abtes Maurus. Das Seckauer Brüderoffizium soll während der nächsten drei Jahre probeweise beibehalten werden.

D. Sonstiges:

Das literarische Organ der Akademie, die ‚Studien und Mitteilungen‘, ist seit kurzem in den Selbstverlag der Akademie übernommen worden. Das GK erklärt sich bereit, auch für die nächsten drei Jahre ein jährlich erwachsendes Defizit von 300 Mark zu übernehmen.

Die beim letzten GK angeregte Verlegung der Komplet an den Schluß des Tages (auch bei antizipierter Matutin) ist genehmigt.

Im Anschluß an ein Referat des Abtes Simon von Scheyern faßt das GK

194) Die genannte Jubiläumsschrift ist das bereits zitierte Werk von P. Wilhelm Fink, Metten. *Beiträge zur Geschichte der bayer. Benediktiner-Kongregation, eine Jubiläumsschrift 1684—1934*, Metten 1934.

den Beschluß, der ‚Linzer Konföderation‘ den Dank um die Bemühungen zur Gründung einer katholischen Universität in Salzburg auszusprechen.¹⁹⁵

Der durch die Zeitlage geforderte Beitritt zu einer ‚Arbeitsgemeinschaft katholischer männlicher Schulorden‘ wird von allen in Frage kommenden Häusern unserer Kongregation als notwendig erachtet.

Prior Emmanuel Heufelder von Niederaltaich hält ein längeres, ‚von tiefer Gläubigkeit und zuversichtlichem Gottvertrauen getragenes Refereat‘ über die ‚Mitarbeit Niederaltaichs und der bayerischen Benediktinerkongregation an der Wiedervereinigung der getrennten Christenheit‘ nach den Wünschen des Hl. Vaters. Es wird im Anschluß daran beschlossen:

1. Das GK begrüßt die Weiterarbeit des V. P. Priors Emmanuel Heufelder von Niederaltaich für die Union im Sinne des päpstlichen Schreibens vom 21. März 1924, nach den von P. Prior dargelegten Grundlinien und den von ihm gegebenen Sicherheiten.¹⁹⁶

2. Das GK hat nichts einzuwenden, wenn jetzt schon zur Vorbereitung späterer Unionsarbeit geeignete Mönche in den Osten geschickt werden (Auslandsseelsorge).

3. Das GK wird das Werk ideell auf jede Weise unterstützen.

29. Generalkapitel, 12.–13. Juli 1939, St. Bonifaz, München

Anwesend: Die Äbte: Plazidus Glogger, Augsburg, z. Zt. Präses; Jakob Pfättisch, Plankstetten; Korbinian Hofmeister, Metten-Niederaltaich; Emmeram Gilg, Weltenburg; Joseph M. Einsiedler, Ottobeuren; Sigisbert Mitterer, Schäftlarn; Franz Schreyer, Scheyern; Bonifaz Wöhrmüller, München; Angelus Kupfer, Ettal; sowie die Deputierten der einzelnen Klöster.

A. Einleitendes.

Der Präses bittet, unter anderem, Begrüßungstelegramme zu schicken an den Bischof von Passau, Simon Konrad Landersdorfer, an Abt Willibald von Ettal, ebenso an den Abt von Montserrat, verbunden mit dem Glückwunsch an seine Mönche für die glückliche Rückkehr in ihr Kloster.

B. Revision der Beschlüsse des letzten GK.

Es wurde beschlossen, das in Metten schon gebrauchte Ergänzungsheft zum Seckauer Brüderoffizium für die Bedürfnisse der ganzen Kongregation neu aufzulegen.

C. Überblick über die letzten drei Jahre.

Angenommen wurde der Antrag, die Schulklöster möchten dafür sorgen, daß von jeder Schule nach ihrem Aufhören eine ähnliche Schulgeschichte geschrieben werde, wie sie P. Anselm Neubauer für Scheyern verfaßt hat.

Jedes Haus soll dafür sorgen, daß von allen Verstorbenen ein kurzer Lebensabriß im Archiv hinterlegt wird.

D. Bericht über den Stand der Kongregation.

Der Präses gab die Richtlinien des Hl. Vaters Pius XI. bekannt, welche

195) Zur katholischen Universität Salzburg, vgl.: Festschrift, SM 83 III–IV.

196) In dem genannten Dekret von Pius XI. wünscht der Papst vor allem den Einsatz der Benediktiner für die Union mit der Ostkirche.

durch den Generalabt der Cassinenser Kongregation „a primaeva observantia“, Don Caronti, am 7. II. 1939 dem Präses in Gegenwart des Abtes von St. Bonifaz übermittelt wurden:

a) Wir bleiben so lange in unseren Abteien, als die Zeitverhältnisse es nur irgendwie gestatten. Die Kommunitäten werden so lange weder als Ganzes noch in Teilen aufgelöst, als sie nur irgendwie zusammengehalten werden können.

b) Auch bei einer Auflösung bleiben die Kommunitäten doch in größtmöglicher Geschlossenheit in der Heimat.

c) Selbst wenn sich die Kommunitäten zerstreuen sollten, sollen die Äbte doch für eine möglichst enge Verbindung sorgen.

d) Des weiteren erteilte Papst Pius XI. durch Generalabt Caronti folgende Befugnis: Der jeweilige Präses ist für seine ganze Kongregation autorisiert, alle notwendigen Verkäufe von Mobilien und Immobilien zu genehmigen, ohne daß zuvor das Beneplacitum des Heiligen Stuhles oder das Votum des Konventes eingeholt werden müßte.

Das GK legte Wert auf die Feststellung, daß, wenn nach Ansicht des Präses nicht zwingende Gründe dagegen sprechen, selbstverständlich einem solchen Abkommen des Präses und Abtes die Zustimmung des Konvents vorzugehen hat.

E. Fortsetzung über die Besprechung einiger Fragepunkte.

P. Hildebrand Beck, Scheyern, referierte über die Wissenschaftspflege in der kommenden Zeit. Das GK genehmigte den Antrag: Jedes Haus soll nach Möglichkeit einen eigenen Pater aufstellen, der die pflichtgemäßen Studien überwachen und die Examina abnehmen, die Pastorkonferenzen vorbereiten und ausbauen und alle Mönche in ihren wissenschaftlichen Bestrebungen fördern soll. Das GK begrüßte die Übernahme der Predigtzeitschrift „Haec loquere et exhortare“ durch die Abtei Metten.

F. Referate:

Der Abt von Plankstetten referierte über „Ascese als Berufsarbeit, über die Gottesfurcht, die Treue im Kleinen, den Opfergedanken und die Freiheit des Geistes als Hauptelemente und die hl. Regel als die Haupttrichterschnur unseres religiösen Lebens.

Der Abt von St. Stephan sprach über die Verehrung der hl. Schutzengel als der Patrone unserer Kongregation.

Der Abt von Weltenburg behandelte die Erziehung für unsere kommenden Aufgaben, eine Erziehung zum Selbstvertrauen, gegründet auf starkem Gottvertrauen.

3. Teil: Überblick über die Generalkapitel 1946—1984 (30.—42. Generalkapitel)

Für die Zeit nach 1945 gebietet es der Respekt vor noch lebenden Personen und auch der Schutz für noch laufende Vorgänge, sich allgemeiner zu fassen. Wir müssen uns daher mit der Beschreibung allgemeiner Entwicklungen begnügen. Nur in der Geschichte der Neufassung der Statuten, der Bayerischen Benediktiner-Akademie und der gemeinsamen Ausbildung des Nachwuchses sind nähere Einzelheiten genannt.

30. Generalkapitel, 16.—17. Juli 1946, Ettal

Auf diesem ersten Generalkapitel nach den Jahren der nazistischen Herrschaft wollte man weniger nach rückwärts schauen, auf die Zeiten der Verfolgung und der Schrecken des Zweiten Weltkrieges, als vielmehr Ausschau halten in die Zukunft, wie die Schäden des Krieges zu beseitigen seien.

Das Protokoll berichtet darüber:

Der Präses (Abt Sigisbert Mitterer, Schäftlarn) ermahnte, daß sich dieses Generalkapitel weniger mit kleinen Einzelheiten zu befassen habe. Es müsse vielmehr danach streben, daß von ihm der Geist des mutigen, vertrauensvollen Zusammenarbeitens eine tatkräftige Förderung erfahre. Nur so könne der Geist der Verzagtheit überwunden werden.

Er gedachte auch der Toten seit dem letzten Generalkapitel, die eine erschütternde Zahl erreicht haben, nämlich 39 Patres, acht Kleriker und Klerikernovizen und 72 Brüder und Brüdernovizen.

Besonders vordringlich erschien dem Präses eine Aussprache über die Lage der durch den Krieg zerstörten Abteien St. Bonifaz in München und St. Stephan in Augsburg. Es wurde beschlossen: „Ausgehend von der katastrophalen Not, in die der Krieg zwei unserer Abteien versetzt hat, bekennt sich das Generalkapitel zu jeglicher gegenseitigen Hilfeleistung.“

Der Abt von St. Stephan (Johannes Ruhland) setzte das Generalkapitel davon in Kenntnis, daß erfreulicherweise einige Aussicht bestehe, die alt ehrwürdige Abtei St. Ulrich in Augsburg zu neuem Leben zu erwecken.¹⁹⁷

Der zweite Visitator berichtete, daß sich die aus dem tschechischen Kloster Braunau geflüchteten Benediktiner in dem ehemaligen Augustiner-Chorherren-Stift Rohr bei Rottenburg an der Laaber niedergelassen haben.¹⁹⁸

Bereits auf diesem Generalkapitel wurde eine Entwicklung sichtbar, die sich erst nach dem II. Vatikanischen Konzil in aller Deutlichkeit zeigen sollte, nämlich die Angleichung von Priester- und Laienmönchen.

Im Anschluß an ein Referat von P. Stephan Kainz, Scheyern, kam das GK darüber hinaus „zu der Erkenntnis, daß die Frage der Laienbrüder eine der bedeutsamsten ist in einer Zeit, die grundsätzlich die bestehenden Klassen-gegensätze auszugleichen im Begriffe ist“. Das GK beauftragte daher den

197) In der Folgezeit entschied man sich jedoch, das Projekt wieder fallen zu lassen, weil man St. Stephan nicht aufgeben wollte.

198) Vgl. dazu Anhang VI, — Rohr.

kommenden Präses, auch seinerseits diese Frage eingehend zu studieren und geeignete Vorschläge vorzubereiten.

Um eine Koordinierung auf dem Gebiet der Schulen zu erreichen, wurde angeregt, zwischen den Schulklöstern eine Arbeitsgemeinschaft zu schaffen.

31. Generalkapitel, 27.—28. Juli 1949, Otto-beuren

Unter anderem gab der Präses (Abt Sigisbert Mitterer, Schäftlarn) einen ausführlichen Bericht über die wirtschaftliche Lage der Kongregation, die er im ganzen als wohlbefriedigend bezeichnete. Er kam auch auf den Personalstand der einzelnen Häuser zu sprechen, den er jedoch wegen der Kriegs- und Nachkriegsverluste der Häuser, wegen der zeitbedingten Überalterung der meisten Abteien und wegen des durchwegs noch zu spärlichen Nachwuchses der einzelnen Klöster „besorgniserregend“ nannte. Eine längere Ausführung widmete er der Entwicklung der wiedererstandenen Schulen, die „nach außen eine erfreulich erscheinende Blüte aufweisen“. Er kam auch auf die allgemeine Entwicklung des Mönchtums zu sprechen. Er meinte dazu, daß „sich das gesamte Mönchtum durch die geistige Entwicklung der Gegenwart zu einer ernststen Besinnung auf das Wesentliche seines Berufes gedrängt fühlen müsse“.

Der Abt von Scheyern berichtete noch über den mit großen Opfern geförderten Ausbau des Ostkirchlichen Instituts.

Bezüglich der Schulen empfahl der Abt von Ettal, mit der „Direktorenvereinigung deutscher Ordensgymnasien und -internate“ in Fühlung zu treten.

32. Generalkapitel, 22.—25. Juli 1952, Niederaltaich

In seinem Überblick über die Hauptereignisse des letzten Trienniums gedachte der Präses (Abt Sigisbert Mitterer) des Todes der Äbte Angelus Kupper von Ettal und Bonifaz Wöhrmüller von München und begrüßte deren Nachfolger Johannes Hoeck und Hugo Lang.

Abt Emmanuel Heufelder, Niederaltaich, sprach über den Ordenskongreß in Rom, im Jahre 1950. Er gab viele Hinweise, wie wir in der Auffassung der hl. Regel, unseres gemeinschaftlichen Lebens und unserer apostolischen Ziele im Sinne dieses Kongresses wirken könnten.

Der Präses wurde gebeten, dahin zu arbeiten, daß die Schwesterngemeinschaft „Venio“ in nähere Verbindung mit der BBK komme. Diese Gemeinschaft, die sich nach der Regel des hl. Benedikt ausrichtet, war am 24. Nov. 1926 unter Mitwirkung von Agnes Johannes, als Gründerpriorin, gegründet worden.

Auf diesem Generalkapitel bot auch Weihbischof Neuhäusler der BBK die alte Benediktinergründung Petersberg zur Wiederbesiedlung an. Das GK bedauerte jedoch, davon keinen Gebrauch machen zu können.

33. Generalkapitel, 19.—22. Juli 1955, Scheyern

Abt Johannes Ruhland von Augsburg gab unter anderem einen Bericht über den Äbtekongreß in Rom und über die dabei behandelten Probleme:

S. Anselmo, Erweiterung der Conföderation, *Lex propria* (Rechte des Abt-Primas), verfolgte Mitbrüder, *Liga monastica*, Brevierreform, Enzyklika *Sponsa Christi*, vorsichtige Finanzverwaltung, Laienbrüder, usw.¹⁹⁹

Bezüglich der Bewirtschaftung der Klöster wies der Präses (Abt Sigisbert Mitterer) auf die Befugnisse des „Covi“ hin (siehe 27. GK, 1933 in Ettal) und legte dar, daß die normale Tätigkeit dieses Gremiums in der Prüfung der alljährlich zum 1. Mai beim Präses einzureichenden Liquiditätsnachweise bestehe.

Der Abt von Niederaltaich hielt ein ausführliches Referat über das Chor-gebet. Bei der Diskussion wurde auf die neuesten Verordnungen der Riten-kongregation hingewiesen (siehe *Klerusblatt*, 15. 7. 1955, S. 267).

Unter anderem wurden auch die Schulfragen berührt. Der Präses soll die „Odiv“ (Ordens-Direktoren-Vereinigung) davon in Kenntnis setzen, daß P. Albert Siegmund, Scheyern, vom GK als ständiger Vertreter der BBK für diese Vereinigung bestimmt ist.

34. Generalkapitel, 22.—25. Juli 1958, Metten

Der Präses empfahl das Säkularinstitut „Venio“, das seit 1957 der Baye-rischen Benediktiner-Kongregation affiliert ist, dem wohlwollenden Inter-esse des Generalkapitels.

Unter Leitung von Abt Johannes, Ettal, wurden die grundsätzlichen und organisatorischen Fragen der Neufassung der Statuten besprochen (siehe eigener Bericht).

Zum Schluß des Kapitels wurde an Stelle des bisherigen Präses, Sigisbert Mitterer, der seit 1936 im Amte war, der Abt von Augsburg, Johannes Ruh-land als Präses gewählt.

35. Generalkapitel, 25.—28. Juli, 28.—31. August 1961, Ettal

Der Abtpräses hob in seinem Bericht über das verflossene Triennium be-sonders zwei Ereignisse hervor: den Autounfall von Abt Sigisbert Mitterer, Schäftlarn, und den Tod des Abtes Jakobus Pfättisch, Plankstetten.

Er erwähnte auch einige Vorschläge, die an das kommende Konzil gerichtet werden sollten. Im übrigen befaßte sich das Generalkapitel fast ausschließ-lich mit der Neufassung der Statuten.

36. Generalkapitel, 24.—29. Juli 1964, Otto-beuren

Der Präses (Abt Johannes M. Hoek, Scheyern) wies bei seinem Überblick auf die besorgniserregende Entwicklung innerhalb der Kongregation hin: Von 1878 bis 1935 ist die Zahl der Mitglieder von 170 auf 738 gewachsen, während sie seither auf 465 gesunken sei.

Abt Emmanuel Heufelder berichtete über die Vorbereitungen eines inter-

199) Die „*Lex propria*“, vom 21. März 1952, bildet die juristische Grundlage der benediktinischen Konföderation. Vgl.: Renner, *Confoederatio* . . . , SM 91 / 275.

nationalen Gremiums von Äbten und sachkundigen Mönchen zum Äbtekongreß im Herbst 1965.

Abt Karl von Ettal referierte über die Liturgische Konstitution des II. Vatikanischen Konzils und ihre Auswirkungen auf unsere Klöster.

Er wies besonders auf folgende Bestimmungen des Konzils hin:

„Bei dieser Erneuerung sollen Texte und Riten so geordnet werden, daß sie das Heilige, dem sie als Zeichen dienen, deutlicher zum Ausdruck bringen, und so, daß das christliche Volk sie möglichst leicht erfassen und in voller tätiger und gemeinschaftlicher Teilnahme mitfeiern kann.“

Als Folgerungen ergäben sich daraus: Neugestaltung der Konventmesse und des ganzen Stundengebets, Verwendung der Muttersprache zum mindesten in den Teilen des Chorgebets, die mit den Brüdern gemeinsam gebetet werden sollen und schließlich auch eine Kürzung des Breviers, um eine sinnvollere Gestaltung zu ermöglichen.

Im Zusammenhang mit den Erfordernissen des II. Vatikanischen Konzils gab Abt Johannes Ruhland, Augsburg, auch einen Bericht über die Papstansprache vom 23. Mai 1964 an die in Rom versammelten Generalkapitel, in der vor einem falschen Aggiornamento gewarnt wurde.

Schließlich ließ Abt Emmeram Gilg, Weltenburg, noch eine Erklärung verlesen, in der er mahnend auf die Notwendigkeit hinwies, daß Alt und Jung sich gegenseitig ergänzen müssen.

37. Generalkapitel, I. Session: 24. Juli — 1. August 1967, Niederaltaich II. Session: 28.—31. August 1968, Plankstetten

Diesem Generalkapitel, das in zwei Sessionen tagte, war die Aufgabe gestellt, für unsere Kongregation die „zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens“ einzuleiten, die allen Ordensgemeinschaften durch das Konzilsdekret „Perfectae caritatis“ und die Ausführungsbestimmungen dazu zur Pflicht gemacht wurde. Wertvolle Vorarbeiten dazu hatten schon die Generalkapitel in Ettal (1961) und in Ottobeuren (1964) durch eine Überprüfung der Statuten geleistet.

Um der gestellten Aufgabe gerecht zu werden, wurden zunächst allgemeine Richtlinien für die Neubearbeitung der Statuten gegeben (siehe Beitrag: Neufassung der Statuten, Überblick I).

Die 2. Session beschäftigte sich vor allem mit der Zusammenarbeit in der Kongregation.

Es wurde festgestellt, daß die Zusammenarbeit in der Kongregation vor eine nicht leichte Bewährungsprobe gestellt wird durch die Notwendigkeit einer Hilfe für die nachwuchssarmen Konvente. Unter anderem wird verlangt, daß alle Konvente prüfen sollen, „welche Aufgaben abgegeben werden und welche Kräfte dadurch freigemacht werden können“.

Um die liturgische Erneuerung einheitlich durchzuführen, wurde eine liturgische Kommission bestellt, unter dem Vorsitz von Abt Emmanuel Heufelder, Niederaltaich.

Das GK ermächtigte auch den Präses, bei der Religiosenkongregation um die Erlaubnis zum Gebrauch der Muttersprache im Offizium nachzusuchen.

Ebenfalls soll um die Erlaubnis zur strukturellen Änderung des Offiziums eingegeben werden.

In diesem Zusammenhang wurde die Errichtung eines Kommun-Noviziats beschlossen (siehe eigener Beitrag, Überblick III).

38. Generalkapitel, I. Session: 31. August—3. September 1971, Andechs
II. Session: 24. März 1972, St. Bonifaz, München
III. Session: 3.—4. November 1972, St. Bonifaz, München

Dieses Generalkapitel, das in drei Sessionen tagte, war vor allem der Erstellung des juristischen Teils der Statuten gewidmet, der dann schließlich formuliert und gebilligt wurde.

Zu Beginn der 1. Session gedachte der Präses, Abt Augustin Mayer von Metten, insbesondere der Verstorbenen des letzten Trienniums, des Abtes Sigisbert Mitterer von Schäftlarn, des P. Romuald Bauerreiß als des unermüdlichen Forschers und Darstellers der Bayerischen Kirchengeschichte und schließlich des Altbischofs Simon Konrad Landersdorfer von Passau, des ehemaligen Abtes von Scheyern.

Dann wies er auf einige erfreuliche Erscheinungen in der Kongregation hin: auf die gute Zusammenarbeit der Äbte, der Zellerare, sowie der Schul- und Heimleiter, auf die neugewonnene Zusammenarbeit mit den Frauenabteien, die Einsetzung eines Generalprokurators, die fast völlige Integration der Brüder in die klösterliche Familie, auf den Pluralismus in der Liturgiegestaltung, auf die Intensivierung der gegenseitigen Hilfe, der gemeinsamen Sorge um den Nachwuchs durch das Kommun-Noviziat und auf die zusehender wirtschafliche Lage der einzelnen Klöster. Er konnte jedoch die chronischen Nachwuchssorgen in fast allen Abteien nicht verschweigen.

In der 2. Session mußte zuerst ein neuer Präses gewählt werden, da Abt Augustin Mayer zum Präfekt der Religiösen-Kongregation ernannt worden war. Außer dem Präses, Abt Odilo Lechner von St. Bonifaz/München, wurde auch das übrige Präsidium neu bestellt.

Neben der Beratung der Statuten wurde P. Franz Gressierer, Scheyern, in seinem Amt als Betreuer des Kongregationsarchivs neu bestätigt, das in Scheyern untergebracht ist.

Prior-Administrator Wolfgang von Weltenburg machte darauf aufmerksam, daß Abt Emmeram Gilg, Weltenburg, in Kürze sein 50jähriges Abtjubiläum und sein 60jähriges Priesterjubiläum begehe (Abtwahl: 27. Jan. 1923; Priesterweihe: 29. Juni 1913). Da er jedoch am 5. Mai 1973 starb, konnte er nur mehr sein Abtjubiläum erleben.

39. Generalkapitel, 4.—6. September 1975, Weltenburg

Neben der hauptsächlichen Aufgabe des Kapitels, nämlich der Beratung der Entwürfe für den spirituellen Teil der Statuten, wurde auch über eine Reihe anderer Anträge diskutiert und entschieden. So war das GK der Ansicht, daß eine Altersversorgung der Mönche durch eine Rentenversicherung nicht gegen den Geist der Armut verstoße. Auch befürwortete man die Her-

ausgabe der „Annales congregationis“ (vor der Aufhebung der Klöster im Jahre 1803).

40. Generalkapitel, 5.—8. September 1978, St. Stephan, Augsburg

Der Präses (Abt Odilo Lechner) berichtete, daß sich die Lage in S. Anselmo gefestigt habe. Der neue Abt-Primas genieße hohes Ansehen. Zum jährlichen Treffen der Äbte in St. Bonifaz kämen inzwischen auch die Äbtissinnen und die Priorin des Hauses Venio. Die Zusammenarbeit sollte aber noch auf anderen Ebenen verstärkt werden. Das Kommun-Noviziat habe sich bewährt.

Die Hauptarbeit des Generalkapitels bestand in der nochmaligen Beratung und in der Verabschiedung des spirituellen Teils der Statuten.

Da Abt Odilo Lechner erklärte, er werde eine Wiederwahl zum Präses nicht mehr wegen Arbeitsüberlastung annehmen, wurde Abt Albert Brettner, Augsburg, zum neuen Präses gewählt.

41. Generalkapitel, 31. August — 2. September 1981, Scheyern

Der Abtpräses (Abt Albert von Augsburg) bemerkte in seinem Überblick über die Entwicklung der Kongregation, daß sich die Zahl der Mitglieder um vier Prozent verringert habe. Die Zahl der Novizen habe zwar leicht zugenommen, doch könne man noch nicht von einer Tendenzwende sprechen. Das Jubiläumsjahr, zum Gedächtnis der Geburt des hl. Benedikt vor 1500 Jahren in Nursia, sei auf vielfache Weise begangen worden. Die Öffentlichkeit habe daran stärkeren Anteil genommen als erwartet.

Bezüglich des Kommun-Noviziats wurde beschlossen: Das GK wählt einen Moderator, der die Aufgabe hat, einen Referenten zur Betreuung der einzelnen Kurse zu gewinnen.

Der Schwerpunkt des Generalkapitels lag auf den Beratungen und Beschlüssen zum Buch der Gewohnheiten (*liber consuetudinum*), das im wesentlichen gebilligt, dessen Endfassung aber noch ausgearbeitet werden muß.

Zum Schluß wies der Präses noch auf das Kongregationsjubiläum im Jahre 1984 hin (300 Jahre seit der Gründung der Kongregation), das nach dem nächsten Generalkapitel (1984 in Schäftlarn) mit einer Fußwallfahrt nach Andechs begangen werden soll.

42. Generalkapitel, 31. Juli — 3. August 1984, Schäftlarn

Der Antrag des Benediktinerklosters Braunau-Rohr um Aufnahme in die Bayerische Benediktiner-Kongregation wird einstimmig angenommen.

Im Mittelpunkt der Beratungen stehen die Fragen nach dem „geistlichen Leben“. Sie finden einen Niederschlag in einem „Wort des 42. Generalkapitels der Bayerischen Benediktiner-Kongregation an die Mitbrüder in den Konventen“, das den Titel „Erwägungen über das geistliche Leben“ trägt. Es hat insbesondere die „Berufung zu einem Leben aus dem Geist Christi“ zum Inhalt.

Den feierlichen Abschluß findet das Generalkapitel in einer Wallfahrt zum Heiligen Berge Andechs mit einem Gottesdienst in der Kirche, den Erzbischof Augustin Mayer zelebriert.

Überblick I

Die Neufassung der Statuten²⁰⁰

Die Besinnung auf das Wesentliche des monastischen Lebens und die Anpassung an die veränderten Zeitverhältnisse drängten von selber auf eine Neufassung der Statuten.

Bereits auf dem 31. Generalkapitel, 1949, wurde der Präses gebeten, „die Frage zu prüfen, ob nicht vielleicht dem nächsten Generalkapitel eine Neubearbeitung der Statuten vorgelegt werden solle“. Damals konnte keiner ahnen, daß sich dieses Bemühen über 30 Jahre hinziehen sollte. Nachträglich läßt sich feststellen, daß die raschen innerkirchlichen Entwicklungen es verhinderten, bald zu einer auf lange Sicht gültigen Formulierung zu kommen. Was zunächst als bleibende Lösung gedacht war, wurde nur zu einer vorläufigen.

Auf dem 32. Generalkapitel, 1952 in Niederaltaich, wurde „zur Fortsetzung der Revisionsarbeiten an den Statuten eine Kommission bestellt, die bis zum nächsten Generalkapitel den ganzen Fragenkomplex prüfen sollte.“

Aber erst auf dem übernächsten Generalkapitel, 1958 in Metten, konnten die grundsätzlichen und organisatorischen Fragen der Neufassung der Statuten besprochen werden.

„Man stellte fest: Die zu bildende Kommission hat nur das Recht der Redaktion. Alle zweifelhaften, in präziser Form vorgelegten Fälle entscheidet das Generalkapitel.“

Die endgültige Bestätigung des Statutenentwurfes wird einem außerordentlichen Generalkapitel vorbehalten, das womöglich 1959 einberufen werden soll.“

Auch diesmal unterschätzte man die Schwierigkeit des Beginnens, so daß erst auf dem Generalkapitel 1961, in Ettal, der Entwurf vorgelegt werden konnte. Folgende Richtlinien waren für ihn bestimmend:

„Einarbeitung früherer Rezesse, Heranziehung der neuen kirchlichen Gesetzgebung, Ausscheidung überholter Bestimmungen, klarere Ordnung, usw.“ Den intensiven Bemühungen dieses Kapitels, das in zwei Sessionsen acht Tage lang in Ettal tagte, gelang es schließlich, einen fertigen Statutentext zu verabschieden und ihn „zur Erprobung“ (ad experimentum) zu genehmigen.

Auf dem 36. Generalkapitel, 1964 in Ottobeuren, wurden schließlich diese Statuten bestätigt.

Damit war man aber noch nicht am Ziel angelangt. Denn mit dem II. Vatikanischen Konzil trat eine neue Situation ein. In seiner dogmatischen Konstitution über die Kirche, „Lumen gentium“, hat es den Ordensleuten ein eigenes Kapitel gewidmet und in dem Dekret „Perfectae caritatis“ Grundsätze für eine zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens aufgestellt.

Das dort geforderte Bemühen „um ständige Rückkehr zu den Quellen jedes christlichen Lebens und zum Geist des Ursprungs der einzelnen Insti-

200) Im Protokoll des 35. GK, 1961, ist ein ausführlicher Bericht über die Geschichte der alten Statuten beigeheftet.

tute, zugleich aber deren Anpassung an die veränderten Zeitverhältnisse“, mußte auch in neu zu fassenden Statuten seinen Niederschlag finden (siehe: Satzungen der Bayerischen Benediktiner-Kongregation, „Zum Geleit“).

So kam man auf dem 37. Generalkapitel, im August 1968 in Plankstetten, darin überein, zuerst generelle Richtlinien für eine Neubearbeitung der Statuten zu geben und die eigentliche Arbeit zwei Kommissionen anzuvertrauen. Für eine endgültige Formulierung wollte man die noch im Fluß befindliche Entwicklung und auch die Ergebnisse der Statutenreform der anderen deutschsprachigen Benediktinerkongregationen abwarten.

Gemäß den Richtlinien des Konzils sollte die Statutenkommission eine Scheidung vornehmen

- in einen grundsätzlichen Teil (spiritueller Teil)
- in die eigentlichen Statuten (juridischer Teil)
- in ein erweitertes Buch der Gewohnheiten (*liber consuetudinum*).

Auf dem 38. Generalkapitel, das in drei Sessionen tagte (1. Session, 31. Aug. – 3. Sept. 1971 in Andechs; 2. Session, 24. März 1972 in St. Bonifaz/München; 3. Session, 3.–4. Nov. 1972 in St. Bonifaz/München), konnte der unter Leitung von Abt Johannes Hoeck, Scheyern, erstellte juristische Teil nach eingehender Beratung verabschiedet werden. In den Text waren auch die bis dahin erschienenen neueren Dokumente, insbesondere die Ordensinstruktion „*Renovationis causam*“, über die zeitgemäße Erneuerung der Ausbildung zum Ordensleben (vom 6. Jan. 1969), eingearbeitet worden. Auf den beiden folgenden Generalkapiteln (1975 in Weltenburg und 1978 in St. Stephan/Augsburg) wurden noch einige kleinere Korrekturen vorgenommen. Auch Änderungswünsche der Kongregation für Ordensleute (vgl. Brief vom 6. November 1978) konnten noch eingearbeitet werden.

Der spirituelle Teil, den die dafür eingesetzte Kommission unter Leitung von Abt Bernhard, Scheyern, ausgearbeitet hatte, wurde auf dem 39. Generalkapitel (1975) beraten und drei Jahre später auf dem 40. Generalkapitel mit einigen Abänderungen verabschiedet. Nach einer abschließenden Redaktion unter Berücksichtigung der letzten Änderungswünsche konnten die Äbte der Bayerischen Benediktiner-Kongregation den Text am 26. Febr. 1979 endgültig unterzeichnen.

Die Kommission des spirituellen Teils wollte vor allem eine „Darstellung des derzeitigen Selbstverständnisses unseres benediktinischen Mönchtums“ geben. Sie war bemüht, „von den Aussagen der Heiligen Schrift, der Regel des hl. Benedikt und der monastischen Tradition auszugehen, dabei aber auch die Gegenwart mit ihren Problemen und Fragen vor Augen zu haben“ (siehe Geleitwort zu den Statuten!).

Der Schwerpunkt der Beratungen des 41. Generalkapitels (1981 in Scheyern) lag auf den Beratungen und Beschlüssen zum „Buch der Gewohnheiten“ (*liber consuetudinum*). Die erarbeitete Fassung wurde im wesentlichen gebilligt. Die Endredaktion übernahm Dr. P. Gerhard Voss, Niederaltaich.

Überblick II

Die Bayerische Benediktiner-Akademie (BBA)²⁰¹

Schon vor der Säkularisation wurde auf dem 32. Generalkapitel, 1788 in Wessobrunn, die Gründung einer „Wissenschaftlichen Gesellschaft“ (*societas literaria*) beschlossen. Sie stand in Verbindung mit der Kurfürstlichen Akademie in München. Von dieser Gesellschaft wurden in gewissen Zeitabständen verschiedene Themen (z. B. aus der Hl. Schrift, aus Geschichte, Physik und Philosophie oder Rhetorik) gestellt und für deren Bearbeitung Preise ausgesetzt.

Auf diese und ähnliche Einrichtungen zurückgreifend beschloß man auf dem Generalkapitel 1921 in Plankstetten, auf Anregung von P. Laurentius Hanser, Scheyern, die Gründung einer Akademie der Bayerischen Benediktiner-Kongregation. Ihre Aufgabe sollte es sein, „die wissenschaftliche Tätigkeit in der Ordensgeschichte, Liturgie und anderen wissenschaftlichen Zweigen, die mit dem Benediktinerorden in Zusammenhang stehen, zu fördern“. Diese ‚Bayerische Benediktiner Akademie‘ „ist als Beratungsstelle gedacht, die den Zweck hat, die wissenschaftlich tätigen Mitglieder der einzelnen Häuser in engere Fühlung zu bringen, das Interesse für derartige Studien zu wecken, die reichen Schätze der benediktinischen Vergangenheit zu heben und die Forschung durch Rat und Tat zu erleichtern und zu fördern.“

Diese Akademie wurde einem Abt-Protector unterstellt, dem ein Sekretär, die Dekane der einzelnen Sektionen, ein Kämmerer (*camerarius*) und Senatoren, bzw. Konsiliare (*consiliares*; ab 1928) zur Seite standen.

Auf Veranlassung des letzten Abt-Protectors, des Abtes Hugo Lang, erfolgte eine Umgestaltung der Satzungen. Die Neufassung wurde von den Mitgliedern der Akademie 1964 in Ottobeuren beschlossen und vom nachfolgenden Generalkapitel (ebenfalls 1964 in Ottobeuren) gebilligt. Seitdem leitet ein Präsident die Akademie, der von den Mitgliedern gewählt und vom Präses bestätigt wird. Er wird unterstützt von den Sektionsleitern der einzelnen Sektionen.

Am 30. Okt. 1980 wurden die Statuten zeitgemäß erneuert.

Zur Publikation ihrer Erzeugnisse wurden zunächst nur gedruckte Jahresberichte herausgegeben. 1925 übernahm die Akademie die Zeitschrift „Studien und Mitteilungen aus dem Benediktinerorden“. Diese war 1880 zum Benediktusjubiläum von P. Maurus Kinter in Raigern (Mähren) gegründet und dann 1921–1924 von der Abtei St. Peter in Salzburg fortgeführt worden. Sie ist heute die älteste Zeitschrift des Ordens.

Außerdem arbeitet die BBA seit 1965 an einer lexikographischen Erfassung aller Benediktinerklöster, die im deutschen Sprachraum bestehen oder je bestanden haben. Von dieser Reihe „GERMANIA BENEDICTINA“ sind bis 1981 folgende Bände erschienen: Bayern (1970), Baden-Württemberg (1975), Norddeutschland (1979) und Nordrhein-Westfalen (1980).

201) Siehe vor allem: Siegmund Albert, Die Bayerische Benediktiner-Akademie, ihre Vorväter und ihre Wiederbegründung, SM 82 / 365–378- und: — Die Neuordnung der BBA, SM 74 / 359–360.

Bayerische Benediktiner-Akademie – Übersicht 1921–1984

I. Abt-Protektoren

1921–1942	Willibald Wolfsteiner, Ettal (gest. 21. 4. 1942)
1948–1949	Sigisbert Mitterer, Schäftlarn
1950–1951	Angelus Kupfer (gest. 18. 7. 1951)
1952	Sigisbert Mitterer, Schäftlarn
1953–1955	Johannes Maria Hoeck, Ettal
1956–1964	Hugo Lang, St. Bonifaz/München

II. Präsidenten

1964–1978	P. Albert Siegmund, Scheyern
1979–1984	P. Stephan Schaller, Ettal

III. Sekretäre

1921–1930	P. Laurentius Hanser, Scheyern
1931–1953	P. Wilhelm Fink, Metten
1946–1964	Koadjutor des Sekretärs: P. Romuald Bauerreiß, St. Bonifaz/ München

IV. Hauptschriftleiter der „Studien und Mitteilungen . . .“

1880–1911	P. Maurus Kinter, Raigern (Mähren)
1911–1925	P. Josef Straßer, Salzburg/St. Peter
1925–1966	P. Romuald Bauerreiß, München/St. Bonifaz
ab 1966	P. Ägid Kolb, Ottobeuren

V. Sektionen

1921–1928	liturgische, historische
1929–1931	liturgische, historische, theologische
1931	historische, theologische
1932–1939	historische, theologische, pädagogische
1940–1953	historische, theologische
1954–1964	historische, theologische, pädagogische
1965–1966	historische, theologische
1966–1975	historische, theologische, naturwissenschaftlich- philosophische
1976–1979	historische, theologische, philosophische
1980–1984	historische, theologische, philosophische, Sektion der Künste (NB. Die Jahreszahlen sind dem ‚Catalogus‘ entnommen. Die Änderungen sind daher im allgemeinen bereits im voraus- gehenden Jahr erfolgt.)

Überblick III

Kommun-Noviziat, Kommun-Studium

I. Vorgeschichte bis 1945

Während der 300jährigen Geschichte der Bayerischen Benediktiner-Kongregation hat das Problem des Kommun-Noviziats und des Kommun-Studiums stets eine große Rolle gespielt. Fast jedes Generalkapitel hat sich damit irgendwie befaßt.

Nach der Regel des hl. Benedikt bildet jedes Kloster eine selbständige geistige und wirtschaftliche Einheit. Für den Ordensgründer ist es darum eine Selbstverständlichkeit, daß jedes Kloster auch für die Ausbildung seines Nachwuchses selber Sorge tragen muß. Das gilt insbesondere für die Unterweisung der Novizen, für die ein eigener Novizenmeister vorgesehen ist.

Andererseits aber sind im Laufe der Jahrhunderte die Anforderungen an die Ausbildung der Mönche bedeutend gewachsen. Die umfangreichen Wissensgebiete und Fertigkeiten, die speziell dafür ausgebildete Lehrer verlangten, drängten von selber zu einer gemeinsamen Ausbildung. So wird es verständlich, daß das als notwendig erachtete Kommun-Noviziat und das Kommun-Studium zu den Hauptmotiven zur Gründung der Kongregation im Jahre 1684 zählten.

Das Kommun-Noviziat hat sich dann bis 1802, d. h. bis zur Säkularisation, in unverminderter innerer Stärke gehalten. Das Kommun-Studium jedoch fiel 1769 der Förderung der öffentlichen theologischen Hochschulen zum Opfer, wenn es auch bis 1797 an Versuchen nicht gefehlt hat, es wieder zu beleben.

Nach der Wiedererrichtung tauchte der Gedanke an eine gemeinsame Ausbildung immer wieder auf. Schon in den ersten Generalkapiteln war davon die Rede. So wurde auf dem 3. Generalkapitel, 1864 in Scheyern, die Errichtung eines gemeinsamen Noviziats und „Studentats“ empfohlen. Auch 1891 wurde in Metten wieder gewünscht, daß ein Kommun-Noviziat errichtet werden und das Kloster Metten die Sorge dafür übernehmen sollte. Der Abt von Metten erklärte dazu, daß zur Aufnahme von sechs oder sieben Novizen alles bereit sei. Trotzdem kam kein Kommun-Noviziat zustande.

Auch bezüglich des Kommun-Studiums wurden immer wieder Anträge gestellt. Aber auch in dieser Beziehung mußte man 1897 in Ottobeuren beschließen: „Da zur Zeit ein gemeinsames Studium nicht möglich ist, können die Oberen ihre Religiösen auch auf öffentliche Hochschulen schicken.“

Nach dem Ersten Weltkrieg griff man den Gedanken an ein Kommun-Studium in etwas veränderter Form wieder auf. Während man bisher darunter eine ordenseigene Hochschule verstand, gab man sich jetzt mit einem gemeinsamen Studienhaus zufrieden, in dem die Kleriker wohnen und ein klösterliches Leben führen aber ansonsten eine am Ort befindliche öffentliche Hochschule besuchen sollten.

So wurde auf dem 22. Generalkapitel, Juli 1918 in Weltenburg, bestimmt:

„Zum Antrag des Deputierten aus Scheyern hat das Generalkapitel einstimmig beschlossen:

1. daß ein gemeinsames Studienhaus der Kongregation und zwar in München errichtet werden soll (Scheyerer Kolleg);
2. daß die einzelnen Klöster, außer St. Bonifaz, sich verpflichten, abgesehen von besonderen Fällen, ihre Kleriker und studierenden Patres dorthin zu senden;
3. daß sie die dazu notwendigen Mittel beschaffen.“

Dieses „Scheyerer Kolleg“, zunächst Collegium Domesticum Schyrense ad S. S. Theodorum et Corbinianum genannt, war am 24. Dez. 1902 mit Hilfe des Freibarons Theodor von Cramer-Klett gegründet und am 10. Febr. 1904 mit Apostolischer Autorität als Priorat errichtet worden. Anfangs stand es in erster Linie nur den Klöstern Scheyern und Ettal zur Verfügung. Aber entsprechend dem Beschluß des 22. Generalkapitels wurde es ab 1922 als „Münchener Kolleg“ geführt, das für alle Alumnen der Kongregation offen stehen sollte.

Freilich: der oben genannte Beschluß, daß alle Klöster, außer St. Bonifaz, ihre studierenden Mönche dorthin schicken mußten, wurden nie voll durchgeführt. Die ebenfalls genannten „besonderen Fälle“ erwiesen sich als schwerwiegender. So kam es, daß z. B. bereits 1919 die Abtei Plankstetten in Eichstätt das Kolleg St. Benedikt für ihre Leute errichtete.

II. Die Entwicklung nach 1945

Nach der Katastrophe des Zweiten Weltkrieges befaßte man sich auf dem 30. Generalkapitel, Juli 1946 in Ettal, auch mit dem Kommun-Noviziat und dem Kommun-Studium. Es wurde unter anderem bestimmt:

„Eine Geneigtheit zu einem gemeinsamen Noviziat besteht aus Gründen der familiären Eigenart jeder einzelnen Abtei nicht.“

„Umso größer ist das Interesse für ein gemeinsames philosophisch-theologisches Studium. Folgende Orte für die augenblickliche Unterbringung von Studierenden werden genannt: Plankstettener Kolleg (Kolleg St. Benedikt in Eichstätt), Ottilianer Kolleg in Dillingen, Georgianum, das in Fürstenried bei München untergebracht ist, und die Ordenshochschule in Beuron. Das Scheyerer Kolleg ist erst bis Herbst beziehbar, kommt aber auch dann noch nicht in Frage, weil eingemietete Personen augenblicklich nicht entfernt werden können.“

Das Scheyerer Kolleg konnte jedoch nur in beschränktem Umfang freigemacht werden. So kam es 1950 zur Gründung des Ettaler Kollegs zu den „Heiligen Schutzengeln“, in München, das als einziges Studienhaus innerhalb der Bayerischen Benediktiner-Kongregation heute noch besteht. Das Scheyerer Kolleg wurde 1968 geschlossen und an das Erzbischöfliche Ordinariat verkauft. Das Plankstettener Kolleg in Eichstätt konnte sich bis 1976 halten.

Heute studieren die Alumnen sehr verstreut auf den verschiedenen, zum Teil neu gegründeten Universitäten in München, Regensburg, Eichstätt,

Augsburg, Salzburg, Würzburg, oder auch auf der Benediktiner-Hochschule S. Anselmo in Rom.

Um den Gedanken an eine gemeinsame Ausbildung nicht völlig fallen zu lassen, wollte man wenigstens eine Art Kommun-Noviziat retten.

Auf der II. Session des 37. Generalkapitels, August 1968 in Plankstetten, lenkte man – auch im Hinblick auf die Existenzgefährdung mancher Klöster – das Augenmerk wieder auf eine engere Zusammenarbeit in der Kongregation. Als erste Maßnahme wurde die Errichtung eines gemeinsamen Noviziates beschlossen. „Dabei ist vorgesehen, die gemeinsame Noviziatszeit von vier Monaten in zwei Zeitabschnitte zu teilen: ca. 2½ Monate zwischen Epiphanie und Ostern, weitere 1½ Monate im Frühsommer. Als Sitz des Kommun-Noviziates ist die Abtei Ettal vorgesehen . . .“

In der tatsächlichen Durchführung reduzierte man die einzelnen vorgesehenen Zeitabschnitte auf wenige Wochen (zwei bis sechs Wochen). Auch in der Wahl des Ortes blieb man flexibel. Man wechselte zwischen Ettal, Niederaltaich, Plankstetten, Schäftlarn und Scheyern (siehe dazu: nachfolgende Übersicht!).

Von 1969 bis 1981 stand das Kommun-Noviziat unter der Leitung eines Gremiums, dem auch ein oder zwei Äbte angehörten (Abt Emmanuel Heufelder, Abt Bernhard Lambert). Als Betreuer fungierten: 1969–1978: P. Bonifaz Schmalzl, Ettal; 1979–1981: P. Quirin von Eltz-Rübenach, Ettal. An Stelle des Gremiums trat 1982, aufgrund eines Beschlusses des 41. Generalkapitels, ein Moderator, „dessen Aufgabe es ist, einen Referenten zur Betreuung des Kommun-Noviziats zu gewinnen“.

Als erster Moderator wurde Abt Bernhard Lambert gewählt, der seinerseits den früheren langjährigen Betreuer, P. Bonifaz Schmalzl, zum „Referenten“ „gewinnen“ konnte.

Kommun-Noviziat 1969—1984 — Übersicht
(Zusammengestellt von P. Bonifaz Schmalzl, Ettal)

1. 1969	1. Teil, Ettal, 8. Febr.—24. März	6	Novizen + 1 Triennialpr.
	2. Teil, Niederaltaich, 6. Juni—16. Juli	6	„ + 1 Triennialpr.
	(Vgl. dazu Emmanuel Heufelder, Gemeinsames Noviziat, ein Versuch der BBK, in Erbe und Auftrag“, Nr. 46, 1970)		
2. 1970	1. Teil, Plankstetten, 23. Febr.—16. März	5	„
	2. Teil, Ettal, 13.—27. Juli	5	„
	1971 kein Kommun-Noviziat		
3. 1972	Schäftlarn, 3.—19. Juli	4	„ + 1 Kandidat
4. 1973	Scheyern, 8.—26. Mai	6	„
5. 1974	Scheyern, 6.—25. Mai	4	„
6. 1975	1. Teil, Scheyern, 10.—30. April	9	„
	2. Teil, Ettal, 9.—20. Juli	10	„
7. 1976	1. Teil, Scheyern, 29. April—19. Mai	10	„
	2. Teil, Ettal, 5.—18. Juli	10	„
8. 1977	1. Teil, Scheyern, 21. April—12. Mai	8	„ + 1 Triennialpr.
	2. Teil, Ettal, 4.—17. Juli	8	„ + 1 Triennialpr.
9. 1978	1. Teil, Scheyern, 19. April—7. Mai	7	„
	2. Teil, Ettal, 3.—16. Juli	7	„
10. 1979	Andechs, 3.—16. Sept.	3	„
11. 1980	Scheyern, 14.—25. April	16	„
12. 1981	Scheyern, 23. Juni—5. Juli	7	„
13. 1982	1. Teil, Scheyern, 26. April—15. Mai	6	„
	2. Teil, Ettal, 23. Juni—7. Juli	6	„
14. 1983	1. Teil, Scheyern, 18. April—8. Mai	12	„
	2. Teil, Ettal, 27. Juni—9. Juli	11	„
15. 1984	1. Teil, Scheyern, 30. April—19. Mai	14	„
	2. Teil, Ettal, 12.—26. Juli	12	„

Betreuung der Kurse :

P. Bonifaz Schmalzl, Ettal, 1969—1977, 1982—1984

P. Quirin von Eltz-Rübenach, Ettal, 1978—1982

Anhang I – Quellen

1. Quellen zu den Generalkapiteln 1 – 34, 1684 – 1797

Über die Geschichte der Generalkapitel vor der Aufhebung der Klöster im Jahre 1803 existiert ein sehr umfangreiches Quellenmaterial, das insbesondere von P. Albert Siegmund, Scheyern, gesichtet und geordnet wurde. Fotokopien davon befinden sich im Klosterarchiv Scheyern. Wegen des großen Umfanges der Quellen werden nur diejenigen angeführt, die unmittelbar benützt wurden.

1. Generalkapitel (GK), 1684: Protocollum, KL Scheyern 205,1;
GR 692/6 (Prifling), f. 8/16; Protocollum, P. Paul Schallhamer,
Tegernsee, GR 696/13, f. 5/8;
(Vom 1. GK ist im Klosterarchiv Scheyern kein Rezeß vorhanden).
2. GK; Recessus Capitularis (P. Rupert Motzl, Scheyern), KL Scheyern 205,
108/112; GR 692/6, f. 21/24 (Prifling);
Protocollum; (P. Rupert Motzl), KL Scheyern 205, f. 165 (f. 1/33).
3. GK; Recessus Capituli Generalis (1. Teil: Motzl), KL Scheyern 205;
GR 692/6; f. 46/51;
Protocollum; (Abt Gregor, Scheyern), KL Scheyern 205, „166“, p.1/57;
GR 692/6, f. 25/45 (Prifling); KL Fultenbach 59, s1 55, 209.
4. GK; Recessus, KL Scheyern 205; GR 696/13, f. 343/44 (Wessobrunn);
GR 692/6, f. 63/64;
Protocollum; (Abt Gregor ?), KL Scheyern 205, f. „251“ (f. 1/13).
5. GK; Recessus, KL Scheyern 205, f. 380/382;
Protocollum; KL Scheyern 205, f. 348/379. (dazu auch: Honorat Schöberl
OSB, P. Bonaventura Oberhuber von Tegernsee als Prokurator der bayr.
Benediktiner Kongregation 1690–1695, in SM 54/, 238–294, insbes. 286 f.)
6. GK; Recessus; GR 684/1, fasc. IV, f. 109;
Protocollum; KL Scheyern 205, f. 387/406.
7. GK; Recessus; KL Attl 4 1/3; GR 696/ 13, f. 151/3; GR 696/13, f. 563/65;
Protocollum seu potius relatio privata R. P. Aniani (Rott), GR 694/11/5, f.
16ff.
8. GK; Recessus; (P. Daniel Schallm.) GR 693/6 (Prifling), f. 82/3;
KL Attl 4 1/3;
Protocollum; KL Attl 4 1/3, f. 388/399; GR 712/63; GR 696/13, „f. 698“ff.
9. GK; Recessus; GR 696/13, f. 354 f., GR 692/6 (Prüfening), f. 103 + f. 118/9;
Protocollum; KL Attl 4 1/3; GR 696/13, f. 356/61 (Tegernsee);
GR 696/13, f. 486; GR 692/6, f. 94/102 (Prüfening) + f. 107/114 (Prü-
fening); GR 711/61, f. 32/47 (Rott).

10. GK; Recessus; GR 694/11/5; GR 692/6, f. 120 f. (Prüfening);
 Protocollum, KL Attel 4 1/3, f. 417 ff; GR 696/13, f. 699 (p. 1–49),
 Tegernsee; GR 696/13, f. 348/53 (Fragm. Wessobrunn);
 GR 696/13 f. 362/373 Wessobrunn
 GR 692/6, f. 122/129 (Fragm. Prüf.); GR 710/59, f. 256/57.
11. GK; Recessus; KL Scheyern 206, p. 18/20 (Anhang zum Protokoll);
 Protokoll; KL Scheyern 206, p.1/16; GR 696/13, f. 700/713 (Tegernsee).
12. GK; Recessus; Gr 694/11/5, f. 134 (Rott);
 Protocollum; GR 694/11/5, f. 124 ff. (Rott); GR 696/13, f. 716/727
 (Tegerns.).
13. GK; Recessus; KL Attel 4 1/3, f. 469/470; GR 692/6, f. 139 + f. 143/145;
 Protocollum; KL Attel 4 1/3, f. 463/469 (P. Bonifaz Ziegler, Attel);
 GR 696/13, f. 740 ff (Tegernsee); GR 692/6, f. 131/141 (Prüfening).
14. GK; Recessus; GR 694/11/6, f. 59/62;
 Protocollum; KL Attel 4 1/3, f. 427, f. 473/484 (P. Engelbert Seibold, Attel?).
15. GK; Recessus; KL Scheyern 206, f. 1/7 (Abt Maximilian oder P. Georg
 Unertl)
 GR 710/59¹/2/3, f. 359 ff.
 Protocollum; GR 59 ¹/2/3; GR 56, 4, f. 360/371;
 GR 696/13, f. 785/793 (Tegernsee); GR 710/59, ¹/2/3, f. 360/71.
16. GK; Recessus; GR 692/6, f. 159/160 (Prüfening), (hier f. 89/91; bzw. Seite
 32/38)
 Protocollum; (mehrere Hände); GR 694/11/6, f. 96/107; bzw. f. 85/88;
 GR 696/13, f. 798 ff (Tegernsee).
17. GK; Recessus; GR 694/11/6, f. 38/40;
 Protocollum; GR 694/11/6, f. 27/38; GR 696/13, f. 816 ff. (Tegernsee).
18. GK; Recessus; KL Scheyern 206, f. 15/17;
 Protocollum; KL Scheyern 206, f. 1/14 (P. Nonnosus Stölzl, Scheyern ?)
 GR 696/13, f. 828 (Tegernsee).
19. GK; Recessus — Protocollum (Rezeß an das Protokoll angefügt)
 KL Scheyern 206 (f. 1/12 ?); GR 696/13, f. 839 ff. (Tegernsee)
 KL BB 123, 78 (Protokoll + Rezeß)
20. GK; Recessus; (P. Columban Höchstetter, Tegernsee ?)
 KL Scheyern 206, (f. 1/3 ?); GR 692/6, f. 172/175
 Protocollum; Amberg 4/II, p. 1/21.
21. GK; Recessus; GR 694/11/7, f. 82/85; GR 696/13, f. 434 f. (Wessobrunn);
 Protocollum; KL Scheyern 206, f. 1/6 (?)
22. GK; Protocollum, anschließend Recessus; GR 694/11/8, f. 8/17;
 GR 696/13, f. 865 ff (Tegernsee); Recessus allein: GR 696/13, f. 438
 (Wessobrunn).
23. GK; Recessus; KL Scheyern 206, f. 12/14 (?);
 Protocollum; 694/11/8, f. 25/32 (Rott); GR 696/13, f. 873ff (Tegernsee)

24. GK; Recessus; KL Scheyern 206, f. 11/13 (?);
Protocollum; GR 694/11/8, f. 44/50.
25. GK; Recessus; GR 694/11/8, f. 81/83;
Protocollum (eigenartige Form, eher eine Relatio); GR 694/11/8 (Rott),
siehe Prüfening 2753/477/484, allocutio Praesidis; 491/495 Relatio.
26. GK; Recessus; KL Scheyern 206, f. 7/8;
Protocollum; (P. Paul Nagl [?], mit Korrekturen von anderer Hand)
GR 696/13, f. 449/459;
Ensdorf; Amberg 4/II, p. 1/16.
27. GK; Recessus; GR 694/11/9, f. 29/31;
Protocollum; GR 694/11/9, f. GR 696/13, f. 567 ff. (Tegernsee).
28. GK; Recessus; KL Attl 4 1/3, f. 096/098; GR 696/13, f. 885 ff. (woher ?);
Protocollum; GR 694/11/9, f. 43/57; (f. 55, Rezeß, liegt hier nicht bei; f. 57,
21. Juni 1768, Unterschrift bezieht sich auf Rezeß)
29. GK; Recessus; KL Attl 4 1/3, f. 280/282;
Protocollum; GR 696/13 „906“ (40 Seiten) (s. Prüfening LXIV, 71/82).
30. GK; Recessus, GR 696/13, f. 477/480 (Wessobrunn); Mans. Prüf. 1443, f.
190/194;
Protocollum; GR 694/11/9, f. 81/88 (Rott); GR 696/13, f. 465/474 (Wesso-
brunn).
31. GK; Recessus; Attl 4 1/3, f. 293, 118, 119; GR 694/11/9, f. 118^v (Rest fehlt);
Protocollum; KL Attl 4 1/3, f. 581/589; GR 696/13 „905“.
32. GK; Recessus; KL Attl 4 1/3, f. 300/302; GR 691/10/1 (?);
Acta (= Protokoll); GR 694/11/10, f. 1/14.
33. GK; Recessus; GR 694/11/10, f. 2/3 (cf. GR 691/ad 1);
Acta (Protokoll), GR 694/11/10, f. 4/9 (auch Archiv Scheyern).
34. GK; Recessus; GR 691/ad 1, p. 33/36 (P. Anselm Zächerl, Oberaltaich)
Protocollum; GR 691/ad 1, S. 13/32.

2. Annalen, 1684 – 1772, – Übersicht

(zusammengestellt aus: Siegmund Albert, *Annales Congregationis Benedictino-Bavaricae, 1684–1772*, SM 78 / 144–167; und aus dem Klosterarchiv Scheyern)

- 1672 – 1692 Gregor Kimpfler, Scheyern (Abt 1658–1693); (KL BB 125/I-III)
 1692 – 1708 P. Petrus Guetrather, Tegernsee (Abt 1715–1725); (KL BB 125/I-III)
 1698 – 1732 P. Carl Meichelbeck, Benediktbeuern (GR 705/44; KL BB 125/I-III)
 1732 – 1734 P. Leonhard Hochenauer, Benediktbeuern; (KL BB 125/I-III)
 1734 – 1747 P. Alphons Heydenfeld, Benediktbeuern; (GR 705/44; KL BB 125/I-III)

1747 – 1748 P. Benno Voglsanger, Benediktbeuern (Abt 1758–1784);
(Amberg Ms I/III)

1749 – 1767 P. Paulus Nagl, Wessobrunn; (KL BB 125/I-III)

1768 – 1772 P. Plazidus Scharl, Andechs; (Amberg Ms I/I-IV)

dazu noch:

1672 – 1788 Köllmayer, deutsch, sehr lückenhaft, es fehlen vor allem die
Jahre 1700 – 1729, auch sonst teilweise nur Andeutungen;
(Cgm 6047).

1770 – 1772 Benno Voglsanger, Benediktbeuern; (Metten Bened. II/48)
und noch einige andere Entwürfe und Bruchstücke.

NB. Die einzelnen Handschriften sind in mehreren Exemplaren vorhanden.
Es sind jeweils nur eine oder zwei angeführt.

Die ganze Reihe der Annalen (1684 – 1772) ist enthalten in: Amberg Ms I/I-
IV ebenso in: Metten Bened. 46–48.

Die auf den Generalkapiteln bestellten „Chronisten“ sind nicht immer in
Tätigkeit getreten, bzw. es sind teilweise ihre Handschriften verloren gegangen.
Um eine lückenlose Übersicht geben zu können, bedarf es noch einer genaueren
– auch textkritischen – Untersuchung über das vorhandene Quellenmateri-
al.

3. Quellen zu den Generalkapiteln 1 – 42, 1858 – 1984

PROTOKOLLE, bzw. Verhandlungen der Generalkapitel 1 – 42,
Klosterarchiv Scheyern.

TAGEBÜCHER der Äbte von Scheyern:

Rupert I. Leiß, 1838–1872; Rupert II. Mutzl, 1872–1896;

Rupert III. Metzenleitner, 1896–1922; Simon Landersdorfer, 1922–1936;

Franz Seraph Schreyer, 1936–1961.

4. Sonstige Quellen

BAADER C. A. Das gelehrte Baiern, oder Lexikon aller Schriftsteller, die
Baiern im 18. Jahrhundert erzeugte und ernährte, Nürnberg und Sulz-
bach 1804;

– Lexikon verstorbener baierischer Schriftsteller des 18. und 19. Jahrhun-
derts, Augsburg und Leipzig 1825, 2 Bde.

BACKER A. de, Bibliothèque de la Compagnie de Jésus, Brüssel/Paris 1895.

BREVIARUM Decretorum exemptae Congregationis Benedictino-Bavaricae,
(wahrscheinlich von Harder Heinrich, Abt von Michelfeld, 1721–1738.)
Scheyern, Bibliothek, Manuscr. 112.

BUCHBERGER Michael, Lexikon für Theologie und Kirche, Herder Frei-
burg, 1. Auflage, 1930–1938, 2. völlig neu bearbeitete Auflage, 1957–
1967.

- BULLARIUM ROMANUM, Augustae Taurinorum, 1865.
- CATALOGUS religiosorum ... Congregationis Benedictino-Bavaricae, Tegernsee, 1724, 1730, 1733, 1735, 1738, 1741, 1746, 1750, 1753, 1756, 1759, 1761, 1765, 1768, 1773, 1776, 1782, 1785, 1788, 1792, 1795, 1797, 1802. (Alle in der Bibliothek Scheyern).
- CATALOGUS Monachorum Congregationis ... Benedictino-Bavaricae, 1865 – 1984 (fast alle Jahre eine Ausgabe)
- CAEREMONIALE Benedictinorum, Stengelius Carl, Dillingen 1641.
- CEREMONIALE Monastico-Benedictinum, Tegernsee 1737.
- CAEREMONIALE monasticum, 1. Teil von: Manuale Caeremoniarum et rituum pro Congregatione Bavarica, Scheyern 1924.
- DEUTINGER Martin, Beiträge zur Geschichte, Topographie und Statistik des Erzbistums München und Freising, München 1850–1854, 6 Bde. (Bd. V. Lyzeum Freising).
- DIZIONARIO DEGLI ISTITUTI DI PERFEZIONE, Edizione Paoline, 1. Bd. 1974 (Reihe noch nicht vollständig) unter: Bavaria Congregazione Benedettina, von Th. Schuler.
- ERSCH Johann Samuel, Handbuch der deutschen Literatur, Amsterdam und Leipzig 1812.
- HEMMERLE Josef, GERMANIA BENEDICTINA, Bd. II – BAYERN, Winfried-Werk, Augsburg 1970.
(Mit einer Fülle von Quellen und Literatur über die einzelnen Klöster)
- HIRSCHING Fr. Carl Gottlieb, Historisch-literarisches Handbuch, Graz 1972, unveränderter Nachdruck der Ausgabe: Leipzig 1797.
- HOFSTETTEN de, Benno, Catalogus Abbatum Schyrensiarum nec non monachorum 1456–1803, 84 S., Bibliothek Scheyern Handschrift;
– Schyra docta ... catalogus scriptorum Schyrensiarum, 56 S., Bibliothek Scheyern Handschrift.
- HUNDIUS Wiguleus, Metropolis Salisburgensis ..., Ratisbonae, II. 1719, 3 Bde.
- JÖCHERS Christian Gottlieb, Allgemeines Gelehrten-Lexikon, Hildesheim 1960, Nachdruck der Ausgabe, Leipzig 1750.
- LINDNER August, Die Schriftsteller und die um die Wissenschaft und Kunst verdienten Mitglieder des Benediktiner Ordens im heutigen Königreich Bayern 1750 bis zur Gegenwart, Regensburg 1880 (abgekürzt: Lindner).
- MEICHELBECK Carl, Historiae Frisingensis, 4 Bde., Augsburg 1724/1729;
– Kurtze Freysingische Chronica, Freysing 1724;
– Chronicon Benedictoburanum, Benedictoburani Monasterii 1753
- PERMANEDER M., Annales almae literarum Universitatis Ingotstadii ... 1772–1826, Monachii 1859.
- REGEL, Die Regel des hl. Benedikt, Beuron 1965;
– Regula S. P. Benedicti cum declarationibus ..., Tegernsee 1735;

- Steidle Basilius, Die Benediktusregel, Lateinisch-Deutsch, Beuron 1963.
- RITUALE Monasticum, II. Teil von Manuale Caeremoniarum et rituum, Pustet-Regensburg 1920, (mit einem Katalog weiterer Quellen);
- Rituale Monasticum pro congregationibus Benedictino-Bavarica et Austro-Benedictina, Innsbruck 1936 (mit einem Katalog weiterer Quellen).
- SCHMELLER Andreas, Bayerisches Wörterbuch, München 1872.
- SEDELMAYER Roman, Historia almae et archiepiscopalis universitatis Salisburgensis ..., Bonndorfii 1728.
- STATUTEN – Statuta antiqua Congregationis Bavaricae, 1684, Handschrift i.d. Bibliothek Scheyern;
- Statuta antiqua Congregationis Bavaricae emendata, 1922;
- Satzungen der Bayerischen Benediktiner-Kongregation, St. Ottilien 1979.
- STUDIEN UND MITTEILUNGEN aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden, bzw. zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige, verschiedene Verlage, 1880 ff. (abgekürzt SM).
- VACANT, Dictionnaire de Theologie Catholique, Paris 1946.
- ZEDLER Johann Heinrich, Großes Universal-Lexikon aller Wissenschaften und Künste, 64 Bde., deutsch, Leipzig und Halle 1750.
- ZIEGELBAUER Magnoald, Historia Rei literariae Ordinis S. Benedicti, 4 Bde. Augsburg und Würzburg 1754, (abgekürzt: Zieglbauer).
- ZIEGLER W./SCHMID P., Alphabetisches Verzeichnis der Bayer. Benediktiner-Historiker und ihrer wichtigsten Werke, SM 80 I-II/230-247.
- ZIMMERMANN Alfons, Kalendarium Benedictinum, 4 Bde., Metten 1937.

Anhang II – Literatur

(reichhaltige Literaturangaben finden sich in Hemmerle, Germania Benedictina, Bd. II-Bayern)

- BABENSTUBER Ludwig, Ethica supernaturalis Salisburgensis ... sive cursus theologiae moralis, 1214 S., Aug. Vind. 1718.
- BARTSCHERER Ägidius, Tyrocinium Benedictinum, Scheyern Bibliothek, Manuscr.; – gedruckt, St. Vincent 1894.
- BAUERREIS Romuald, Albert von Tegernsee und die Tegernseer Geschichtsschreibung SM 54/7-14;
- „Weißen“-stefan bei Freising, SM 58/146-151;
- In Memoriam, Abt Bonifaz Wöhrmüller, SM 63/I-IV;
- Zur frühesten Geschichte der Benediktinerabtei St. Stephan in Augsburg, SM 64/72-77;
- in piam memoriam König Ludwig I. von Bayern 1868 – 1968, SM 78/5-7.

- BAUERSFELD Richard, Das Wappen der Bayerischen Benediktiner-Kongregation, SM 56/199-201.
- BISCHOFF Bernhard, Literarisches und künstlerisches Leben in St. Emmeram (Regensburg) während des frühen und hohen Mittelalters, SM 51/102-142.
- BOSL Karl, Mönchtum und Wissenschaft, SM 82/353-364.
- BOURIER Hermann, Die Klöster der Bayerischen Benediktiner-Kongregation 1830-1932, II. Augsburg, SM 50/443-493.
- BUXBAUM Engelb. M., Daniel Bonifaz Haneberg als Bischofskandidat, SM 87/97-185.
- ERB N., Anselm Desing, Abt des Klosters Ensdorf, ein biographischer Versuch, Verhandlungen des historischen Vereins von Oberpfalz, Bd. X, S. 75-133.
- FINK Wilhelm, Entwicklungsgeschichte der Benediktinerabtei Metten,
I. Teil, Das Profeßbuch der Abtei
II. Teil, Das Königliche Kloster
III. Teil, Das Landständische Kloster (1275-1803),
Ergänzungshefte zu SM, 1926-1928;
- Beiträge zur Geschichte der Scheyerer Priorenkonferenz 1627, SM 46 I/97-100;
- Die Gründung der Bayerischen Benediktiner-Kongregation mit besonderer Berücksichtigung des Klosters Metten, SM 49/188;
- Geschichte der Benediktinerabtei Metten seit 1830, SM 50/278-314;
- Beiträge zur Geschichte der bayer. Benediktinerkongregation, eine Jubiläumsschrift 1648-1934, Metten 1934 (abgekürzt: Fink).
- FISCHER Anselm, Vita interna cum Deo ..., Augustae 1708;
- Vita externa ..., Konstanz 1711.
- FRITZ Amand, Diurnale tyronum communis novitiatu Congregationis Benedictino-Bavaricae ..., 1769.
- GENTNER G., Geschichte des Benediktinerklosters Weißenstephan, München 1854.
- GLASTHANNER Plazidus, Ettal und Gymnasium mit Lyzeum in Freising (1697-1802), SM 65/51-74;
- Alt-Ettal und die Bayerische Benediktiner-Kongregation, SM 70/25-28.
- GLOGGER Placidus, Das Benediktinerstift St. Stephan in Augsburg unter den letzten drei Äbten 1889-1932, SM 50/494-507.
- HAMMERMAYER Ludwig, Die Benediktiner und die Akademiebewegung im katholischen Deutschland (1720-1770), SM 70/45-146.
- HAMMERLEJ., Die ehemalige Missionstation der Benediktiner in Schwarzach, SM 22/432-434.
- HAMP Vinzenz, Haneberg als Orientalist und Exeget, SM 87/45-96.

- HANSER Laurentius, Die Priorenkonferenz von Scheyern 1627, SM 45/290-298;
 – Scheyern unter Abt Plazidus Forster, SM 44/108;
 – Thaddäus Siber als Ordensmann, SM 47 II/204-208.
- HARTMANN Ludwig, Der Physiker und Astronom P. Plazidus Heinrich von St. Emmeram in Regensburg (1758–1825), SM 47 III/316-351.
- HEFNER J., Leistungen des Benediktinerstiftes Tegernsee für Kunst und Wissenschaft, Oberbayerisches Archiv I/15-35;
 – Literarische Leistungen des Klosters Scheyern, Oberbayerisches Archiv II/91-116;
 – Leistungen des Klosters Benediktbeuern für Wissenschaft und Kunst, Oberbayerisches Archiv III/337-373.
- HEMMERLE Josef, Wessobrunn und seine geistige Stellung im 18. Jahrhundert, SM 64/13-71.
 – Germania Benedictina, Bd. II-Bayern, Augsburg 1970.
- HERMANN K. Friedrich, Salzburgs hohe Schule zwischen den Volluniversitäten 1810-1962, SM 83/356-602;
 – Zeittafel der alten Benediktiner-Universität zu Salzburg 1617–1810, SM 852-857;
 – P. Pirmin Lindner 1848–1912, SM 91/193-210.
- HOECK Johannes M., Nachruf auf Abt Hugo Lang am 5. 6. 1967 zu Andechs, SM 78/337-341.
- HOFMEISTER Philipp, Die Verfassung der Benediktinerkongregationen, SM 66/5-27;
 – Das Breve Pius XII. „Pacis vinculum“ vom 21. März 1952 für die benediktinische Konföderation, SM 68/5-59, 184-214.
- HOLL Hugo, P. Ulrich Staudigl von Andechs († 1720) als erster Prokurator der bayerischen Benediktiner-Kongregation in Rom, SM 51/231-275.
- HÖRGER Hermann, Die oberbayerischen Benediktinerabteien in der Herrschaftswelt, Gesellschaft und geistig-religiösen Bewegungen des 17. Jahrhunderts, SM 82/7-720.
 – Jahre der Krise und Entscheidung–. das Salzburger Rektorat des Damaszen von Kleinmayrn (1788–1792), SM 83/835-848.
- JÖRINGER Luise, Verwertung von klösterlichen Mobilienbesitz bei der Säkularisation im Jahre 1803, SM 42/169-183.
- KAINZ Stephan, Die letzte Visitation in der bayerischen Benediktiner-Kongregation, SM 53/344-375;
 – Die Scheyerer Visitationsrezesse 1686–1758, SM 49/1, 137, 341, 397;
 – Erinnerungen an P. Laurentius Hanser, SM 47 IV/74-83;
 – Erinnerungen an P. Laurentius Hanser-Nachträge, SM 48/Chronik 3.
- KELLNER Altmann, Ein Besuch in süddeutschen Abteien im Jahr 1779, SM 81/219-249.
- KLAUS Gregor, Orgelkunst und Orgelbau in den Benediktinerklöstern bis zur Säkularisation, SM 77/138-160.
- KOLB Ägidius, Karl Meichelbecks Autobiographie, Das eigenhändig verfaßte Compendium Gestorum, SM 80 I-II/41-60;

- Zeittafel zu Leben und Werk des P. Karl Meichelbeck, SM I-II/249-250;
 - Daniel Haneberg, Heimat und Familie im Allgäu, SM 87/37-44
 - Präsidium und Professorenkollegium der Benediktiner-Universität Salzburg 1743 bis zu deren Ende 1810, SM 83/663-716.
- KREUZER Ildephons, Die Wiederherstellung der Benediktinerabtei Scheyern (Oberbayern), SM 71/189-234; SM 72/69-146.
- LANG Gotthard, Das Wiedererstehen des Stiftes Niederaltaich, SM 41/95-102.
- LECHNER Odilo, Äbtekongreß 1966-67, SM 78/344-347;
- Zur geistigen Gestalt Hanebergs, SM 87/9-23.
- LIEB Norbert, Die Stiftsanlagen des Barocks in Altbayern und Schwaben, SM 79/109-121;
- Klosterhäuser im alten München, SM 91/139-181.
- MAI Paul, Das Tagebuch des Mettener Abtes Utto Lang über das Erste Vatikanische Konzil, SM 84/286-382.
- MATHÄSER Willibald, Bayerische Missionsversuche in Nordafrika um die Mitte des 19. Jahrhunderts, SM 51/276-296;
- Zur Hundertjahrfeier der Erzabtei St. Vincent in Pennsylvanien, SM 60/233;
- Erzabt Bonifaz Wimmer im Spiegel seiner Briefe, SM 60/234-302;
- P. Dr. h. c. Romuald Bauerreiß OSB, SM 82/483-484;
- P. Magnus Sattler (1827-1901), Ein Benediktiner des 19. Jahrhunderts, SM 91/211-231.
(weitere Literatur über die „Missionen“ in SM 91 III-IV/23, unter MATHÄSER Willibald!).
- MENZEL Beda Franz, Schicksale der Abtei Braunau in Rohr unter der Regierung des Abtes Dr. Dominik Prokop 1926-1969 und deren Auswirkungen, SM 90/458-498.
- MINDERA Karl, Die Jugend Karl Meichelbecks und sein Weg zur Geschichtsforschung, SM 80 I-II/61-104.
- MITTERMÜLLER R., Das Kloster Metten und seine Äbte, Straubing 1856.
- NAISL Ämilian, *Lineae asceticae* ..., 3 Bde., Dillingen 1715;
- *Vox clamantis in deserto* ..., Aug. Vind. et Ratisb. 1722.
- OESTERLE Gerhard, Abt Raphael Molitor als Schriftsteller des Ordensrechtes, SM 73 I/14-40.
- POTTHOFF Gregor, 50 Jahre Kolleg St. Benedikt zu Salzburg, SM 87/443-445.
- QUARTAL Franz, Die Germania Benedictina, SM 87/471-477; SM 87/478-484.
- RAUCH Franz, *Exellentissimo et Illustrissimo D.D. Simoni Cunrado Landersdorfer*, SM 54/17.
- RENNER Frumentius, *Confoederatio Benedictina*, Geschichte ihrer Konstituierung von Leo XIII. bis zu Pius XII., SM 91/232-290.

- RUF Martin, Daniel Bonifaz von Haneberg, Verzeichnis seiner gedruckten Schriften, SM 87/206-241.
- SATTLER M., ein Mönchsleben aus der zweiten Hälfte des 18. Jh. nach dem Tagebuch von P. Placidus Scharl, Regensburg 1868;
 – Chronik von Andechs, Donauwörth 1877;
 – Collectaneen-Blätter zur Geschichte der ehemaligen Benedictiner-Universität Salzburg, Kempten 1890.
- SCHALLER Stephan, Vestigia Patrum
 Verzeichnis dieser Beiträge in SM 91 III-IV/26, unter SCHALLER.
- SCHMID Anton, Nachblüte der Abtei Benediktbeuern nach dem Dreißigjährigen Krieg, SM 42/71-156.
- SCHÖBERL Honorat, P. Bonaventura Oberhueber von Tegernsee als Prokurator der bayerischen Benediktinerkongregation in Rom 1690-1695, SM 53/178-204; SM 54/24-84, 238-294.
- SCHULER Otmar, Statistische Untersuchungen zur benediktischen Konföderation, SM 76/158-175.
- SCHWAIGER Georg, Das Ende der Reichskirche und seine unmittelbaren Folgen, SM 79/136-148;
 – Kirche und Kultur im barocken Bayern, SM 80 I-II/7-20;
 – Die bayerischen Benediktinerklöster im 19. Jahrhundert, Vom gewaltsamen Untergang zu neuem Leben, SM 87/24-36.
- SEDLMAYER Virgil, Systema theologiae dogmatico-scholasticae juxta methodum Thomae, Aug. Vind. 1754.
- SIEGMUND Albert, Neuordnung der Bayerischen Benediktinerakademie, SM 74/359-360;
 – Die Annales Congregationis Benedictino-Bavaricae (1684–1772), SM 78/144-167;
 – Die Bayerische Benediktiner-Akademie, ihre Vorväter und ihre Wiederbegründung, SM 82/365-378.
- STEGMANN Ildephons, Anselm Desing, Abt von Ensdorf, 1699–1772, SM 4. Ergänzungsheft, 1929, S. 1-330.
- STURM Angelus, Die Benediktinermission in der Oberpfalz während des Dreißigjährigen Krieges, SM 51/218-230;
- THIELE Augustinus, Laienbrüder-Mönchspriester, – eine Entwicklung, SM 89/301-345, 577-596.
- VOLK Paulus, Ein Säkularisationsplan sämtlicher deutscher Benediktinerklöster zu Anfang des 17. Jh., SM 47 II/146-156.
- VOSS Gerhard, Der Einheit verpflichtet, Zum 30. Jahrestag der Abtweihe von Altabt Emmanuel M. Heufelder, SM 90/517-518.
- WIESTNER Jakob SJ, Institutionum Canoniarum ..., 5 Bde., München 1705/06.
- WÖHRMÜLLER Bonifaz, Literarische Sturmzeichen der Säkularisation, SM 45/12-44.

Anhang III
Kommun-Noviziat
der Bayerischen Benediktiner-Kongregation, 1686 – 1802

Übersicht *)

Jahr	Ort	Beginn	Magister	Zahl der Novizen
1686	Prifling	30. Nov.	P. Ägidius Kibler Andechs	9
1687	Prifling	30. Nov.	P. Ägidius Kibler Andechs	13
1688	Weihenstephan	1. Nov.	P. Dominicus Renner Scheyern	15
1689	Weihenstephan	1. Nov.	P. Dominicus Renner Scheyern	13
1690	Weihenstephan	1. Nov.	P. Ägidius Kibler Andechs	14
1691	Weihenstephan	1. Nov.	P. Bernhard Groß Benediktbeuern	15
1692	Weihenstephan	1. Nov.	P. Bernhard Groß Benediktbeuern	20
1693	Weihenstephan	1. Nov.	P. Bernhard Groß Benediktbeuern	10
1694	Weihenstephan	1. Nov.	P. Bernhard Groß Benediktbeuern	14
1695	Weihenstephan	1. Nov.	P. Bernhard Groß Benediktbeuern	19
1696	Weihenstephan	1. Nov.	P. Bernhard Groß Benediktbeuern	16
1697	Weihenstephan	1. Nov.	P. Bernhard Groß Benediktbeuern	20
1698	Weihenstephan	1. Nov.	P. Bernhard Groß Benediktbeuern	14
1699	Tegernsee	1. Nov.	P. Bernhard Groß Benediktbeuern ab Pfingsten: P. Maurus Braun Andechs	20
1700	Tegernsee	1. Nov.	P. Maurus Braun Andechs	14
1701	Tegernsee	1. Nov.	P. Maurus Braun Andechs	17
1702	Tegernsee	1. Nov.	P. Maurus Braun Andechs	12
1703/1704			wegen Krieg aufgehoben	
1705	Weihenstephan	1. Nov.	P. Anian Mittner Rott	18
1706	Weihenstephan	1. Nov.	P. Anian Mittner Rott	9
1707	Weihenstephan	1. Nov.	P. Anian Mittner Rott	16
1708	Mallersdorf	1. Nov.	P. Anian Mittner Rott	12
1709	Mallersdorf	1. Nov.	P. Anian Mittner Rott	17
1710	Mallersdorf	1. Nov.	P. Anian Mittner Rott	19
1711	Mallersdorf	1. Nov.	P. Anian Mittner Rott	7
1712	Mallersdorf	1. Nov.	P. Anian Mittner Rott	11
1713	wegen ansteckender Krankheit aufgehoben; privat in Rott unter P. Anian Mittner			
1714	Mallersdorf	1. Nov.	P. Ämilian Naisl Weihenstephan	11
1715	Mallersdorf	1. Nov.	P. Ämilian Naisl Weihenstephan	11
1716	Mallersdorf	1. Nov.	P. Ämilian Naisl Weihenstephan	17
1717	Weihenstephan	1. Nov.	P. Ämilian Naisl Weihenstephan	22

*) Die angeführten Zahlen der Novizen ohne Klammern sind entnommen aus dem jeweiligen Catalogus, die Zahlen in Klammern aus der handschriftlichen Zusammenstellung (um 1790) im Klosterarchiv Scheyern, Le 4,11. Die Unterschiede erklären sich aus den Austritten während oder nach dem Noviziat.

Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine erschöpfende Darstellung über das Kommun-Noviziat ist noch ausständig.

1718	Weihenstephan	1. Nov.	P. Ämilian Naisl Weihenstephan	8
1719	Weihenstephan	1. Nov.	P. Ämilian Naisl Weihenstephan	9
1720	Weihenstephan	1. Nov.	P. Veremund Eisvogl Wessobrunn	24
1721	Weihenstephan	1. Nov.	P. Veremund Eisvogl Wessobrunn	10 (9)
1722	Weihenstephan	1. Nov.	P. Veremund Eisvogl Wessobrunn	17
1723	Weihenstephan	1. Nov.	P. Veremund Eisvogl Wessobrunn	15
1724	Weihenstephan	1. Nov.	P. Veremund Eisvogl Wessobrunn	6
1725	Weihenstephan	1. Nov.	P. Veremund Eisvogl Wessobrunn	21
1726	Weihenstephan	1. Nov.	P. Veremund Eisvogl Wessobrunn	15
1727	Weihenstephan	1. Nov.	P. Veremund Eisvogl Wessobrunn	20 (19)
1728	Weihenstephan	1. Nov.	P. Veremund Eisvogl Wessobrunn	21
1729	Weihenstephan	1. Nov.	P. Eliland Bayr Benediktbeuern	13 (14)
1730	Weihenstephan	1. Nov.	P. Eliland Bayr Benediktbeuern	15 (16)
1731	Weihenstephan	1. Nov.	P. Eliland Bayr Benediktbeuern	16 (15)
1732	Weihenstephan	1. Nov.	P. Eliland Bayr Benediktbeuern	21
1733	Weihenstephan	1. Nov.	P. Eliland Bayr Benediktbeuern	17
1734	Weihenstephan	1. Nov.	P. Eliland Bayr Benediktbeuern	11
1735	Prifling	28. Okt.	P. Rupert Carl Weihenstephan	19 (14)
1736	Prifling	28. Okt.	P. Rupert Carl Weihenstephan	22 (17)
1737	Prifling	28. Okt.	P. Rupert Carl Weihenstephan	15 (14)
1738	Prifling	28. Okt.	P. Beda Ziegler Oberaltaich	15 (11)
1739	Prifling	28. Okt.	P. Beda Ziegler Oberaltaich	12
1740	Prifling	28. Okt.	P. Beda Ziegler Oberaltaich	16
1741	Weihenstephan	28. Okt.	P. Otto Sporer Michelfeld	10
1742	Weihenstephan	25. 10. 1742 – 19. 2. 1743	P. Rupert Carl Weihenstephan	?
1743/1744; 1744/1745:	wegen Erbfolgekrieg		kein Kommun-Noviziat	
1745	Weihenstephan	–	P. Rupert Carl Weihenstephan	(19)
1746	Weihenstephan	27. Okt.	P. Otto Sporer Michelfeld	(18)
1747	Weihenstephan	28. Okt.	P. Otto Sporer Michelfeld	(17)
1748	Weihenstephan	28. Okt.	P. Otto Sporer Michelfeld	(12)
1749	Weihenstephan	27.10.49-8.9.50;	P. Otto Sporer Michelfeld	(21)
1750	Scheyern	28. Okt.	P. Otto Sporer Michelfeld	(9)
1751	Scheyern	28. Okt.	P. Edmund Walch Thierhaupten	(17)
1752	Scheyern	28. Okt.	P. Edmund Walch Thierhaupten	10
1753	Scheyern	28. Okt.	P. Edmund Walch Thierhaupten (gest. 22. 7. 1755)	(22)
1754	Scheyern	28. Okt.	P. Beda Ziegler Oberaltaich	?
1755	Scheyern	28. Okt.	P. Beda Ziegler Oberaltaich (gest. 6. 11. 1756)	17
1756	Scheyern	28. Okt.	P. Joachim Herpfer Scheyern (am 29. 3. 1757 zum Abt gewählt)	(11)
1757	Scheyern	28. Okt.	P. Otto Sporer Michelfeld (11. 11. 57 – 29. 8. 58)	(27)
1758	Scheyern	28. Okt.	P. Meinrad Moosmiller Andechs (zum Abt v. Andechs gew. 26. 6. 59) Abt Joachim Herpfer Scheyern (Juli – 8. Sept. 1759)	(13)

1759	Weihenstephan	28. Okt.	P. Romuald Schleich Andechs	(16)
1760	Weihenstephan	28. Okt.	P. Romuald Schleich Andechs	(7)
1761	Weihenstephan	28. Okt.	P. Romuald Schleich Andechs	(20)
1762	Weihenstephan	28. Okt.	P. Maurus Krieger Scheyern	(20)
1763	Weihenstephan	28. Okt.	P. Maurus Krieger Scheyern	(16)
1764	Weihenstephan	28. Okt.	P. Maurus Krieger Scheyern	(21)
1765	Scheyern	28. Okt.	P. Maurus Krieger Scheyern	(25)
1766	Scheyern	28. Okt.	P. Maurus Krieger Scheyern	(10)
1767	Scheyern	28. Okt.	P. Maurus Krieger Scheyern/ P. Florian Scheyrl Attel	(10)
1768	Scheyern	28. Okt.	P. Amand Fritz Benediktbeuern/ P. Florian Scheyrl Attel (ab 1768 Prior)	(9)
1769	Scheyern	28. Okt.	P. Amand Fritz Benediktbeuern/ (P. Florian Scheyrl Attel ?)	(12)
1770	Scheyern	28. Okt.	P. Amand Fritz Benediktbeuern (P. Florian Scheyrl Attel ?)	(7)
1771	Scheyern	28. Okt.	P. Amand Fritz Benediktbeuern	(11)
1772	Scheyern	28. Okt.	P. Amand Fritz Benediktbeuern	14
1773	Scheyern	28. Okt.	P. Amand Fritz Benediktbeuern	10
1774	Scheyern	28. Okt.	P. Amand Fritz Benediktbeuern	(20)
1775	Scheyern	28. Okt.	P. Amand Fritz Benediktbeuern	(17)
1776	Scheyern	28. Okt.	P. Maurus Ettinger St. Emmeram	(29)
1777	Scheyern	28. Okt.	P. Maurus Ettinger St. Emmeram	(17)
1778	Scheyern	28. Okt.	P. Maurus Krieger Scheyern (ab 12.4.78)	(15)
1779	Scheyern	28. Okt.	P. Ägidius Bartscherer Michelfeld	(10)
1780	Scheyern	28. Okt.	P. Ägidius Bartscherer Michelfeld	(22)
1781	Scheyern	28. Okt.	P. Ägidius Bartscherer Michelfeld	(5)
1782	Scheyern	28. Okt.	P. Ägidius Bartscherer Michelfeld	(11)
1783	Rott	28. Okt.	P. Martin Jelmiller Scheyern (ab 19.3.83)	(15)
1784	Rott	28. Okt.	P. Martin Jelmiller Scheyern	(20)
1785	Rott	28. Okt.	P. Martin Jelmiller Scheyern	(18)
1786	Rott	28. Okt.	P. Martin Jelmiller Scheyern	(10)
1787	Rott	28. Okt.	P. Martin Jelmiller Scheyern	(17)
1788	Rott	1. Nov.–15. Aug.;	P. Martin Jelmiller Scheyern	(13)
1789	Rott	–	P. Martin Jelmiller Scheyern	(23)
1790	Rott	–	P. Martin Jelmiller Scheyern	(12)
1791	Rott	–	P. Martin Jelmiller Scheyern	(18)
1792	Rott	–	P. Martin Jelmiller Scheyern (13. 5. 1793 zum Abt gewählt)	(21)
1793	Rott	–	P. Ägidius Jais Benediktbeuern	(15)
1794	Rott	–	P. Ägidius Jais Benediktbeuern	(24)
1795	Rott	–	P. Ägidius Jais Benediktbeuern	?
1796	Rott	–	P. Ägidius Jais Benediktbeuern	9
1797	Rott	–	P. Ägidius Jais Benediktbeuern	10
1798	Rott	–	P. Ägidius Jais Benediktbeuern	?
1799	Rott	–	P. Ägidius Jais Benediktbeuern	?

1800	Rott	–	P. Ägidius Jais Benediktbeuern	?
1801	Rott	–	P. Ägidius Jais Benediktbeuern	16

NB. Im Jahre 1801/1802 wurde das letzte Kommun-Noviziat abgehalten.

Kommun-Noviziat – Quellen

1. Nomina FF Novitiorum et Studiorum, Item Statuta et ordinata circa Communem Novitiatum et Studia Litteraria ab anno 1686 usque ad Annum 1741 (1740!); GR 700/26
 - a) Noviziat 1686–1718, f. 1-24
 - b) Noviziat 1719–1740, f. 100-108;
2. Catalogus Novitiorum in Communi... Novitiatu Weichenstephanii, a primo Novemb. 1705 usque ad 5. octob. 1706; GR 700/26, „10“, f. 57, Archiv Tegernsee;
3. Catalogus Fratrum Novitiorum pro anno 1715/Mallersdorf; GR 700/26, „10“ f. 73; Archiv Tegernsee;
4. Communis Novitiatu Congr. bav. anno MDCCXX (1720/21) GR 700/26, „10“, f. 92, Archiv Tegernsee;
5. Catalogus Fratrum Novitiorum in Communi Novitiatu ..., 1722; GR 700/26, „10“, Archiv Tegernsee;
6. Catalogus Fr. Novitiorum ... ad monasterium Schyrense translato, 1750 et 1751; GR 700/26, f. 67; R 35.4;
7. Weitere Kataloge:
 - a) 1741/42: R 35.8, f. 151/153;
 - b) 1743/44: R 35.8, f. 157; 1744/45: R 35.8, f. 133; 1745/46: R 35.8, f. 138/139; 1746/47: R 35.8, f. 144; 1747/48: R 35.8, f. 142; 1748/49: R 35.8, f. 143; 1751/52: R 35.8, „17“; 1752/53: R 35.8, f. 140; 1753/54: R 35.8, f. 135; 1755/56: R 35.8 (f.?) ; 1756/57: R 35.8, f. 137, 145; 1757/59: R 35.8, f. 141, 131;
 - c) 1772/74: Prüfening Mans. 1443, f. 132, 92; 1778/79: Prüfening mans., f. 217;
 - d) 1781/82: gedruckt (typis Monasterii Tegernseensibus), Beilage zum Catalogus, Bibliothek Scheyern, Monast. 17 205;
 - e) 1784/96: Bibliothek Scheyern, Monast. 17 205, teilweise gedruckt, teilweise geschrieben (gedruckt in Tegernsee);
 - f) 1797/99, Bibliothek Scheyern, Monast. 17 205, gedruckt (Tegernsee);
 - g) 1802/03, Bibliothek Scheyern, Monast. 17 205, geschrieben;
8. Statuta antiqua Congregationis Bavaricae, Bibl. Scheyern, Monast. 13805, geschrieben;
9. Protokolle und Rezesse der General-Kapitel, siehe eigene Übersicht: „Protokolle – Rezesse der General-Kapitel“;
10. Projectum de Communi Novitiatu, 2. General-Kapitel (1686), HStAM KL Scheyern 205, „f. 165“;
11. Handschriftliche Übersicht über das Kommun-Noviziat, um 1790, Klosterarchiv Scheyern, Le 4,11;

Anhang IV

Kommun-Studium der Bayerischen Benediktiner-Kongregation, 1687 – 1797

Übersicht *)

Abkürzungen: An = Andechs; At = Attel; BB = Benediktbeuern; SE = St. Emmeram; En = Ensndorf; Fr = Frauenzell (Marienzell); Mal = Mallersdorf; Mf = Michelfeld; OA = Oberaltaich; Pr = Prifling (Prüfening); Rb = Reichenbach; Rot = Rott; Schy = Scheyern; Te = Tegernsee; Th = Thierhaupten; WS = Weihenstephan; Wo = Weissenohe; Wb = Weltenburg; Wbr = Wessobrunn.

Dir = Direktor; Prof = Professor; Theol = Theologie; Phil = Philosophie; Kan R = Kanonisches Recht;

Jahr	Fach	Ort	Direktor, Professoren	Zahl der Studenten
1687	Theol Phil	– Schy	Dir P. Rupert Mozel Schy (I. Kurs: Logik; II. Kurs: Physik, Metaphysik)	16
1688	Theol	Schy	Dir P. Joseph Indersdorfer Schy;	I. 5; II. 4
1689	Theol	Mal (!)	Dir P. Plazidus Stainbacher Mal P. Joseph Indersdorffer Schy Prof	10
1690	Phil	Schy	Dir P. Ägidius Kibler An	I. 12; II. 7
	Theol	Mal	Dir P. Plazidus Stainbacher Mal P. Joseph Indersdorffer Schy Prof	12
1691	Phil	Schy	Dir P. Cölestin Baumann Schy	I. 13; II. 7
	Theol	Mal	die gleichen Professoren	14
1692	Phil	Schy	Dir P. Ägidius Reiffenstuel Te	I. 5; II. 6
	Theol	Fr	Dir P. Plazidus Stainbacher Mal P. Joseph Indersdorffer Schy Prof	16
1693	Phil	Schy	P. Alphons Wenzl Mal Prof	I. 5; II. 5
	Theol	Fr	Dir P. Plazidus Stainbacher Mal P. Alphons Wenzl Mal	20
1694	Phil	–		
	Theol	Pr	Dir P. Ägidius Kibler An; P. Alphons Wenzl Mal Prof	19
1695	Phil	Rot	P. Marian Faistenauer BB Prof	I. 14; II. 9
	Theol	Pr	Dir P. Ägidius Kibler An Kan R P. Alphons Wenzl Mal Theol I und Kontroverstheologie; P. Joseph Indersdorffer Schy Theol II u. Hl. Schrift;	23
	Phil	–		

*) Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine genauere Übersicht kann erst erstellt werden, wenn außer den Katalogen – wie hier geschehen – auch noch die reiche Fülle des übrigen Quellenmaterials verwendet worden ist.

1696	Theol	Pr	„unter den gleichen Professoren!“	22
	Phil	Rot	P. Cölestin Reitmayr Mal Prof	14
1697	Theol	Pr	„die gleichen Professoren“	17
	Phil	–		
1698	Theol	BB	Dir P. Angelus Rehling BB	21
			P. Alphons Wenzl Mal (Theol)	
			P. Joseph Inderstorffer Schy (Theol)	
			P. Marian Faistenauer BB (Theol)	
			P. Petrus Guetrather Te (Kan R)	
	Phil	Rot	P. Paul Schallhamer Te	I. 25; II. 24
1699	Theol	BB	Dir P. Waldram Erlacher BB/ (Pfungsten) P. Bernhard Groß BB	34
			P. Alphons Mal (Theol); P. Marian BB	
			P. Petrus Guetrather Te (Kan R)	
	Phil	Rot	P. Heinrich Hardter SE	I. 14; II. 16
1700	Theol	BB	Dir P. Bernhard Groß BB	26
			Prof wie 1699	
	Phil	–		
1701	Theol	BB	Dir und Prof wie 1700!	25
	Phil	Rott	P. Carl Meichelbeck BB	I. 15; II. 14
1702	Theol	BB	Dir und Prof f. Kan R wie 1700	26
			Theol: P. Cölestin Reittmair Mal/ P. Heinrich Hardter SE	
	Phil	Rot	P. Carl Meichelbeck II. Kurs (siehe 1701)	
1703	Theol	–		
	Phil	–	Wegen Krieg geschlossen	
1704	Theol	–		
	Phil	Rot	Anfang 1704 – Sept. 1705; P. Carl Meichelbeck BB	7
1705	Theol	BB	Dir P. Petrus Guetrather Te (Kan R)	26
			P. Heinrich Hardter SE (Theol, Hl. Schr.)	
			P. Carl Meichelbeck BB (Theol, Kontrov.Th.)	
	Phil	BB	P. Felician Kobold Rot	I. 7; II. 6
1706	Theol	BB	Dir und Prof wie 1705	23
	Phil	BB	(siehe 1705!)	
1707	Theol	BB	Dir und Prof wie 1705	24
1708	Theol	WS	Dir P. Petrus Guetrather Te (Kan R)	26
			P. Heinrich SE (Theol, Kontroversst.)	
			P. Alfons Wenzl Mal (Theol, Hl. Schr.)	
	Phil	WS	P. Felician Kobold Rot/P. Bernhard Schallhamer Te	I. 7; II. 8
1709	Theol	WS	„die gleichen Prof“	14
	Phil	WS	P. Corbinian Junghans WS	I. 9; II. 10
1710	Theol	WS	„die gleichen Prof“	26
	Phil	WS	siehe 1709!	
1711	Theol	WS	Dir P. Petrus Guetrather Te, Kan R;	27
			P. Alphons Wenzl Mal, Theol u. Kontroversst.	
			P. Johannes Ev. Rottner Mal, Theol u. Hl. Schrift	

	Phil	WS	1711/12; 1712/13 P. Quirin Stockhamer Schy, Naturphil. u. Moral P. Bernhard Fridl Rb, Philosophie	I/ II: 30
1712	Theol	WS	Dir. P. Paul Schallhamer Te, Kan R. P. Alphons Wenzl Mal, Theol und Kontroversst. P. Johannes Ev. Rottner Mal, Theol u. Hl. Schrift	30
1713	Phil	WS	P. Bernhard Fridl Rb; P. Narcissus Feßl Wbr; (Siehe oben)	
	Theol	WS	Studia ob contagionis malum vacarunt in Weichenstephansi mon. fuit studium theologicum Prof P. Alphons Wenzl Mal, „qui utrumque tractatum tradidit“.	11
1714	Phil	-	-	
	Theol	Pr	Post renovationem Studiorum Dir P. Johannes Ev. Rottner Mal, Theol u. Hl. Schrift P. Bernhard Schallhamer Te, Theol u. Kontroversst. P. Beda Schallhamer Wbr, Kan R	23
1715	Phil	-	-	
	Theol	Pr	Dir. P. Heinrich Hardter SE, Theol und Hl. Schrift P. Bernhard Schallhamer Te, Theol u. Kontroversst. P. Beda Schallhamer Wbr, Kan R (NB. P. Johannes Ev Rottner Mal gest.)	24
1716	Phil	OA	Dir P. Narcissus Fesl WS; P. Gregor Plaichshirn Te;	11
	Theol	Pr	Dir und Prof, wie 1715	20
	Phil	OA	Logik; Physika in Mf	
1717	Theol	Mf	Dir P. Bernhard Schallhamer Te, Theol und Kontroversstheologie P. Gregor Plaichshirn Te, Theol u. Hl. Schrift P. Beda Schallhamer Wbr, Kan R	15
1718	Phil	Mf	P. Caspar Erhard SE, Phil	12
	Theol	Mf	„unter den gleichen Professoren“	15
	Phil	Mf	P. Virgil Hyenner OA;	
1719	Theol	Mf	„unter den gleichen Professoren“	16
	Phil	Mf	„unter dem gleichen Professor“	15
1720	Theol	Mf	Dir P. Bernhard Schallhamer Te, Theol u. Hl. Schrift P. Gregor Plaichshirn Te, Theol und Kontroversst. P. Corbinian Grätz Rot, Kan R	24
1721	Phil	-	-	
	Theol	Mf	Dir u. Prof wie 1720	22
	Phil	En	P. Virgil Sedlmayr Wbr, Dir und Prof	16
1722	Theol	Mf	?	?
	Phil	En	P. Virgil Sedlmayr Wbr;	?
1723	Theol	Mf	Dir P. Corbinian Grätz, Kan R P. Gregor Plaichshirn Te, Theol und Kontroversst. P. Caspar Erhard SE, Theol und Hl. Schrift	20
	Phil	En	Dir und Prof P. Roman Weixer WS;	17

1724	Theol	Mf	Dir und Prof wie 1723	23
	Phil	En	Dir und Prof: P. Roman Weixer WS; NB: (R 38.4) auch in Attel, P. Rupert Hiller	20
1725	Theol	Rot	Dir P. Corbinian Grätz Rot, Kan R (3.6.26 Abt v. Rott) 16 P. Ildephons Seidl WS, Theol u. Kontroversst. P. Virgil Sedlmayr Wbr, Theol u. Hl. Schrift	
	Phil	At	Dir und Prof P. Heinrich Waizenbauer WS	7
1726	Theol	Rot	Dir P. Ildephons Seidl WS, Kan R P. Virgil Sedlmayr Wbr, Theol und Kontroversst. P. Virgil Hyenner OA, Theol und Hl. Schrift	19
	Phil	At	Dir und Prof P. Heinrich Waizenbauer WS	6
1727	Theol	Rot	„die gleichen Professoren“	24
	Phil	Rot	(mit theol. Studium vereinigt), Prof P. Heinrich WS	14
1728	Theol	Rot	„unter den gleichen Professoren“	18
	Phil	Rot	„Physici“ (Prof P. Heinrich WS?)	12
1729	Theol	Rot	Dir P. Veremund Eisvogel Wbr, „Theologiae polemicae et positivae Professor et Director“ P. Bernhard Schallhamer Te, „Theol. scholasticae Prof.“ P. Virgil Sedlmayr Wbr, „Theol. scholasticae Prof.“ P. Ildephons Seidl WS, „S. Canonum et moralium Prof.“	20
	Phil	Rot	P. Cajetan Stöppinger WS, Prof	14
1730	Theol	Rot	Dir P. Veremund Eisvogel Wbr, Hl. Schrift u. Kontroversst.	24
	Phil	Rot	P. Cajetan Stöppinger WS, Prof	15
1731	Theol	Rot	Dir und Prof wie 1730	23
	Phil	Rot	P. Bernhard Holzman Rot, Prof	5
1732	Theol	Pr	Dir P. Virgil Sedlmayr Wbr, spekulative Theol P. Alphons Wenzl Mal, spekulative Theol P. Ildephons Seidl WS, Kan R und Moralthologie	37
	Phil	Rot	Dir P. Bernhard Holzman, Phil	7
1733	Theol	Pr	Dir P. Virgil Sedlmayr Wbr, spekulative Theol, ord. vesp. P. Alphons Wenzl Mal, spekulative Theol, ord. matutinus P. Edmund Reindl WS, Kan R und Moralthologie	40
	Phil	Pr	P. Veremund Guffl Pr, Prof (Logik)	4
1734	Theol	Pr	Dir und Prof wie 1733	28
	Phil	Pr	P. Veremund Guffl Pr, Prof (Physik)	4
1735	Theol	Rot	Dir P. Roman Weixer WS, Theol P. Virgil Sedlmayr Wbr, Theol P. Ildephons Seidl WS, Kan R u. Moralthologie	18
	Phil	Schy	Dir P. Conrad Demelmayer, Phil	6(oder 7?)
1736	Theol	Rot	Dir P. Roman Weixer WS, Theol P. Bernhard Holzmann Rot, Theol P. Ildephons Seidl WS, Kan R und Moralthologie	13
	Phil	-	-	-

1737	Theol	Rot	Dir P. Roman Weixer WS, Theol P. Heinrich Emmering Mf, Theol P. Ildephons Seidl WS, Kan R und Moralthologie	16
	Phil	Rot	P. Rupert Wilhelmseder Te, Phil	8
1738	Theol	Rot	Dir P. Roman Weixer WS, Theol P. Heinrich Emmering Mf, Theol P. Alphons Campi Wbr, Kan R u. Moralth. (P. Ildephons Seidl gest. 8. 4. 1739)	16
	Phil	Rot	P. Rupert Wilhelmseder Te, Phil	9
1739	Theol	Rot	Dir P. Johann Ev. Schifferl OA, Theol P. Heinrich Emmering Mf, Theol P. Bernhard Reitter Wbr, Kan R und Moralthologie	14
	Phil	WS	Dir P. Benno Voglsanger BB, Phil	7
1740	Theol	Rot	Dir und Prof wie 1739	16
	Phil	WS	Dir P. Benno Voglsanger BB, Phil	?
1741	Theol	Rot	„Inchoatum anno 1741 et continuatum anno 1742“, keine Listen von Professoren und Studenten	
	Phil	-	-	
1742 - 1745		-	vacat (Kriegsereignisse)	
1746	Theol	At	(Oberbayern) P. Engelbert Hörmann At; P. Benno Voglsanger BB	11
		OA	(Niederbayern) P. Veremund Gufl Pr; P. Benedikt Puecher OA	?
	Phil	Te	P. Bernhard Gaigel Te, Phil	?
1747	Theol	At	P. Engelbert Hörmann At; P. Benno Voglsanger BB	9
		OA	(P. Veremund Gufl Pr; P. Benedikt Puecher OA ?)	?
	Phil	Te	P. Bernhard Gaigel Te, Phil	?
1748	Theol	OA	Dir P. Engelbert Hörmann At, Theol P. Veremund Gufl Pr, Kan R; P. Maurus Ott OA, Theol;	15
	Phil	Rot	P. Corbinian Ledermann Mal, Prof	?
1749	Theol	OA	Dir P. Engelbert Hörmann, At, Theol P. Veremund Gufl Pr, P. Maurus Ott OA;	13
	Phil	Rot	P. Corbinian Ledermann Mal	,
1750	Theol	Rot	Dir P. Engelbert Hörmann At, Theol P. Maurus Ott OA, Theol P. Veremund Gufl Pr, Kan R und Moral	?
	Phil	Rot	P. Bonifaz Steuerer At, Phil, wegen Krankheit aufgelöst	
			P. Joseph M. de Packenreith Wbr	9
1751	Theol	Rot	Dir P. Engelbert Hörmann At, Theol P. Maurus Ott OA, Theol; P. Veremund Gufl Pr, Kan R, Moral P. Veremund Gaigl Te, Kan R und Moralthologie	15
	Phil	Rot	P. Joseph M. de Packenreith Wbr, Phil	5
1752	Theol	Rot	Dir und Prof wie 1751	21
	Phil	Rot	wie 1751	5
1753	Theol	Rot	Dir P. Herman Scholliner OA, Theol (Prof ?, siehe 23. GK, 1753 in OA)	16
	Phil	?	?	?

1754	Theol	Rot	Dir P. Herman Scholliner OA, Theol (Prof wie 1753 ?)	12
	Phil	-	-	-
1755	Theol	Rot	Dir P. Herman Scholliner OA, Theol (Prof wie 1753 ?)	15
	Phil	-	(siehe 24. GK, 1756: „Der Philosophie-Kurs war mehrere Jahre wegen Mangel an Schülern eingestellt“)	
1756	Theol	Rot	Dir P. Herman Scholliner OA (Prof siehe 24. GK, 1756, Tegernsee ?)	?
	Phil	?	?	?
1757	Theol	Pr	Dir P. Herman Scholliner OA (Prof wie 1756 ?)	14
	Phil	Pr	?	7
			(daneben noch Studium in St. Emmeram)	
1758	Theol	Pr	Dir P. Herman Scholliner OA (Prof wie 1756 ?)	20
	Phil	Pr	?	?
1759	Theol	Schy	Dir P. Bernhard Gaigl Te, spekulative Theol und Dogmatik ? P. Maurus Streidl An, Kan R P. Landfrid Heinrich BB, Theol, Einführung i. Altes Test.	
	Phil	Schy	P. Michael Lory Te, Phil	?
1760	Theol	Schy	Dir P. Innozenz Völkl WS (Prof sonst wie 1759)	?
	Phil	Schy	P. Michael Lory Te, Phil	?
1761	Theol	BB	(Siehe 26. GK, und Annalen) Dir P. Innozenz Völkl WS, spek. Theol und Dogmatik ? P. Maurus Streidl An, Kan R P. Landfrid Heinrich BB, Theol u. Altes Testament	
	Phil	BB	P. Michael Lory Te, Phil	?
1762	Theol	BB	Dir und Prof wie 1761, außer: P. Damascenus Kleienmayrn Wbr löst P. Maurus Streidl An auf dem Lehrstuhl des Kan R ab.	
	Phil	BB	P. Michael Lory Te, Phil	?
1763	Theol	BB	(Dir ?) P. Diepold Ziegler Rb, Theol P. Landfrid Zeinrich BB, Theol u. Hl. Schrift P. Ägidius Bartscherer Mf, Theol, löst P. Marian Te ab. P. Damascenus Kleienmayrn Wbr, Kan R	
	Phil	Pr	P. Martin Pronath Pr	
1764	Theol	BB	(Dir und Prof wie 1763)	
	Phil	Pr	(Prof wie 1763)	
1765	Theol	BB	(27. GK, 1765, Annalen) Dir P. Damascenus Kleienmayrn Wbr, Kan R, Griechisch ? P. Diepold Ziegler Rb, Hl. Schrift (vorher Theol) P. Ägidius Bartscherer Mf, Theol	
	Phil	Pr	P. Marian Gerl OA, Phil	?
1766	Theol	BB	Dir und Prof wie 1766, außer: P. Ämilian Userman St. Blasien, hebräische Sprache statt P. Diepold Ziegler Rb, der erkrankt ist	
	Phil	Pr	P. Marian Gerl OA, Phil	?

1767	Theol	BB	(Dir ?) P. Damascenus Kleienmayrn Wbr, Hl. Schr., Griech. ? P. Cölestin Hochenbrugger WS, Kan R P. Ägidius Bartscherer Mf, Theol	
	Phil	Pr	P. Marian Gerl OA, Phil (nach dem Buch von Jacquier)	12
1768	Theol	BB	Dir und Prof wie 1767	?
	Phil	BB(?)	P. Marian Gerl OA, Phil	?
1769			Vorläufige Auflösung des Kommun-Studiums (Annalen, Amberg Ms 7/IV, 242) Weitere Versuche, es wieder zu beleben: Siehe 30. GK, 1776; 31. GK, 1782; 32. GK, 1788; 33. GK, 1794; 34. GK, 1797.	

Kommun-Studium – Quellen

1. Nomina FF Novitiorum et Studiorum, Item Statua et ordinata circa Communem Novitatum et Studia Litteraria ab anno 1686 usque ad Annum 1741; GR 700/26;
 - a) Noviziat 1686 – 1718, f. 1-24;
 - b) Studium Philosophicum 1687 – 1711, f. 25-40; (f. 41-49 fehlen);
 - c) Studium Theologicum, 1689 – 1711, f. 50-64;
 - d) Studium Theologicum et Philosophicum, 1712 – 1729, f. 65-79;
 - e) Noviziat 1719 – 1740, f. 100-108;
 - f) Studium Commune 1730 – 1741, f. 110-118;
2. Kommun-Studium 1747 – 1759, R 37. 6, f. 31-49;
3. Kommun-Studium 1760, KL BB 125/III, p. 460 ff.;
4. Kommun-Studium 1761, 26. GK; Annalen KL BB 125/III, p. 589;
5. Kommun-Studium 1762, Annalen, Amberg Ms I/IV, p. 37;
6. Kommun-Studium 1763, Annalen KL BB 125/III, p. 517 ff.;
7. Kommun-Studium 1764/1765, Annalen KL BB 125/III, p. 538 ff.;
8. Kommun-Studium 1766/1767, Annalen KL BB 125/III, p. 587 ff.;
9. Kommun-Studium 1768/1769, 28. GK, Annalen, Amberg Ms I/IV, 242;
10. Weitere Versuche zur Wiederbelebung des Kommun-Studiums, siehe 30. – 34. GK;
11. GR 696/13, f. 566: Compendium RR Cap. Gen. et Praesidium, Electionum, Postulationum, Professorum, Magistrorum Novitiorum etc usque ad 1701 ...;
12. GR 712/66, das Gleiche wie oben, fortgeführt bis 1718/20;
13. GR 706/49/2, Ratiocinia pro Patribus Professoribus (= R 38.5-9)
 - R 38.5 = Oberaltaich, 1715 – 1717; (Phil);
 - R 38.6 = Prifling, 1714 – 1717; (Theol);
 - R 38.7 = Michelfeld, 1717 – 1722; (Theol, Phil);
 - R 38.8 = Ensdorf, 1721 – 1725; (Phil);
 - R 38.9 = Attel, 1724 – 1727; (Phil)
 Michelfeld 1722 – 1725; (Theol);
14. GR 704/43: R 37.1: Briefe von Professoren um Druckerlaubnis f. Thesen;

15. GR 708/53: R 36.2-3, 5-6: Studium commune, rationes, consilia ...;
R 37.2-6: Materiae Professorum, querelae, extranei Religiosi;
16. GR 49/1: R 38.3 = Rott, 1700 - 1703; (Ratiocinia ...)
R 38.3 = BB 1705 - 1708; Weihenstephan 1708 - 1710;
R 38.4 = Weihenstephan 1710 - 1713;
17. GR 704/43/2: R 36.4: Communis bibliotheca, Kataloge, Ausleihzettel ...
1705 - 11
18. GR 704/43/3: R 37.1: Theses, 1688 - 1736;
19. Bibliothek Kl. Scheyern, Monast. 17200, gedruckte Kataloge, 1728, 1733;
20. Clm 25 172, gedruckte Kataloge, 1706 (BB); 1732/33 (Prifling und Rott)
1735/36 (Rott und Scheyern);
21. R 36.1: Relatio de Communi Studio, 1705 - 1708;
22. R 36.1: Commune Studium concernentia, distributio temporis etc., 1708;
23. R 36.1 = GK 1723 in BB, 7. - 9. VI. P. Corbinian Gröz Rot, Direktor des
Kommun-Studiums, Bericht über das Kommun-St.;
24. R 37.2: Systema Theologiae Dogmatico - Scholastico - Moralis, p. 1-18;
25. R 36.1: Animadversiones Speciales, in Ordinationes et Statuta pro Com-
muni Studio anno 1747 condita et approbata, 1760;
Distributio temporis, p. 1-5; p. 1-132;
26. R 36.1; GR 708/53/3: Observationes circa mutanda in Statutis Commu-
nis studij, 1760.

Anhang V

Lyzeum – Freising

Gegründet von Fürstbischof Johannes Franciscus Ecker, 1697, aufgehoben 1802.

Leitung:

Präses: Ein Abt, der für gewöhnlich alle drei Jahre gewählt wurde

Assistens perpetuus: Der Abt von Weihenstephan

Assistens actualis: Ein Abt, der für gewöhnlich alle drei Jahre gewählt wurde

Visitor perpetuus: Der Abt von Ettal

Am Lyzeum waren noch: Der Regens, der Präfekt der Schüler und die Professoren für Physik, Logik, Rhetorik, Poesie, Syntax, Grammatik und für die Rudimenta.

Folgende Klöster waren an der Fundierung und am Unterhalt beteiligt:

Aus der Bayerischen Kongregation:

Andechs, Attel, Benediktbeuern, S. Emmeram-Regensburg, Ensdorf, Frauenzell, Mallersdorf, Michelfeld, Oberaltaich, Prifling, Reichenbach, Rott, Scheyern, Tegernsee, Thierhaupten, Weihenstephan, Weissenhohe, Weltenburg, Wessobrunn.

Aus der Schwäbischen Kongregation:

Deggingen (Mönchsdeggingen), Elchingen, Fultenbach, S. Magnus-Füssen, Neresheim, Ottobeuren, Irsee.

Aus dem „Dritten Körper“ (ex corpore tertio):

Ettal, Metten, Niederaltaich, Seeon, S. Ulrich und Afra-Augsburg, Hl. Kreuz-Donauwörth.

Die folgende Übersicht ist zusammengestellt aus den Rezessen der Generalkapitel der Bayerischen Benediktiner-Kongregation und dem „Catalogus Professorum ...“ (Bibliothek Scheyern, Monast. 17 215)

Sie ist lückenhaft, da die Äbte der Bayerischen Kongregation sich mit den Äbten der Schwäbischen Kongregation und des „Dritten Körpers“ ablösten.

Eine vollständige Zusammenstellung der Präsiden und Assistenten ist noch ausständig. (Vergleiche dazu auch: Deutinger, Beiträge ... V. Band!)

Präses, Assistent (assistens actualis) und Regens des Freisinger Lyzeums (Versuch einer Übersicht)

Präses (Abt)	Assistent (Abt)	Regens (Pater)
1701	Cölestin Bauman Schy	– (vacat)
1705		– (vacat)
1708 Ildephons Huber WS	Wolfgang Rinswenger Mf	– (vacat)

1711 Plazidus Seiz, Ettal	Benedikt Meyding Schy	Anselm Braun Mal (seit 1709)
1714 Benedikt Meyding Schy	Wolfgang Rinswenger Mf	Roman Christman Garstensis
1717 Willibald Popp, St. Ulrich	Benedikt Meyding Schy	" (seit 1713)
1720 Petrus Guetrather Te		Heinrich Hardter SE
		(seit 1718)
1723	Magnus Pachinger BB	Alphons Wenzl Mal (seit 1721)
1726		Anselm Erb, Ottobeuren
		(seit 1725)
1729 Gregor Plaichshirn Te	Bonaventura Oberhueber Rb	"
1732	Gregor Plaichshirn Te	"
1735	Korbinian Grätz Rot	Beda Schallhamer Wbr
1738 Korbinian Grätz Rot		" (seit 1734)
1741	Nonnosus Moser At	Augustin Kögl, Elchingen
1747 Beda Schallhamer Wbr		Heinrich Eumring Mf
		(seit 1745)
1750	Leonhard Hochenauer BB	"
1753	Bernhard Schütz And	"
1756 Plazidus Forster Schy		Bernhard Eschenbach, Ettal
		(seit 1754)
1759	Heinrich Madlseder Mal	"
1761	Dominikus Gerl At	Cölestin Oberndorffer OA
1765 Joachim Herpfer Schy		Anselm Molitor, Deggingen
1768	Joachim Herpfer Schy	"
		1771/1773: Cölestin Stöckl, Metten
1773 Benedikt Schwarz Te	Benedikt Schwarz Te	Ulrich Vögele, Neresheim
(Präses für 1774)		
1776	Josef Maria Hiendl OA	Marian Gerl OA
		1778/82: Maurus Weiß, Elchingen
1782 Josef M. Hiendl OA/ Josef Leonardi Wbr	Josef Maria Hiendl OA/ Josef Leonardi Wbr	Ulrich Vögele, Neresheim
1788	Amand Fritz BB	"
		1789: Alphons Stegmiller Mal
1794	Gregor Rausch And	1793: Ulrich Riesch BB
1797 Gregor Rauch And		Innozenz Förtsch WS

NB. Das angeführte Jahr gibt jeweils den Beginn der Tätigkeit an.

Anhang VI

Die Klöster der Bayerischen Benediktiner-Kongregation

1. Übersicht

I. Zur Kongregation gehörige Klöster vor der Säkularisation

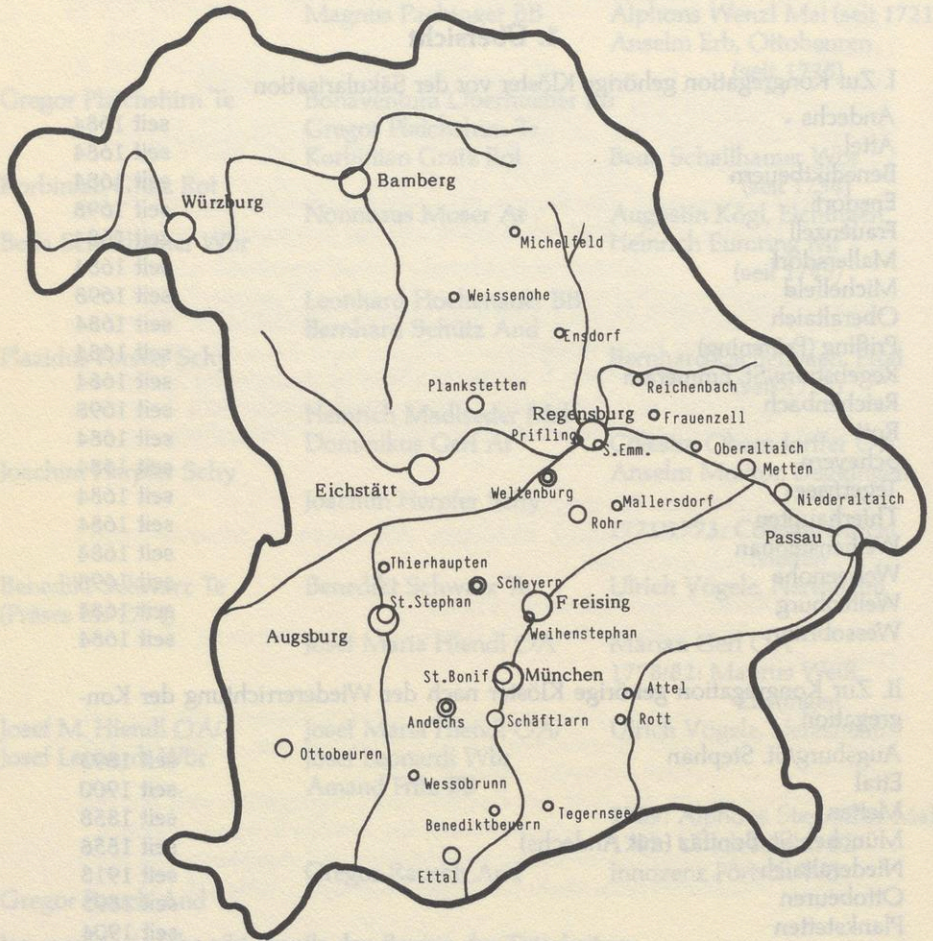
Andechs	seit 1684
Attel	seit 1684
Benediktbeuern	seit 1684
Ensdorf	seit 1698
Frauenzell	seit 1684
Mallersdorf	seit 1684
Michelfeld	seit 1698
Oberaltaich	seit 1684
Prifling (Prüfening)	seit 1684
Regensburg/St. Emmeram	seit 1684
Reichenbach	seit 1698
Rott	seit 1684
Scheyern	seit 1684
Tegernsee	seit 1684
Thierhaupten	seit 1684
Weihenstephan	seit 1684
Weissenhohe	seit 1698
Weltenburg	seit 1684
Wessobrunn	seit 1684

II. Zur Kongregation gehörige Klöster nach der Wiedererrichtung der Kongregation

Augsburg/St. Stephan	seit 1893
Ettal	seit 1900
Metten	seit 1858
München/St. Bonifaz (mit Andechs)	seit 1858
Niederaltaich	seit 1918
Ottobeuren	seit 1893
Plankstetten	seit 1904
Rohr	seit 1984
Schäftlarn	seit 1866
Scheyern	seit 1861
Weltenburg	seit 1858

2. Übersichtskarte

Die Klöster der Bayerischen Benediktiner-Kongregation



- Vor der Säkularisation zur Bayerischen Benediktiner-Kongregation gehöriges Kloster (1684 – 1803)
- Nach der Wiedererrichtung zur Bayerischen Benediktiner-Kongregation gehöriges Kloster (1858 – 1984)
- ⊙ Vor und nach der Säkularisation zur Bayerischen Benediktiner-Kongregation gehöriges Kloster
- Bischofssitz

3. Personalstand der Kongregation 1724 – 1984

Status Congregationis

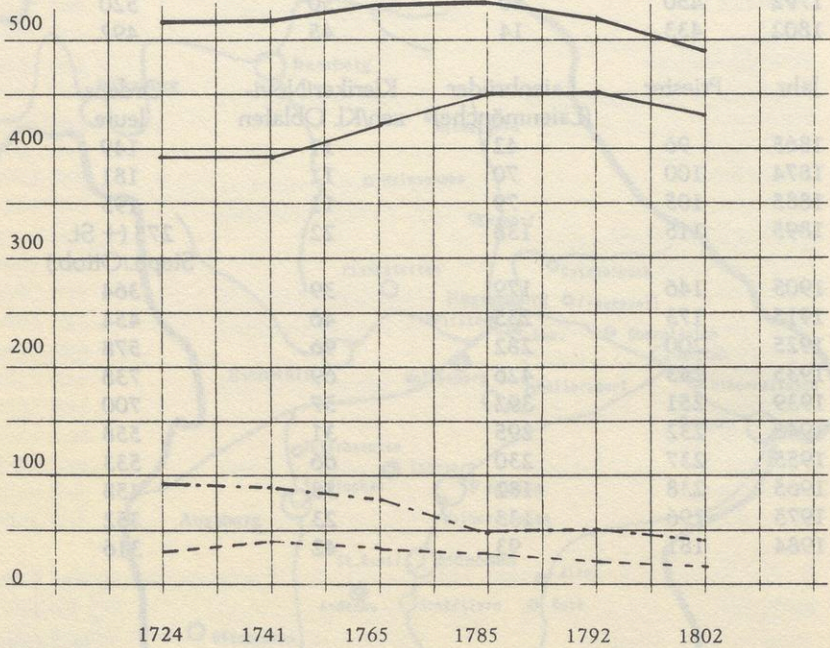
annus	sacerdotes	Conversi	Clerici	Religiosi
1724	391	32	92	515
1741	391	38	87	516
1765	422	32	71	525
1785	450	29	49	528
1792	450	20	50	520
1802	433	14	45	492

Jahr	Priester	Laienbrüder (Laienmönche)	Kleriker/Novi- zen/Kl. Oblaten	Ordens- leute
1865	96	42	11	149
1874	100	70	11	181
1885	105	79	11	195
1895	115	138	22	275 (+ St. Steph./Ottob.)
1905	146	179	39	364
1915	173	235	46	454
1925	200	282	96	578
1935	243	426	69	738
1939	251	392	57	700
1946	232	295	31	558
1955	237	230	66	533
1965	238	182	38	458
1975	196	133	23	352
1984	181	93	42	316

4.) Diagramm zum Personalstand der Kongregation 1724 – 1802

Status Congregationis 1724 – 1802

Religiosi



- Sacerdotes
 - - - Fratres Conversi
 - . . . Fratres Clerici
 — Religiosi

* Vor der Säkularisation zur Bayerischen Benediktiner-Kongregation gehörige Klöster (1684 – 1802)

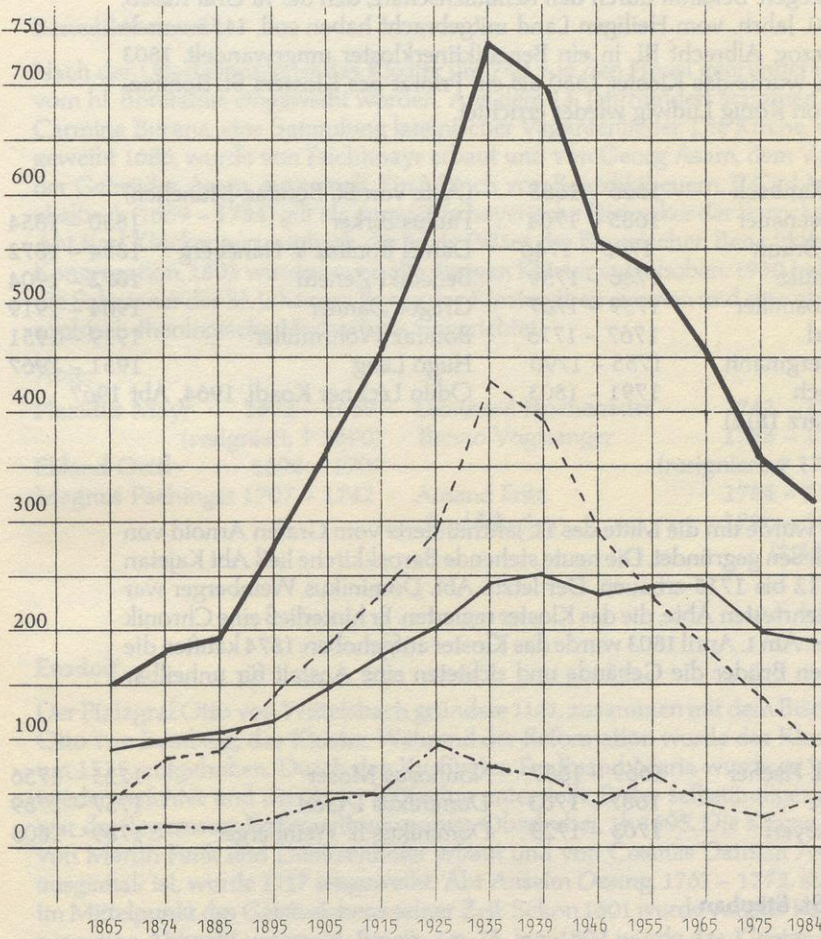
○ Nach der Wiedererrichtung zur Bayerischen Benediktiner-Kongregation gehörige Klöster (1684 – 1902)

● Vor und nach der Säkularisation zur Bayerischen Benediktiner-Kongregation gehörige Klöster

○ Nichtzugehörig

Personalstand der Bayerischen Benediktiner-Kongregation 1865 – 1984

Ordensleute



- Priestermönche
- - - - - Laienmönche
- · - · - Kleriker/Novizen/Klausuroblaten
- Gesamtzahl der Ordensleute

5. Klöster und Äbte der Bayerischen Benediktiner-Kongregation (1684 – 1984)

(zusammengestellt nach: Germania Benedictina, II. Band-Bayern)

Andechs

Sitz eines alten Adelsgeschlechtes. Die Grafen von Andechs waren als Markgrafen von Istrien (1173) und als Herzöge von Burgund (1195) zu Reichsfürsten aufgestiegen. Bekannt durch den Reliquienschatz, den der hl Graf Rasso, Mitte des 10. Jahrh. vom Heiligen Land mitgebracht haben soll. 1455 wurde es vom Herzog Albrecht III. in ein Benediktinerkloster umgewandelt. 1803 aufgehoben, wurde das Kloster 1850 als ein Priorat des Klosters St. Bonifaz-München von König Ludwig wieder errichtet.

Äbte:

Maurus II. Ranbeck	1666 – 1685	(Äbte von St. Bonifaz-München)	
Quirin Wessenauer	1685 – 1704	Paulus Birker	1850 – 1854
Maurus III. Braun	1705 – 1746	Daniel Bonifaz v. Haneberg	1854 – 1872
Bernard Schütz	1746 – 1759	Benedikt Zenetti	1872 – 1904
Meinrad Mosmiller	1759 – 1767	Gregor Danner	1904 – 1919
Joseph Hoerl	1767 – 1775	Bonifaz Wöhrmüller	1919 – 1951
Johann B. Bergmann	1755 – 1790	Hugo Lang	1951 – 1967
Gregor Rauch	1791 – 1803	Odilo Lechner Koadj.	1964, Abt 1967

(gest. 25. März 1812)

Attel

Das Kloster wurde um die Mitte des 11. Jahrhunderts vom Grafen Arnold von Andechs-Dießen gegründet. Die heute stehende Barockkirche ließ Abt Kajetan Scheyerl 1712 bis 1715 erbauen. Der letzte Abt, Dominikus Weinberger war einer der gelehrtesten Äbte, die das Kloster regierten. Er hinterließ eine Chronik seines Stiftes. Am 1. April 1803 wurde das Kloster aufgehoben. 1874 kauften die Barmherzigen Brüder die Gebäude und richteten eine Anstalt für unheilbar Kranke ein.

Äbte:

Engelbert III. Fischer	1669 – 1687	Nonnosus Moser	1723 – 1756
Joseph Mayr	1687 – 1703	Dominikus I. Gerl	1757 – 1789
Kajetan Scheyerl	1703 – 1723	Dominikus II. Weinberger	1789 – 1803

Augsburg, St. Stephan

Das ehemalige Frauenkloster St. Stephan war vom hl. Ulrich, 10. Jahrh., gegründet worden. König Ludwig I. beauftragte den ehemaligen Mönch von Ottobeuren, Barnabas Huber, an Stelle des ehemaligen Stiftes St. Ulrich und Afra, in Augsburg eine neue Abtei zu gründen. Die Stiftungsurkunde ist am 16. Dezember 1834 ausgestellt worden. Am 4. Okt. 1893 schloß sich St. Stephan an die Bayerische Benediktiner-Kongregation an.

Äbte:

Barnabas Huber	1834 – 1851	Theobald Labhardt	1903 – 1915
Theodor Gangauf	1851 – 1859	Placidus Glogger	1915 – 1941
Raphael Mertl	1859 – 1889	Johannes Ruhland	1941 – 1970
Eugen Gebele	1889 – 1903	Albert Brettner	1970

Benediktbeuern

Nach der Überlieferung ist das Kloster um 740 von den Huosi gegründet und vom hl. Bonifatius eingeweiht worden. Aus dem 13. Jahrhundert stammen die Carmina Burana, eine Sammlung lateinischer Vagantenlieder. Die Kirche, eingeweiht 1686, wurde von Feichtmayr erbaut und von Georg Asam, dem Vater der Gebrüder Asam, ausgemalt. Ein Mönch von Benediktbeuern, P. Carl Meichelbeck (1669 – 1734) gilt als der größte bayerische Historiker der Barockzeit. Abt Karl Klockner war zugleich der letzte Präses der Bayerischen Benediktiner-Kongregation. 1803 wurde es wie alle übrigen Klöster aufgehoben. 1930 haben die Salesianer des hl. Johannes Bosco das Kloster übernommen und eine philosophisch-theologische Hochschule eingerichtet.

Äbte:

Plazidus Mayr	1672 – 1689	Leonhard Hochenauer	1742 – 1758
	(resigniert, † 1690)	Benno Voglsanger	1758 – 1784
Eliland Oetl	1690 – 1707		(resigniert, † 1785)
Magnus Pachinger	1707 – 1742	Amand Fritz	1784 – 1796
		Karl Klockner	1796 – 1803
			(† 1805)

Ensdorf

Der Pfalzgraf Otto von Wittelsbach gründete 1121, zusammen mit dem Bischof Otto von Bamberg, das Kloster. Während der Reformation wurde das Kloster, um 1525, aufgehoben. Durch den Kurfürsten Ferdinand Maria wurde es 1669 wieder errichtet und der Abtei Prüfening unterstellt. Erster selbständiger Abt war der Tegernseer Professe Bonaventura Oberhuber, ab 1695. Die Kirche, die von Martin Funk und Dientzenhofer erbaut und von Cosmas Damian Asam ausgemalt ist, wurde 1717 eingeweiht. Abt Anselm Desing, 1761 – 1772, stand im Mittelpunkt des Geisteslebens seiner Zeit. Schon 1801 wurde von der Regierung eine Abtwahl untersagt. Bereits am 25. Jan. 1802 wurde das Kloster aufgehoben. 1920 errichteten die Salesianer des hl. Johannes Bosco ein Noviziat und das Provinzialat.

Äbte:

Bonaventura Oberhuber	1695 – 1716	Anselm Desing	1761 – 1772
Anselm Meiller	1716 – 1761	Diepold Ziegler	1773 – 1801

Ettal

Das Kloster verdankt seine Entstehung, als Marienwallfahrt, dem Kaiser Ludwig dem Bayer, der am 28. April 1330 den Grundstein legte. Unter Abt Romuald Haimblinger (1697 – 1708) war Ettal maßgeblich beteiligt an der Errichtung des Lyzeums in Freising. Abt Plazidus Seiz errichtete 1711 eine Adelige Ritterakademie. Die jetzige Kirche, mit der größten Kuppel Altbayerns, wurde unter Abt Benedikt Pacher (1739 – 1759) eingeweiht. 1803 aufgehoben, erwarb Baron Theodor von Cramer-Klett die Gebäude und veräußerte sie an das Kloster Scheyern, welches Ettal 1900 wieder mit Mönchen besiedelte. Ettal trat erst nach der Wiedererrichtung der Bayerischen Benediktiner-Kongregation bei.

Äbte:

Roman Schretter	1675 – 1697	(Rupert Metzleitner	1900 – 1907)
Romuald Haimblinger	1697 – 1708	Willibald Wolfsteiner	1907 – 1933
Plazidus II. Seiz	1709 – 1736	Angelus Kupfer	1933 – 1951
Bernhard I. Oberhauser	1736 – 1739	Johannes M. Hoeck	1951 – 1961
Benedikt III. Pacher	1739 – 1759	(1961 als Abt nach Scheyern)	
	(† 1769)	Karl Groß	1961 – 1973
Bernhard II. v. Eschenbach	1761 – 1779		
Othmar II. Seywold	1779 – 1787	Edelbert Hörhammer	1973
Alphons Hafner	1787 – 1803		

Frauenzell (Marienzell)

Frauenzell war um 1324 nur eine „Zelle“ mit Einsiedlern. Erst 1424 wurde es zur Abtei erhoben. Durch die Reformation bedingt, wurde es um 1522 von den Religiösen verlassen. 1582 ließ der Regensburger Bischof Kardinal Herzog Philipp von Bayern das Kloster wieder aufleben. Die jetzige Kirche, erbaut von dem Mettener Klosterbaumeister Benedikt Schöttl, wurde 1795 eingeweiht. Nach der Aufhebung, 1803, wurden die Gebäude der Pfarrei, der Schule oder den Dorfbewohnern übereignet.

Äbte:

Gregor Müller	1670 – 1694	Benedikt II. Cammermayr	1745 – 1750
Plazidus II. Steinbacher	1694 – 1720	Heinrich I. Schneider	1751 – 1766
Benedikt I. Eberschwang	1721 – 1737	Wolfgang Krieger	1766 – 1788
Benno Engerer	1737 – 1745	Heinrich II. Mühlbauer	1788 – 1803

Mallersdorf

Heinrich von Kirchberg übergab 1107 seine Burg Mallersdorf den Benediktinern zur Gründung eines Klosters. Zur Zeit der Reformation drohte das Kloster zu verfallen; aber es bekam 1595 durch die Ebersberger Benediktiner, deren Kloster an die Jesuiten gefallen war, einen neuen Auftrieb. Unter Abt Heinrich Madlseder (1758 – 1779) schuf Ignaz Günther den berühmten Hochaltar.

Das 1803 aufgehobene Kloster wurde teilweise 1869 an die Kongregation der Armen Franziskanerinnen von Pirmasens verkauft, die dort ihr Mutterhaus („Mallersdorfer Schwestern“) errichteten.

Äbte:

Anton Schelshorn	1665 – 1695	Heinrich VII. Madlseder	1758 – 1779
Maurus I. Kübeck	1695 – 1723	Gregor Staub	1779 – 1795
Korbinian Stange	1723 – 1732	Augustin Stielner	1795 – 1801
Heinrich VI. Widmann	1732 – 1758	Maurus II. Deigl	1801 – 1803

Metten

Utto, der als erster Abt verehrt wurde, gründete um 766 im Auftrag seines Paten Gamelbert das Kloster. Die Kirche wurde unter Abt Roman Märkl in barocker Form erneuert, 1722 wurde der Chor ausgebaut, 1720 folgte das Langhaus. Die Einweihung fand erst 1789 statt. Das alte Metten war bei der Gründung der Kongregation nicht zu bewegen, ihr beizutreten. Nach der Aufhebung 1803 ging das Kloster 1815 in die Hände von Johann von Pronath über, mit dessen Hilfe es 1830 wieder errichtet wurde. Der ehemalige Professe P. Roman Raith und der ehemalige Andechser Mönch, Ildephons Nebauer, zogen als erste in das Kloster ein. Diese beiden bilden so die geistigen Bindeglieder zwischen der alten und neuen Kongregation. Metten wurde im 19. Jahrhundert der Ausgangspunkt der neuen Bayerischen Benediktinerkongregation. P. Bonifaz Wimmer aus Metten ging 1846 nach Nordamerika, wo er die Abtei St. Vincent errichtete, die der Kern der 16 Klöster umfassenden amerikanisch-cassinensischen Kongregation wurde.

Äbte:

Roman Schäffler	1668 – 1686	Gregor Scherr	1840 – 1856
Benedikt I. Ferg	1686 – 1706	(1856 Erzbischof von München, † 24. 10.1877)	
Roman Märkl	1706 – 1729	Utto II. Lang	1856 – 1884
Benedikt II. Höld	1729 – 1730	Benedikt III. Braunmüller	1884 – 1898
Augustin II. Ostermayer	1730 – 1742	Leo Mergel	1898 – 1905
Administratoren	1742 – 1744	(1905 Bischof von Eichstätt, † 20. 6. 1932)	
Columban Gigl	1744 – 1752	Willibald Adam	1905 – 1929
Adalbert Tobiaschu	1752 – 1770	Corbinian Hofmeister	1929 – 1966
Lambert Kraus	1770 – 1790	Augustin Mayer	1966 – 1971
Coelistin Stöckl	1791 – 1803	(1971 Sekretär d. Rel. Kongr.)	
		Emmeram Geser	1971

Michelfeld

Das Kloster wurde am 6. Mai 1119 durch Bischof Otto von Bamberg gegründet. Die Reformation brachte 1556 die Aufhebung. Im Rahmen der Rekatholisierung der Oberpfalz wurde es durch Maximilian I. von Bayern wieder den Benediktinern anvertraut und dem Abt von Oberaltaich unterstellt. Der erste Abt Albert Stöckl, 1695 – 1706, wurde erst 1700 vom Bamberger Bischof

bestätigt. Zwischen 1692 und 1697 wurde die Kirche nach den Plänen von Dientzenhofer neu gebaut. Das 1803 aufgehobene Kloster ging 1885 in die Hände der Franziskanerinnen von Dillingen über.

Äbte:

Albert Stöckl	1695 – 1706	Martian Eder	1738 – 1783
Wolfgang Rinswenger	1706 – 1721	Egidius Bartscherer	1783 – 1799
Heinrich IV. Harder	1721 – 1738	Maximilian Prechtl	1799 – 1803

München, St. Bonifaz

Das Kloster wurde am 4. November 1850 durch König Ludwig I. gegründet, nachdem er zuvor die Kirche im altrömischen Basilikenstil von Georg Friedrich Ziebland hatte erbauen lassen. Abt Haneberg, der bereits vor seinem Eintritt ins Kloster ein großer Gelehrter auf dem Gebiete der Exegese gewesen war, wurde 1872 Bischof von Speyer. Im Zweiten Weltkrieg wurde das Kloster fast völlig zerstört, aber dann in vereinfachter Form wieder aufgebaut. Der Abtei ist Kloster Andechs als Priorat angeschlossen.

Äbte:

Paulus Birker	1850 – 1854	Bonifaz Wöhrmüller	1919 – 1951
Daniel Bonifaz v. Haneberg (1872 Bischof v. Speyer, † 31. 5. 1876)	1854 – 1872	Hugo Lang	1951 – 1967
Benedikt Zenetti	1872 – 1904	Odilo Lechner	
Gregor Danner	1904 – 1919	Koadjutor	1964 – 1967
		Abt	1967

Niederaltaich

Gegründet 741 durch Herzog Odilo war Niederaltaich eines der bedeutendsten Klöster des Mittelalters. Der hl. Gotthard, der 1022 Bischof von Hildesheim wurde, war zuerst Mönch von Niederaltaich. 1277 weihte der Passauer Bischof die im ausgehenden Spätbarock prachtvoll umgestaltete Kirche. 1803 aufgehoben verdankt es die Wiedererrichtung dem Passauer Religionsprofessor Franz Xaver Knabenbauer († 1908). 1918 wurde es zuerst als Priorat errichtet und 1930 zur Abtei erhoben. Die Abtei unterhält das von Abt Emmanuel Heufelder gegründete Ökumenische Institut. Sie konnte sich erst nach der Wiedererrichtung der Kongregation anschließen.

Äbte:

Adalbert Guggemos	1672 – 1694	Gislar Stieber	1930 – 1934
Karl Kögl	1695 – 1700	Emmanuel Heufelder	
Joscio Hamberger	1700 – 1739	als Prior	1934 – 1949
Marian Pusch	1739 – 1746	als Abt	1949 – 1968
Franz von Dyrnhart	1746 – 1751	Ansgar Albrecht	1968 – 1970
Ignaz I. Lanz	1751 – 1764	Plazidus II. Stieß	1970
Augustin Ziegler	1764 – 1775		
Ignaz II. Krenauer	1775 – 1799		
Kilian II. Gubitz	1799 – 1803		

Oberaltaich

Das Kloster wurde um 1100 vom Regensburger Domvogt Graf Friedrich von Bogen gestiftet. 1622 – 1629 wurde die Kirche neu aufgebaut und später mit Gemälden und Altären reich geschmückt. Im 18. Jahrhundert blühte ein reiches wissenschaftliches Leben. Nach der Aufhebung 1803 wurden die Gebäude zum großen Teil abgerissen. Die Kirche blieb erhalten.

Äbte:

Roman Denis	1682 – 1695	Johannes Ev. Schifferl	1758 – 1771
Benedikt II. Resch	1695 – 1704	Josef Maria Hiendl	1772 – 1796
Ignaz Scherlin	1704 – 1721	Beda Aschenbrenner	1796 – 1803
Dominikus II. Perger	1721 – 1757		

Ottobeuren

Das Kloster soll 764 von einer alemannischen Adelsfamilie gegründet worden sein. Als erster Abt wird Toto 764 – 814 genannt. 1268 erlangte es die Reichsunmittelbarkeit, die 1624 wieder bestätigt wurde. Ottobeuren war maßgeblich bei der Gründung der Salzburger Universität, 1622, beteiligt. In jahrzehntelanger Bauarbeit entstand Anfang des 18. Jahrhunderts der „schwäbische Escorial“, ein gewaltiger barocker Klosterkomplex mit Kirche, die am 28. Sept. 1766 eingeweiht wurde. 1802 wurde das Kloster aufgehoben. Ein noch lebender vormaliger Mönch von Ottobeuren, Barnabas Huber, wurde 1834 zum ersten Abt von St.-Stephan-Augsburg bestellt. Das Kloster wurde 1835 als Priorat von St. Stephan von König Ludwig I. wieder errichtet und 1918 zur Abtei erhoben. Die Abtei hat sich erst nach der Wiedererrichtung der Kongregation angeschlossen.

Äbte:

(Äbte von St. Stephan)

Benedikt Hornstein	1672 – 1688	Barnabas Huber	1834 – 1851
Gordian Scherrich	1688 – 1710	Theodor Gangauf	1852 – 1859
Rupert II. Neß	1710 – 1740	Raphael Mertl	1859 – 1889
Anselm Erb	1740 – 1767	Eugen Gebele	1889 – 1903
Honorat Göhl	1767 – 1802	Theobald Labhardt	1903 – 1915
Paulus Alt	1802 – 1807	Placidus Glogger	1915 – 1920
		Abtei 1918	
		Joseph M. Einsiedler	1920 – 1955
		Vitalis Maier	
		Koadjutor	1947
		Abt	1955

Plankstetten

Das Kloster wurde 1129 vom Grafen Ernst von Hirschberg als bischöfliches Eigenkloster gegründet. Nach den Wirren des Dreißigjährigen Krieges mußten zeitweilig auswärtige Äbte als Administratoren aushelfen. Unter den Äbten des 18. Jahrhunderts ist P. Maurus Herbst als eifriger Seelsorger und

heiligmäßiger Priester der bekannteste. Das Kloster wurde erst 1806 aufgehoben und 1904 mit Hilfe des Freiherrn von Cramer-Klett von Scheuern aus wieder neu besiedelt.

Äbte:

Gregor Kimpfler Abt von Scheuern, Administrator	1678 — 1680	Maurus Herbst	1742 — 1757
Stephan von Kaltenhausen	1680 — 1682	Dominikus IV. Fleischmann	1757 — 1797
Benedikt Uttenberger Administrator	1682 — 1690	Merian Karl	1797 — 1806
Ignaz Trauner, Administrator	1690 — 1694	Nach der Wiedererrichtung	
Roman Dettinger	1694 — 1704	Wolfgang Maria Eiba	1917 — 1927
Dominikus II. Heuber	1704 — 1711	Jakob Pfättisch	1927 — 1958
Benedikt Schmidt	1711 — 1726	Paulus Heinz	1958 — 1976
Dominikus III. v. Eisenberg	1726 — 1742	Dominikus Madlener	1976

Prüfening (Prifling)

Das Kloster ist eine Stiftung des Bischofs Otto von Bamberg, der es 1109 errichtete. Berühmt ist die im wesentlichen noch erhaltene romanische Kirche mit den Wandmalereien. Der letzte Abt, Rupert Kornmann, 1790 — 1803, ist wohl die bedeutendste Gestalt unter allen Prüfening-Äbten. Er machte das Kloster zu einem Hort der Wissenschaften. Nach der Aufhebung 1803 ging es in verschiedene Hände und schließlich in den Besitz des Fürsten von Thurn und Taxis über.

Äbte:

Bernhard Degl	1684 — 1693	Petrus II. Gerl	1756 — 1781
Otto Kraft	1693 — 1729	Martin Pronath	1781 — 1790
Roman II. Kiefer	1730 — 1756	Rupert Kornmann	1790 — 1803 († 1817)

Regensburg, St. Emmeram

Am Grab des hl. Emmeram bildete sich bereits vor 739 eine Mönchsgemeinschaft. Bald entwickelte sich das Kloster zu einem der bedeutendsten von ganz Bayern, von dem die Gründung vieler anderer Abteien ausging. In der Kirche sind mehrere Karolinger und Herzöge begraben. In St. Emmeram entstand auch für Kaiser Karl den Kahlen der Codex aureus, ein 870 geschriebenes Evangeliar. Auch im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit war das Kloster ein Hort der Wissenschaft. Unter Abt Frobenius Forster erlangte es eine neue Blüte. Erst 1810 wurde es aufgehoben und ging dann 1812 in den Besitz des Fürsten von Thurn und Taxis über.

Äbte:

Coelestin Vogl	1655 — 1691	Anselm Godin	1725 — 1742
Ignatius v. Trauner	1691 — 1694	Johann B. II. Kraus	1742 — 1762
Johann Bapt. I. Hemm	1694 — 1719	Frobenius Forster	1762 — 1791
Wolfgang II. Mohr	1719 — 1725	Coelestin II. Steiglehner	1791 — 1812 († 1819)

Reichenbach

Reichenbach wurde im Zuge der Hirsauer Reformbewegung von Markgraf Diepold II. 1118 gegründet. Bedingt durch die Reformation wurde das Kloster 1562 aufgelöst aber dann im Verlaufe der Gegenreformation von St. Emmeram-Regensburg wieder neu besiedelt. Die Amberger Jesuiten, die es zunächst übernommen hatten, zogen dann nach Kastl. Am 1. Mai 1803 wurde es ein Opfer der allgemeinen Säkularisation. Gegen 1885 legte hier P. Andreas Amrhein den Grundstock seiner späteren Missionskongregation von St. Ottilien. 1890 errichteten die Barmherzigen Brüder eine Anstalt für Geisteskranke.

Äbte:

Odilo Mayrhofer	1695 – 1698	Jakob Deimer	1746 – 1752
Bonaventura Oberhuber	1699 – 1735	Gregor Haimerl	1752 – 1773
Johannes Ev. III. Miller	1735	Augustin Meindl	1773 – 1801
Petrus II. Pesl	1735 – 1738	Marian Neumiller	1801 – 1803
Plazidus Goeschl	1738 – 1745		

Rohr

Das jetzige Benediktinerkloster war früher ein Augustinerchorherrenstift, das 1803 aufgehoben wurde. Die Kirche mit ihrer berühmten Maria-Himmelfahrtsgruppe ist eine Schöpfung von Egid Quirin Asam aus den Jahren 1717 bis 1720. Seit 1946 leben und wirken hier die aus dem ostböhmischen Kloster Braunau vertriebenen Mönche. Neben einem Gymnasium betreuen die Patres ein Internat. Seit 2. August 1984 ist Rohr der Bayerischen Benediktiner-Kongregation angeschlossen.

Äbte:

Dominikus Prokop	1926 – 1969	Virgil Kinzel	1969
------------------	-------------	---------------	------

Rott am Inn

Die Gründung von Rott erfolgte zwischen 1081 und 1085 durch den Pfalzgrafen Kuno von Rott. Die jetzige Kirche, ein klassisches Werk des späten Rokoko, ist ein Werk des Münchener Stadtbaumeisters Johann Michael Fischer. Sie wurde 1763 eingeweiht. In den letzten Jahren vor der Aufhebung, die 1803 erfolgte, unterhielt die Abtei das Kommun-Noviziat unter dem berühmten Pädagogen P. Ägidius Jais. Nach der Säkularisation wurde der größte Teil der Gebäude abgerissen.

Äbte:

Christoph II. Widmann	1661 – 1681	Benedikt II. Lutz	1757 – 1776
Rupert Lex	1681 – 1698	Gregor Mack	1776 – 1801
Ämilian I. Oettlinger	1698 – 1726	Ämilian II. Müller	1801 – 1803
Korbinian Grätz	1726 – 1757		

Schäftlarn

Schäftlarn wurde um 762 von dem Freisinger Domkleriker Waltrich als Benediktinerkloster gegründet, aber dann um 931 im Zug der Säkularisierung des Herzogs Arnulf wieder aufgehoben. Bischof Otto von Freising berief 1140 die Prämonstratenser aus Ursberg dorthin. 1803 wurde die Abtei aufgehoben, aber dann am 17. Mai 1866 von König Ludwig wieder als Benediktinerkloster errichtet.

Prioren:

Benedikt Zenetti	1866 – 1872
Thaddäus Brunner	1872 – 1883
Gregor Lindemann	1884 – 1887
Pius Bayer	1887 – 1888
Plazidus Auracher	1889 – 1899
Raphael Barth	1899 – 1904
Sigisbert Liebert	1904 – 1910

Äbte:

Sigisbert I. Liebert	1910 – 1929
Sigisbert II. Mitterer	1929 – 1963
Ambros Rueß	1963 – 1973
Otmar Kranz	1973 – 1976
Gregor Zasche	1976

Scheyern

Das Kloster wurde 1077 in Bayerischzell mit Hilfe der Schyren Gräfin Haziga und des Reformklosters Hirsau gegründet. Von dort wurde es um 1087 nach Fischbachau und um 1104 auf den Petersberg bei Eisenhofen verlegt. 1119 schenkten die Grafen von Scheyern ihr Stammschloß den Mönchen, nachdem sie bereits 1116 nach Wittelsbach gezogen waren. Ein bedeutender Abt war Stephan Reitberger, der bereits 1627 Statuten für die geplante Bayerische Benediktiner-Kongregation ausarbeiten ließ. Das 1803 aufgehobene Kloster wurde 1838 durch König Ludwig I. wieder errichtet. Abt Rupert III. Metzenleitner besiedelte, mit Hilfe des Barons Cramer-Klett, 1900 Ettal und 1904 Plankstetten wieder mit Mönchen.

Äbte:

Gregor Kimpfler	1658 – 1693	Rupert I. Leiß	1838 – 1872
Cölestin Baumann	1693 – 1708	Rupert II. Mutzl	1872 – 1896
Benedikt II. Meyding	1709 – 1722	Rupert III. Metzenleitner	1896 – 1922
Maximilian Rest	1722 – 1734	Simon Landersdorfer	1922 – 1936
Plazidus Forster	1734 – 1757	(1936 – 1968 Bischof v. Passau, † 21. 7. 1971)	
Joachim Herpfer	1757 – 1771	Franz Ser. Schreyer	1936 – 1961
Thaddäus Rieder	1771 – 1775	Johannes Ev. M. Hoeck	1961 – 1972
Michael Grillmayr	1775 – 1793	Bernhard Lambert	1972
Martin Jelmiller	1793 – 1803		

Tegernsee

Die Gebrüder Oatker und Adalbert gründeten in der Mitte des 8. Jahrhunderts das Kloster. Abt Gozbert, 982 – 1001, eröffnete eine Schule und förderte die Buchkunst, die vorbildlich für die übrigen Klöster wurde. 1573 erstand eine eigene Klosterdruckerei. Die von Abt Ellinger, 1031 – 1041, erbaute

dreischiffige romanische Basilika erfuhr um 1460 – 1472 und um 1692 wesentliche Umgestaltungen. Nach der Aufhebung gingen die Gebäude in den Besitz der Wittelsbacher über (1817). Seit einigen Jahren ist ein Gymnasium untergebracht.

Äbte:

Bernhard Wenzl	1673 – 1700	Gregor I. Plaichshirn	1726 – 1762
Quirin IV. Millon	1700 – 1715	Benedikt Schwarz	1762 – 1787
Petrus v. Guetrather	1715 – 1725	Gregor II. Rottenkolber	1787 – 1803

Thierhaupten

Die Abtei wurde um 750 von Herzog Tassilo gegründet. Die unter Abt Heinrich († 1170) erbaute dreischiffige romanische Basilika erfuhr im Laufe der Jahrhunderte mehrfache Veränderungen. 1591 wurde eine Buchpresse errichtet, die eine große Anzahl von Büchern herstellte. Eine eigene Papiermühle lieferte das nötige Papier. 1803 wurde das Kloster aufgehoben.

Äbte:

Benedikt Sartorius	1677 – 1700	Willibald v. Furtern	1754 – 1761
Joseph Frantz	1701 – 1714	Georg Dorner	1761 – 1771
Benedikt Cherle	1714 – 1719	Michael Schmid	1771 – 1801
Maurus II. Staingrueber	1719 – 1754	Edmund Schmid	1801 – 1803

Weihenstephan

Bereits der hl. Korbinian soll um 725 hier eine klösterliche Niederlassung gebaut haben. 1021 wurde sie vom Bischof Egilbert mit Benediktinern besetzt. Die 1146 erwähnte Brauerei erfreute sich eines guten Rufes. Die unter Abt Gregor Marschall (1649–74) im Barockstil umgebaute Kirche wurde nach der Säkularisation, 1803, abgerissen. Die 1852 errichtete Landwirtschaftsschule wurde um 1895 zur Akademie für Landwirtschaft und Brauerei erhoben.

Äbte:

Benedikt III. Rudolph	1674 – 1705	Innozenz Völkl	1761 – 1769
Ildephons Huber	1705 – 1749	Gerhard II. Bartl	1769 – 1803
Michael Renz	1749 – 1761		

Weissenhohe

Weissenhohe, in der Fränkischen Schweiz, wurde 1053 von dem Chiemgau-Pfalzgrafen Aribio IV. als adeliges Kloster gegründet. In der Zeit der Reformation verfiel das Kloster, wurde aber dann 1669 wieder unter dem Abt von Prüfening, Roman Scheidt, mit Benediktinern besiedelt. Die von Wolfgang Dientzenhofer erbaute Barockkirche wurde 1707 eingeweiht. Nach der Aufhebung, 1803 wurden die Konventgebäude zum größten Teil abgerissen, die Kirche wurde zur Pfarrkirche bestimmt.

Äbte:

Äbte von Prüfening als		Benedikt I. Rheinf.	1735 – 1740
Administratoren	1669 – 1695	Ildephons Barth	1740 – 1757
Johannes Gualbertus I.		Maurus Hermann	1758 – 1803
Forster	1695 – 1727		
Johannes Gualbertus II.			
Seger	1727 – 1735		

Weltenburg

Die bereits um 617 von den Kolumbanschülern Eustasius und Agilius gegründete klösterliche Niederlassung erhielt unter Bonifatius die Benediktinerregel. Die von den Gebrüdern Asam erbaute und ausgestaltete Kirche wurde 1751 fertiggestellt. Sie zählt zu den Höhepunkten des bayerischen Spätbarocks. Das 1803 aufgehobene Kloster wurde am 25. August 1842 als Priorat von Metten durch König Ludwig I. wieder errichtet.

Äbte:

Johannes Oelhafen	1667 – 1689
Georg Echter	1690
Ignatius Senser	1691 – 1696
Korbinian Windhart	1696 – 1708
Augustin Mair	1709 – 1711
Maurus Aicher, Admin.	1711 – 1713
Maurus I. Bächl	1713 – 1743
Maurus II. Kammermair	1744 – 1777
Rupert Waxlhäuser	1778 – 1786
Benedikt Werner	1786 – 1803

Prioren:

Franz X. Sulzbeck	1842 – 1847
Benedikt Niedermayer	1847 – 1848
Maximilian Pronet	1849 – 1874
Michel Leeb	1874 – 1902
Maurus Weingart	1903 – 1913

Äbte:

Maurus III. Weingart	1913 – 1924
Emmeram Gilg	1923 – 1968
Wolfgang Schmid	
Prior-Administrator	1968 – 1973
Thomas Niggel	
Prior-Administrator	1973 – 1976
Abt	1976

Wessobrunn

Das Kloster wurde unter Mitwirkung von Herzog Tassilo III. um das Jahr 753 gegründet. Im Laufe der Jahrhunderte war es stets ein Mittelpunkt von Kunst und Gelehrsamkeit. Bekannt ist das „Wessobrunner Gebet“, das älteste deutsche Sprachdenkmal. Im 17. und 18. Jahrhundert waren die Wessobrunner Stukkatoren aus den Familien der Schmuzer, Überlhör, Feichtmayr und Zimmermann in allen Ländern, selbst in Rußland tätig. Nach der Säkularisation, 1803, wurden die Stiftskirche und ein Großteil der Klostergebäude abgerissen.

Im verbliebenen Gästetrakt sind seit 1913 die Tutzingener Missionsbenediktinerinnen untergebracht.

Äbte:

Leonhard III. Weiß	1671 – 1696	Engelbert Goggl	1770 – 1781
Virgil Dallmayr	1696 – 1706	Joseph Leonardi	1781 – 1798
Tassilo Bözl	1706 – 1743	Johannes II. Damascenus	
Beda Schallhamer	1743 – 1760	von Klaymayern	1798 – 1803
Ulrich III. Mittermayr	1760 – 1770		

ang